

# 2033



## ALLGEMEINE RUBRIKEN

ODER ANWEISUNGEN ZUR LITURGIE  
UND DEN ANDEREN GOTTESDIENSTEN  
DER KIRCHE, BERLIN 1895

EDITION ALBURY COLLECTION  
BY CHURCH DOCUMENTS

## ALLGEMEINE RUBRIKEN

ODER  
ANWEISUNG ZUR LITURGIE  
UND ANDEREN GOTTESDIENSTEN  
DER KIRCHE

REVIDIERTE AUSGABE

BERLIN 1895  
IN KOMMISSION BEI  
J. HOFFMANN

Der vorliegende Text  
ist eine wörtliche Abschrift des Originals  
unter gegebenenfalls orthographischer Anpassung

EDITION ALBURY COLLECTION  
© CHURCH DOCUMENTS, BEERFELDEN FEBRUAR 2006  
PETER SGOTZAI . AM KIRCHBERG 24 . 64743 BEEFELDEN

## ALLGEMEINE RUBRIKEN ODER ANWEISUNG ZUR LITURGIE UND ANDEREN GOTTESDIENSTEN DER KIRCHE

|   |    |
|---|----|
| ALLGEMEINE RUBRIKEN ODER ANWEISUNG ZUR LITURGIE UND ANDEREN GOTTESDIENSTEN DER KIRCHE                         | 3  |
| I. KAPITEL Die gottesdienstlichen Stunden   | 11 |
| II. KAPITEL Die Feier der hl. Eucharistie und die Ausspendung der Kommunion am Tage des HERRN.                | 14 |
| III. KAPITEL Über die Aufbewahrung des am Tage des HERRN geweihten Sakraments.                                | 38 |
| IV. KAPITEL. Die Kommunion am Sonntag - Nachmittag.   | 40 |
| V. KAPITEL. Die kürzere Form der eucharistischen Feier.   | 42 |
| VI. KAPITEL. Die Ordnung des Morgen- und Abenddienstes.   | 47 |
| VII. KAPITEL. Regeln für vorkommende Abweichungen von der vollständigen Ordnung des Morgen- und Abenddienstes | 56 |
| VIII. KAPITEL. Die Ausspendung der heil. Communion nach dem Morgendienst.                                     | 61 |
| IX. KAPITEL. Der Vor- und Nachmittagsdienst.  | 64 |
| X. KAPITEL. Die feierliche Entfernung des h. Sakraments nach dem Sonntag-Vormittags-Dienste.                  | 69 |

|   |     |
|---|-----|
| XI. KAPITEL. Die Wasserweihe.   | 71  |
| XII. KAPITEL. Die Dienste in einem „Horn“ und anderen abhängigen Gemeinden.   | 73  |
| XIII. KAPITEL. Die kürzeren Morgen- und Abenddienste.   | 79  |
| XIV. KAPITEL. Die Ordnung der Dienste bei dem Besuch von Gemeinden durch den Apostel, durch den Engel der Mutterkirche u.s.w. | 83  |
| XV. KAPITEL. Versammlungen für Predigten, Belehrungen und dergleichen.  | 88  |
| XVI. KAPITEL. Versammlungen zur Ausübung geistlicher Gaben.   | 92  |
| XVII. KAPITEL. Über den Gebrauch von Hymnen in den Gottesdiensten   | 94  |
| XVIII. KAPITEL. Die Eucharistie am Donnerstag in der Karwoche.  | 96  |
| XIX. KAPITEL. Die Morgen- u. Abenddienste vom h. Donnerstag-Abend bis Ostersonntag-Morgen.                                    | 98  |
| XX. KAPITEL. Der Vormittagsdienst und die Sakramentsfeier am Karfreitag.  | 99  |
| XXI. KAPITEL. Die Dienste von Ostern bis Himmelfahrt.   | 103 |
| XXII. KAPITEL. Die Dienste der Pfingsttage.   | 105 |
| XXIII. KAPITEL. Die Dienste auf Allerheiligen.  | 107 |
| XXIV. KAPITEL. Die Eucharistie am Versammlungstage der sieben Gemeinden in London.  | 110 |
| XXV. KAPITEL. Die allgemeinen Formulare zur Feier der h. Eucharistie.   | 111 |

|   |     |
|---|-----|
| XXVI. KAPITEL. Die Ordnung der Aufnahme von Katechumenen.   | 116 |
| XXVII. KAPITEL. Die Katechumenenweihe vor der Taufe.  | 118 |
| XXVIII. KAPITEL. Die Verrichtung der hl. Taufe.   | 121 |
| XXIX. KAPITEL. Die Ordnung der kirchlichen Aufnahme solcher, welche die Nottaufe empfangen haben.   | 124 |
| XXX. KAPITEL. Kirchgang der Wöchnerinnen.   | 126 |
| XXXI. KAPITEL. Die Übergabe der durch die Evangelisten unterrichteten Personen an das kirchliche Hirtenamt.                               | 128 |
| XXXII. KAPITEL. Die Segnung derjenigen, die nach völligem Unterricht im Glauben die Zulassung zur hl. Kommunion erhalten.                 | 130 |
| XXXIII. KAPITEL. Die Erneuerung der Gelübde vor der apostolischen Handauflegung.  | 133 |
| XXXIV. KAPITEL. Die Apostolische Handauflegung.   | 136 |
| XXXV. KAPITEL. Die Segnung von Laiengehilfen.   | 140 |
| XXXVI. KAPITEL. Der Dienst der Anbietung und Widmung zum heiligen Amt.  | 141 |
| XXXVII. KAPITEL. Die Weihe eines Türhüters, Sängers und Akoluthen, auch die Einsetzung eines Unterdiakons und einer Diakonisse insgemein. | 144 |
| XXXVIII. KAPITEL. Die Ordnung der Einsetzung zum Diakonat.  | 146 |

|   |     |
|---|-----|
| XXXIX. KAPITEL. Die Einführung eines der Sieben Diakonen.   | 149 |
| XL. KAPITEL. Die Aufnahme eines Diakons, der nicht zu den Sieben gehört.  | 151 |
| XLI. KAPITEL. Der Dienst der apostolischen Segnung der Diakonen.  | 152 |
| XLII. KAPITEL. Die Ordination der Priester.   | 153 |
| XLIII. KAPITEL. Das Ritual der Bestätigung des Priestertums solcher, die von einem Bischof ordiniert worden sind.                                     | 158 |
| XLIV. KAPITEL. Die Einführung eines Ältesten und eines Amtsführers der übrigen Klassen, sowie die Aufnahme eines anderen Priesters an einer Gemeinde. | 160 |
| XLV. KAPITEL. Die Anbietung eines Priesters zum Engel-Amte.   | 162 |
| XLVII. KAPITEL. Die Einführung eines Engels in der ihm anvertrauten Gemeinde.   | 168 |
| XLVIII. KAPITEL. Die Aussendung eines der fünf Engel-Evangelisten des Stammes.  | 172 |
| XLIX. KAPITEL. Die verschiedenen Formen der Segnung bei Aussendung von Dienern etc.   | 174 |
| L. KAPITEL. Die Legung des Grundsteines einer Kirche.   | 175 |
| LI. KAPITEL. Die Ordnung der Einweihung einer Kirche.   | 176 |
| LII. KAPITEL. Die Weihung eines Altars, wenn das Gebäude selbst nicht geweiht werden kann.  | 180 |
| LIII. KAPITEL. Die Weihung einer Altartafel.  | 182 |

|   |     |
|---|-----|
| LIV. Kapitel. Die Weihe heiliger<br>Gerätschaften, Gefäße, Gewänder etc.                    | 184 |
| LV. KAPITEL. Die Ordnung der kirchlichen<br>Trauung.  | 186 |
| LVI. KAPITEL. Die Segnung eines<br>neuvermählten Paares                                     | 188 |
| LVII. KAPITEL. Das Gebet etc. für eine<br>Wöchnerin und die Weihe eines<br>Neugeborenen.    | 190 |
| LVIII. Kapitel. Die Ordnung der Nottaufe.   | 192 |
| LIX. KAPITEL. Die Ausspendung der hl.<br>Kommunion an Kranke.                               | 193 |
| LX. KAPITEL. Die Weihung des Öls zur<br>Salbung der Kranken.                                | 197 |
| LXI. KAPITEL. Die Ordnung der<br>Krankensalbung.  | 198 |
| LXII. KAPITEL. Die Kranken-Litanei und die<br>Gebete für Sterbende.                         | 200 |
| LXIII. KAPITEL. Die Segnung eines Hauses<br>oder einer Mietswohnung.                        | 201 |
| LXIV. KAPITEL. Über die Gewänder der<br>Diener in der Kirche, im allgemeinen.               | 202 |
| LXV. KAPITEL. Über die Gewänder der<br>Priester u. a. Diener bei den einzelnen<br>Diensten. | 206 |
| LXVI. KAPITEL. Die Gewänder zu<br>besonderen Zeiten und Gelegenheiten.                      | 209 |
| LXVII. KAPITEL. Von den Sakristei-Gebeten.  | 215 |
| LXVIII. KAPITEL. Anhang: Einige allgemeine<br>Regeln.                                       | 217 |

|   |     |
|---|-----|
| VORSCHRIFTEN FÜR DEN KIRCHENDIENST<br>UND DIE KIRCHLICHE VERWALTUNG.  | 220 |
| I. KAPITEL. Vom Sakrament der Taufe.  | 220 |
| II. KAPITEL. Von der Seelsorge.   | 226 |
| III. KAPITEL. Von der Berichterstattung.  | 233 |
| IV. KAPITEL. Von den<br>Bezirksversammlungen.   | 234 |
| V. KAPITEL. Von den Gebetsversammlungen<br>und freiwilligen Vereinigungen zu erbaulichen<br>Zwecken.                  | 236 |
| VI. KAPITEL. Von der kirchlichen Musik.   | 242 |
| VII. KAPITEL. Von der Zulassung der Kinder<br>und jungen Leute unter zwanzig Jahren zur<br>heiligen Kommunion.        | 244 |
| VIII. KAPITEL. Von der Übergabe der durch<br>die Evangelisten unterrichteten Personen an<br>das kirchliche Hirtenamt. | 247 |
| IX. KAPITEL. Anleitung zu einer genügenden<br>Pastoralpflege der neu übergebenen<br>Gemeindeglieder.                  | 253 |
| X. KAPITEL. Von der Apostolischen<br>Handauflegung.   | 260 |
| XI. KAPITEL. Von der Ausübung der<br>prophetischen Gabe unter Aufsicht des<br>Engels.                                 | 262 |
| XII. KAPITEL. Von der Privatbeichte und<br>Absolution.  | 266 |
| XIII. KAPITEL. Von der Krankensalbung.  | 272 |
| XIV. KAPITEL. Von der Ehe und kirchlichen<br>Trauung.   | 274 |
| XV. KAPITEL. Von den Laiengehilfen.   | 282 |

|   |     |
|---|-----|
| XVI. KAPITEL. Von Akoluthen, Sängern und Türhütern.   | 285 |
| XVII. KAPITEL. Von der Anbietung und Widmung zum heiligen Amte.   | 287 |
| XVIII. KAPITEL. Von den Unterdiakonen und ihrer Erwählung.  | 292 |
| XIX. KAPITEL. Von den Diakonissen.  | 296 |
| XX. KAPITEL. Von den Diakonen im Allgemeinen und der Weise ihrer Erwählung.   | 298 |
| XXI. KAPITEL. Von der Erwählung der Siebendiakonen insbesondere.  | 304 |
| XXII. KAPITEL. Von der Ordination der Priester.   | 311 |
| XXIII. KAPITEL. Von der Aufnahme und der Unterscheidung der Priester nach den vier Amtsklassen.                       | 313 |
| XXIV. KAPITEL. Von der Erwählung und Einsetzung eines der regierenden Ältesten einer Kirche.                          | 315 |
| XXV. KAPITEL. Von der Anbietung eines Priesters zum Engel-Amte.   | 317 |
| XXVI. KAPITEL. Vom Evangelistenwerk und den dabei beteiligten Dienern in der Allgemeinen und in der Einzelnen Kirche. | 319 |
| XXVII. KAPITEL. Von den Zehnten und Opfern.   | 328 |
| XXVIII. KAPITEL. Von den Ratsversammlungen der Einzelgemeinde und der Rangordnung ihrer Diener.                       | 337 |
| XXIV. KAPITEL. Über die Beurlaubung von Dienern.  | 341 |

|  |     |
|--|-----|
| XXX. KAPITEL. Von dem Verfahren bei Anklagen gegen Diener.   | 343 |
| XXXI. KAPITEL. Von dem Verfahren mit abgefallenen, verschollenen (unbekannten) und untreuen Gemeindegliedern.                                | 349 |
| XXXII. KAPITEL. Von der dauernden Übertragung und der zeitweiligen Empfehlung von Gemeindegliedern und den Kommunion-(Empfehlungs-) Briefen. | 355 |
| XXXIII. KAPITEL. Von der Kirchenvisitation.  | 359 |
| XXXIV. KAPITEL. Von der Weihung einer Kirche, eines Altars u. dergl.   | 367 |
| XXXV. KAPITEL. Von der rechtlichen Sicherstellung der Kirchengebäude und anderer Kirchengüter.   | 370 |
| XXXVI. KAPITEL. Über die Einrichtung der kirchlichen Gebäude   | 385 |
| XXXVII. KAPITEL. Vorschriften in Bezug auf Bauunternehmungen oder Reparaturen kirchlicher Gebäude.   | 401 |
| XXXVIII. KAPITEL. Über die Register und Kirchenbücher.   | 407 |
| XXXIX. KAPITEL. Formulare für amtliche Schreiben und Ankündigungen.  | 424 |

## I. KAPITEL

### Die gottesdienstlichen Stunden

§ 1. In jeder Hauptkirche (Kathedrale), sowie am Sitze eines der Hauptkirche untergeordneten Engels, wo die Zahl der Priester es gestattet, soll täglich um 6 Uhr vormittags und um 5 Uhr nachmittags der Morgen- und Abenddienst, dazu sonntags um 10 Uhr vormittags und um 2 Uhr nachmittags der Vor- und Nachmittagsdienst gehalten werden. Ferner wird am Sonntage unmittelbar nach dem Dienst um 10 Uhr die hl. Eucharistie durch den Engel gefeiert, und, wo es nötig erscheint, nach dem Nachmittagsdienst die nachträgliche Kommunion gehalten.

Außerdem mögen da, wo die Zahl der Diener und des Volkes dazu ausreicht, an Wochentagen auch vormittags 9 Uhr und nachmittags 3 Uhr, sowie zu andern Stunden, die der Engel nach Beratung mit den Priestern und Diakonen mit Genehmigung des Apostels ansetzt, die vorgeschriebenen Gebete gehalten werden.

§ 2. In kleineren Kirchen, wo diese vollständigere Ordnung aus Mangel an Priestern nicht ausgeführt werden kann, soll der Dienst am Sonntag vormittags 10 Uhr und nachmittags zu einer gelegenen Stunde stattfinden. Unmittelbar nach dem ersteren wird die

hl. Eucharistie gefeiert<sup>1</sup>, die Nachmittags-Kommunion aber nur auf besondere Anordnung gehalten. Die Gebetsdienste an den Wochentagen sind auch da vorzugsweise auf 6 oder 9 Uhr vormittags und 3 oder 5 Uhr nachmittags zu verlegen und, womöglich, wenigstens einmal täglich abzuhalten.

§ 3. Außer jenen gebotenen Diensten zu bestimmten Stunden sollten alle Engel und Priester, die in wirklicher Arbeit als Prediger oder Seelsorger stehen, von Zeit zu Zeit die hl. Eucharistie feiern, um Gottes Segen über Seine Kirche anzurufen und dabei insonderheit ihres eigenen Werkes zu gedenken. Und die Engel der Gemeinden haben allen in wirklicher Amtstätigkeit stehenden Engeln und Priestern, die sich (wenn auch nicht unter ihre Jurisdiktion gehörig) in ihrer Gemeinde aufhalten, Gelegenheit zur Feier der hl. Eucharistie zu gestatten und dafür zu sorgen, dass dem Volke davon Ankündigung gegeben werde.

§ 4. Die hl. Eucharistie darf niemals vor 6 Uhr vormittags und niemals (ausgenommen am hl. Don-

---

<sup>1</sup> Wo sonntags nur durch Diakonen Gottesdienst gehalten, also die hl. Eucharistie nicht gefeiert wird, ist die Einhaltung dieser Stunde nicht geboten. Dieselbe kann auch anderwärts in Ansehung besonderer Umstände in Kraft höherer Bewilligung erlassen werden.

nerstag der großen Woche) nach 12 Uhr mittags gefeiert werden. Auch ist vom hl. Donnerstag bis zum Ostersonntag, ferner am Tage vor Pfingsten, sowie an allen Fasttagen, keine Eucharistie, als nur die in der Liturgie oder sonst durch apostolische Autorität vorgeschriebene, zu feiern.

## II. KAPITEL

### Die Feier der hl. Eucharistie und die Ausspendung der Kommunion am Tage des HERRN.

§ 5. Das Ritual ist in seiner Vollständigkeit nur von dem Engel einer Gemeinde oder dessen rechtmäßigem Stellvertreter und (wo möglich) mit zwei Assistenten (vorzugsweise Priestern) anzuwenden, ebenfalls jedoch von dem Engel eines "Horns" oder einer anderen abhängigen Gemeinde, in welcher die Fürbitte eingeführt ist. In Abwesenheit des Engels oder seines befugten Stellvertreters wird das abgekürzte Ritual gebraucht<sup>2</sup>; vergl. u. 44 etc.

§ 6. Die für die Feier selbst, für die Nachmittags-Kommunion und die Kommunion von Kranken während der Woche erforderliche Quantität von Brot und Wein<sup>3</sup>, sowie die nötigen Gefäße und Geräte, auch ein

---

<sup>2</sup> Ist der Engel irgendwie unfähig, selbst zu zelebrieren, aber anwesend, während sein Koadjutor den Dienst hält, so sollte er lieber nicht im Chor, sondern unter der Gemeinde Platz nehmen.

<sup>3</sup> Das Brot für das heil. Sakrament muss ungesäuert sein, und es sollte für jede Feier möglichst wenige, am besten nur ein einziges Stück oder Tafel bilden; doch ist es bei zahlreichen Gemeinden, zur Vermeidung allzulangen Aufenthaltes beim Brechen des Brotes vor der Kommunion (s. 27) gestattet, eine

Kännchen mit Wasser zur Mischung und Manipeln zum Abwischen des Kelches bei der Kommunion werden von den Diakonen unmittelbar nach dem 10 Uhr-Dienst auf den Darstellungstisch (Prothesis) gebracht, auch wohl schon vor demselben. In Kirchen, wo der vollständige Morgen- und Abenddienst statt hat, ist für eine so viel größere Quantität von Brot und Wein zu sorgen, wie noch zu den heil. Zwecken der Darstellung und der täglichen Morgen-Kommunion erforderlich ist (s. Kap. 3). Die Diakonen sollten aber Sorge tragen, dass das aufgestellte Quantum der Elemente dem voraussichtlichen Bedarfe möglichst genau entspreche. Das Brot wird in einer Patene, der Wein in einem Kelche dargestellt, jedoch auch in einer oder mehreren Flaschen oder Kannen, wenn ein Kelch für die Anzahl der Kommunikanten nicht genügen würde. Die einzelnen Gefäße sind mit Schleiern zu bedecken, und wenn sie auf dem Darstellungstische in Ordnung gestellt sind, das Ganze nochmals mit einer weißen Decke zu verhüllen.

---

genügende Anzahl im Voraus gebrochener Stückchen unter jene eine Tafel zu legen. Die Tafeln seien quadratförmig und in leicht abzubrechende quadratförmige Stückchen eingeteilt, auf welche ein Kreuz geprägt sein möge. Die Bereitung des heil Brotes sollte nur zuverlässigen und kirchlich beauftragten Personen zustehen. Bei dem Weine ist vor allem auf Reinheit des Stoffes zu sehen; über die Farbe des Weins besteht keinerlei Vorschrift, doch ist die rote Farbe vorzuziehen.

§ 7. Unmittelbar vor der Feier ist die Sakramentslampe zu löschen, nachdem von derselben, oder dem bei der Entfernung des hl. Sakraments (s. u.) gebrauchten Wachlicht, die beiden Leuchter zur Seite des Altars, und zwar zuerst auf der Evangelienseite angezündet sind.

§ 8. Wenn alle Vorbereitungen beendet und die Sakristeigebete gesprochen sind, schreitet der Zelebrant und die Assistenten unter Vortritt der Siebendiakonen und der bei der Feier als Homilet und als Gehilfen der Assistenten etc. etwa noch beschäftigten Priester - immer der jüngere voran - zum Chore. Ist der Homilet ein Priester, so hat er unmittelbar vor den Assistenten, ist er ein Diakon, vor den übrigen mitbeschäftigten Priestern einherzugehen; die beiden Assistenten gehen unmittelbar vor dem Zelebranten her. Die Gemeinde erhebt sich, sowie die Diener aus der Sakristei treten.

§ 9. Für die bei der Feier mitbeschäftigten Priester sollten besondere Sitze vor den Priesterbänken bereitet sein; ist jedoch der Homilet ein Diakon, so nimmt er auf der Diakonenbank platz. Während nun die übrigen Dienstuenden sofort zu ihren Plätzen gehen, bleiben die Diakone bis nach der Anrufung vor dem Chore stehen. Der Zelebrant und die Assistenten gehen an denselben vorbei bis zur Schwelle des Hei-



ligtums (Sanctuarium), wo der Zelebrant, den ersten Assistenten zur rechten, den zweiten zur linken, gegen den Altar gewendet und sich verneigend die Anrufung spricht.

§ 10. Demnächst rezitiert er kniend das Sündenbekenntnis; dann aufstehend und zum Volke gewendet die Absolution und das "Friede"; wiederum gegen den Altar die folgenden Versikel und kniend das Gebet: "O Gott, der Du uns" etc. nebst dem Kyrie eleison (HErr, erbarme Dich unser).

§ 11. Danach erhebt er sich, samt der Gemeinde, und beginnt das Gloria in excelsis (Ehre sei Gott in der Höhe), indem er die Anfangsworte spricht oder singt; während dieses Gesanges steigt er mit den Assistenten innerhalb des Heiligtums bis an die eigentlichen Altarstufen auf.

Die Vorschriften über die in Festzeiten vor oder nach, oder anstatt des Gloria in excelsis zu gebrauchenden Gesangsstücke sind in der Liturgie nachzusehen. Der daselbst für den 24. Dezember verordnete Gesang wird kniend, die auf Ostern vorgeschriebenen Versikel stehend vorgetragen, jedoch vor dem Aufsteigen in das Sanctuarium. Hat das letztere so wenig Tiefe, dass der Altar dicht am Eingange desselben steht, so mag der Zelebrant bis zum Beginne des

Gesanges "Sende dein Licht etc.", die Assistenten während der ganzen Feier, an der zu Anfang eingenommenen Stelle bleiben.

§ 12. Bei dem Gruße "Der Herr sei mit euch" wendet sich der Zelebrant zum Volke; die Assistenten sollten sich dabei gegen einander kehren, wie in allen Fällen, wo sich der Zelebrant zum Volke zu wenden hat, es sei denn, dass sie in größerer Entfernung von ihm ständen. Nach der Antwort und dem "Lasset uns beten" wird die Kollekte, wiederum kniend gegen den Altar, gesprochen. Über deren Schluss s. die Liturgie. Fallen besondere Feste auf den Sonntag, so wird die Kollekte des Festes nach der des Sonntags gebraucht.

§ 13. Danach erheben sich Alle, und der jüngere Assistent begibt sich auf den Wink des Zelebranten zum Lesepult für die Epistel an der Südseite des Chores; erst, wenn er da angekommen ist, lässt sich das Volk nieder. Die Lesung dieser Perikope wird - je nachdem - folgendermaßen eingeleitet<sup>4</sup>:

"Hier beginnt die Lektion  
(ev. Anstatt der Epistel) aus ...  
der [. ..] Epistel des Apostels N. [an...]

---

<sup>4</sup> Eine Abschrift dieser Formeln sollte in den Perikopenbüchern eingeheftet sein.

oder der Epistel St. Jacobi (Judä)  
 oder der Apostelgeschichte St. Lucae  
 oder der Offenbarung St. Johannis  
 oder dem Propheten N.  
 oder dem [...] Buche Mose (der Könige etc.)  
 im .... Kapitel.”

Am Schlusse sagt er, das Buch schließend: “Hier endigt die Lektion [der Epistel]”, und bleibt an dem Pulte stehen, bis auch das Evangelium beendet ist. Während der Lesung der Epistel bleiben der Zelebrant und ältere Assistent zum Altar gekehrt stehen, die übrigen Diener und das Volk setzen sich nieder<sup>5</sup>.

§ 14. Während des Gesanges oder der Gesänge nach der Epistel (s. Liturgie) nimmt der Zelebrant das Evangelienbuch vom Altare, (wo es auf der Nordseite des Tabernakels seine Stelle hat) und überreicht es dem älteren Assistenten, der es ehrerbietig mit beiden Händen empfängt und zum Evangelienpult an der Nordseite des Chores trägt und da die evangelische Perikope des Tages liest, indem er sie einleitet mit den

---

<sup>5</sup> Während bei dem “Dir, o Gott sei Dank” hier wie in anderen Diensten und bei den Epistel- und anderen Gesängen alle ihre vorige Stellung beibehalten, sollten sich bei dem Halleluja, dem “Ehre sei Dir, o HErr” und dem “Ehre sei dem Vater” alle zum Altar wenden.

Worten: “Hier folgt das heilige Evangelium nach N. im .... Kapitel”, oder falls die Perikope mit dem ersten Verse des ersten Kapitels eines Evangeliums beginnt: “Hier beginnt das heilige Evangelium nach N.”, und schließt: “Hier endigt das heilige Evangelium.” Während des Evangeliums steht der Zelebrant, jedoch zum Evangelienpult gewandt, vor dem Altare an der Südseite. Ebendahin gewandt stehen alle Diener und die Gemeinde. Beide Perikopen sollten, zum Volke gewendet, deutlich, feierlich und ohne willkürliche Deklamationen vorgetragen werden.

NB. Fällt auf den Sonntag irgend ein Fest, so werden die Perikopen und Gesänge des letzteren gebraucht, und die sonstigen Gebete an ihrem Orte eingeschaltet. Für den folgenden Sonntag tritt dann wieder die gewöhnliche Ordnung ein. Fällt aber das unbewegliche Fest auf einen Wochentag, so hat der folgende Sonntag (als innerhalb der Oktave) dessen Perikopen und Gesänge; siehe Liturgie bei den Festdiensten.

§ 15. Zum ersten Assistenten sollte vorzugsweise ein Ältester oder Evangelist, zum zweiten ein Prophet oder Hirte gewählt werden. Wenn einmal, was jedoch möglichst zu vermeiden ist, ein Prophet und Evangelist zusammen assistieren, so erhält jener die erste Stelle. Von zwei Priestern desselben oder noch unbe-

stimmten Amtes erhält der früher bei der besonderen Gemeinde Angestellte, bezw. der früher Ordinierte, die erste Stelle. In Ermangelung von Priestern können die Assistenten auch Diakonen sein, die in allen Stücken dieselben Pflichten wie Priester-Assistenten haben, vgl. u. 49.

§ 16. Nach Beendigung des hl. Evangeliums kehren beide Assistenten zu ihren Plätzen im Heiligtum zurück, und der Zelebrant empfängt von dem ersten das Evangelienbuch, um es, falls er selbst oder ein Diener gleichen oder höheren Ranges die Homilie halten wird, sofort wieder auf den Altar zu stellen. Wenn aber ein Diener, der in niederem Range oder doch unter der Jurisdiktion des Engels steht, die Homilie hält, so behält der Zelebrant das Evangelienbuch so lange in der Hand, bis er dem Homileten, der zu diesem Ende zwischen beiden Assistenten der erste hierbei auf der Evangelien-, der zweite auf der Epistelseite vor ihn tritt und allein niederkniet, den Segen erteilt hat.

§ 17. Der Zelebrant hält die Homilie vom Altar oder doch von einem geeigneten Platze im Heiligtum aus; jeder Andere an der zur Lesung des Evangeliums bestimmten oder einer sonst dazu angewiesenen Stelle. Während derselben nehmen der Zelebrant (sofern er nicht selbst spricht, s. o.) und die Assistenten ihre

besonderen Sitze im Heiligtum ein; erst wenn sie sich setzen, lassen auch die übrigen Diener und die Gemeinde sich nieder. Die Homilie beginnt mit der Anrufung und endigt mit der Lobpreisung. Dieselbe sollte in wohl ausgearbeiteter und kurz gefasster Form (nicht über 10 Minuten lang) den Geist, nicht den Verstand der Zuhörer zu erwecken und auf die folgende hochheilige Tat der Anbetung vorzubereiten trachten, indem sie Epistel und Evangelium, oder eins derselben, mit der eucharistischen Handlung in Verbindung bringt.

§ 18. Nach der Homilie erheben sich alle; der Zelebrant kehrt mit den Assistenten zur Stelle vor dem Altare zurück, wo er bei der Kollekte stand (s. o.) und beginnt gegen denselben gewendet, das Credo oder Symbolum (Glaubensbekenntnis), je nach der Zeit das Nicänische oder das Athanasianische (s. Liturgie), wobei die Gemeinde folgt. In dem Symbolum, wie bei anderen Gelegenheiten, sollte da, wo der Name JEsus mit feierlichem Nachdruck genannt wird, eine Verbeugung geschehen. Nach den Worten "und ist Mensch geworden" wird eine kurze Pause für die Betrachtung dieses gottseligen Geheimnisses gelassen.

§19. Die Sprüche des Offertoriums liest der Zelebrant zum Volke gewandt. Während derselben bringen die Sieben-Diakonen die Zehnten und Opfergaben

des Volkes herbei<sup>6</sup>; an der Schwelle des Oberchores werden diese von einem oder mehreren Ältesten (wenn nötig, unterstützt von anderen Priestern) in Empfang genommen, dem inzwischen an den Darstellungstisch getretenen Zelebranten ehrerbietig überreicht und von ihm ebenso auf denselben niedergelegt. Die Assistenten stehen indessen unterhalb der Schwelle des Heiligtums zum Darstellungstische gewandt. Dem Ältesten, der die Opfergaben übernommen hat, folgend, stellt nun der Haupt- oder andere dazu bestellte Diakon das Weihrauchschiffchen auf den Tisch, und kniet unter desselben nieder, während der Zelebrant inmitten der beiden Assistenten tritt und auf der Schwelle des Sanctuars kniend Gebet des Offertoriums darbringt.

§ 20. Hierauf erheben sich alle, und unter dem Beginne des Eintrittsgesanges (Introitus) "Sende dein

---

<sup>6</sup> Außer den zur Zeit der Feier eingelegten Gaben werden im Offertorium des Sonntags der Regel nach auch diejenigen geweiht, welche seit der letzten Feier, d. h. an dem vorigen Sonntag-Nachmittag und die ganze Woche über, eingelegt worden sind. Die letzteren mögen durch einen Zettel, der ihre Gattung und Summe enthält, vertreten sein. Die Räumung der Opferbecken für das Offertorium muss sorgsam vorbereitet und spätestens unter dem Epistelgesang derart ausgeführt sein, dass die Darbringung ohne Störung und Aufenthalt geschehen kann.

Licht etc.<sup>7</sup>" tritt der Zelebrant bis vor den Altar hinauf und begeben sich die Assistenten zu ihren Plätzen an den Altarstufen. Die Diakonen treten in den Oberchor und stellen sich so auf, dass sie die Gefäße etc. bequem entgegennehmen und den Assistenten überreichen können. Nun gießt der Hauptdiakon, so stehend, dass seine Handlung von der Gemeinde gesehen werden kann, etwas Wasser (höchstens 1/5) in den Wein und überreicht dann die hl. Gefäße in einer gebührenden Reihenfolge den übrigen Diakonen, welche sie ihrerseits den Assistenten darreichen, nachdem sie alle mit sämtlichen Gefäßen zuvörderst an der Stufe des Sanctuars sich gereiht haben, der Hauptdiakon mit der Hauptpatene in der Mitte. Die Patene und alles, was sonst zum hl. Brote gehört, wird vom ersten, der Kelch und alles, was sonst zum hl. Weine dient, vom zweiten Assistenten empfangen und weiter dem Zelebranten überreicht, seien es gefüllte Gefäße, leere Hilfsgefäße oder andere Gerätschaften.

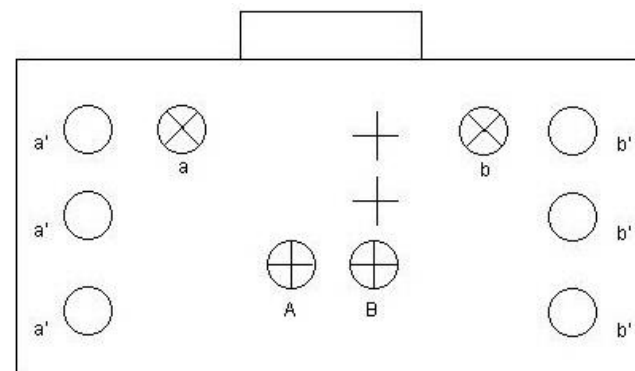
§ 21. Die Aufstellung auf dem Altare (nach deren Ordnung sich auch die Überreichung zum Altare richten muss) geschieht so: dass der Zelebrant zuerst die

---

<sup>7</sup> Für den Vortrag dieses Gesanges ist zu beachten, dass derselbe nicht vor der Überreichung sämtlicher Gefäße an den Zelebranten (s. o.) beendet sein sollte.

Patene auf die Mitte des Altares, doch ein wenig nach links, dann den Kelch auf die Mitte des Altares, doch ein wenig nach rechts, niedersetzt. Werden noch andere mit Wein gefüllte hl. Gefäße dargebracht, so sind dieselben dicht hinter den Hauptkelch zu setzen. Dann sollen die zur Aufbewahrung des Sakramente dienenden Gefäße (Tabernakel-Patene und -Flasche) links und rechts von den vorigen und durch einen Zwischenraum geschieden aufgestellt; endlich die nur zur Ausspendung dienenden Gefäße und Geräte (leere Patenen, Kelche, Manipeln) wieder weiter links und rechts nach den Außenseiten des Altars hin gesetzt werden. Die ganze Handlung der Überreichung, Empfangnahme und Aufstellung der hl. Gefäße etc. sollte von allen Beteiligten mit großer Ehrerbietung, Behutsamkeit und Genauigkeit geschehen und bis zum "Gloria" des Eintrittsgesanges vollbracht sein.

### Bild Stellung der Gefäße bei der Darbringung



- A = Hauptpatene
- a = Tabernakel-Patene zur Aufbewahrung
- B = Hauptkelch, dahinter ++ die noch nötigen gefüllten Kannen etc.
- b = Tabernakelflasche zur Aufbewahrung
- a' a' a' = leere Hilfsgefäße zur Ausspendung des heiligen Brotes
- b' b' b' = leere Hilfsgefäße zur Ausspendung des heiligen Weines

§ 22. Hierauf ziehen sich die übrigen Diakonen zu ihren Sitzen zurück, der Hauptdiakon aber bringt das Rauchfass, ein anderer Diakon oder Akoluth das

Schiffchen, zwischen die Assistenten tretend halten sie es dem Zelebranten so vor, dass er bequem aufschütten kann, worauf sie sich hinter die Assistenten zurückziehen zur Schwelle des Sanctuars, um gegen den Altar stehend oder kniend das Feuer zu unterhalten, bis das Räuchwerk wieder gebraucht wird; s. u. 25. Alles dieses sollte während des Gesanges des "Ehre sei" ausgeführt werden<sup>8</sup>.

§23. Nach dem Schlusse des Introitus wendet sich der Zelebrant zum Volke mit den Worten: "Brüder, bittet etc.", nach der Antwort wieder zum Altar, um das Gebet der Darbringung kniend zu sprechen.

Bei dem Gruß und den Aufrufungen vor der Präfation steht der Zelebrant zum Volke gewendet, das sich vor dem "Erhebt die Herzen" von den Knien erhebt. Bei der Präfation selbst kehrt er sich zum Altar; bei den Worten "Ein Gott und Ein HErr" und "den Namen des Vaters etc." geschehen ehrerbietige Verbeugungen zur Anerkennung des Geheimnisses der heil. Dreieinigkeit.

---

<sup>8</sup> Das Rauchfass mag hinter den Assistenten zwischen dem Diakon und Akoluth in der Mitte niedergestellt, auch (anstatt des Diakons) von einem zweiten Akoluthen besorgt werden. Wenn der Rauch, in einem engen Lokal, den Leuten lästig werden

Nach dem Sanctus (Heilig etc.) knien alle nieder, und der Zelebrant spricht feierlich, doch in leiserem Tone, das Gebet des HErrn, worauf er allein sich erhebt und die heil. Gefäße zum Berufe der Konsekration enthüllt.

§24. In der Konsekration ist bei den Worten "segnen wir dieses Brot" das Zeichen des Kreuzes über die Patene zu machen; bei den Worten "dies ist Mein Leib etc." die Patene mit beiden Händen so hoch zu erheben, dass das Volk sie eben über dem Haupte des Zelebranten sehen kann. Hierauf stellt er die Patene gerade aus vor sich nieder, indem er zwischen ihr und dem Tabernakel noch Raum lässt für den Kelch.

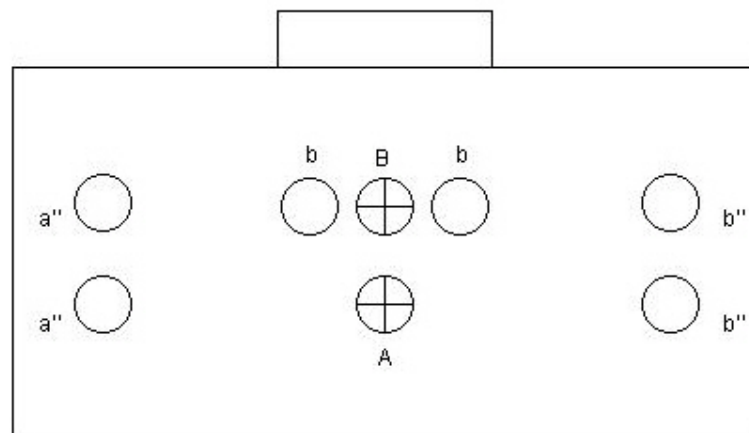
Dann konsekriert er den Kelch, den er in dem Falle, dass der heil. Wein nur in einer Flasche oder Kanne zum Altar gebracht worden ist (s. o. 6), spätestens jetzt umfüllt und gerade vor der Kanne vorn auf den Altar stellt. Bei den Worten "Segnen wir diesen Kelch" ist das Zeichen des Kreuzes über den Kelch und über die Kanne (oder Kannen) zu machen. Bei den Worten "Dieser Kelch etc." erhebt er den Kelch, wie zuvor die Patene, und setzt ihn dann hinter derselben nieder. Bei jedem andern Gefäße mit Wein

---

sollte, so dass das Gefäß zeitweilig wieder entfernt werden müsste, so sollte das zum Beginn der Präfation geschehen.

wiederholt er leise, doch deutlich, die Worte: "Dieser Kelch ist das N. T. in Meinem Blute" während seine Hand auf demselben ruht, und stellt sie dann links (und rechts) vom Hauptkelche.

Bild Nach der Konsekration



A. Hauptpatene B. Hauptkelch bb. mit hl. Wein gefüllte Gefäße  
a'' leere Gefäße b'' leere Kelche

§ 25. Nach der Konsekration macht der Zelebrant eine kurze Pause der Andacht, bedeckt alle heil. Gefäße wieder mit ihren Hüllen und spricht dann das Opfergebet stehend.

Am Schlusse desselben erheben sich die Assistenten und empfangen vorn Diakon (bez. Akoluth),

der erste das Rauchfass, der zweite das Schiffchen, und halten beides dem Zelebranten vor, während die Gemeinde knien bleibt und die Antiphone der Räucherung angestimmt wird. Der Zelebrant legt Weihrauch auf, übergibt den nochmals gefüllten Löffel dem Diakon, nimmt dann das Rauchfass vom ersten Assistenten und schwingt es vor und über dem Altar wenigstens drei Mal, nachdem auch die Assistenten und Diakonen etc. niedergekniet sind. Dann gibt er es dem ersten Assistenten (und dieser dasselbe dem Diakon) zurück, welcher es auf einen Ständer zur Rechten des Zelebranten niedersetzt; bei dem Gedächtnis der Entschlafenen wird nochmals Weihrauch aufgeschüttet und zwar jener Löffel voll, den der Diakon zu Anfang der Handlung vom Celebranten empfangen und neben dem Rauchfass vorsichtig niedergesetzt hatte. Die Diakonen (Akoluthen), welche zum Dienste bei der Räucherung gehören, knien hinter den Assistenten, s. o. § 22.

§ 26. Nach der Räucherung kniet auch der Zelebrant nieder und bringt die Gedächtnisgebete dar<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Fühlt sich der Engel zu schwach, um den ganzen Dienst allein auszuführen, so darf er die Gedächtnisgebete durch zwei Älteste (nicht die Assistenten) derart darbringen lassen, dass dieselben unter dem Weihrauchgesang hervortreten, hinter den Assistenten niederknien und die Gebete abwechselnd sprechen, oder der eine die für die Lebenden, der andere die für die Ent-

Nach dem Schlussgebet erheben sich Alle von den Knien, die Gemeinde und die nicht beschäftigten Diener setzen sich, das Rauchfass wird (vom Akoluthen) entfernt, das Schiffchen (vom Diakon) wieder auf den Tisch gestellt; und der Hymnus, der zu dieser Zeit gesungen werden mag, vom Hauptdiakon angekündigt.

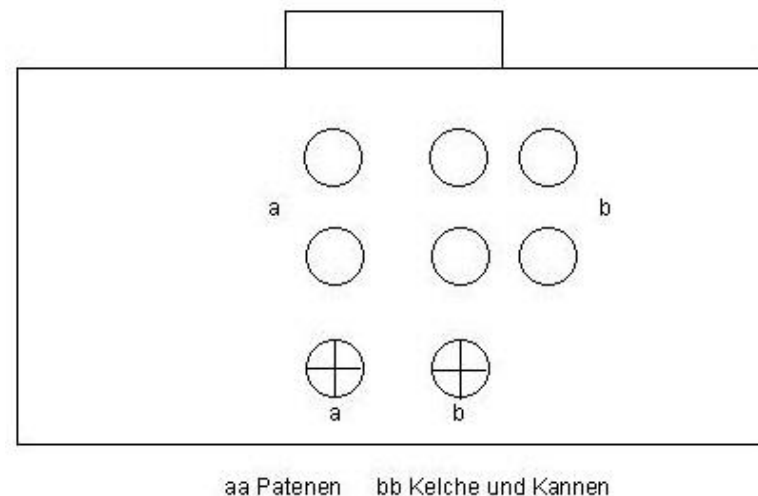
Der Zelebrant sondert zuerst die für das Tabernakel bestimmten heil. Elemente ab und stellt sie beiseits, später aber im Tabernakel so auf, dass das heil. Brotgefäß vorn, das Weingefäß dahinter zu stehen kommt; während dies geschieht, zündet der Hauptdiakon (vom Leuchter auf der Evangelienseite) die Sakramentslampe wieder an, und alle erheben sich.

27. Die sonstige Zubereitung des heil. Sakraments zur Kommunion geschieht so, dass der Zelebrant zunächst das gesegnete Brot in Stückchen (s. o. § 6, Anm.) bricht und in die zur Ausspendung bestimmten Patenen verteilt, dann diese auf der Altarmitte links hintereinander, die Hauptpatene vorne, aufstellt; hierauf die zur Ausspendung bestimmten Kelche füllt und sie auf der Altarmitte rechts hinter-

schlafenen. Ist nur ein Ältester verwendbar, so kann dieser alle Gedächtnisgebete sprechen; jedenfalls hat aber der Engel das Schlussgebet, beginnend: "Erhöre, o Gott, alle diese unsere Gebete und Fürbitten und lass eilend kommen etc." selbst zu sagen.

einander, den Hauptkelch vorne, die etwa noch gefüllt bleibenden Kannen dicht rechts daneben, aufstellt und sämtliche Gefäße wieder verhüllt, wie zuvor.

Bild so jetzt



Die Gemeinde mag unterdessen sitzen oder knien, wenn sie nicht singt, erhebt sich aber spätestens, sowie der Zelebrant sich wieder zu ihr wendet mit den Worten "Christus unser Passahlamm etc" Nach "Lasset uns beten" knien alle während des ersten Gebetes und des "O Lamm Gottes etc" Der Zelebrant allein erhebt sich zu den schließlichen Anrufungen: "Herr Jesu Christo" und "O Heiliger Geist". Bei den Worten "Das Heilige den Heiligen" breitet er



seine Hände über die heil. Gaben; den Friedensgruß spricht er zum Volke gewendet.

Über die apostolische und die bischöfliche Segnung, siehe unten a. s. O. § 106.

§ 28. Nachdem der Zelebrant das heil. Sakrament kniend genossen und es den Assistenten gespendet hat, während dessen noch alle knien, reicht er dem zweiten Assistenten den Kelch, um ihn vorläufig zu halten, während er selbst mit der Spendung des hl. Brotes an die anwesenden Diener, die an der Schwelle des Heiligtums knien<sup>10</sup>, beginnt. Hierauf übergibt er dem ersten Assistenten die Patene, übernimmt vom zweiten Assistenten den Kelch und spendet ihn in derselben Ordnung aus. Werden aber mehrere Patenen etc. gebraucht, so übergibt der Zelebrant dem jüngeren Assistenten zwei Kelche, um sie zu halten, und dem älteren eine der Patenen, damit dieser neben ihm den Dienern das heil. Brot ausspende. Danach übernimmt dieser Assistent beide Patenen zu halten, während der Zelebrant einen der Kelche vom jüngeren

---

<sup>10</sup> Der Gebrauch, das Volk nicht an der Schwelle des Heiligtums, sondern weiter unten im Chore kommunizieren zu lassen, ist nur aus Gründen der Örtlichkeit zuzulassen. Grundsätzlich aber sollten auch die Laien an derselben Stelle, wie die Priester, kommunizieren.

Assistenten entnimmt, der nun seinerseits mit dem Zelebranten den Kelch ausspendet. Die Reihenfolge, in welcher die Diener das hl. Sakrament je in beiden Gestalten empfangen, ist diese:

1. der Homilet und die Ausspender  
(auch wenn Diakonen),
2. Engel im Purpur,
3. Priester,
4. Siebendiakonen und andere Diakonen.

§ 29. Hat der Engel auf diese Weise den Diakonen ausgespendet, so überlässt er dem ersten Assistenten die Patene, die er selbst gebraucht hatte, dem zweiten Assistenten den bei der Konsekration vorn an gestellten Kelch<sup>11</sup> und verteilt die übrigen zur Ausspendung dienenden heil. Gefäße an die Hilfsassistenten<sup>12</sup> (unter denen gleichfalls Älteste und Evange-

---

<sup>11</sup> Assistieren aber ein Prophet und Evangelist zusammen (s. o. § 15), so soll jener, obwohl erster Assistent, den Kelch übernehmen.

<sup>12</sup>Es ist keineswegs nötig, dass beide Gestalten von einer gleichen Anzahl von Dienern ausgeteilt werden. Im Gegenteil wird

listen für das Brot, Propheten und Hirten für den Kelch den Vorzug haben) und die etwa noch gefüllte Kanne an einen Priester (oder im Notfalle an einen Diakon), der dieselbe halten und die Kelche der Auspendenden nachfüllen soll. Diesen Dienern nun die weitere Ausspendung überlassend, begibt sich der Engel zu einem geeigneten Sessel im Heiligtum oder zu seinem Throne, um den Vorsitz zu führen; während die Gemeinde-Diakonen die Unterdiakonen, Akoluthen, Sänger, Türhüter und Laien herzuführen.

§ 30. Das Sakrament wird von allen, die nicht durch Krankheit gehindert sind, kniend empfangen, das heil. Brot auf die Fläche der rechten Hand, welche dabei auf der linken ruht, gelegt und so zum Munde geführt, der heil. Kelch von allen Erwachsenen und Gesunden in die Hände genommen.

§ 31. Ist die Kommunion beendet, so erhebt sich die Gemeinde zum Kommuniongesang. Der Zelebrant und die Assistenten nehmen ihre Plätze am Altare wieder ein. Der Zelebrant stellt, wo die Nachmittags-Kommunion stattfindet, alle noch vorhandenen heil. Elemente in den dazu bestimmten Gefäßen auf - wie § 21 angegeben und verhüllt sie geziemend, während

---

es sich empfehlen, für die Kelche eine größere Anzahl von Auspendenden zu verwenden.

die leeren Gefäße auf den Darstellungstisch zurückgebracht werden, wo sie gleichfalls bedeckt werden, nachdem die Weingefäße nötigenfalls sorgfältig ausgeschwenkt worden sind. Eine ehrerbietige Verzehrung von Überbleibseln des heil. Brotes und Kelches durch die Diener geschieht nur, wenn keine Nachmittags-Kommunion stattfindet. Denn da die eucharistische und die Nachmittags-Kommunion Teile Eines Ganzen sind, so wäre jede dazwischen tretende Verzehrung der heil. Elemente ein Bruch der sakramentalen Einheit der Handlung und daher unstatthaft.

§ 32. Sowie alle Diener, die bei der heil. Kommunion beschäftigt waren, wieder an ihre Plätze getreten sind und der Kommuniongesang beendet ist, knien alle, der Zelebrant spricht das Gebet oder die Gebete nach der Kommunion, worauf sich die Gemeinde erhebt und das Tedeum (sofern es verordnet ist) und nach einer angemessenen Pause das Gloria Patri (Ehre sei dem Vater etc.) singt, oder nur das letztere. Schließlicb wendet sich der Zelebrant zu der knienden Gemeinde und erteilt den Segen. Sind nun noch Ankündigungen an die Gemeinde zu machen, so mögen, während der Diakon diese verliest, der Zelebrant und die Assistenten wieder auf ihren Sitzen, wie während der Homilie, sich niederlassen. Nach der Sakristei zurückkehrend schreitet der Zelebrant voran, nächst ihm die beiden Assistenten, die übrigen folgen

nach ihrer Reihe umgekehrt. Und diese Ordnung der Prozession gilt immer, dass beim Eintritt in die Kirche zum Beginn eines Dienstes je der Höhere hinten, beim Ausgang aber zum Schlusse eines Dienstes voran geht.

### III. KAPITEL Über die Aufbewahrung des am Tage des HErrn geweihten Sakraments.

§ 33. Jener Teil des am Tage des HErrn geweihten Sakraments, welcher zur Aufbewahrung während der Woche abgesondert worden ist, dient zu den hl. Zwecken der Darstellung beim Morgen- und Abenddienst, der Kommunion nach dem Morgendienst und der Kommunion der Kranken.

§ 34. Das aufbewahrte Sakrament soll in bedeckten Gefäßen gehalten werden und für gewöhnlich in dem dazu bestimmten Tabernakel stehen, die Patene vor dem Kelch, bez. der Kanne. Wo es aber auch aufbewahrt sei, so soll davor beständig eine Lampe brennen, außer von Gründonnerstag-Abend bis Ostersonntag früh (s. § 132 ff.).

§ 35. Es ist Sorge zu tragen, dass das Sakrament im Tabernakel niemals abgehe, sondern ein, wenn auch noch so kleiner Rest desselben bis zum nächsten Sonntag übrig bleibe. Dieser soll dann nach dem Vormittagsdienst vom Engel, nötigenfalls unterstützt von einem Ältesten oder andern Priester, in die Sakristei gebracht und daselbst, sobald die Priester nach der Feier der Eucharistie dahin zurückgekehrt sind, ehrerbietig verzehrt werden. Die Vorschriften für die

feierliche Weise der Entfernung des h. Sakraments, wo dieselbe statthaft ist, s. Kap. X.

§ 36. An den Orten, an denen die Fürbitte des Engels nicht stattfindet, soll das Sakrament auch nicht zu den Zwecken der Darstellung und Wochen-Kommunion aufbewahrt werden. Es wird dann außer dem unmittelbaren Bedarf des Sonntags nur so viel mehr geweiht, als für etwaige Kranken-Kommunionen während der folgenden Woche nötig scheint. Auch dieses wird am folgenden Sonntage von den fungierenden Priestern entfernt und genossen, wie oben angegeben ist. Diese Aufbewahrung sollte übrigens in jeder Kirche geschehen, an der ein residierender Priester ist, vorausgesetzt, dass derselbe Auftrag hat, die hl. Eucharistie sonntäglich zu feiern, also auch das aufbewahrte Sakrament sonntäglich zu erneuern.

§ 37. Die Aufbewahrung über einen Sonntag hinaus bedarf besonderer Genehmigung, und dann auch der Vorsicht, den hl. Wein nicht so sehr mit Wasser zu mischen, dass derselbe verderben könnte.

#### IV. KAPITEL. Die Kommunion am Sonntag - Nachmittag.

§ 38. Dieser Dienst, der dem Bedürfnisse derjenigen entgegenkommt, die der Feier am Vormittage nicht beiwohnen konnten, ist, wenn überhaupt, unmittelbar nach dem (vollständigen oder kürzeren) Nachmittagsdienste abzuhalten, und zwar nur am Hauptaltare der Kirche selbst.

§ 39. Er mag, wo nicht der Engel oder sein Koadjutor ihn abhält, durch jeden Priester, doch vorzugsweise durch einen Ältesten oder Hirten, verrichtet werden. Jedenfalls sollte der fungierende Priester bei der hl. Eucharistie vormittags zugegen gewesen sein und daher bei dieser Gelegenheit nicht wieder kommunizieren<sup>13</sup>.

§ 40. Es sollte dabei wenigstens ein Assistent verwendet werden, womöglich ein Priester. Ist derselbe ein Diakon, so gelten die bezüglichlichen Vorschriften; s. u. § 49. Ein Diakon oder Unterdiakon führt die Kommunikanten heran.

---

<sup>13</sup> Niemand darf zweimal an einem Tage kommunizieren, außer in dem ungewöhnlichen Falle, der in dem Kapitel von der Krankenkommunion erwähnt werden wird.

§ 41. Der fungierende Priester beginnt den Dienst am Eingang des Heiligtums; nach der Absolution steigt er in dasselbe auf und spricht die Kollekte an der gewöhnlichen Stelle. Südlich derselben liest er demnächst die Epistel, nördlich das h. Evangelium, jedoch dieses nicht aus dem Evangelienbuch, das auf dem Altare ist. Nach dem Glaubensbekenntnisse (immer das Nicänische) tritt er vollends zum Altar hinan, enthüllt die h. Gefäße und spricht knieend das folgende Gebot; worauf er sich erhebt, das Sakrament zur Ausspendung zubereitet und mit dem Kommuniondienst „Christus unser Passahlamm etc.“ fortfährt. Der Gesang nach der Kommunion ist jedesmal wie in der Hauptfeier.

§ 42. Etwa noch übrig bleibende h. Elemente sind von den Ausspendenden zu verzehren resp. auszuteilen.

## V. KAPITEL. Die kürzere Form der eucharistischen Feier.

§ 43. Geschieht die Feier der h. Eucharistie am Sonntag nicht durch den Engel einer Haupt- oder andern Gemeinde, in welcher die Fürbitte des Engels besteht; oder geschieht die Feier an einem - gleichviel ob festlichen oder festlosen - Wochentage, so wird eine nach den Umständen mehr oder weniger abgekürzte Form, immer aber die kürzere Form der Praefation und der Gedächtnisgebete angewendet und folgende Regeln beobachtet.

§ 44. An Sonn- und Fest- oder besonderen Gedenktagen geschieht die Feier in allen übrigen Stücken solenn, d. h. mit Beobachtung aller in Kap. II. gegebenen Regeln, soweit dieselben irgend ausführbar sind. Insbesondere wird bei solcher solennen Feier angewendet (und zwar, wenn das eine Stück, dann auch das andere):

Gloria in excelsis - der Epistelgesang - das Glaubensbekenntnis - der Introitus - die Räucherungen mit dem gehörigen Gesange - das Gloria Patri zum Schlusse, während die Verwendung des Tedeums, außer an den hohen Festen, besonderer Genehmigung bedürfte. Was das Offertorium betrifft, so wird

es regelmäßig nur an Sonntagen eingeschaltet, außerdem kraft besonderer Anordnung, da dann nur die zur Zeit oder Gelegenheit dargebrachten Opfer geweiht, eingelegte Zehnten aber auf den folgenden Sonntag aufbewahrt werden. Bei solenner Feier sind auch stets zwei Assistenten zu gebrauchen, wenn möglich. Ist aber nur einer vorhanden, so muss der Zelebrant selbst beide Perikopen innerhalb des Sanctuars lesen, jedoch das Evangelium aus dem Buche, das auf dem Altare steht. Ferner kann die Segnung des Homileten bei solchen Feiern geschehen vom Engel, sowie von dem der Gemeinde vorstehenden Priester. Das „Friede“ nach der Absolution ist nur von einem Engel zu sprechen.

§ 45 Bei gewöhnlicheren Veranlassungen an Wochentagen kommt eine nicht - solenne Form der Feier zur Anwendung. Dabei ist nur ein Assistent (Priester oder Diakon) zu wählen. Das Gloria in excelsis - der Gesang nach der Epistel - die Sprüche und das Gebet des Offertoriums, das Credo, der Introitus „Sende Dein Licht etc.“ bleiben weg und zwar, wenn das eine, dann auch die übrigen dieser Stücke. Das Singen bleibt auf das Sanctus, den Kommuniongesang und das Gloria am Schlusse beschränkt, weshalb der zelebrierende Priester auch die Versikel und Gebete etc, nicht feierlich intonieren, sondern schlicht rezitieren sollte. Ebenso liest der Celebrant selbst die Perikopen

im Sanctuarium, die Epistel südlich, das Evangelium nördlich der Stelle, wo die Kollekte gebetet wird; das Evangelienbuch auf dem Altar wird dabei nicht gebraucht. Der Assistent hat dem Zelebranten nur die h. Gefäße zum Altar zu bringen und bei der Ausspendung der Kommunion zu helfen. Bei allen solchen weniger feierlichen Gelegenheiten darf der Zelebrant am Schlusse des Opfergebets<sup>14</sup>, so wie in den Gedächtnissgebeten eigene Zusätze machen, laut oder still.

§ 46. Die solenne Form sollte vorzugsweise am Hauptaltar der Kirche, die nicht solenne an einem Seitenaltare, wo ein solcher vorhanden ist, ausgeführt werden. Geschieht aber eine solenne Feier am Seitenaltare, so darf das Evangelienbuch des Hauptaltares nicht von demselben hinweggeholt und gebraucht, wohl aber mag zur Bequemlichkeit, nicht als bleibendes Symbol, ein die Episteln und Evangelien enthaltendes Buch zur Zeit der Feier auf den Nebenaltar gelegt werden. Überhaupt darf das Evangelienbuch nicht dauernd auf einem Altare stehen, über welchem das h. Sakrament nicht aufbewahrt wird.

---

<sup>14</sup> Es ist durchweg zu beachten, dass die in der Liturgie gegebenen besonderen Zusätze „zum Opfergebet“ nur an dem Tage jener Feste und Gelegenheiten gebraucht werden, für welche

§ 47. Bei jeder Eucharistie sollen die Seitenleuchter angezündet und bis zum Schluss brennend erhalten werden. Weihrauch mag bei jeder wichtigeren Veranlassung zur Anwendung kommen, vorausgesetzt, dass die Räucherung in der betreffenden Gemeinde überhaupt eingeführt ist. Auch sollte allemal an der gehörigen Stelle der Gedächtnisgebete sowohl des Koadjutors der Apostel und der Mitarbeiter für den Stamm, sowie des E.-Evangelisten des Bezirks und des Engels der besonderen Gemeinde ausdrückliche Erwähnung geschehen.

§ 48. Geschieht bei eucharistischen Feiern an Wochentagen die Segnung von Personen oder heil. Geräten, oder wird sie zu einem anderen besonderen Zweck gefeiert, so mag diese Absicht vom Zelebranten nach dem Evangelium (oder Symbolum, falls dies gebraucht wird) angekündigt und erläutert werden. Die Assistenten stehen während solcher Segnungen gegen einander gewandt.

§ 49. Ist der Assistent ein Diakon, so hat er in Allem zu handeln, wie ein Priester-Assistent, nur dass er die Patene nicht ausspenden darf. Ist - bei einer kleinen Feier - gar kein Assistent zu haben, so darf ein Unterdiakon, Akoluth, oder auch Laie (welcher dann Akoluthengewänder anlegen sollte) dazu gebraucht werden, dem Zelebranten die hl. Gefässe vom

Darstellungstische zu überreichen, sie während der Ausspendung abwechselnd zu halten und schließlich auf den Tisch zurückzustellen, damit nicht der Zelebrant selbst während der Feier vom Heiligtum herabsteigen müsse.

## VI. KAPITEL. Die Ordnung des Morgen- und Abenddienstes.

§ 50. Der Engel, unter Vortritt der vier diensttunenden Priester und der Diakonen und gefolgt von den anderen Ältesten betritt die Kirche mit dem Glockenschlage, während die Gemeinde sich erhebt und den Introitus „Kommt, lasst uns anbeten“ singt.

§ 51. Zum Unterchor gelangt, schreiten die vier Priester an den gegen den Altar hin stehen bleibenden Diakonen vorüber und nehmen zum Altare gewendet ihre Plätze ein, zwei auf jeder Seite, nämlich der Älteste und Evangelist rechts oder auf der südlichen, der Prophet und Hirte links oder auf der nördlichen Seite des Chores, wobei der Älteste und Prophet die mittleren, der Evangelist und Hirte die äußeren Plätze auf jeder Seite erhalten<sup>15</sup>. Der Engel schreitet zwischen ihnen hindurch zum Oberchore an die Stelle, wo er die große Fürbitte zu tun hat. Die übrigen Ältesten begeben sich zu dem Platze, wo sie Abends die Betrachtung zu halten haben. Während alle Vorigen zu ihren Plätzen schreiten, bleiben die Diakonen in

<sup>15</sup> Wo es irgend ausführbar ist, sollte jedesmal mit dem Ältesten derjenige Prophet, Evangelist und Hirte fungieren welcher ihm für seinen Amtskreis zugeordnet ist.

einer Reihe hinter den vier Priestern stehen, bis die Anrufung gesprochen ist, worauf auch sie sich zu ihren Sitzen begeben.

§ 52. Der Engel beginnt den Dienst mit der Anrufung und geht dann zu seinem Sitze. Die vier Priester wenden sich hierauf rechts und links um, so dass sie, der Ältesten dem Propheten, der Evangelist dem Hirten gegenüber, die beiden letzteren nach außen oder nach der Westseite stehend, einander ansehen, und der Evangelist spricht die Ermahnung. Dann wenden sie sich wieder zu ihrer vorigen Stellung, und indem Alle niederknien, rezitiert der Hirte das Sündenbekenntnis, wobei die Gemeinde nachspricht. Der Engel erhebt sich, spricht die Absolution und das „Friede“ und kniet wieder nieder. Der Älteste rezitiert das Gebet der Hingebung und die folgenden Versikel. Zum „Gloria Patri“ erheben sich Alle.

§ 53. Während der Prophet sich zum Lesepult begibt, wenden sich die drei anderen Priester einwärts, wie § 52 angegeben; jener liest die Lektion an der Südseite des Pultes stehend, indem er mit den Worten beginnt: „Lasset uns lesen vor dem HErren die für diesen Dienst verordnete Lektion aus... (Titel des betreffenden Schriftabschnittes mit Angabe des Kapitels, s. o. § 13). Nach der Vorlesung macht er eine kurze Pause. Beim Schließen des Buches spricht er ,



„Hier endigt die verordnete Lektion“ worauf er sich (wenn nicht zuvor noch ein Wort der Weissagung folgt) zu seiner früheren Stelle zurückbegibt. Dann rezitiert der Älteste das Glaubensbekenntnis bei welchem Alle nach Osten gekehrt sein sollten. Vor Beginn des Credo mag der Älteste eine kurze bekenntnissartige Erklärung über einen in dem gelesenen Abschnitt hervorragenden Punkt des Glaubens oder der Hoffnung der Kirche geben.

§ 54. Nach dem nun folgenden Gesange (Antiphone) werden, angekündigt vom Propheten, die verordneten Psalmen angestimmt, worauf sich die vier Priester sofort in den Oberchor begeben. Der Diakon zündet die sieben Lampen an, wenn das nicht schon vor Beginn des Dienstes geschehen sein sollte<sup>16</sup> und kehrt dann zu seinem Sitze zurück.

---

<sup>16</sup> Das für gottesdienstliche Zwecke bestimmte Licht, das gleichzeitig mit der Konsekration der Kirche oder des Altars geweiht wird (s. das Ritual), ist der besonderen Fürsorge der Diakonen zur beständigen Unterhaltung anvertraut. In der Sakristei sollte stets ein Licht in Reserve gehalten werden. Sollten jemals alle heiligen Lichter oder Lampen erloschen sein, so hat der Engel oder vorsitzende Diener das Feuer aufs neue zu weihen, und selbst die Leuchter zur Seite des Altars und von ihnen die Sakramentslampe anzuzünden. Die Altarleuchter werden dann, ausgenommen, wenn gerade die heil. Eucharistie gefeiert werden sollte, sofort wieder gelöscht. Diese Lichterweihe ge-

§ 55. Nach jedem Psalm oder Abschnitt des 119. Psalms wird, wie nach der Antiphone, nur mit Ausnahme der Tage, wo es anders verordnet ist, „Ehre sei dem Vater etc.“ gesungen. Während der letzten Psalmverse tritt der Engel hervor, um das Sakrament aus dem Tabernakel und auf den Altar zu stellen, die Patene vor den Kelch und beide nur mit durchsichtigen Hüllen bedeckt, worauf er niederkniet und das betreffende Gebet im Stillen spricht. Dann begibt er sich an den Betpult oder Platz der großen Fürbitte, und die vier Priester spätestens jetzt an die Plätze ihres Dienstes, sodass jedenfalls zu dem „Gloria Patri“ alle an ihren Plätzen sind. Der Diakon kündigt nun im Unterchor die besonderen Bitten und Danksagungen an, welche etwa dargebracht werden sollen, worauf er dem Hirten resp. dem Propheten die Abschrift solcher besonderen Einschaltungen übergibt. Dann wendet sich der Engel zum Volke: „Der Herr sei mit euch“; nach der Antwort und der Aufforderung "Lasset uns anbeten" knien Alle nieder.

§ 56. Die Bitten rezitiert der Hirte bis auf den letzten Versikel: „Herr, erzeuge uns“ etc., der dem Ältesten zufällt; darauf spricht der Evangelist die Gebete; der Älteste dann die Fürbitten, die mit der gehörigen

---

schieht nach der in der „Einweihung einer Kirche“ enthaltenen Form.

gen Kollekte beginnen; endlich der Prophet nach den vorangehenden Versikeln die Danksagung - in der kürzeren oder längeren Form, je nach Anordnung des Engels - der Engel allein, oder sein verordneter Stellvertreter, hat die große Fürbitte darzubringen.

§ 57. Besondere Erwähnungen einzelner Personen in Krankheits- oder anderen Unglücksfällen sind vom Hirten in den Bitten, besondere Danksagungen aber vom Propheten in der Danksagung geeigneten Orten einzuschalten. Persönliche Bitten und Danksagungen dürfen, sofern sie an sich zulässig sind, nicht darum zurückgewiesen werden, weil sie etwa von Solchen herrühren, die nicht zu den Apostolischen Gemeinden gehören. Die für gewisse Gelegenheiten ausdrücklich verordneten Gebete hat, je nachdem, der Evangelist oder der Älteste, ebensolche Danksagungen der Prophet nach der gewöhnlichen Danksagung einzulegen.

§ 58. Am Schlusse der Danksagung erhebt sich der Engel und wendet sich zum Volk: die vier Priester erheben sich, während alle übrigen knien bleiben. Der diensttuende Diakon bringt das Rauchfass dem Ältesten resp. Evangelisten und das Schiffchen dem Propheten resp. Hirten [die hierin in einer gewissen Ordnung abwechseln sollten], die es dem Engel darbieten. Nachdem dieser zur Genüge Weihrauch aufge-

schüttet hat, und der Gesang zur Räucherung angestimmt ist, soll er das Rauchfass wenigstens dreimal gegen den Altar schwingen und dann dem Diakon zurückgeben, der es entweder auf ein Postament zur Rechten des Engels niedersetzt oder es in der Hand behält, indem er etwas rechts hinter dem Engel niederkniet. Während des Gesanges und der Räucherung bleiben, abgesehen von der kurzen Handreichung der genannten Diener, alle anderen auf ihren Knien; zur Fürbitte kniet auch der Engel.

§ 59. Nach Beendigung der Fürbitte erheben sich Alle, und der Diakon entfernt das Rauchfass, es sei denn, dass dasselbe bis zum Schlusse des Dienstes auf die Schwelle des Heiligtums gesetzt werde. Der diensttuende Älteste nimmt seine Stelle bei den übrigen Ältesten, die drei anderen Priester ihnen gegenüber die für sie bestimmten Plätze ein. Ein geeigneter Hymnus kann jetzt gesungen werden.

§ 60. Hierauf tritt im Morgendienst der Engel zum Darstellungstische und hält an oder vor demselben stehend und zunächst an die Ältesten sich richtend die Morgenbetrachtung<sup>17</sup>, wobei auch alle Ande-

---

<sup>17</sup> Der Hauptzweck der Ansprache des Engels am Morgen ist, den Glauben der Kirche und die Werke und Gnaden Gottes in ihr zu beleuchten „in wenigen und wohlgeordneten Worten“. Er

ren stehen. Im Abenddienst dagegen tritt der Engel auf die Nordseite in die Mitte der Ältesten und die Diakonen begeben sich gleichzeitig an die Schwelle des Oberchores, wo sie bis zum Schlusse der Abendbetrachtung stehen bleiben. Diese wird von dem letzten der Ältesten begonnen und vom Engel beschlossen. Doch mag der Engel, ehe die Ältesten beginnen, das am Morgen gestellte Thema der Betrachtung nochmals kurz angeben. Die Abendbetrachtung sollte nicht länger als 8 Minuten dauern, etwa 1 Minute für jeden Ältesten. Während der Betrachtungen mögen die Gemeindeglieder stehen oder auch sitzen.

---

sollte dadurch die Ältesten mehr zur Meditation, als zu lehrhaften und ermahnenen Äußerungen anzuregen suchen. Demgemäß sollten auch die Abendbetrachtungen nur aus kurzen Sätzen oder Gedanken bestehen, gesprochen als vor Gott unter Teilnahme der Gemeinde, aber nicht eigentlich an die Gemeinde gerichtet. Es gibt keine Regel, dass nur die Ältesten die Morgens zugegen waren, an der Abendbetrachtung Teil nehmen dürften; doch mag dies mit Zustimmung des Apostels zeitweilig in einer Gemeinde eingeführt werden. Das Wesentliche bleibt, dass die am Abend dienenden Ältesten über den Inhalt der Morgenbetrachtung nicht lediglich sich unterrichtet, sondern auch wirklich meditiert haben. Daher sollten die Ältesten die im Morgendienst nicht zugegen waren, sich über den Inhalt der Morgenbetrachtung zeitig vergewissern, und der Engel Vorsorge treffen, dass ihnen dies möglich sei.

§ 61. Fehlt einer der sechs Ältesten im Morgen- oder Abenddienst, so nimmt sein Helfer seine Stelle ein. Fehlt auch dieser, oder ist die Zahl der regierenden Ältesten der Gemeinde überhaupt noch nicht vollständig, so mag der Engel irgend einen gerade anwesenden Ältesten sei es Principal oder Helfer, zur Stellvertretung gebrauchen. Jedoch sollte mit einziger Ausnahme des Engels niemand welche Stellung er auch sonst habe, an der Abendbetrachtung Teil nehmen, der im vierfachen Amt desselben Dienstes ein anderes Amt als das des Ältesten versehen hat.

§ 62. Der ordentliche Helfer eines Ältesten tritt in Abwesenheit seines Principales ganz an dessen Stelle; fehlen aber beide und die Stelle wird nur gelegentlich durch einen überzähligen oder sonstigen Ältesten ausgefüllt, so haben die anwesenden angestellten Ältesten der Gemeinde den Vorrang in der Reihe der Plätze, dann solche Ältestenhelfer die zur Zeit nicht als Vertreter ihrer Principale fungieren, endlich die sonst noch eingestellten überzähligen Ältesten nach ihrem Amtsalter.

§ 63. Nach der Betrachtung wird der Lobgesang angestimmt, während dessen der Engel sich zum Altar begibt, morgens, um das Sakrament zu der nachfolgenden Kommunion zuzubereiten (s. u. Kap. VIII), abends nur, um das dargestellte Sakrament wieder

ins Tabernakel zu verschließen. In beiden Fällen verrichtet er noch am Altare kniend eine kurze Andacht, so jedoch, dass er gerade vor dem „Gloria Patri“ zu seinem Sitze zurückgekehrt sei, um von da aus den Segen zu sprechen.

§ 64. Nach dem Schlusse des Dienstes hat ein Diakon oder Akoluth das Rauchfass, wenn es nicht sofort nach der Fürbitte entfernt worden war, s. 5, von der Schwelle des Sanctuariums hinwegzunehmen und die sieben Lampen zu löschen.

## VII. KAPITEL. Regeln für vorkommende Abweichungen von der vollständigen Ordnung des Morgen- und Abenddienstes

§ 65. Das Ritual des Morgen- wie des Abenddienstes setzt die Dienstleistung des Engels mit wenigstens einem Ältesten, Propheten, Evangelisten und Hirten voraus und kann in Ermangelung eines dieser Amtsführer nicht genau nach den obigen Vorschriften ausgeführt werden, vielmehr treten dann, je nach den verschiedenen Fallen, die folgenden Regeln ein

§ 66. Wenn der Engel abwesend, die Priester des vierfachen Amtes aber gegenwärtig sind, so übernimmt der Älteste die Leitung des Dienstes an seiner gewöhnlichen Stelle neben den andern drei Priestern. Er spricht alsdann die Anrufung und die Absolution (ohne das „Friede“), und der Dienst wird fortgeführt wie sonst, nur dass die Priester immer im Unterchor bleiben, dass die sieben Lampen nicht angezündet, das Sakrament nicht ausgestellt, die Räucherung und die Fürbitte, sowie die Betrachtung nicht gehalten werden, wie denn überhaupt andere Älteste am Dienste keinen Anteil zu nehmen haben. Nach der Danksagung wird vom Ältesten das Schlussgebet aus den kürzeren Gebetsdiensten: „Allmächtiger Gott, der du uns Gnade gegeben hast“ gesprochen, und dann

sofort der Lobgesang angestimmt. Hatte nun nach dem Morgendienst die heil. Kommunion ausgespendet werden sollen, so begibt sich der Älteste während des Lobgesanges zum Altare, holt das Sakrament hervor und bereitet es zu, worauf er zum „Gloria Patri“ bis unter die Schwelle des Heiligtums hinabtritt und von da den Segen erteilt. Dann tritt er wieder hinauf, um sofort den Kommuniondienst zu beginnen, wie Kap. VIII angegeben wird. Wenn aber keine Morgen-Kommunion folgt, sowie im Abenddienste, erteilt er den Segen von seiner Stelle im Unterchor aus.

§ 67. Auf einen nach dieser Ordnung gehaltenen Morgendienst kann im Abenddienst, selbst wenn der Engel nun zugegen ist, für gewöhnlich keine Betrachtung gehalten werden; doch sollten auch dann die Ältesten angezogen den Platz ihrer Amtsverrichtung einnehmen und die sieben Lampen angezündet werden. Nur wenn der vollständige Morgendienst nicht wegen gelegentlichen Fehlens eines Dieners, sondern nach einer ausdrücklichen Apostolischen Dispensation unterblieben ist, soll abends die Betrachtung gehalten werden, sofern der Engel zugegen ist und die Ältesten das Thema rechtzeitig erfahren und darüber meditiert haben<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> In Gemeinden, die unter einem regierenden Ältesten stehen, und zugleich die anderen Priester des vierfachen Amtes haben,

§ 68. Fehlt irgend einer der vier Priester, so kann der Engel dessen Aufgabe mit übernehmen, er bleibt aber dann stehend oder kniend im Unterchor. Erst nach dem Schlusse des Gesangs nach dem Glaubensbekenntnis tritt er zu seinem Sitze und erfüllt die weitere Aufgabe des fehlenden Priesters an dem Platze, den er sonst einnimmt. Die Betrachtung fällt dann nicht aus, auch wenn kein Ältester zugegen wäre.

§ 69. Es kann jedoch auch der abwesende Evangelist oder Hirte, statt durch den Engel selbst, durch einen der anwesenden Ältesten oder einen Priester unbestimmter Amtsklasse, der abwesende Prophet durch irgend einen Diener bischöflichen Ranges, gelegentlich auch einen Priester von anscheinend prophetischem Charakter, der zu solcher Dienstleistung eine vorgängige apostolische Erlaubnis hat, vertreten werden. Doch soll niemand, weder Engel noch Priester, zwei Stellen des vierfachen Amtes zugleich versehen.

---

wird der Morgen- und Abenddienst, wenn die Vier zusammen fungieren, stets nach der vorstehenden Ordnung verrichtet, so jedoch, dass dabei nach dem Schlussgebet eine pastorale Ansprache gehalten wird, die Morgenkommunion aber niemals stattfindet. Und in allen Fällen, wo die Vier zusammen sind, ist diese Ordnung des Dienstes derjenigen nach der kürzeren Form, s. § 70, vorzuziehen.

§ 70. Kann aber das vierfache Amt nicht einmal so unvollständig, wie jetzt angegeben, dargestellt werden, so ist nur der „kürzere Morgen- resp. Abenddienst“ abzuhalten (s. Kap. XIII), jedoch mit Weglassung der pastoralen Belehrung, sofern nämlich der kürzere Dienst nicht im Voraus angeordnet war, sondern bloß zufällig eintrat. Nur soll der Engel, wenn er zugegen ist, auch in diesem Falle sowohl morgens als abends während des Psalmes das Sakrament ausstellen; darauf tritt er zum Eingang des Sanctuariums zurück und spricht dort nach dem Glaubensbekenntnisse den Gruss und am Schlusse anstatt des gewöhnlichen Schlussgebets jene Form der Fürbitte, die sich zu Ende des Rituals für die Morgonkommunion findet; es mag dabei auch die Räucherung angewendet werden. Während des Lobgesangs stellt er dann das Sakrament wieder in das Tabernakel. Soll aber die Morgonkommunion folgen, so bereitet er zuvor diese zu, wie gewöhnlich. In Abwesenheit des Engels wird weder das Sakrament ausgestellt, noch die erwähnte Fürbitte im Dienste selbst gebraucht. Nichts destoweniger darf auch dann die Morgonkommunion, falls sie sonst an demselben Tage zu halten war, verrichtet werden. Der leitende Priester begibt sich am Schlusse des Morgendienstes zum Altar und handelt, wie oben unter § 66 beschrieben ist.

§ 71. Die (grosse oder kürzere) Fürbitte darf nur dann dargebracht werden, wenn am vorhergehenden Tage des Herrn die h. Eucharistie in vollständiger Form gefeiert war.

## VIII. KAPITEL. Die Ausspendung der heil. Communion nach dem Morgendienste.

§ 72. Die Zubereitung des heil. Sakraments für diese Ausspendung geschieht im Morgendienste selbst durch den Engel oder andern Diener, welcher denselben leitet. Nach Anstimmung des Lobgesanges tritt dieser zum Altar, empfängt von dem zur Assistenten Bestellten die auf der Prothesis bereit stehenden Gefäße: Patene, Kelch, Manipel etc., und füllt sie von dem ausgestellten, Sakramente mit der für die Gelegenheit erforderlichen Quantität des heil. Sakraments. Das also Abgesonderte stellt er auf dem Altar in Ordnung, die Patene vorne den Kelch dahinter, und verhüllt es; das Übrige verschließt er wieder ins Tabernakel und beendigt dann den Morgendienst mit dem Segen, s. o. § 66.

§ 73. Den eigentlichen Kommuniondienst kann jeder Priester verrichten<sup>19</sup> Nach dem Schlusse des Morgendienstes begibt sich der Fungierende (den As-

<sup>19</sup> Wohnt der Engel diesem Dienste bei, ohne ihn selbst zu verrichten, was keineswegs erforderlich ist, so sollte er dabei, um die Verschiedenheit desselben von dem Morgendienste desto deutlicher hervortreten zu lassen, lieber ohne Stola und Mantel im Chore, als mit den Gewändern auf seinem Stuhle Platz nehmen.

sistenten zu seiner Rechten) zu der Stelle, wo in der Eucharistie die Kollekte zu sprechen ist, und rezitiert zum Altar gewendet die einleitenden Worte und das „Ehre sei dem Vater“, auf welches die Gemeinde antwortet. Dann betet er kniend die Kollekte und liest die Perikopen ganz so, wie es für die kürzere Feier der heil. Eucharistie vorgeschrieben ist, s. o. 45. Die Kollekte und die Perikopen müssen ohne Ausnahme diejenigen des vorangegangenen Sonntags (als an welchem das reservierte Sakrament konsekriert ist), und keine anderen sein, vergl. Liturgie. Nach dem Evangelium steigt er zum Altare auf. Wird der Dienst in dem unter 66 besprochenen Falle von dem Ältesten verrichtet, so spricht derselbe nun das am Ende des Rituals gegebene Gebot: „Allmächtiger, ewig lebendiger Gott“, enthüllt dann erst die heil Gefäße und fährt mit dem Dienste fort. In allen anderen Fällen aber und von jedem andern Priester geschieht die Enthüllung der heil. Gefäße sofort nach dem Evangelium. Hierauf spricht der Fungierende kniend das Gebet: „Allmächtiger Gott, himmlischer Vater“, wonach er sich erhebt, das Sakrament vollends zur Kommunion zurichtet und die heil. Gefäße zurechtstellt, die Patene links, den Kelch rechts, und den Dienst der Ausspendung mit den Worten „Christus unser Passahlamm“ beginnt und bis zum Schlusse, ganz wie gewöhnlich, verrichtet.

§ 74. Der für jede Morgenkommunion einmal abgeordnete Teil des Sakraments muss bei derselben Gelegenheit aufgezehrt werden. Bei der letzten Morgenkommunion vor der eucharistischen Feier des Sonntags ist jedoch zu beachten, dass nicht das ganze reservierte Sakrament genossen werde, sondern eine Quantität desselben übrig bleibe, sowohl für die etwa noch erforderlichen Krankenkommunionen, als für die bis zur Eucharistie des Sonntags noch bevorstehenden Gottesdienste, bei denen die Ausstellung des Sakraments verordnet ist.

§ 75. Wer bei der Morgenkommunion kommuniziert hat, kann bei einer eucharistischen Feier an demselben Tage nicht noch einmal kommunizieren; daher ist es passender, dass die, welche einer späteren Eucharistie beizuwohnen beabsichtigen, nicht bei der Morgenkommunion zugegen bleiben. Ist aber Umstände halber eine eucharistische Feier unmittelbar nach dem Morgendienst anberaumt, so falle die Morgenkommunion ganz aus.

## IX. KAPITEL. Der Vor- und Nachmittagsdienst.

### A. Am Tage des HErrn.

§ 76. In jeder Hauptgemeinde, sowie an andern Orten, wo das vierfache Amt besteht, wird der erste Teil des Vormittags- resp. Nachmittagsdienstes vom Engel und den vier Priestern gerade so verrichtet, wie der Morgendienst bis zur Antiphone und den Psalmen einschließlich, nur das bei den letzteren nicht in den Oberchor aufgestiegen wird.

§ 77. Darnach spricht der Engel, der sich inzwischen noch vor dem „Gloria Patri“ des Psalmes an den Eingang des Sanctuariums begeben hat, zum Volke gewendet: „Der Herr sei mit euch“; nach der Antwort und dem „Lasset uns beten“ knien Alle nieder, und der Älteste spricht die folgenden Versikel, Kollekten und Gebete bis zum Schlussgebet, welches wieder der Engel hält. Es steht dem Engel frei, die Danksagung vor dem Schlussgebet einschalten zu lassen. Auf letzteres mag ein Hymnus mit einer Lobpreisung in demselben Versmaß folgen, andernfalls das gewöhnliche „Gloria Patri“ (s. u. 127); nach demselben knien alle nieder, um den Segen zu empfangen, den der Engel stehend zum Volke gewendet erteilt. Vertritt der Engel den Ältesten, so bleibt er bis nach dem Schlussgebet



im Unterchor und geht dann erst an die Schwelle des Heiligtums, den Segen zu spenden.

§ 78. Am Vormittag begibt sich der Engel hierauf zum Altar, die vier Priester hinter ihm bis an den Zugang zum Sanctuar, und es wird das Sakrament aus dem Tabernakel entfernt, wie unten Kap. X beschrieben. Ist aber der Engel nicht anwesend, so werden dessen Verrichtungen vom Ältesten versehen, sowohl im Gebetsdienste selbst (wobei er jedoch an seiner gewöhnlichen Stelle im Unterchor zu bleiben und das „Friede“ nicht zu sprechen hat), als bei der Entfernung des Sakraments.

§ 79. Ist in diesem Dienste das vierfache Amt nicht ausführbar, so wird der erste Teil desselben (sowohl Vor- als Nachmittags) nach dem Ritual des kürzeren Morgendienstes bis zum Credo einschließlich befolgt, wonach der Engel, wenn er anwesend ist, den Gruß, und der erste Priester die Vor- resp. Nachmittagsgebete, der Engel aber wieder das Schlussgebet und nach dem „Gloria“ den Segen spricht. Auch bei diesen Diensten nimmt der Engel nach der Anrufung seinen Sitz ein und tritt erst gegen den Schluss des Psalms zu der Schwelle des Heiligtums.

Da übrigens diese Dienste zu den gebotenen Feiern des Tages des HErrn gehören, so sollten sie im Notfalle lieber nur durch Diakonen ausgeführt als ganz ausgelassen werden; auch der Umstand, dass keine Nachmittagskommunion statt hat (s. o. 38), schließt die Abhaltung dieses Nachmittagsdienstes keineswegs aus.

## B. An Wochentagen.

§ 80. Unter besonderen Umständen hat der Engel Vollmacht, für diese Dienste andere Stunden, als 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags anzusetzen, namentlich kann er die Litanei für jede Stunde zwischen 6 Uhr M. und 6 Uhr A., die nicht für einen andern regelmäßigen Gebetsdienst bestimmt ist, anordnen.

§ 81. Dieselben können von jedem Priester abgehalten werden; sind ihrer zweie, so hat für gewöhnlich der ältere das einleitende Gebet und die folgenden Versikel, das Credo und den folgenden Gruß, auch das Schlussgebet und den Segen zu sprechen. Am Mittwoch- oder Freitag-Vormittag sollte der erste Priester wenigstens den letzten Teil der Litanei vom Vaterunser an übernehmen.

§ 82. Diakonen, welche die apostolische Segnung oder doch besondere Vollmacht empfangen haben, können in diesen Diensten ganz ebenso wie Priester fungieren.

§ 83. Der ganze Dienst wird im Unterchor gehalten. Die Lektion wird, wie immer, wo es nicht anders vorgeschrieben ist, eingeleitet: Die Lektion aus ... (hier wird der Titel des betreffenden Schrift-Abschnittes angegeben, w. o. 13) im ... Kapitel.“ Am Schlusse aber heißt es nur: "Hier endigt die Lektion.“

§ 84. Wenn auch in der Lektionstafel für diese Dienste die ganze heil. Schrift verteilt ist, so sollten doch die folgenden Stellen bei der kirchlichen Vorlesung übergangen und nötigenfalls durch die entsprechenden Lektionen des vorhergehenden oder folgenden Tages ersetzt werden: 1. Mos. XIX, 31—38; XXXVIII, 9; 3. Mos. XV; XVIII; XX, 11—21; 5. Mos. XXIII, 1; Richt. XIX und XX; Hes.. XVI, 8 und 25; XXIII, 3 und 8 und 17—21. Für die 1. Sam. XXV, 34 und anderwärts vorkommenden Worte mag gelesen werden „was männlich ist“ feierliche Entfernung des h. Sakramente etc.

§ 85. Besondere Kollekten werden nach der Kollekte für die Zeit, sonstige Gebete aus den „Gelegentlichen Gebeten“ an der in der Liturgie dafür bezeich-

neten Stelle, und namentlich am Mittwoch- und Freitag-Vormittag vor dem Schlussgebet der Litanei eingeschaltet. Ebenda kann der Engel überhaupt jedes ihm geeignet scheinende Gebet aus der Liturgie, insbesondere die Danksagung, gelegentlich einschalten lassen. Der Segen wird kniend gesprochen, wie immer, wo er nur die Bittform „sei mit uns“ hat.

## X. KAPITEL. Die feierliche Entfernung des h. Sakraments nach dem Sonntag- Vormittags-Dienste.

§ 86. Nach Beschluss der Vormittagsgebote erheben sich alle; der Engel, gefolgt von den vier Priestern (die an der Schwelle des Heiligtums in einer Reihe stehen bleiben) begibt sich zum Altar und stellt das im Tabernakel aufbewahrte Sakrament, die Patene vorn, auf demselben nieder. Gleichzeitig zündet der Diakon ein Licht von der Sakramentslampe an und tritt seitwärts hinter den Engel, während derselbe die vorgeschriebene Anrufung spricht und die Gemeinde stehend antwortet. Dann empfängt entweder der herzugetretene Älteste das heil. Weingefäß, während der Engel das heil. Brotgefäß ergreift; oder, wenn beide heil. Gefäße irgendwie zusammengefügt worden sind (was nach dem Morgendienst geschehen darf) nimmt der Engel dies Doppelgefäß, und schreitet unter Vorgang des Diakons mit dem Lichte, gefolgt von den vier Priestern, zur Sakristei, wo er das Sakrament an dem bestimmten Orte niedersetzt, und der Diakon das dabei angebrachte Licht anzündet. Die heil. Gefäße müssen während dieser Übertragung verhüllt sein.

§ 87. Ist der Engel abwesend, so führt der Älteste nötigenfalls unterstützt vom Propheten, oder, wenn

der Vormittagsdienst gar nicht vom vierfachen Amte gehalten war, der erste Priester, unterstützt von einem anderen oder einem Diakonen, die Entfernung des Sakraments eben so aus. War der Dienst nicht vorn vierfachen Amte gehalten worden, jedoch der Engel anwesend, so handelt er ebenso, wenn nötig unterstützt vom ersten der fungierenden Priester. Nur da, wo das heil. Sakrament lediglich zum Behufe der Krankenkommunion aufbewahrt wird, geschieht die Entfernung desselben vom ersten der fungierenden Diener ohne die Anrufung und Antwort und ohne Vortragung eines Lichtes.

## XI. KAPITEL. Die Wasserweihe.

§ 88. Diese Handlung kann nach jedem Gebetsdienste von dem gerade leitenden Diener, wenn nur Priester, ausgeführt werden. Die Weihung des Wassers muss wöchentlich oder doch so oft geschehen, als das frühere Wasser abständig geworden ist, welches dann, ebenso wie das zu einer Taufe geweihte Wasser auf würdige Weise beseitigt werden soll. Keineswegs aber darf übriggebliebenes Taufwasser als Weihwasser verwendet werden.

§ 89. Das zu weihende Wasser wird in einem geeigneten Gefäß, Weihkessel, dargebracht und mag vor Beginn des Dienstes, nach welchem die Weihung stattfinden soll, auf den Darstellungstisch niedergesetzt werden. Von da nimmt es nach Schluss des Gebetsdienstes der Diakon und kniet am Fuße der Altarstufe. Der fungierende Priester spricht, vor dem Altar stehend, die Aufforderung, dann kniend das Weihegebet, endlich stehend die Segnung, bei der er das Kreuz über das Gefäß macht, auch die Oberfläche des Wassers mit dem Finger berühren mag.

§ 90. Nach der Weihung trägt der Diakon, dem Priester folgend das Wassergefäß zur Sakristei, füllt daraus die zuvor gereinigten Becken an den Türen

der Kirche und der Sakristeien und stellt den Rest an den angewiesenen Platz in der Sakristei nieder, damit daraus, wenn nötig, die Becken noch ferner nachgefüllt werden können.

## XII. KAPITEL.

### Die Dienste in einem „Horn“ und anderen abhängigen Gemeinden.

§ 91. „Horn“ ist die symbolische Bezeichnung bestimmter Gemeinden, die - nicht mehr als vier an der Zahl - unter der Oberleitung des Engels einer Haupt- oder Mutterkirche von einem Engel mit Priestern des vierfachen Amtes versehen werden; dieselben können auch ihrerseits Filialgemeinden in unbeschränkter Anzahl haben.

§ 92. Ausser diesen vier „Hörnern“ können aber unter dem Engel einer Haupt- und Mutterkirche auch noch andere größere Gemeinden (nebst an sie angeschlossenen kleineren) stehen, welche je von einem Engel mit oder ohne Priester des vierfachen Amtes versorgt werden. Ihr Vorsteher wird von einem „Hornengel“ durch die Bezeichnung: „nächstbeauftragter Engel“ unterschieden, steht aber zu der ihm anvertrauten Gemeinde (bzw. Gemeinden) einerseits, und zu dem „Engel der Gemeinde“ an dem gemeinsamen Hauptaltare in ähnlichem Verhältnisse wie ein Hornengel.

§ 93. Gemeinden, welche nicht zu diesen beiden Klassen gehörend einer anderen Kirche mit einem Engel — Engel der Mutterkirche, Hornengel, oder

nächst beauftragtem Engel — noch weiterhin untergeordnet sind, heissen Filiale im engeren Sinne, auch Hilfskirchen oder Succursalen. Der sie leitende „Gemeindevorsteher“ kann ein regierender Aeltester sein mit Priestern des vierfachen Amtes, oder ein anderer Priester, sei es allein, oder mit Hilfspriestern ohne Stellung im vierfachen Amte; wobei es gleichgültig ist, ob der „Gemeindevorsteher“ persönlich die Engelweihe empfangen hat oder nicht, da er amtlich nicht als Engel zu fungieren hat.

§ 94. Abgesehen von den vorgenannten je in ein größeres episcopales System eingegliederten Klassen von Gemeinden gibt es endlich auch noch unabhängige Gemeinden (mit oder ohne Filiale), die noch nicht von einem bleibend eingeführten Engel mit dem vierfachen Amte, sondern von einem Apostolischen Diener als ihrem zeitweilig „beauftragten Engel“, unterstützt von Hilfspriestern, geleitet werden.

§ 95. Je nach der dargelegten Stellung und Ausstattung einer Gemeinde werden ihre Gottesdienste nachj folgenden Normen gehalten:

- a) In einer „Horngemeinde“ und am Sitze eines „nächstbeauftragten Engels“, der das vierfache Amt unter sich hat, werden alle Dienste ganz ebenso wie in der Mutterkirche

gefeiert, so dass alle davon handelnden Rubriken anwendbar sind; nur der siebenfache Leuchter, s. o. § 54, der allein der Hauptgemeinde gebührt, ist bei ihnen unstatthaft.

b) Am Sitze eines „nächstbeauftragten Engels“ aber, welcher das vierfache Amt nicht hat, können die Dienste nur so gefeiert werden, wie es unten für gewöhnliche Filiale oder Hilfskirchen angegeben wird, es sei denn, dass eine feierliche Einführung der Fürbitte daselbst stattgefunden habe. Behufs derselben hat der Engel der Mutterkirche nach «erlangter apostolischer Vollmacht die Filiale in Begleitung von Priestern seines vierfachen Amtes zu besuchen und da acht Tage lang von Sonntag bis Sonntag täglich die grossen Morgen- und Abenddienste, und ausserdem an den beiden Sonntagen den Vor- und Nachmittagsdienst und die heil. Eucharistie in vollständiger Form zu feiern. Demzufolge hat fortan der „nächstbeauftragte Engel“ auch selber sowohl die Eucharistie Sonntags in voller Form zu feiern, als das heil. Sakrament zur Darstellung aufzubewahren und in seinen kürzeren Morgen- und Abenddiensten die kürzere Fürbitte darzubringen; auch kann er nach Bedürfniss die Morgenkommunion halten. Wächst ihm nachmals

das vierfache Amt unter seiner Priesterschaft zu, und wird er bevollmächtigt, dasselbe zu gebrauchen, so kann er dann auch den vollständigen Morgen- und Abenddienst etc. halten, durchweg gemäss der betreffenden Rubriken.

c) Wenn übrigens in einer solchen Gemeinde in früherer Zeit einmal die vollen Dienste mit der Fürbitte bereits bestanden hatten, so können dieselben mit apostolischer Genehmigung ohne förmlichen Akt der Einführung einfach dadurch wiederhergestellt werden, dass der Engel der Mutterkirche oder, von ihm beauftragt, der nächstbeauftragte Engel selber (bez. ein anderer dazu autorisierter Engel, s. o. § 71) in einem kürzeren Dienste das heil. Sakrament darstellt und die Fürbitte darbringt.

d) Auch in solchen unabhängigen Gemeinden, die nebst kleineren Filialen unter einem als zeitweiligen Engel für sie beauftragten Apostolischen Diener (ohne das vierfache Amt) stehen, kann durch denselben mit apostolischer Ermächtigung die feierliche Einführung der Fürbitte und alles daraus Folgende geschehen, wenn er vier Priester der verschiedenen Amtsscharaktere aus sämtlichen ihm anvertrauten Gemeinden zu einer achttägigen Abhaltung der

vollständigen Dienste (vergl. oben b.) zusammenbringen kann. Einem solchen steht dann auch frei, die vollständigen Morgen- und Abenddienstes so oft zu wiederholen, als er die nötigen vier Priester versammeln kann.

e) In Filialen, die von einem wirklichen Ältesten mit Priestern des vierfachen Amtes geleitet werden, findet die volle Form der Eucharistie, die Aufbewahrung des heil. Sakraments zur Darstellung und die Fürbitte nicht statt, worden aber die Morgen- und Abenddienste nach der oben § 66 beschriebenen Form abgehalten, nur dass nach dem Schlussgebet (bezw. dem Hymnus) eine pastorale Ansprache zu halten ist, die Morgenkommunion aber nicht folgen kann.

f) In gewöhnlichen Filialen ohne vierfaches Amt werden überhaupt nur die kürzeren Formen der Gottesdienste angewendet, das Sakrament nur für Krankenkommunion aufbewahrt, die Fürbitte in den Tagesdiensten nicht dargebracht und die heil. Eucharistie nur mit der kürzeren Praefation und mit den kürzeren Gedächtnisgebeten - jedoch an Sonn- und Festtagen im übrigen solenn, s. o. § 44 gefeiert.

Jede solche Filiale sollte, wenn ihr Vorsteher nicht selbst ein Ältester ist, unter die Aufsicht eines der Ältesten der Engalgemeinde, zu der sie zunächst gehört, gestellt und von diesem, auch in Begleitung des vierfachen Amtes oder einzelner Priester desselben, von Zeit zu Zeit besucht werden.

### XIII. KAPITEL. Die kürzeren Morgen- und Abenddienste.

Im Einzelnen gelten für die Abhaltung der kürzeren Dienste, gleichviel in welcher Art von Gemeinden sie stattfinden, noch folgende Regeln:

§ 96. Die kürzeren Morgen- und Abenddienste werden ordentlicherweise täglich um 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Abends; die entsprechenden Vor- und Nachmittagsdienste des Sonntags (s. o. § 79) um 10 und 2 Uhr gehalten; jedoch dürfen dieselben, mit Genehmigung des Apostels, auch auf andere für die Umstände der Gläubigen geeignetere Stunden verlegt werden. Nur darf ein solcher Dienst, wenn er mit der Darstellung des heil. Sakraments und der kürzeren Fürbitte verbunden ist, nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends gehalten werden.

§ 97. Statt der Vormittags- und Nachmittagsgebete wird in allen Gemeinden, wo das vierfache Amt nicht besteht, auch in den Vor- und Nachmittagsstunden die Form des kürzeren Morgen- bzw. Abenddienstes befolgt, wenn dieselbe nicht außerdem noch einmal um 6 Uhr Morgens oder 5 Uhr Abends in Anwendung kommt. Für Sonntag s. 79.

§ 98. Findet aber an ein und demselben Tage sowohl der kürzere Morgendienst, als der Vormittagsdienst, bzw. der kürzere Abenddienst und die Nachmittagsgebete statt, so müssen für jene die für den vollständigen Morgen- bzw. Abenddienst verordneten Psalmen und Lektionen gebraucht werden, jedoch nicht auch die (s. o. § 53) feierlichen Einleitungsworte.

§ 99. Der kürzere Dienst wird ganz im Unterchor gehalten, entweder von zwei Priestern, oder von einem Priester, auch wohl von einem Priester und einem Diakon. Im letzteren Falle hat der Priester alles Übrige zu sprechen, der Diakon nur die Lektion zu lesen, es sei denn, dass besondere Gründe vorlügen, um den Priester auch hinsichtlich der Gebete zu erleichtern. Fungieren zwei Priester, so hat der ältere stets die Anrufung, die Absolution, den Gruß und den Segen zu sprechen, während die übrigen Bestandteile unter beide nach der Anordnung des Engels verteilt werden, für gewöhnlich so: dass der ältere auch noch die Versikel nach der Absolution, das Glaubensbekenntnis, die Danksagung und das Schlussgebet übernimmt. Bei der Litanei wird gewöhnlich (nachdem der Engel oder der erste Priester das „Herr erbarme dich unser“ intoniert hat) vom jüngeren mit dem Vers „O Gott, Vater im Himmel etc.“ begonnen und bis an das Vater-



unser fortgefahren, worauf wieder der ältere eintritt bis zu Ende.

§ 100. Nimmt der Engel Teil an dem Dienste, so spricht er im Unterchor die Anrufung und begibt sich dann, falls außerdem noch zwei Diener fungieren, zu seinem Sitze, von dem aus er nur noch die Absolution mit „Friede“ und den Schluss-Segen erteilt. Fungiert er aber mit nur einem Diener, so bleibt er im Unterchor und mag das sonst dem älteren Priester Zufallende übernehmen, s. o. 99. Hat er die kürzere Fürbitte darzubringen, so verfährt er, wie oben 70, nur dass das Sakrament sofort (während des Hymnus) noch vor der pastoralen Ansprache, und nicht erst unter dem schließlichen Lobgesang zurückzustellen ist.

§ 101. Am Mittwoch- und Freitag-Vormittag kann der Engel, falls kein anderer Dienst mit Fürbitte an dem Tage stattfindet, mit dem kürzeren Morgendienst beginnen, während des Psalms das Sakrament darstellen und nach der Litanei anstatt des Schlussgebets die kürzere Fürbitte halten. Der schließliche Segen wird dann stehend erteilt. So oft die Litanei mit dem kürzeren Morgendienst verbunden ist, wird keine pastorale Ansprache gehalten.

§ 102. In Ermangelung eines Priesters können die kürzeren Morgen- und Abenddienste von einem oder zwei Diakonen gehalten werden. Es ist dann nur die Absolution durch das Gebet „Nach Deiner großen Güte“ (aus den Gelegentlichen Gebeten), oder durch das Gebet „O Gott, dem es immerdar eigen ist“ (aus der Litanei) zu ersetzen, der Gruss und - wenn es der Engel nicht ausdrücklich anders bestimmt - auch die Belehrung wegzulassen, und der Segen bittweise und kniend zu sprechen. In kleinen Gemeinden kann der Engel auch für den Sonntag-Vormittagsdienst, wenn derselbe nur durch Diakonen gehalten wird, die Anwendung der Litanei verordnen.

#### XIV. KAPITEL.

### Die Ordnung der Dienste bei dem Besuch von Gemeinden durch den Apostel, durch den Engel der Mutterkirche u.s.w.

§ 103. Während eines apostolischen Besuches folgt beim Eintritt der Diener hinter dem Engel der Gemeinde der Bezirks-Evangelist, welcher bei diesen Gelegenheiten amtlich erscheint, hinter diesem der Archidiakon, dann die vier Diener der Allgemeinen Kirche nach ihrer Ordnung. Im Unterchor lässt der Engel zuerst den Bezirks-Evangelisten (für welchen ein besonderer Sitz gegenüber dem des Engels der Gemeinde bereit steht), dann auch den Archidiakon und die Vier vor sich vorüberschreiten. Sie stellen sich, der Archidiakon links von den Vier, innerhalb des Heiligtums zum Altar hin auf und begeben sich, nachdem der Engel die Anrufung gesprochen, zu ihren Sitzen, die für den Apostel und Evangelisten auf der Evangelien-, für den Propheten und Hirten auf der Epistelseite des Sanctuars aufgestellt sind. Etwas unterhalb der ersteren nimmt der Archidiakon Platz. Beim Ausgang geht der Archidiakon vor dem Apostel her, dem seine Mitarbeiter und der Engel-Evangelist folgen, dann der Engel der Gemeinde und die übrigen Diener, wie sonst.

§ 104. Im Morgen- und Abenddienst spricht der Apostel die Absolution mit "Friede" und tritt gegen das Ende des Lobgesanges vor den Altar, seine Mitarbeiter hinter ihm: so stellt er das heil. Sakrament zurück und erteilt den Segen. Der Engel verhält sich im Übrigen, wie gewöhnlich, stellt auch das Sakrament dar; nur hat er sich gleich nach der Betrachtung zu seinem Sitze zu begeben.

§ 105. Beim Vormittagsdienst am Sonntag tritt der Apostel mit den Dreien vor dem schließlichen Gloria Patri, nachdem der Älteste (nicht der Engel, der während des ganzen Dienstes auf seinem Sitze blieb) das Schlussgebet gesprochen, zum Altar, wie o. 104. Nach dem Segen tritt der Engel zwischen seinen vier Priestern an die Schwelle des Heiligtums. Der Apostel stellt das Sakrament hervor, spricht die vorgeschriebenen Worte und übergibt es dem Engel, der es zur Sakristei trägt, wie gewöhnlich. Die vier Diener der Allg. Kirche und der Bezirks-Evangelist bleiben aber in der Kirche.

§ 106. Bei der Feier der heil. Eucharistie spricht der Apostel das „Friede“ nach der Absolution, wobei dann auch der Zelebrant niederkniet und die folgenden Versikel kniend spricht. Das Halleluja wird gesungen. Nach dem Evangelium übergibt der Engel das ihm zurückgelieferte Evangelienbuch dem Apostel

und stellt ihm den Homileten dar, welcher nun vom Apostel die Segnung empfängt. Hierauf - erhält der Engel das Evangelienbuch zurück, bringt es an seinen Ort und begibt sich mit den Assistenten zu den gewöhnlichen Sitzen während der Homilie. Nach der Antwort „Einer ist heilig etc.“ kniet der Zelebrant nieder, und der Apostel erteilt den apostolischen Segen mit dem „der Friede unseres HErrn etc.“ Die heil. Kommunion wird nach den Assistenten zuerst dem Apostel allein in beiden Gestalten gespendet, dann den anderen Drei zusammen je das Brot und der Wein, ferner dem Archidiakon allein und dem Bezirks-Evangelisten allein in beiden Gestalten. Nach Schluss des Dienstes sollte der Engel und die Assistenten zum Apostel gekehrt stehen bleiben, bis derselbe samt den Drei, dem Archidiakon und dem Bezirks-Evangelisten ihren Ausgang bewirkt haben, s. o.

§ 107. Bei Predigten u. dergl. sind für den Apostel und seine Mitarbeiter Sitze im Oberchor und gegenüber der Kanzel aufzustellen. Der Apostel erteilt dem Prediger den Segen.

§ 108. Außer dem vorgenannten nimmt der Apostel sonst keinen Anteil an den Diensten, da am Tage des HErrn die Feier der Eucharistie in jeder Hauptkirche dem Engel selbst, in den untergeordneten Kir-

chen dem nächst beauftragten Gemeindevorsteher, Engel oder Priester, ordentlicherweise gebührt.

§ 109. Wenn bei dem apostolischen Besuch einer Kirche, die unter einem abhängigen Engel steht, der Engel der Muttergemeinde zugegen ist, so nimmt derselbe einen Sitz außerhalb des Heiligtums, aber oberhalb des gewöhnlichen Stuhles des residierenden Engels ein, während dieser sich durchweg so zu verhalten hat, wie es oben für den „Engel der Gemeinde“ angegeben ist.

§ 110. Besucht der Engel der Mutterkirche ein „Horn“ oder eine andere ihm unterstehende Gemeinde, so soll er (sofern er nicht an einem Wochentage selbst zu zelebrieren oder einen Gebetsdienst zu leiten hat) im Sanctuarium Platz nehmen und den Vorsitz führen und dabei im übrigen nur so handeln, wie es oben in § 104 etc. für den Apostel angegeben ist, außer dass er in der Eucharistie am Tage des HErrn den besonderen bischöflichen Segen erteilt. Ebenso verfährt der Engel des „Horns“ und der „nächstbeauftragte Engel“, sowie der als ein „beauftragter Engel“ bestellte Apostolische Diener, wenn sie kleinere Gemeinden besuchen, die unter ihrer Aufsicht stehen. Wenn der Engel der Mutterkirche, begleitet von dem Engel des „Horns“ oder dem „nächstbeauftragten“ Engel eine dem letzteren unterstehende Filiale be-

sucht, so sitzen beide Engel im Sanctuarium, aber nur der Engel der Mutterkirche handelt wie sonst der Apostel, s. o. § 104.

§ 111. Der Engel, gleichviel welchen Ranges, welcher irgend eine der unter seiner Aufsicht stehenden Gemeinden besucht, sollte in derselben die h. Eucharistie nicht am Sonntag feiern, es sei denn in einer ihm direkt unterstehenden Filiale, an deren Spitze kein Engel steht, ausnahmsweise, und dann selbstverständlich nur in der kürzeren Form. Für gewöhnlich aber sollte in jeder Gemeinde Sonntags nur ihr eigener Lokal-Vorsteher zelebrieren.

§ 112. Wird eine Filiale von einem Ältesten aus der Mutterkirche besucht, so nimmt auch dieser im Sanctuarium Platz und erteilt im M.- und A.-Dienst die Absolution und den Schluss-Segen; sowie er auch den Prediger oder Homileten segnet, sofern dieser Priester oder Diakon ist (s. o. § 44 gegen Ende und, unten § 117). Aber er nimmt keinen anderen Anteil an den Diensten und hat auch in dem Falle, dass er die Engelweihe hätte, keine anderen dem Engel reservierten Funktionen zu üben, namentlich auch nicht das „Friede“ zu sprechen.

## XV. KAPITEL. Versammlungen für Predigten, Belehrungen und dergleichen.

§ 113. Außer der Homilie bei der Feier der h. Eucharistie sollte wöchentlich wenigstens einmal, und namentlich an jedem Sonntage, eine Predigt oder Schriftauslegung für die Gläubigen gehalten, und dazu eine besondere Versammlung anberaumt werden.

§ 114. Überdies sollten die Engel nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen ihnen untergebenen Kirchen und Kapellen noch andere Stunden für Predigten und Belehrungen festsetzen, die entweder durch den Engel, die Priester des vierfachen Amtes (auch wohl nur zwei oder drei derselben), oder durch Priester desselben Amtes, oder durch Priester und Diakonen zusammen, oder endlich durch einen Priester oder Diakon allein, gehalten werden mögen (s. u.).

§ 115. In allen Versammlungen für Predigt nehmen die Priester und Diakonen in Amtstracht geeignete Sitze, tunlichst der Kanzel gegenüber ein, wobei der Engel seinen Platz in der Mitte oder zu oberst der übrigen hat.

§ 116. Beim Eintritt des Predigers erheben sich Alle. Der Engel erteilt dem Prediger, der Priester oder

Diakon oder auch ein unter des Engels Jurisdiktion dienender geweihter Engel (einschließlich des Engelsgehilfen) ist, den Segen, er mag auch das Eingangsgebet und den Schluss-Segen sprechen. Ist der Prediger selbst ein Engel und dabei in selbstständiger Stellung, so empfängt er den Segen nicht, sondern verbeugt sich nur vor dem Engel im Vorbeigehen zur Kanzel. Auf der Kanzel wendet sich der Prediger zum Altare und spricht die Anrufung und am Schlusse, ebenso, die Lobpreisung. Ein Diakon begleitet ihn zu und von der Kanzel und sitzt während der Predigt unmittelbar unter derselben.

§ 117. Die Segnung des Predigers oder Homileten halfen nur die Engel oder der Apostel, wenn er amtlich anwesend ist, (der letztere auch allen Engeln) zu erteilen; in kleineren Gemeinden jedoch auch der vorstehende Priester (darum auch der Aufsicht führende Älteste der Muttergemeinde, wenn er die Filiale besucht) den ihm untergeordneten Priestern und Diakonen.

§ 118. Im Übrigen kann sich die bei Predigten einzuhaltende Ordnung des Dienstes verschiedentlich gestalten. Predigt der Engel oder andere lokale Vorsteher selbst, so ist es am geeignetsten, wenn er sofort zur Kanzel geht und auf derselben alles verrichtet: nach einem stillen Gebet (und einleitendem Ge-

sang) die Anrufung, das Eingangsgebet und Vaterunser; nach der Predigt die Lobpreisung, das Schlussgebet (gefolgt von einem Schlussgesang) und den Segen. Predigt ein Anderer, so mag derselbe in Begleitung des Diakons vor dem schon auf seinem Platze sitzenden Engel erscheinen und nach einer Verbeugung oder nach Empfang der Segnung (s. o.) zur Kanzel gehen und daselbst das Übrige so verrichten, wie es oben angegeben ist, ohne dass der Engel noch einen weiteren Anteil an dem Dienste nimmt. Oder der Engel erscheint mit dem Prediger, spricht das Eingangsgebet und Vaterunser an der Schwelle des Oberchores, wobei der Prediger, wenn er dem Engel gleich steht, neben, sonst aber hinter ihm kniet. Dann beugt sich der Prediger, nachdem er noch - falls es sich gebührt - die Segnung empfangen hat, zur Kanzel, wo er seinen Vortrag nun mit der Anrufung beginnt und mit der Lobpreisung schließt. Dann kommt er wieder herab zum Chore, kniet nieder, wie vorhin, und der Engel spricht Schlussgebet und Segen.

§ 119. Bei Versammlungen für Belehrungen, die durch mehrere Priester und nicht von der Kanzel gehalten werden, schreitet der Engel mit den betreffenden Dienern zur Kirche, er bis an die Schwelle des Sanctuars, wo er nach der Anrufung niederkniet und das Eingangsgebet und Vaterunser spricht, die fungierenden Priester hinter ihm an ihren Sitzen hüben

und drüben im Oberchor; darauf erteilt er ihnen die gewöhnliche Segnung. Soll aber bei der Gelegenheit eine besondere Lektion gelesen werden, so geschieht dies in der Regel durch den Engel selbst und zwar von seinem Sitze aus vor der Segnung, Die Belehrung selbst halten die Priester im Unterchor ab, während der Engel seinen Stuhl einnimmt. Am Schlusse geht er wieder an die Schwelle des Heiligtums, spricht die Lobpreisung und das Schlussgebet und entlässt (nach einem Schlussgesange) die Gemeinde mit dem Segen. Wird die Belehrung durch Diakonen gehalten, so bleiben sie durchaus innerhalb des Unterchors.

§ 120. Ist bei solchen Gelegenheiten der Engel abwesend, so begeben sich die fungierenden Priester nur bis an die Schwelle des Oberchores, und der Älteste, oder der erste Priester, spricht die einleitenden Gebete. Darnach liest er die etwa verordnete Lektion am Lesepult im Unterchor Nach der Belehrung spricht der Älteste, oder der erste Priester, die Lobpreisung, das Schlussgebet und den Segen. Ganz ebenso wird verfahren, wenn Diakonen die Belehrung unter Vorsitz eines Priesters halten. Wenn bei Belehrungen nur Diakonen fungieren, so verrichtet der älteste von ihnen das, was sonst dem Priester zukommen würde (ausgenommen die Segnung der predigenden Diakonen) und spricht die Lobpreisung und den Schluss-Segen in Bittform.

## XVI. KAPITEL. Versammlungen zur Ausübung geistlicher Gaben.

(Siehe Vorschriften, Kap. XL)

§ 121. Versammlungen zur Ausübung geistlicher Gaben finden nur unter dem Vorsitz des Engels oder eines anderen mit Zustimmung des Apostels dazu beauftragten konsekrierten Dieners statt, und es ist die Pflicht des Engels, auch in den Filialen bei seinen Besuchen solche Versammlungen nach Bedürfnis zu halten. Sollen dieselben aber in Gemäßheit besonderer Umstände nur unter Leitung eines Priesters gehalten werden, so bedarf das ausdrücklicher apostolischer Genehmigung.

§ 122. Bei solchen Versammlungen geht der Engel zum Chore in Begleitung des assistierenden Propheten und beginnt mit einem Gebete. Dann wird eine für den Zweck ausgewählte Schriftlektion (vornehmlich prophetischen oder vorbildlichen Inhalts) entweder von ihm selbst oder von dem Propheten 'gelesen. Im Verlaufe des Dienstes mögen Psalmen oder Hymnen und Lieder in Zwischenräumen gesungen, aus dem Berichte (Record) Worte der Weissagung vorgelesen und vom Engel oder vom Propheten oder von Beiden Belehrungen über die Ausübung der geistli-

chen und zunächst der prophetischen Gaben erteilt werden. Immer hat der Engel Sorge zu tragen, dass hinlänglicher Raum für die Äußerung der Weissagung der Einzelnen gelassen sei, gleichviel ob dieselben die apostolische Handauflegung schon empfangen haben, oder noch darauf warten; nur sollte dies nicht vorzugsweise als eine Gelegenheit zu geistlichen Äußerungen für die Priester-Propheten betrachtet werden.

§ 123. In Abwesenheit des Engels darf ein Priester oder Diakon solche Worte aus dem prophetischen Bericht vorlesen, die ihm vom Engel dazu bezeichnet sind, jedoch ohne jegliche Auslegung oder Erklärung, welche nur dem Engel oder anderem dazu (nach 121) beauftragten Diener, oder einem Propheten zusteht, den der Engel mit dieser Aufgabe betraut hat. Der Engel mag auch über alle prophetischen Worte, die in seiner eigenen Gemeinde gesprochen sind, eine nötige Erklärung und Anwendung zur Erbauung der Anwesenden geben, wenn er dies gleich in oder nach dem Dienste tut, in welchem sie geäußert wurden. Nur muss er sich dabei innerhalb der Grenzen seiner Stellung als Engel einer Einzelkirche halten. Worte aber, die bei einer früheren Gelegenheit geäußert sind, sollten nachmals nicht wieder von ihm angeführt oder ausgelegt werden, es sei denn, dass sie später in dem von den Aposteln mitgeteilten prophetischen Berichte (Record) aufgenommen wären.

## XVII.KAPITEL. Über den Gebrauch von Hymnen in den Gottesdiensten

§ 124. Die Einführung von Hymnen in die Gottesdienste ist, mit Ausnahme der Stellen, wo sie in der Liturgie vorgeschrieben sind, lediglich dem Ermessen der Engel der Gemeinden freigelassen.

§ 125. In der heil. Eucharistie an Sonn- und Festtagen, und wenn sie sonst auf mehr solenne Weise gefeiert wird, mag ein Hymnus bei der Zubereitung des heil. Sakraments zur Kommunion gesungen werden.

§ 126. In den vollständigen und den kürzeren Morgen- und Abenddiensten kann ein Hymnus vor der Betrachtung bzw. pastoralen Ansprache eingelegt werden, nur dass dadurch der Dienst nicht über die Stunde ausgedehnt werde.

§ 127. In den Vor- und Nachmittagsdiensten geschehe diese Einschaltung unmittelbar nach dem Schlussgebet, vor dem Segen; und da an dieser Stelle sonntags jedenfalls die Lobpreisung der h. Dreieinigkeit zu singen ist, so möge eine vorgezogen werden, die sich an das Versmaß des Hymnus anschließt, falls eine solche sich eben findet, vergl. o. 77.

§ 128. Bei Predigten und Belehrungen kann vor dem Beginn, sowie nach dem Ende vor dem Schluss-Segen, und bei Versammlungen für geistliche Gaben bei jedem passenden Abschnitt ein Hymnus gesungen werden.

§ 129. Die zu jeder Zeit anzuwendenden Lieder und einzelnen Strophen derselben sind vom Engel, oder mit seiner Zustimmung von dem gerade vorsitzenden oder fungierenden Diener auszuwählen.

## XVIII. KAPITEL. Die Eucharistie am Donnerstag in der Karwoche.

§ 130. Die h. Eucharistie dieses Tages sollte durch den Engel selbst, wenn er anwesend ist, gefeiert werden. Da sie vor der Stunde des Abenddienstes beendet sein muss, so darf der Nachmittagsdienst, wo er gehalten wird, früher als 3 Uhr, doch nicht vor 2 Uhr beginnen.

§ 131. Weil bei dieser Feier zugleich das Sakrament für den Karfreitag im voraus konsekriert wird, so haben die Diakonen dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Quantität der Elemente und die zur Aufbewahrung des Sakraments für den folgenden Tag nötigen Gefäße auf den Darstellungstisch gestellt werden.

§ 132. Während des Kommuniongesanges hat der Zelebrant das für Karfreitag vorausgeweihte Sakrament zur Aufbewahrung zuzurichten, und es nach dem Kommuniongebet unter feierlicher Prozession der Diener, der Zelebrant zuerst, in die Sakristei zu bringen (s. Liturgie). Ein Licht wird dabei nicht vorausgetragen, noch auch am Aufbewahrungsorte des heil. Sakramentes angezündet, im Gegenteil werden die Altarleuchter und die Lampe im Heiligtum alsbald ge-



löscht und der Altar entkleidet. Zum „Gloria Patri“ des 2. Psalms müssen alle Diener, in der gewöhnlichen Ordnung gehend, ihre Plätze am Altare resp. im Chor wieder eingenommen haben.

§ 133. Die Kapitel 14-17 des Evangeliums Johannis werden dann vom Zelebranten am Evangelienpulte gelesen, während die Assistenten gegenüber auf der Epistelseite stehen, und die Gemeinde steht oder sitzt. Die Kollekte der eucharistischen Feier ist, außer bei derselben, nur noch im Abenddienste des Tages zu gebrauchen. Wegen des außerordentlichen Charakters dieser Feier wird das gewöhnliche Gebot nach der Kommunion nicht voran geschickt.

## XIX. KAPITEL.

### Die Morgen- u. Abenddienste vom h. Donnerstag-Abend bis Ostersonntag-Morgen.

§ 134. Das Sakrament wird in dieser Zeit während der Fürbitte nicht ausgestellt, Weihrauch und Lichter (auch die Lampe vor dem Tabernakel, s. o.) nicht gebraucht<sup>20</sup> und die Morgenkommunion nicht gefeiert. Eine schwarze oder violette Bekleidung des Altars etc. ist in dieser Zeit erlaubt. Sonst bleibt der Altar, ausgenommen ein Corporale, unbedeckt.

§ 135. Das am Sonntag vor Ostern konsekrierte und im Tabernakel aufbewahrte Sakrament sollte vom heil. Donnerstag Morgen an nur noch zur Krankenkommunion genügen und dann am Ostersonntag nach dem Vormittagsdienste entfernt und nach der Eucharistie verzehrt werden, wie gewöhnlich.

---

<sup>20</sup> Auf die Erhaltung des Reservelichtes ist daher in diesen Tagen besonders Acht zu geben.

## XX. KAPITEL. Der Vormittagsdienst und die Sakramentsfeier am Karfreitag.

§ 136. Der Engel schreitet zur Kirche unter Vortritt der Diakonen, der nicht e Priester, des bei der Lektion fungirenden Propheten und der Ältesten; oder, wo die volle Amtsordnung nicht besteht, unter Vortritt der Diakonen und fungirenden Priester. Die vorangehenden Diener bleiben im Unterchor zum Altar gewendet stehen, so dass die Ältesten und der Engel an ihnen vorbeischreiten, worauf auch die übrigen zu ihren Plätzen treten. An der Schwelle des Oberchores kniet der Engel, die Aeltesten (oder, andern fungirenden Priester) zu seiner Rechten und Linken nieder, der fungirende Prophet hinter dem Engel etwas zur Rechten. Die Diakonen knien in ihren gewöhnlichen Bänken; für die nicht fungirenden Priester sollten Sitze und Kniebänke dicht vor denen der Diakonen aufgestellt sein.

§ 137. Der Engel spricht das Eingangsgebet und die Versikel, worauf alle sich erheben, und der Prophet (in seiner Abwesenheit der Engel selbst) zum Evangelienpulte im Oberchor geht und die Leidensgeschichte des HErrn liest, wobei alle stehen. Nachdem er zu seinem Platze zurückgekehrt ist, folgt das Glaubensbekenntnis, die Versikel und das Gebet des

HErrn, wie im gewöhnlichen Vormittagsdienste. Hier auf liest der erste Älteste die erste Lektion am Lesepult des Unterchores (wobei die Gemeinde sich niedersetzt), dann kehrt er zu seinem Platze zurück und spricht das erste Gebet, wobei Alle knien; danach steht man wieder auf, um den Psalm zu singen, den der Älteste ankündigt. Auf gleiche Weise nehmen die weiter folgenden Ältesten der Reihe nach die folgenden Lektionen, Gebete und Psalmen. Wo die Ältesten oder deren Helfer fehlen, mögen andere Priester, auch in geringerer Zahl, den ganzen Dienst abhalten, nur sollte vermieden werden, dass dabei Priester anderer Amtsklassen mit den etwa vorhandenen Ältesten zusammen fungieren. Das „Ehre sei dem Vater“ wird nur nach dem letzten Psalm gesungen, Nach dem schließlichen Gruße und der Antwort knien alle, und der Engel spricht den Segen bittweise.

§ 138. In der nun folgenden Sakramentsfeier werden die Altarleuchter nicht angezündet und Weihrauch nicht gebraucht. Der Engel, assistiert vorzugsweise von dem ersten Ältesten und Propheten, spricht die Anrufung „an der gewöhnlichen Stelle; nach den Versikeln knien alle. Das Trishagion („Heiliger Herr Gott“) und die folgenden. Improperien ("O mein Volk“) werden im Wechselgesang, entweder zwischen den Zelebranten und dem Chore oder der Gemeinde, oder auch zwischen zwei Abteilungen des Chores oder der

Gemeinde, oder nach sonstiger Anordnung vorgetragen. Danach steigt der Engel zum Heiligtum auf und spricht den Gruß und die Kollekte, worauf der nächst folgende Theil der Feier gehalten wird, wie gewöhnlich.

§ 139. Nach dem Symbolum unter dem Gesange des 51. Psalms begibt sich der Engel, gefolgt von den Assistenten, Ältesten und anderen Priestern und allen Dienern zur Sakristei und bringt von dort das aufbewahrte Sakrament, wiederum in feierlicher Prozession in derselben Ordnung, der Engel voran, zum Altare zurück. Bis zum letzten Verse des Psalms soll es nebst den zur Ausspendung nötigen Gefäßen, die gleichfalls in der Prozession herauszutragen sind, wie Sonntags nach der Konsekration aufgestellt, und alle Diener zu ihren Plätzen zurückgekehrt sein. Nach einer kurzen Pause erhebt sich die Gemeinde und singt das „Ehre sei dem Vater“.

§ 140. Im Verfolg der Feier spricht der Engel die Anrufung „Brüder, bittet“, das Gebet des HErrn und die folgende Fürbitte, darauf zwei hinter den Assistenten, doch noch im Heiligtum kniende Älteste (oder andere Priester, allenfalls auch die Assistenten selbst, sofern sie Priester sind) abwechselnd die folgenden Gebete bis zu der Schlusskollekte, die wiederum der Zelebrant darbringt. Darnach mag ein geeigneter

Hymnus gesungen werden. Bei dem folgenden Kommuniondienst geschieht die Ausspendung sogleich nach dem „O Lamm Gottes“ und zwar ohne Spendeformel und Amen. Weissagung ist nicht gestattet. Jeder Kommunikant, einschließlich der nicht amtierenden Diener, entfernt sich, sowie er empfangen hat, stillschweigend aus der Kirche.

§ 141. Bei Abwesenheit des Engels kann, der erste Älteste oder andere vorsitzende Priester den Dienst leiten, und im Notfalle ein Priester allein ihn verrichten, auch kann der Vor- wie der Nachmittagsdienst in Abwesenheit eines Priesters ganz von Diakonen gehalten werden.

§ 142. Kann in kleineren Gemeinden die h. Eucharistie am h. Donnerstag-Nachmittag nicht gefeiert werden, so darf ein genügender Teil des an diesem Tage in der Mutterkirche konsekrierten Sakraments zu der Filiale gesandt und daselbst durch irgend einen verfügbaren Priester am Karfreitag nach dem Ritual ausgespendet werden.

## XXI. KAPITEL. Die Dienste von Ostern bis Himmelfahrt.

§ 143. Vor dem Morgendienst am Ostersonntag zündet der Diakon die Altarlampe von dem reservierten Lichte wiederum an. Die besonderen Versikel, welche am Ostersonntage nach dem Gebet der Hingebung gebraucht werden, so wie die auf Ostern und Himmelfahrt Vormittags nach dem Gruße einzuschaltenden Stücke sollen stehend vorgetragen werden. Die Morgen-Kommunion darf am Osterfeste, wenn erforderlich, gehalten werden.

§ 144. Am Ostermontage soll in der Eucharistie (welche stets vom Gemeindevorsteher zu zelebrieren ist) eine Erwähnung aller desjenigen Kommunikanten und ihrer jüngeren, getauften Familienglieder geschehen, die unverrückt in der Gemeinschaft der Kirche stehen, aber zur Zeit in der Zerstreung loben und der wiederhergestellten Ordnungen und Gottesdienste entbehren. Nach dem Evangelium, resp. in der Homilie, oder nach dem Credo, wenn es gebraucht wird, soll der Zelebrant die Gemeinde an den Zweck der Feier erinnern und sie zum herzlichen Gedächtnis der abwesenden Brüder auffordern. Auf seinen Wink liest dann der Diakon die Namen der zu erwähnenden Abwesenden laut vor. Nachdem die h. Gefäße zum Altar gebracht sind, überreicht der Diakon dem Zelebran-

ten auch die mit Jahreszahl und Datum versehene Namenliste, um sie auf den Altar zu legen. Dieselbe sollte nachher im Archiv der Gemeinde aufbewahrt, eine Kopie aber, mit den Adressen der Personen, jährlich dem Apostolischen Hirten eingesandt werden. Die ganze Feier des Ostermontags mag übrigens nach der Diskretion des Engels mehr oder weniger solenn gehalten werden.

## XXII. KAPITEL. Die Dienste der Pfingsttage.

§ 145. Zum Vormittagsdienst des Pfingstsabaths betritt der Engel die Kirche mit den Priestern des vierfachen Amtes, welche im Unterchor bleiben, während er zu der Schwelle des Sanctuars schreitet und daselbst kniend das Eingangsgebet nebst den Versikeln spricht. Hierauf begibt er sich zu seinem Sitze; der Prophet kündigt den verordneten Vormittagspsalm an und liest die Vormittagslektion (Jes. 59). Darnach tritt der Engel wieder zur Stufe des Heiligtums, wo er zunächst das apostolische Glaubensbekenntnis anstimmt und dann während des übrigen Dienstes bleibt. Die erste Lektion und das erste Gebet oder Betrachtung wird vom Hirten gelesen, die zweite Lektion samt dem zweiten Gebet vom Propheten, die dritte vom Evangelisten, die vierte vom Ältesten - alles in derselben Weise, wie es für Karfreitag-Vormittag vorgeschrieben ist (s. o. 137). Auch bei diesem Dienste sitzt die Gemeinde während der Lektionen. Nach jeder Betrachtung folgt der betreffende Psalm, das „Gloria Patri“ aber nur nach dem letzten Psalm. Dann gibt der Engel den Gruß und nach der Antwort und dem „Lasset uns beten“ knien Alle nieder, worauf die Versikel „Herr, erbarme dich unser“ nebst der übrigen Litanei gesungen werden. Das Schlussgebet und das vor demselben vorgeschriebene Gebet spricht wieder

der Engel. Weissagung ist in diesem Dienste nicht gestattet.

§ 146. In Abwesenheit des Engels oder seines Koadjutors leitet der Älteste oder andere erste Priester den Dienst, indem er außer den ihm schon zufallenden Funktionen auch die oben dem Engel vorgeschriebenen übernimmt, dabei aber immer im Unterchor bleibt. Fehlt einer der vier Priester, so kann jeder andere in seine Stelle treten, im Notfalle auch ein Priester den ganzen Dienst allein verrichten und selbst ein oder mehrere Diakonen ihn abhalten, jedoch diese mit Weglassung des besonderen Gebetes vor dem Schlussgebet der Litanei.

§ 147. Der Dienst, der am Pfingstmontag zum Gedächtnis der durch die Apostel gleichzeitig vollzogenen Weihe des heil. Chrisma oder Salböls für die Versiegelung und Ordination, sowie derjenige, der für den Pfingstdienstag für alle unter den Aposteln gesammelten Gemeinden verordnet ist, sollte überall von den Vorstehern der Gemeinden, welche Engel oder Priester sind, selbst abgehalten, mag aber, je nach der Diskretion des Engels, mit mehr oder weniger Solennität verrichtet werden.

## XXIII. KAPITEL. Die Dienste auf Allerheiligen.

§ 148. Fällt dieses Fest auf einen Sonntag, so werden die besondere Ermahnung, Sündenbekenntnis und Absolution auch in den Vor- und Nachmittagsdiensten angewendet, und die besonderen Gebete und Danksagungen statt der gewöhnlichen gebraucht, am Mittwoch und Freitag dieselben anstatt der Litanei.

§ 149. In Ermangelung eines Priesters können in dem Vor- und Nachmittagsdienste die besonderen Gebete und Danksagungen von Diakonen dargebracht werden.

§ 150. Die h. Eucharistie ist überall vom Engel oder anderen Gemeindevorsteher selbst zu zelebrieren. Nach dem Glaubensbekenntnis verliest auf den Wink des Zelebranten der Hauptdiakon die Namen der Entschlafenen in folgender Ordnung: 1) die Apostel, 2) die Koadjutoren der Apostel, 3) die Apostolischen Mitarbeiter für den Stamm und deren Gehilfen 4) die Erzengel, welche in der Allgemeinen Kirche gedient haben, 5) die Archidiakonen, 6) die Engel u. a. Diener der besonderen Gemeinde, die entschlafenen sind, während sie noch im Register derselben standen, in abhängigen Gemeinden auch die Engel der

Mutterkirche, 7) alle seit dem vorigen 1. November im Glauben entschlafenen Glieder der Gemeinde, Erwachsene wie Kinder. Die Namen von Engel-Evangelisten und Anderen, die unter ihnen in der Allgemeinen Kirche dienten, werden an den in der Reihenfolge ihnen zukommenden Stellen in jenen Kirchen vorgelesen, wo sie zur Zeit ihres Hinscheidens zur pastoralen Versorgung eingetragen waren; doch sollte der entschlafenen E.-Evangelisten auch in allen Kirchen ihres Arbeitsbezirkes gedacht werden.

§ 151. Im Offertorium wird nach der Überreichung der h. Gefäße die verlesene Namenliste (samt einem Verzeichnis aller im Glauben entschlafenen Glieder der betr. Gemeinde von ihrem Anfang an, das jedoch nicht vorgelesen wird) vom Diakon zum Altar gebracht und vom Zelebranten daselbst niedergelegt; im Gedächtnis der Entschlafenen ist auf die so Erwähnten ausdrückliche Beziehung zu nehmen. Am Sonntag in der Oktave des Festes wird dieselbe Liste, ohne jedoch nochmals vorgelesen zu werden, auf gleiche Weise zum Altar gebracht und da niedergelegt. Eine Abschrift derselben sollte alljährlich dem Apostolischen Hirten eingesandt werden.

§ 152. Das "Gedächtnis der Entschlafenen" wird am Feste und am Sonntage in der Oktave desselben überall in der längeren Form dargebracht.

§ 153. Die Vorlesung des 2-3. Kap. der Offenbarung Johannis geschieht durch den Zelebranten am Evangelienpulte, wobei alle stehen, die Assistenten auf der Epistelseite dem Zelebranten gegenüber. Dann kehren die Dienstuenden zu ihren Plätzen vor dem Altare zurück, und der verordnete Schlussgesang anstatt des Tedeums wird angestimmt.

## XXIV. KAPITEL. Die Eucharistie am Versammlungstage der sieben Gemeinden in London.

§ 154 An jedem vierten Dienstage, nach einer bestimmten vom 14. Juli 1835 an datierenden Periode, versammeln sich die sieben Gemeinden in London zu einer gemeinschaftlichen Feier, als ein vorn HERRN verordnetes Sinnbild der Einheit der ganzen Kirche.

§ 155. Wo irgend Altäre aufgerichtet sind, sollte an diesem Tage die h. Eucharistie mit besonderer Erwähnung jener Versammlung durch den Engel oder anderen Vorsteher gefeiert werden. Dabei werden die in der Liturgie verordneten besonderen Stücke gebraucht, und die Feier so solenn, als die Umstände gestatten, gehalten. Das Halleluja wird gesungen.

§ 156. Fällt ein unbewegliches Fest, wie am 2. Februar, 14. Juli, 29. September, 1. November, 23.-25. Dezember, mit diesem Tage zusammen, so wird das ganze Ritual dieses Festes befolgt und des Siebengemeindentages nur durch Beifügung seiner Kollekte, des Zusatzes zum Opfergebet und des Kommuniongebetes Erwähnung getan.

## XXV. KAPITEL. Die allgemeinen Formulare zur Feier der h. Eucharistie.

§157. Es ist zu erinnern, dass der Tag des HErrn nicht zu einer eucharistischen Feier für besondere Zwecke gewählt werden sollte. Alle solche Feiern sind, von ausdrücklichen apostolischen Anordnungen (oder zwingenden Umständen) abgesehen, auf Wochentage zu verlegen.

§ 158. Die in mehreren dieser Formulare vorgeschriebenen Perikopen und Gesänge werden nur dann gebraucht, wenn die Feier ausdrücklich für die in der Überschrift angegebene Veranlassung anberaumt ist. Dagegen ist es gestattet, die Zusätze zum Opfergebet und die Gebete nach der Kommunion bei jeder sonst geeigneten Feier an einem Wochentage einzuschalten; geschieht dies, so wird auch die betreffende Kollekte nach derjenigen der Woche zugefügt.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Die zwei für die Tagesdienste bestimmten besonderen Gebete des Rituals „Von den drei hohen Festen“ können auf Anordnung des Engels auch zu jeder anderen Zeit in Gebetsdiensten, nur nicht in den vollständigen Morgen- und Abend-Dienste, angewendet werden.

§ 159. Besondere Tage der Demütigung oder der Danksagung bei Ereignissen von allgemeinerer Bedeutung dürfen nur auf Anordnung der Apostel gehalten werden. Auch wenn ein Engel einen Tag der Demütigung oder Danksagung über ein nur seine Gemeinde betreffendes Ereignis ansetzen will, sollte er - von besonders dringlichen Fällen abgesehen, über welche dann nachträglich sofort zu berichten ist - dem Apostolischen Hirten so rechtzeitig Nachricht davon geben, dass des Apostl. Amtes Genehmigung oder Verbot zu der Feier eingetroffen sein könne, ehe sie der Gemeinde angekündigt wird. Wird demgemäß eines der Rituale für einen Tag der Demütigung angewendet, so steht es dem Engel frei, in dein Morgen- und Abenddienst die unter den „Gelegentlichen Gebeten“ befindliche längere Form des Sündenbekenntnisses und der Absolution anzuwenden. Wünscht aber ein Engel aus Anlässen, die allein seine Gemeinde betreffen, nur die in diesen Ritualen verordneten Zusätze zum Opfergebet, entweder an einem, oder mehreren bestimmten Tagen zu gebrauchen, so mag er das tun ohne alle Mittheilung an den Apostolischen Hirten, s. o. 158.

§ 160. Die Form „Vor der Ratsversammlung der Apostel und ihrer Mitarbeiter“ wird am verordneten Tage von allen Engeln in ihren Gemeinden gehalten, und je nach Urteil der Engel auch in den kleineren



Gemeinden. In der heil. Euch. zu Beginn einer apostolischen Visitation ist das Halleluja und das Tedeum zu singen.

§ 161. Die Form „Für eine Einzelgemeinde“ ist zum Gebrauch des Engels oder anderen Vorstehers bestimmt.

§ 162. Das Formular „In Zeiten der Lauheit etc.“ darf nur auf apostolische Anordnung oder mit apostolischer Erlaubnis zur Anwendung kommen.

§ 163. Das Ritual der „Anrufung um Segen für die Arbeit der Evangelisten“ wird auf apostolische Anordnung bei besonderen Gelegenheiten gebraucht. Aber weder dieses, noch das folgende „Um Erweckung von Evangelisten“ ist für einen regelmäßig wiederkehrenden Gebrauch bestimmt; und sie sollten in ihrem ganzen Umfang niemals ohne apostol. Genehmigung gebraucht werden. Der eucharistjsche Teil derselben kann vom E.-Evangelisten bei besonderen Anlässen angewendet werden. Die Kollekte (nach derjenigen für die Zeit), die Zusätze zum Opfergebet und zu den Gedächtnisgebeten, sowie das zusätzliche Gebet nach der Kommunion können vom Engel der Gemeinde oder dem E.-Evangelisten wochentags eingeschaltet werden, s. o. 158.

§ 164. Von allen Diensten des Engel-Evangelisten oder eines unter demselben arbeitenden Dieners sollte der Engel der Gemeinde öffentliche oder sonst genügende Ankündigung geben, und es sollte dabei eine besondere (von der Gemeindebüchse „für Evangelistenwerk“ zu unterscheidende) Sammlung von Opfern für das Evangelistenwerk veranstaltet werden.

§ 165. Die Eucharistie „Für einen schwer Kranken“ mag der Engel für jeden Amtsführer oder andere in der Gemeinde genugsam bekannte Person anordnen.

§ 166. Das Ritual „Zum Gedächtnis eines Abgeschiedenen“, das für jedes im Glauben entschlafene Gemeindeglied anwendbar ist, mag am Tage seines Todes oder Begräbnisses, doch auch an einem dazwischen liegenden oder späteren Tage gebraucht werden. Die ganze Feier darf nur einmal für eine Person, der bloße Zusatz zum Opfergebet jedoch, aus genügenden Gründen und mit Genehmigung des Engels, auch öfter angewendet werden. Doch sollen die Engel bei Erteilung solcher Erlaubnis dahin sehen, dass keinerlei abergläubige Vorstellungen und Beobachtungen rücksichtlich der Abgeschiedenen sich einmischen und festsetzen. Für Kinder und Unerwachsene sollte nur eine namentliche Erwähnung im Gedäch-

nis der Entschlafenen bei der nächsten ordentlichen Feier der Eucharistie stattfinden.

§ 167. Eine eucharistische Feier nach den Formularen „Beim Antritt eines Lebensberufes“ und „Für eine Wöchnerin“ kann der Engel auf besonderes Ansuchen bewilligen; die letztere sollte dann unmittelbar nach dem Kirchgang der Wöchnerin geschehen.

## XXVI. KAPITEL. Die Ordnung der Aufnahme von Katechumenen.

§ 168. Die Aufnahme von Katechumenen geschieht ordentlicherweise durch den Engel-Evangelisten oder einen unter ihm dienenden Priester-Evangelisten, im Notfalle aber durch irgend einen Priester, und kann dieselbe ebensowohl in einem Baptisterium, einer Predigt oder anderen Kapelle, als in der Kirche selbst vorgenommen werden. Die Genehmigung des Engels der Gemeinde ist erforderlich, wenn der Dienst in einem unter seiner Jurisdiktion stehenden Gebäude gehalten werden soll.

§ 169. Der Aufzunehmende steht am unteren Ende der Kirche oder sonstigen Lokalität in Bereitschaft und kniet während der ganzen Handlung. Sind mehrere Kandidaten, so hat der Priester sowohl den Exorzismus und die Kreuzbezeichnung bei jedem einzelnen zu wieder-holen, holen, als auch in dem Schlussgebet während der Worte „siehe gnädiglich auf diesen Deinen Diener“ seine Hand auf das Haupt jedes einzelnen zu legen, ehe er weiter betet und zwar dann von den Aufgenommenen in der Mehrzahl sprechend: — „die du zu den Anfangsgründen“ etc.

§ 170. Die Katechumenen sollten unter der Belehrung des Evangelisten bleiben bis zur Taufe.

## XXVII. KAPITEL. Die Katechumenenweihe vor der Taufe.

§ 171. Nach einer löblichen alten Übung, die indess keine unerlässliche Vorbedingung der Taufe bildet, werden die Katechumenen einige Tage vor ihrer Taufe feierlich am Altar gewidmet. Sind sie durch einen Evangelisten der Allgemeinen Kirche bis zur Taufe vorbereitet, so sollte derselbe ihre Namen dem nächsten Engel oder andern Gemeindevorsteher einreichen und dieser, sofern er keine begründete Einwendung zu machen hat, demnächst zur Weihung der Katechumenen schreiten. Dieser Dienst sollte nicht früher als 10 Tage vor dem zur Taufe anberaumten abgehalten und der Gemeinde am vorhergehenden Sonntage angekündigt werden.

§ 172. Die Katechumenen erscheinen dann mit ihren Pathen oder Zeugen am westlichen Ende der Kirche. Der Engel, begleitet vom Ältesten, Propheten, Evangelisten und Hirten, oder in deren Ermangelung von zwei anderen Assistenten, geht nach einem stillen Gebet am Altar zu ihnen hinab und bleibt während der Anrede, der Fragestücke und des folgenden Gebetes vor ihnen stehen. Nach dem „Friede“ kehrt der Engel mit seinen Priestern zum Altare und dann zur Sakristei zurück, um sich zur heil. Eucharistie zu bekleiden.

§ 173. In derselben assistieren, wo es angeht, die vier Amtsführer, der Älteste und Evangelist zur Rechten, der Prophet und Hirte zur Linken; andernfalls zwei Priester. Die Feier geschieht, mit Ausnahme der besonders angegebenen Stücke, wie gewöhnlich bei solenner Form, doch unter Beobachtung des Folgenden: Die Anrufung spricht der Engel zu den Kandidaten wobei die (Vier) Assistenten sich gegen ihn einwenden. Die Lektion aus Jesaia liest der Prophet am Epistelpulte, andernfalls der Zelebrant selbst; die Epistel der Hirte, resp. der zweite Assistent. Gegen Ende des Graduale (Gesangs nach der Epistel), nimmt der Zelebrant das Evangelienbuch vom Altar und übergibt es zunächst dem Hirten, der in der gewöhnlichen Weise den Anfang des heil. Evangeliums nach Matthäus liest, wonach er das Buch auf dem Pulte liegen lässt und an seinen früheren Platz zurückkehrt; der Evangelist liest ebenso den Anfang des Evangeliums nach Markus, der Prophet den des Evangeliums nach Lukas, der Älteste den nach Johannes. Fehlt das vierfache Amt, so liest der Zelebrant selbst die vier Evangelien.

§ 174. Hierauf wird eine Predigt über den Glauben der Kirche, zunächst für die Katechumenen, gehalten Nach derselben geht der Engel mit den vier Amtsführern (oder zwei Assistenten) wieder zu den Katechumenen hinab und spricht daselbst zu ihnen

gewendet die Anrufung und danach das apostolische Symbolum und das Gebet des HErrn, worauf er zum Altar zurückkehrt und den Dienst weiter führt, wie in der Liturgie angegeben ist. Nach dem Gebet des Offertoriums erheben sich alle mit Ausnahme der Katechumenen, welche der Diakon auffordert, kniend zu bleiben. Während der Engel den Segen über sie spricht, haben die Assistenten und die Pathen zur Seite zu treten.

§ 175. Die ordentlichen Diener für die Katechumenenweihe sind nach obigem der Engel und die vier Amtsführer unter ihm; wo solche jedoch nicht sind, oder der Katechumenen nur sehr wenige geweiht werden sollen, kann der Dienst auch von jedem Priester verrichtet werden; wenn jedoch mit nur einem Assistenten, so mag die heil. Eucharistie in minder solenner Form gefeiert werden, nur sollte bei dieser Gelegenheit niemals das Nicänische Symbol wegbleiben.

## XXVIII. KAPITEL. Die Verrichtung der hl. Taufe.

(Siehe: Vorschriften, Kap. I.)

§ 176. Der Täufling soll samt seinen Paten am Eingange der Kirche, oder an dem bestimmten Platze der Taufkapelle nahe dem Taufbecken in Bereitschaft stehen. Der Priester, begleitet von einem Diakon, kommt nach einem stillen Gebet vom Altar herab.

§ 177. Der erste Teil des Rituals, vor der Ermahnung (welcher die Zulassung und Vorbereitung des Täuflings enthält und von oben abgehandelten Ritualen für Katechumenen entspricht), wird nicht mehr angewendet, wenn der Täufling schon als Katechumene aufgenommen und geweiht war. Im andern Falle verfährt der Priester bis zur Kreuzbezeichnung und dem folgenden Gebet ganz wie bei der Aufnahme eines Katechumenen, s. o. 169. Dagegen ist bei der Hersagung des apostolischen Symbolums und des Vaterunsers mit Rücksicht auf das oben 174 Beschriebene zu beachten, dass der Priester hier vielmehr zum Altar gewendet steht, und der Katechumenen neben ihm kniet. Wenn aber der Täufling noch ein Säugling ist, so soll ihn der Priester von den Paten auf seine Arme empfangen, oder, wenn mehrere Kinder zugleich getauft werden sollen, eins derselben, wäh-

rend die Paten der übrigen ihre Kinder auf den Armen haltend neben ihm knien. Darauf gibt er das Kind seinen Paten zurück, die etwaigen andern Paten mit ihren Kindern nehmen ihre vorigen Plätze ein, und der Priester wendet sich zu den Täuflingen und spricht den Gruß.

§ 178. Nach der Antwort - oder falls der erste Teil des Rituals gar nicht anzuwenden war, sogleich - begibt sich der Priester zum Unterchor und verrichtet da den folgenden Teil des Dienstes bis zur Lektion einschließlich, während der Diakon seinen Platz in der Diakonenbank einnimmt und die Paten und Täuflinge am Taufbecken bleiben<sup>22</sup>. Nach der Lektion begibt sich auch der Priester mit dem Diakon wieder dahin und fährt mit dem Dienste fort. Während des Aktes der Anbetung knien nur die Paten mit dem Täufling; bei dem folgenden Gebete knien alle. Am Schlusse desselben erhebt sich der Priester allein und spricht die folgenden Gebete, und zwar das letzte, das der Wasserweihe, indem er sich zum Taufbecken kehrt und die Hand über dasselbe streckt. Danach erheben sich die Paten und übergeben den Täufling

---

<sup>22</sup> Aus örtlichen Gründen kann dieser Theil des Rituals auch an einem Betstuhl und Lesepult näher dem Taufstein verrichtet werden.

dem Priester, der ihn (falls er noch Säugling ist, in seine Arme nimmt und) nach der Namengebung tauft.

§ 179. Nach der Taufe schreitet der Priester mit dem Getauften bis zum Altar, die Paten bis an den Eingang des Oberchores, wo sie während der Aufnahme stehen bleiben. Bei der Segnung des Täuflings legt ihm der Priester die rechte Hand aufs Haupt, überliefert ihn dann wieder den Paten, und hält den Schluss des Rituals in dem Oberchore ab.

**Anmerkung.** In Gemeinden, denen nur ein Diakon vorsteht, kann dieser vom Engel mit Verrichtung des Taufsakraments an den Kindern der Gemeindeglieder beauftragt werden; doch muss dann stets der Teil des Rituals vor der Ermahnung weggelassen, und die Absolution durch das Gebet „Nach Deiner großen Güte, O HErr etc.“ (s. „Gelegentliche Gebete“ in der Liturgie), ersetzt werden. Der Diakon spricht unmittelbar nach der Taufe das Vaterunser und was weiter folgt, indem er die Aufnahme und Segnung des Neugetauften im Heiligtum weglässt, die bei nächster Gelegenheit durch einen Priester nachträglich zu vollziehen ist, s. u. 182. An einem Erwachsenen soll ein Diakon nur dann die Taufe vollziehen, wenn derselbe vorher als Katechumen aufgenommen ist, oder beim Herannahen des Todes.

## XXIX. KAPITEL.

Die Ordnung der kirchlichen Aufnahme solcher, welche die Nottaufe empfangen haben.

§ 180. Der Dienst ist von einem Priester zu verrichten, der die Nottaufe entweder selbst vollzogen hat, oder über deren Vollzug ausdrücklich und genügend unterrichtet worden ist.

§ 181. Nachdem die Paten mit dem Täufling auf die Aufforderung des Diakons an die Schwelle des Unterchores hervorgetreten sind, was in einem kürzeren Gebetsdienste nach der Lektion oder vor dem Schlussgebet geschehen kann, soll der Priester vom Unterchor aus an die Gemeinde sich wenden und dieselbe nach der im Ritual angegebenen Weise über die geschehene Taufe berichten, dann die Lektion am Pulte lesen und (wieder an seinem früheren Platze stehend) die vorgeschriebenen Fragen stellen.

§ 182. Nach denselben und nach dem Akte der Anbetung soll er fortfahren, wie oben 179 angegeben ist, doch wird der Psalm am Schlusse des Taufrituals bei dieser Gelegenheit nicht gesungen. Vom Diakon öffentlich getaufte Kinder (Personen) nimmt der Priester, nachdem er die Gemeinde berichtet, sofort zum Altar, wo er dann nur die Aufnahmeformel und die

Segnung mit dem Vaterunser und dem folgenden Dankgebet zu sprechen hat.

### XXX. KAPITEL. Kirchgang der Wöchnerinnen.

§ 183. Dieser Dienst sollte bei dem ersten Erscheinen der Wöchnerin im Hause Gottes verrichtet werden. Eine die Wöchnerin unterstützende Diakonie sollte jedesmal bei diesem Dienste zugegen sein.

§ 184. Die Wöchnerin kann sich zur Ausrichtung dieses Dienstes bei allen kürzeren Gebetszeiten an einem Wochentage, wie auch zu den Nachmittagsgebeten am Sonntage einstellen. Sie tritt dann, dargestellt vom Diakon, vor dem Schlussgebet an die Stufe des Unterchores, der Priester spricht zu ihr gewendet die einleitenden Worte, darauf wieder zum Altar gewandt den Psalm und die folgenden Versikel, endlich kniend die Danksagung. Dann mag er der Frau einen Segen erteilen.

§ 185. Wo die Vor- und Nachmittagsgebete nicht gehalten werden, mag dieser Dienst unmittelbar nach dem Morgen- oder Abenddienste gehalten werden, und sollte dies dann der Gemeinde zuvor angezeigt werden, damit, wer will, zugegen bleiben könne. Wo ein Priester nicht zu haben ist, mag der Dienst, jedoch ohne die Ausspendung eines Segens über die Frau, auch von einem Diakon verrichtet werden.

§ 186. Die Wöchnerin sollte ermahnt werden, bei der ersten Gelegenheit zur hl. Kommunion zu kommen und dabei ihr besonderes Opfer darzubringen, falls sie dies nicht schon beim Kirchgange selbst getan hat.

**Anmerkung:** Bei allen persönlichen Danksagungen sollten die Danksagenden zur Darbringung eines Opfers je nach ihren Kräften ermuntert werden. Ein solches Opfer ist als „Dankopfer“ zu bezeichnen und darf auch einem Diakon überliefert werden, der für die Weihung desselben im Offertorium des folgenden Sonntags Sorge zu tragen hat.

## XXXI. KAPITEL. Die Übergabe der durch die Evangelisten unterrichteten Personen an das kirchliche Hirtenamt.

(Siehe: Vorschriften, Kap. VIII.)

§ 189. Zum Dienst der Übergabe an das Hirtenamt eignet sich die Zeit unmittelbar nach Beendigung irgend eines ordentlichen Gottesdienstes. Geschieht sie Sonntag-Vormittags, so sollte sie vor Entfernung des heil. Sakraments vorgenommen werden. Vereinen sich Übrigens der E.-Evangelist und der Engel der Gemeinde, Personen außerhalb der gottesdienstlichen Stunden in der Kirche aufzunehmen, so steht ihnen das frei; jedoch sollte die Genehmigung des apost. Amtes eingeholt werden, wenn dies Ritual aus genugsamen Gründen außerhalb der Kirche angewendet werden soll.

§ 188. In der Kirche nimmt der E.-Evangelist einen Sitz ein, der dem des Engels der Gemeinde gegenüber aufgestellt ist; der Priester und der Diakon, die jenen begleiten sollten, nehmen weiter unten im Ober- bzw. Unterchor Platz.

§ 189. Nachdem dann die Kandidaten noch außerhalb des Unterchores aufgestellt sind, verliert



der Diakon-Evangelist ihre Namen; die jedesmal Aufgerufenen treten bis an die Schwelle des Oberchores hervor und werden daselbst reihenweise geordnet.

§ 190. Hiernächst tritt der E.-Evangelist vor die Kandidaten und hält die Anrede, worauf er sich wieder zu seinem Platze begibt und da an den gleichfalls sich erhebenden Engel der Gemeinde die Empfehlung der Kandidaten richtet. Dann schreiten beide Engel auf einander zu. Der E.-Evangelist überreicht dem Engel der Gemeinde die Namenliste und begibt sich wieder zu seinem Sitze, worauf der letztere (nachdem auch der Priester- und Diakon-Evangelist sich zurückgezogen haben) mit dem Ritual ihrer Segnung und Zulassung fortfährt, s. folgendes Kapitel.

§ 191. Der E.-Evangelist mag sich sowohl bei allen vorläufigen Schritten, als bei der Handlung der Übergabe selbst durch einen seiner Priester vertreten lassen.

## XXXII. KAPITEL.

Die Segnung derjenigen, die nach völligem Unterricht im Glauben die Zulassung zur hl. Kommunion erhalten.

(Vergl. Vorschriften Kap. VII.)

§ 192. Dieser Dienst ist sowohl für die innerhalb der Gemeinde heranwachsende und unterrichtete Jugend, als für solche Erwachsene bestimmt, die von dem Engel-Evangelisten übergeben worden sind. Wenn die Letzteren sofort Gelegenheit zum Empfang der Versiegelung haben, so bleiben die Anrede und die Fragen fort.

§ 193. Die Handlung mag am Schlusse irgend eines Gebetsdienstes gehalten werden, vorzugsweise am Sonntag nach dem Vormittagsdienste, vor der Entfernung des heiligen Sakraments. Die Kandidaten, am Eingange des Chores stehend, sollten begleitet sein von ihren Paten (oder Eltern) oder auch von andern Kommunikanten, die von der genügenden Vorbereitung der Kandidaten überzeugt sind. Jedenfalls stellen sich einige der Gemeindediakonen hinter den Kandidaten auf.

§ 194. Folgt dieser Dienst nicht unmittelbar auf die Übergabe der Personen an das Hirtenamt (wie

namentlich bei der Segnung von Kindern der Gemeinde), so verliest nun erst der Hauptdiakon die Namen der Kandidaten, welche, wie sie aufgerufen werden, an die Schwelle des Oberchores treten (w. o. 189).

§ 195. Dann tritt der Engel (nach einem stillen Gebet am Altar) vor die Kandidaten hinab und spricht (außer in dem § 192 angegebenen Falle) die Anrede und die Fragestücke. Danach bringt er zum Altare gewendet kniend das folgende Gebet dar, erhebt sich und spricht den Segen über die Kandidaten, dann den Friedensgruß mit Handauflegung über einen jeden Einzelnen, endlich zur Mitte zurückgekehrt den Schluss-Segen über alle. Ein geeigneter Psalm oder Hymnus kann vor dem Schluss-Segen gesungen werden.

§ 196. Obwohl der Engel oder sein Gehilfe die Zulassung von Kommunikanten ordnungsmäßig selbst vollziehen sollte, so kann er doch unter Umständen einen Priester beauftragen, dieselbe bei einer kleineren Gemeinde an seiner Stelle zu verrichten. Der Priester verfährt dann im Übrigen ganz nach dem Ritual, nur mit Auslassung des „Friede“ mit der Handauflegung: welche Stücke der Engel bei nächster Gelegenheit nachträglich verrichtet.

§ 197. Der Engel hat dafür zu sorgen, dass die neu Zugelassenen alsbald ihrem künftigen Diakon und Ältesten vorgestellt werden, und der Älteste sie baldigst auch in Verkehr sowohl mit ihrem Hirten, als auch Propheten und Evangelisten bringe (vergl. Vorschriften Kap. IX). Ihre Namen müssen sofort in das Register der regelmäßigen Kommunikanten eingetragen werden.

### XXXIII. KAPITEL. Die Erneuerung der Gelübde vor der apostolischen Handauflegung.

§ 198. Der Engel muss die Überzeugung haben, dass alle zu dieser heil. Handlung Zugelassenen auch wirklich getauft worden sind. Ebenso soll er Sorge tragen, dass solche Personen über die Bedeutung sowohl dieses Dienstes, als der heil. Versiegelung hinreichend unterrichtet, und auch einzeln seelsorglich vorbereitet worden sind.

§ 199. Dieser Dienst soll innerhalb 10 Tagen vor der apostolischen Handauflegung stattfinden und am vorhergehenden Sonntag angekündigt worden sein. Die Kandidaten nehmen, begleitet von ihren Paten, die vorderen Bänke der Kirche ein. Der Engel geht nach stillem Gebet am Altar zu seinem Thron, die mit ihm eintretenden Priester des vierfachen Amtes zu sitzen im Oberchores. Auf den Wink des Engels ruft der Hauptdiakon die Namen der Kandidaten auf, die sich an der Schwelle des Oberchores aufstellen. Der Engel tritt mit den vier Priestern, diese einwärts gewandt, vor sie hin und hält die Anrede. Nach dem „Friede“ kehren die Kandidaten zu ihren Plätzen zurück. In der h. Eucharistie, in welcher die Vier, der Älteste und der Evangelist zur Rechten, der Prophet und der Hirte zur Linken, assistieren, spricht der En-

gel die Anrufung zu den Kandidaten gewandt. Die Epistel liest der Hirte. Gegen Ende des Epistelgesanges überreicht der Engel das Evangelienbuch dem Hirten, der den Anfang des h. Evangeliums nach Matthäus (s. § 14) liest, wonach er das Buch auf dem Pult liegen lässt und an seinen Platz zurückkehrt. Der Evangelist liest den Anfang des h. Evangeliums nach Markus, der Prophet nach Lukas, der Älteste nach Johannes. Nach einer Predigt tritt der Engel mit den Vieren wieder an den Rand des Oberchores, an dessen Schwelle die Kandidaten sich aufstellen und auf des Engels Aufforderung das apostolische Symbol stehend hersagen, um danach kniend den Segen zu empfangen und zu ihren Plätzen zurückzukehren). Dann folgt das Nicänum wie gewöhnlich. Während der Sprüche des Offertoriums überreichen die Kandidaten dem Diakon ihre Opfertgaben, die in der üblichen Weise dargebracht werden. Unmittelbar mittelbar vor dem Friedensgruß knien die Kandidaten abermals an der Schwelle des Oberchors nieder, der Engel tritt mit den Vieren vor sie hin und spricht die Segnung über sie, das „Friede“ wieder am Altar, worauf sich die Kandidaten in den hintern Teil des Schiffes zurückziehen, ohne diesmal an der hl. Kommunion Anteil zu nehmen.

§ 200. Hat der Engel das vierfache Amt nicht, oder sind der Kandidaten nur sehr wenige, so mag der

Engel den Dienst unter Assistenz von einem oder mehreren Priestern halten; auch kann er ihn in den Filialen und im Notfalle selbst in der Hauptgemeinde durch einen Priester mit einem oder höchstens zwei Assistenten halten lassen. Wird in diesem Falle die hl. Eucharistie minder solenn gefeiert, so sollte doch das Nicänum niemals fortbleiben.

§ 201. Personen, die im Übrigen zum Empfang der Versiegelung vorbereitet sind, aber bei dem feierlichen Dienst zur Erneuerung der Gelübde nicht mit den andern Kandidaten erscheinen können, werden, wenn der Engel den Grund ihrer Abhaltung als gültig anerkennt, mit den Übrigen Kandidaten aufgerufen und sollten ihre Opfer vorher dem Diakon übersenden; sie erneuern ihre Gelübde nachträglich, wobei nur der erste Teil des Rituals angewendet wird.

§ 202. Alle durch diesen Dienst feierlich geweihten Kandidaten verharren im Warten auf die heil. Versiegelung und werden deshalb bis zum Empfange derselben nicht mehr zur Kommunion zugelassen, es sei denn, dass sich die apostolische Funktion unvorhergesehener Weise länger als die 10 Tage verzögerte.

## XXXIV. KAPITEL. Die Apostolische Handauflegung.

§ 203. Der Engel und die ihm assistierenden Ältesten und Diakonen nehmen ihre Sitze vor Beginn des Dienstes ein. Die Kandidaten werden tunlichst auf die vorderen Bänke in der Kirche gebracht.

§ 204. Der Apostel und die Diener mit ihm begeben sich nach ihrem Eintritt in die Kirche und stillem am Altar sofort zu ihren Sitzen im Heiligtum. Auf den Wink des Apostels ruft der Engel die Namen der Kandidaten auf, welche sich demgemäß, wenn der Raum es gestattet, in den Unterchor begeben, begleitet von den bestellten Paten (w. o. 193). Wo es im Chor an Raum fehlt, mögen die Kandidaten in dem vorderen Teile des Schiffes bleiben und nur, je wie ihre Namen aufgerufen werden, sich erheben. In einer Gemeinde unter einem N.-B. Engel ruft dieser die Namen auf, während der Engel der Mutterkirche sich erhebt. Nach der Aufrufung überreicht der Engel das von ihm unterzeichnete Namenverzeichnis dem Archidiakon, dieser dem Apostolischen Evangelisten. Gleichzeitig tritt der Apostel vor den Altar, seine Mitarbeiter etwas weiter rückwärts an die Stufen. Der Engel, stehend auf der Evangelienseite des Oberchores an der Spitze der Ältesten, redet den Apostel an, wie vorgeschrie-

ben, worauf der Letztere die einleitende Ansprache hält.

§ 205. Nach derselben knien alle nieder, der Engel, an der Schwelle des Oberchores kniend, spricht das Sündenbekenntnis vor, wobei nur die Kandidaten nachsprechen, die übrige Gemeinde aber das „Amen“ sagt. Der Apostel steht allein auf, spricht die Absolution und wieder kniend das folgende Gebet, worauf er sich samt seinen Mitarbeitern erhebt und den Segen spricht. Hiernach begibt sich der Engel wieder zu seinem Stuhle, der Apostel und seine Mitarbeiter in die Sakristei, die Kandidaten zu ihren Bänken.

§ 206. Zur Feier der hl. Eucharistie bringt der Archidiakon, den übrigen Apostolischen Dienern vorschreitend, die Phiole des heil. Chrisma (Salböl) und das Gefäß, in welchem dasselbe ausgespendet wird, mit sich und setzt sie auf einen kleinen Tisch oder Ständer an der Evangelienseite des Sanctuars nieder.

§ 207. Der Apostel spricht die Anrufung zu den Kandidaten gewandt. Im Offertorium, nachdem Patene und Kelch u. s. w. von den Assistenten herbeigebracht sind, bringt der Archidiakon erstlich das Gefäß mit dem Chrisma, welches der Apostel weitab zur Linken der Patene stellt, danach der Evangelist das

Namensverzeichnis der Kandidaten herbei, welches der Apostel gleichfalls auf den Altar legt.

§ 208. Nach dem Schlussgebet vor der Kommunion verhüllt der Apostel das hl. Sakrament, gießt eine genügende Menge des hl. Chrisma in das zur Auspendung bestimmte Gefäß und überreicht dieses dem Archidiakon. Während dessen mag ein geeigneter Hymnus gesungen werden. Dann wendet sich der Apostel zu den Kandidaten, und nachdem der Hirte die betreffende Aufforderung gesprochen, fährt der Engel die Kandidaten (oder doch so viele derselben, als Platz finden) zum Eingange des Heiligtums, oder, wo der Raum es bedingt, an die Schwelle des Chores; worauf er selbst an die Epistelseite hinter dieselben tritt. Eine zweite, auch dritte u. s. w. Reihe von Kandidaten mag im Unterchor aufgestellt werden; an diese sollen alle anderen, die etwa noch übrig sind, im vorderen Raum des Schiffes sich anschließen, und die Diakonen hinter sie treten, so dass sie nicht zwischen dem Apostel und den Kandidaten sich befinden. Dann knien, während die Übrigen stehen, alle Kandidaten (nicht bloß die im Chor dargestellten) nieder, und der Apostel spricht über alle mit ausgestreckten Händen die Worte: „Der Heilige Geist etc.“ und zum Altar gekehrt kniend das folgende Gebet.

§ 209. Hierauf schreitet der Apostel zur Handauflegung, wobei ihm der Archidiakon mit dem Salböl zur Seite bleibt. Der Apostel legt jedem der Kandidaten beide Hände auf unter den Worten „Nimm hin den Heiligen Geist“ und salbt ihn mit dem Chrisma an der Stirn. Wenn alle versiegelt sind, kehrt er zum Altar zurück, von wo er die Erklärung über die Kandidaten „Ihr seid abgewaschen etc.“ und das folgende Gebet „O HErr Jesu Christe“ stehend spricht. Erst nach dessen Beendigung haben sich die Neuversiegelten (oder die letzte Reihe derselben) aus dem Chore zu entfernen. Zu Anfang des Psalms geht der Apostel zu seinem Sitze, wohin ihm Wasser zur Handwaschung gebracht wird.

§ 210. Bei der hl. Kommunion treten die Neuversiegelten vor der übrigen Gemeinde unmittelbar nach denen, die Amtskleidung tragen, hinzu.

## XXXV. KAPITEL. Die Segnung von Laiengehilfen.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XV.)

§ 211. Die Erteilung dieses Segens kann in einem der kürzeren Gebetsdienste nach dem Psalm und der Lektion, oder Sonntags vor dem Schlussgebet geschehen; nur nicht im vollständigen Morgen- oder Abenddienste.

§ 212. Die Kandidaten werden bis zur Schwelle des Oberchores geführt, wo sie niederknien. Die einleitenden Worte spricht der Engel stehend, das folgende Gebet kniend am Altar. Nach Erteilung der Segnung tritt er während des 144. Psalms wieder bis zur Schwelle des Heiligtums empor und steht zum Altar gewandt.

## XXXVI. KAPITEL. Der Dienst der Anbietung und Widmung zum heiligen Amt.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XVII.)

§ 213. Den Kandidaten sind Sitze im Unterchor vor der Diakonenbank angewiesen. Zwei Priester werden bestimmt, die Litanei zu halten. Der Engel tritt ein, begleitet von dem diensttuenden Propheten und den andern fungierenden Priestern. Der Prophet und die Litanisten gehen zu den für sie bestimmten Sitzen im Oberchor; der Engel, mit dem Priester, der die Lektion zu lesen hat, an die Schwelle des Heiligtums, wo er das Eingangsgebet mit den darauf folgenden Versikeln hält, worauf er den Psalm ankündigt und zu seinem Platze sich begibt.

§ 214. Die Lektion wird von einem dazu bestimmten Priester gelesen und zwar an einem Lesepult, der für die Gelegenheit im Oberchor aufgestellt ist. Der Priester kehrt nach derselben zu seinem Sitze zurück. Zugleich begibt sich der Engel wieder zum Eingang des Heiligtums und lässt durch den jüngsten Priester und den Hauptdiakon die Kandidaten zur Schwelle des Oberchores führen, wo sie bis zum Schlusse des Vordienstes stehend oder kniend bleiben. Ein vom Engel bestimmter Psalm oder Hymnus mag gesungen

werden. Nach der Ermahnung knien alle nieder, die Kandidaten allein sprechen das Sündenbekenntnis, die Gemeinde das „Amen“, der Engel die darauf folgende Absolution mit dem „Friede“, das Glaubensbekenntnis, den Gruß und das Kyrie eleison (Herr, erbarme dich unser). Während des Glaubensbekenntnisses sind die beiden Litanisten zu den angewiesenen Betstühlen getreten und fahren in der Litanei fort, wie gewöhnlich, nur spricht der Engel das Schlussgebet und den Segen in der Bittform, worauf sich die Kandidaten zu ihren verschiedenen Sitzen zurückziehen. Der Prophet bleibt in der Kirche.

§ 215. In der eucharistischen Feier tritt der Engel nach dem Glaubensbekenntnis sofort vor den Altar und spricht von da die Aufforderung, auf welche die Kandidaten abermals, wie vorhin, an die Schwelle des Oberchores gebracht werden und niederknien, und knien oder stehend, je nach Erfordernis des Rituals, bleiben, bis sie die hl. Kommunion empfangen haben. Der Engel fährt mit dem Dienste fort, wobei er bis zum Ende desselben am Altare bleibt.

§ 216. Dem Propheten ist während dieses Dienstes ein besonderer Sitz vor der Reihe der übrigen Priestersitze einzuräumen, und zwei geeignete Personen (vorzugsweise Priester) sind zu bestimmen, welche über alles, was vorgeht und besonders über die

Worte und Handlungen des Propheten während der Anbietung ein genaues Protokoll führen. Die Protokollführer sollten einen für ihre Aufgabe geeigneten Platz haben.

### XXXVII. KAPITEL.

Die Weihe eines Türhüters, Sängers<sup>23</sup> und Akoluthen, auch die Einsetzung eines Unterdiakons und einer Diakonisse insgesamt.

(Siehe: Vorschr. Kap. XVI, XVIII u. XIX.)

§ 217. Bei allen diesen Diensten sitzt der Engel in seinem Stuhl, während die Kandidaten herzugeführt werden, und so lange er sie zu ermahnen, oder zu fragen hat. Dann erst begibt er sich zu seiner Stelle am Altare.

§ 218. Die Kandidaten werden in irgend einem dazu bestimmten Gebets- oder andern Dienste (nur nicht einem vollständigen M.- oder A.-Dienste), nach dem Psalm und der Lektion vor dem Oberchor dargestellt und verbleiben da, bis sie die Segnung oder Einsetzung empfangen haben. Einzusetzende Unter-

---

<sup>23</sup> Über die Anwendung des Rituals der Einsetzung von Sängern auf Solche, die ein Musik-Instrument im Dienste Gottes spielen sollen, gibt die Liturgie schon Auskunft. Wenn Frauenzimmer zur Hilfe im Sängerkhor oder beim Orgelspiel u. dergl. zugelassen werden sollen, so geschieht es nach der Form der Segnung von Laiengehilfen mit solchen Veränderungen, als der Engel für geeignet halten mag; dieselben werden auch nur in das Register der Laiengehilfinnen eingetragen.



diakonen und Diakonissen werden vom Hauptdiakon und den übrigen Diakonen insgesamt, die andern Vorgenannten nur von einem Diakon vorgeführt.

§ 219. Nach Beschluss des Weihegebets tritt der Engel hinab vor die Kandidaten und erteilt ihnen die Weihe und Einsetzung durch Auflegung der rechten Hand und Aussprechen der betreffenden Segnung, worauf er sich wieder zu seinem Sitze, die Eingesetzten zu den Plätzen ihrer Ordnung begeben.

## XXXVIII. KAPITEL. Die Ordnung der Einsetzung zum Diakonat.

(Siehe: Vorschriften Kap. XX.)

§ 220. Die erwählten Diakonen begeben sich schon vor Beginn des Dienstes an ihre Plätze, unmittelbar hinter den Sitzen der Siebendiakonen. Zwei Priester werden bestimmt, die Litanei zu halten. Mit ihnen und dem zum Lesen der Lektion bestimmten Priester erscheint der Engel in der Kirche und begibt sich zur Schwelle des Heiligtums (die Litanisten zu ihren angewiesenen Sitzen) und spricht das einleitende Gebet und die darauf folgenden Versikel; dann begibt er sich nach Ankündigung des Psalms zu seinem Sitze. Die Lektion wird am Lesepult im Oberchore gelesen.

§ 221. Hierauf, während der Engel auf seinem Stuhle sitzen bleibt, werden auf seine Aufforderung die Kandidaten am Eingang des Oberchores dargestellt, vom Hauptdiakon und den andern Diakonen. Die apostolische Vollmacht wird sodann vom Engel selbst oder von einem Priester oder Diakonen in seinem Auftrag vorgelesen, wobei Alle stehen. Am Schlusse des Sündenbekenntnisses der Kandidaten antwortet die ganze Gemeinde „Amen“.

§ 222. Nach der Absolution und dem „Friede“ be-  
gibt sich der Engel zur Schwelle des Heiligtums,  
stimmt das Glaubensbekenntnis und nach dem Gruß  
das Kyrie eleison an, worauf die inzwischen zu den  
angewiesenen Betstätten im Oberchor getretenen Li-  
tanisten mit der Litanei fortfahren, wie gewöhnlich.  
Der Engel, der die besondere Einschaltung und den  
Schluss spricht, bleibt bis zum Schlusse des Dienstes  
an seiner Stelle vor dem Heiligtum.

§ 223. In der folgenden Feier der Eucharistie tritt  
der Engel nach der Epistel an den Altar, der Hauptdi-  
akon und die übrigen Diakonen stellen die Kandida-  
ten wiederum dar und geleiten sie an die Schwelle des  
Sanctuars, wo sie, während jene niederknien, hinter  
denselben stehen bleiben. Der Engel vollzieht die Or-  
dination nach stillem Gebet am Altar. Nach vollzoge-  
ner Ordination und Investitur der Kandidaten wird  
das Graduale angestimmt und die Kandidaten ziehen  
sich zurück auf ihre Diakonenplätze; dem Engel wird  
Wasser zur Handwaschung gebracht und danach der  
Dienst in gewöhnlicher Weise fortgesetzt.

§ 224. Wenn der Apostel selbst Diakonen ordi-  
niert, so gelten im übrigen dieselben Regeln, nur dass  
der Apostel und seine Mitarbeiter im Verdienst nach  
dem einleitenden Gebet sich zu ihren Sitzen im Sanc-  
tuar begeben, dass die Lektion an einem Pulte inner-

halb des Sanctuars gelesen wird, und der Apostel so-  
fort nach der Lektion zum Altare geht, während die  
Kandidaten schon hier an der Schwelle des Heilig-  
tums dargestellt werden. Zum Beginn der Litanei a-  
ber, wo der Apostel und seine Diener an diesem Platze  
zu knien haben, begeben sich dann die Kandidaten  
zurück an den Eingang des Oberchors.

## XXXIX. KAPITEL. Die Einführung eines der Sieben Diakonen.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XXI.)

§ 225. Sobald die apostolische Bestätigung der Wahl eines der Sieben eingetroffen ist, wird der Tag zur Einführung des Erwählten anberaumt und am vorhergehenden Sonntage nach der hl. Eucharistie der Gemeinde angekündigt.

§ 226. Der Engel feiert die hl. Eucharistie und verrichtet die Einsetzung nach dem Ritual. Es sollten ihm dabei zwei Priester assistieren, die wirklichen Ältesten der Gemeinde aber mit dem Engel und den Assistenten eintreten und ihre Amtssitze neben dem Stuhl des Engels einnehmen, wo sie im Abenddienst die Betrachtung halten. Der erwählte Siebendiakon hat schon vorher einen Sitz im Unterchor vor der Diakonenbank eingenommen.

§ 227. Sobald nach der Epistel der Engel den Erwählten, geleitet von den andern Sieben herantreten lässt, stellen sich die Ältesten zu beiden Seiten des Engels auf, die Assistenten aber bei den Sitzen, die sie später während der Homilie einnehmen. Dann wird das die Wahl des Siebendiakons bestätigende

und seine Einführung autorisierende apostolische Schreiben vorgelesen, wobei Alle stehen bleiben. Nach der Aufnahme und Segnung wird das Graduale gesungen, wobei sich Alle wieder an ihre Plätze begeben und der Dienst wird fortgesetzt, wie gewöhnlich.

## XL. KAPITEL.

Die Aufnahme eines Diakons, der nicht zu den Sieben gehört.

§ 228. Nach dieser Form hat der Engel jeden in den Dienst seiner Kirche neu eintretenden Diakon anzunehmen, gleichviel ob derselbe von ihm selber ordiniert oder ihm vom Apostel dauernd überwiesen ist, oder ob er (unter einen anderen Engel gehörig) mit Erlaubnis seines Engels und der Genehmigung des Apostels dem an seinem Wohnort fungierenden Engel für eine längere Zeit zur Dienstleistung übergeben ist.

§ 229. Der Dienst wird nach den Vorschriften des Rituals gehalten, ähnlich wie der der Einführung eines der Sieben, nur dass die Ältesten dabei nicht mitzuwirken haben.

## XLI. KAPITEL.

Der Dienst der apostolischen Segnung der Diakonen.

§ 230. Nach der Epistel tritt der Apostel zum Altar; der Engel stellt die Kandidaten dar und liest das Namensverzeichnis derselben laut vor; dann hat er es dem Archidiakon zu überreichen, von welchem es der Apostel empfängt, um es auf dem Altare niederzulegen.

§ 231. Im Übrigen wird der Dienst lediglich nach den im Ritual enthaltenen Bestimmungen verrichtet. Dem Zelebranten wird, wie in allen Fällen, wo er Segnungen mit Handauflegung zu verrichten hat, nach Beendigung derselben Wasser zur Handwaschung an die Südseite des Altars gebracht und vorgehalten.

## XLII. KAPITEL. Die Ordination der Priester.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XXII)

§ 232. Die Kandidaten begeben sich schon vor dem Dienste zu den ihnen angewiesenen Plätzen im Unterchor, wo sie nach der Zeit ihrer Berufung zum Priestertum geordnet sitzen und in derselben Ordnung auch hervortreten und die Ordination empfangen sollen.

§ 233. Der Apostel in Begleitung seiner Mitarbeiter, unter Vortritt des Engels nebst zweien seiner Ältesten und zweier Priester, welche die Litanei halten sollen, begibt sich zum Eingang des Heiligtums; der Engel, und die übrigen an dem Dienst Beteiligten nehmen, jenen nun nachfolgend, ihre verschiedenen Plätze ein, der Engel seinen Stuhl, die Ältesten ihre Amtssitze, die zwei Priester andere angewiesene Sitze im Oberchor. Nachdem der Apostel das einleitende Gebet nebst den nach der Form des Vormittagsdienstes dazu gehörigen Versikeln gesprochen und die Psalmen angekündigt hat, gehen er und seine Begleiter zu ihren Plätzen im Heiligtume. Die folgende Lektion wird vom Apostolischen Hirten oder Evangelisten an einem Pulte auf der Epistelseite des Sanctuars gelesen, worauf sich der Apostel zum Altare begibt; sei-

ne Begleiter stehen zu seiner Rechten und Linken auf einer Stufe des Altars. Nach geschehener Aufforderung durch den Hirten hat der Engel nebst den Ältesten die berufenen Priester nach der Ordnung ihrer Berufung am Fuße des Heiligtums darzustellen und hinter ihnen Stellung zu nehmen. Danach soll er die Namen derselben und, bezüglich der unter einen andern Engel gehörenden auch die Zeugnisse über deren Tauglichkeit und vollzogene Ankündigung verlesen.

§ 234. Nachdem der Apostel vom Altar aus den folgenden Teil des Dienstes bis zu dem „Friede“ gehalten hat, begibt er sich mit seinen Mitarbeitern zum Ausgang des Sanctuars, wo er zu jedem Kandidaten die vorgeschriebenen Worte‘ spricht und vor ihm stehen bleibt, so lange dessen Investitur (Einkleidung) währt, welche von dem Engel in der Weise vollzogen wird, dass die bisher nur auf der linken Schulter ruhende Stola auch auf die rechte gelegt, vor der Brust gekreuzt und mit dem Gürtel befestigt wird.

§ 235. Hierauf kehrt der Apostel mit seinen Mitarbeitern zum Altar zurück und spricht die folgende Ermahnung, dann kniet er mit allen Übrigen nieder, während die Kandidaten das Sündenbekenntnis sprechen, auf das die Gemeinde mit „Amen“ antwortet. Der Apostel spricht die Absolution und bleibt, wäh-

rend alle noch knien, bis nach dem „Friede“ allein stehen, und zwar zu den Kandidaten gewandt. Nach dem „Friede“ gehen die berufenen Priester zu Sitzen im Oberchor und der Engel und die Ältesten zu ihren gewöhnlichen Plätzen.

§ 236. Der hierauf folgende Teil des Dienstes wird am Eingang des Sanctuars begonnen, der Apostel und Evangelist auf der Evangelien-, der Prophet und Hirt auf der Epistelseite. Nach der Anrufung wenden sich die Vier einwärts, und der Evangelist spricht so die Ermahnung. Die verordnete Lektion wird an einem dicht vor dem Sanctuar an der Epistelseite aufgestellten Pulte, zur Nordseite gekehrt, gelesen. Während des Psalms treten die beiden Litanisten zu den ihnen bestimmten Betstühlen im Oberchor, hinter dem Apostel und den Dienern mit ihm, und halten, nachdem der Apostel den Gruß und das Kyrie eleison gesprochen, die Litanei, wie gewöhnlich, wobei jedoch vom Apostel noch die besondere Einschaltung, das Schlussgebet und der Segen hinzugefügt wird. Während der Litanei knien der Apostel und die Diener mit ihm auf der Stufe des Heiligtums.

§ 237. Die hl. Eucharistie wird vom Apostel unter Assistenz seiner Begleiter zelebriert; der Archidiakon bringt die Salböl-Gefäße herzu, wie oben 206 angegeben. Nach dem Evangelium und der Homilie (die der

Apostel, wenn er sie selbst hält, vom Heiligtum ausspricht) tritt er an den Altar, der Archidiakon nimmt das vom Apostel überreichte Chrisma und hält es bereit. Wenn dann der Engel nebst den Ältesten die Kandidaten abermals am Fuße des Sanctuars dargestellt hat, hält der Apostel das folgende erste Gebet kniend, das zweite stehend; darnach tritt er und die Diener mit ihm — während alle Andern knien — zu den Kandidaten und ordiniert sie mit Auflegung beider Hände auf jeden derselben.

§ 238. Während des Hymnus „Veni creator Spiritus“ und des folgenden Gebetes der Salbung bleibt der Apostel und seine Mitarbeiter noch vor den Ordinierten stehen, und mit den Worten „zu weihen und zu heiligen“ (die er bei jedem Kandidaten wiederholt) salbt er die Einzelnen an der Stirn mit dem vom Archidiakon ihm dargereichten Chrisma, tritt dann wieder mitten vor sie und beendet das Gebet, um nach dem Amen zu schließen mit dem Absatz: „Auf dass alles etc.“ Nachdem er ferner Patene und Kelch, dann die heilige Schrift einem Jeden überreicht hat, kehrt er und seine Mitarbeiter zu ihren Sitzen zurück. Nun vollziehen der Engel und die Ältesten die ihnen zugewiesene Handauflegung an den Neuordinierten, wobei der Engel jedesmal die Worte der Segnung ausspricht; dann begeben sich auch diese und jene zu ihren Plätzen.

§ 239. Nach einer Pause, in der ihm Wasser zur Handwaschung dargereicht wird, fährt der Apostel mit der hl. Eucharistie bei dem Nicänischen Symbolum fort, wie gewöhnlich. Die Neuordinierten empfangen die Kommunion gleich nach den beiden dem Engel assistierenden Ältesten vor den übrigen Priestern, und werden vor andern zur etwa nötigen Dienstleistung bei der Ausspendung der Kommunion herangezogen.

§ 240. Sind die Kandidaten, welche ordiniert werden sollen, aus mehreren Kirchen zusammengebracht, so sollten, wenn möglich, auch die Engel aller dieser Kirchen je mit zwei ihrer Ältesten zugegen sein und je für ihre Kandidaten das im Obigen für „den Engel“ Vorgeschriebene ausrichten. Für alle solcher Gestalt amtlich gegenwärtigen Engel und Ältesten sind dann geeignete Sitze aufzustellen.

### XLIII. KAPITEL. Das Ritual der Bestätigung des Priestertums solcher, die von einem Bischof ordiniert worden sind.

§ 241. Die bezügliche Eucharistie wird, wenn die Zahl der zu bestätigenden Priester gering ist, mit bloß einem Assistenten gefeiert; das „Halleluja“ wird nur gesungen, wenn zwei Assistenten fungieren.

§ 242. Nach dem Evangelium (bzw. Homilie) tritt der Apostel zum Altar, der ihn begleitende Evangelist und Hirte stellen die Priester an der Schwelle des Sanctuars dar, und jener spricht die dazu gehörigen Worte. Nach der Ansprache, den Fragen und dem „Friede“ kniet der Apostel am Altar und hält das Gebet „O himmlischer Vater. etc.“, worauf er jedem der Priester die Hände auflegt zur Bestätigung ihrer Ordination und mit ausgestreckten Händen über alle den Schluss - Satz „Der Allmächtige Gott etc.“ spricht. Dann kniet er wieder am Altar und hält das folgende Gebet, nach welchem sich die Priester zu ihren Sitzen begeben und der Apostel mit dem Dienste fortfährt.

§ 243. Wenn der Dienst lediglich zur Bestätigung des Priestertums gehalten wird, so sind die in diesem Ritual angegebenen Perikopen zu lesen; werden aber bei der Gelegenheit, unter besonderen Umständen,

zugleich Priester-Kandidaten ordiniert, so werden bei den zum Ordinations-Ritual gehörigen Akten vor der Eucharistie nur diese Kandidaten, nicht auch die zu bestätigenden Priester, dargestellt, dann in der Eucharistie die im Ordinations -Ritual angegebenen Perikopen gelesen, nach dem Evangelium zunächst die zur Bestätigung kommenden Priester gesegnet, wie oben, und erst, wenn sie wieder abgetreten sind, die Priesterkandidaten abermals vorgeführt.

#### XLIV. KAPITEL.

Die Einführung eines Ältesten und eines Amtsführers der übrigen Klassen, sowie die Aufnahme eines anderen Priesters an einer Gemeinde.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XXIII—XXIV.)

§ 244. Die Einführung geschieht in der Feier der hl. Eucharistie nach der für dieselbe in der Liturgie enthaltenen Vorschrift. Der erwählte Älteste nimmt inmitten der zwei ihn begleitenden Priester schon vor Beginn die besonders angewiesenen Sitze vor der Priesterbank an der Epistelseite ein. Die Ältesten der Gemeinde treten mit dem Engel und seinen Assistenten ein und nehmen während der ganzen Handlung, sowohl vor als nach dem Akt der Einführung, ihre besonderen Amtssitze ein, an der Stelle, wo sie im Abenddienst zu fungieren pflegen. Die den erwählten Ältesten geleitenden Priester sollen die dem Amtsalter nach ersten unter denjenigen sein, die nicht Älteste sind. Die nicht fungierenden Diener, sowie die Gemeinde, setzen sich nach der Vorlesung der apostolischen Vollmacht und erheben sich erst wieder nach der Aufforderung „Geliebte in dem HErrn etc.“, die der Engel in Betreff des einzuführenden Ältesten an sie richtet.



§ 245. Bei der Einführung eines nicht zu den sechs Ältesten gehörigen Priesters zu dauernder Dienstleistung gelten mit den bei dem Ritual selbst vermerkten Ausnahmen durchweg dieselben Regeln, wie bei der Einführung eines Ältesten, nur dass die den Einzuführenden geleitenden zwei Priester entweder die jüngsten seiner Amtsklasse oder überhaupt die jüngsten sein sollen.

§ 246. Die Aufnahme eines Priesters für zeitweilige Dienstleistung kann bei irgend einem Gebetsdienste nach Psalm und Lektion mit dem dazu bestimmten Ritual geschehen, wenn aber in der Eucharistie, so wird dabei die Form gebraucht, „nach welcher der Engel Sendung oder Auftrag erteilt innerhalb seines Amtsbereichs“.

## XLV. KAPITEL. Die Anbietung eines Priesters zum Engel- Amte.

(Siehe: Vorschriften, Kap, XXV.)

§ 247. Die anzubietenden Priester sollen schon vor Beginn des Dienstes auf besonderen Sitzen an der Epistelseite, oder nötigenfalls an beiden Seiten des Oberchores vor den Priesterbänken Platz nehmen. Die Engel, welche sie darstellen, sowie zwei zur Abhaltung der Litanei bestimmten Priester treten erst mit dem Apostel ein.

§ 248. Der Apostel, begleitet von seinen Mitarbeitern, beginnt den Dienst, indem er kniend an der Schwelle des Heiligtums das einleitende Gebet und die darauf folgenden Versikel spricht; dann begeben sie sich zu ihren Sitzen innerhalb des Heiligtums.

§ 249. Der Psalm wird vom Apostel angekündigt, die Lektion vom Evangelisten an einem auf der Epistelseite des Sanctuars aufgestellten Pulte gelesen.

§ 250. Nach der Antwort „Dir, o Gott, sei Dank“ tritt der Apostel vor den Altar, und die Diener mit ihm zu beiden Seiten auf die Altarstufen; die Kandidaten werden unter Namensaufruf nach ihrem Ordinations-

alter je von ihren Engeln dargestellt, und der Apostel hält die Anrede.

§ 251. Während die Kandidaten ihr Sündenbekenntnis ablegen, worauf die Gemeinde antwortet, knien alle an ihren bisherigen Plätzen; dann erhebt sich der Apostel allein, spricht die Absolution und bleibt unter dem folgenden Gesang zu den Kandidaten gekehrt stehen.

§ 252. Nach dem „Friede“ kehren die Kandidaten und ihre Engel zu ihren Sitzen zurück; der Apostel und seine Begleiter treten vor die Schwelle des Heiligtums hinab, wo der Apostel das Glaubensbekenntnis, den Gruss und das Kyrie eleison spricht, worauf die indessen hervorgetretenen zwei Priester im Oberchore hinter jenen kniend die Litanei singen, deren Schlussgebet und Segen der Apostel spricht.

§ 253. Die allgemeinen Bestimmungen über die Feier der hl. Eucharistie durch den Apostel gelten auch hier; doch assistieren stets der Evangelist und Hirte, während der Prophet zur Rechten des ersten Assistenten bleibt und erst bei dem „Gloria in excelsis“ mit in das Heiligtum und zwar zu einem für ihn bestimmten Sessel an der Evangelienseite tritt.

§ 254. Nachdem die Kandidaten je von ihren Engeln und dem Apostolischen Hirten abermals dargestellt sind, fährt der Apostel fort nach Anleitung der Liturgie. Nach Beendigung des Dienstes des Propheten erheben sich alle auf das vom Apostel gegebene Zeichen, ein geeigneter Psalm oder Hymnus, oder sofort der Introitus „Sende Dein Licht“ wird angestimmt, und die heilige Feier fortgesetzt, wie gewöhnlich. Während der Überreichung der hl. Gefäße ziehen sich die Kandidaten zu beiden Seiten etwas zurück, treten dann aber wieder in eine Reihe längs der Schwelle des Heiligtums, wo sie bleiben, bis sie die Kommunion empfangen haben.

**Zusatz.** Das Ritual der Fürbitte für einen berufenen Engel vor seiner Konsekration ist lediglich zum Gebrauch des Apostels oder eines seiner Mitarbeiter, der seine Autorität dazu hat, bestimmt.

## XLVI. KAPITEL.

## Die Konsekration oder Weihe eines Engels.

§ 255. Die zum Ritual der Ordination eines Priesters gegebenen Rubriken gelten auch bei dieser Handlung, sofern sie nicht durch das hier Folgende, oder das in der Liturgie Beigedruckte abgeändert werden.

§ 256. Die für den erwählten Engel und die zwei ihm beistehenden Engel zu bereitenden Sitze sollten, wenn der Raum es gestattet, oberhalb der gewöhnlichen Priestersitze nach dem Heiligtum hin, sonst aber vor den Priesterbänken auf der Epistelseite, oder (für mehrere) auf beiden Seiten aufgestellt und schon vor Beginn des Dienstes eingenommen werden. Die erwählten Engel werden nach der Reihenfolge ihrer Berufung zum Engelamt, nicht ihres Priesteralters, gesetzt.

§ 257. Die Lektion wird an einem auf der Epistelseite des Sanctuars stehenden Pulte und zwar von demjenigen Mitarbeiter des Apostels gelesen, zu dessen Amtsklasse der erwählte Engel gehört; oder falls mehrere, aber verschiedenen Amtsklassen an gehörige zu konsekrieren sind, von demjenigen der apostolischen Mitarbeiter, dessen Amtsklasse den Vorrang

hat. Derselbe Apostolische Diener hat dann auch nach der Lektion die Worte der Darstellung des (oder der) Konsekrannten zu sprechen.

**Anmerkung:** Wenn der erwählte Engel gleichzeitig als Engel der Gemeinde eingeführt und intronisiert werden soll, so sind von hier an die im folgenden Kapitel gegebenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 258. Die Investitur geschieht dadurch, dass dem Erwählten die bisher über der Brust gekreuzte Stola lang herabfallend geordnet und mit dem Gürtel oder auf andere Weise befestigt, dann auch der Mantel umgelegt wird. Dieselbe sollte, falls mehrere Kandidaten, jedoch von verschiedenen Amtsklassen, zu weihen sind, an jedem derselben von demjenigen Apostolischen Diener vollzogen werden, zu dessen Amtsklasse er gehört. Dabei mögen die beiden assistierenden Engel behilflich sein. Die begleitenden Worte werden, wenn mehrere Kandidaten sind, bei jedem derselben vom Apostel wiederholt. Die erwählten und die ihnen beistehenden Engel bleiben an der Schwelle des Sanctuars bis zu dem Gesange nach dem Glaubensbekenntnis bzw Psalm 91. Die Litanei wird von zwei Engeln gehalten.

§ 259. In der Feier der Eucharistie wird von den beiden im Ritual angegebenen Evangelien dasjenige

nach Lukas vorgezogen, wenn der erwählte Engel, oder die Mehrzahl der Erwählten, im Evangelistenamte dienen soll

§ 260. Nach dem Glaubensbekenntnis tritt der Apostel vor den Altar, der Erwählte, oder die Erwählten treten inmitten der zwei beistehenden Engel hervor und knien mit ihnen vor den Altarstufen nieder, worauf der Dienst der Vorschrift gemäß fortgesetzt wird. Nach Beschluss der auf den Hymnus „Veni Creator Spiritus“ folgenden Anrufung tritt der Archidiacon mit dem hl. Chrisma zur Seite des Apostels, und dieser salbt den neu Konsekrierten mit den Worten: „Ich versiegele Dich etc.“. Sind mehrere zu konsekrieren, so wiederholt der Apostel bei jedem den ersten Satz bis „Heiligen Geistes“, kehrt dann zur Mitte zurück und spricht den Schluss: „Der Gott und Vater etc.“

§ 261. Nach dem Gesange des 131. Psalms wird eine genügende Pause gemacht, während welcher der Apostel und die Übrigen ihre Sitze einnehmen, wohin jenem das Wasser zur Handwaschung zu bringen ist. Dann wird der Introitus „Sende Dein Licht“ angestimmt und mit der heil. Feier nach der gewöhnlichen Ordnung fortgeföhren bis zu Ende.

## XLVII. KAPITEL. Die Einführung eines Engels in der ihm anvertrauten Gemeinde.

§ 262. Der erwählte Engel sitzt vor der Reihe der Priesterbänke etwas unterhalb des Darstellungstisches, die Ältesten auf ihren Amtssitzen und die übrigen Priester und Diener je an ihren Plätzen schon vor Beginn der Handlung. Der Apostel tritt ein mit seinen Mitarbeitern, beginnt und hält den Dienst, wie es für ähnliche Rituale verordnet ist. Die Lektion wird bei dieser Gelegenheit von dem Propheten gelesen. Danach hält der Apostel die Anrede an die Gemeinde, indem er, seine Begleiter zu beiden Seiten, am Altar steht.

§ 263. In der Feier der h. Eucharistie nach dem Evangelium, resp. der Homilie, nehmen die beiden ersten Ältesten (oder andern Priester) Stellung zu beiden Seiten des erwählten Engels und treten nach dem Credo mit ihm vor die Stufen des Altars. Das folgende Gebet hält der Apostel kniend, legt dann herabtretend dem Erwählten die rechte Hand auf zur Übertragung der Autorität als Engel. Die fernere Segnung spricht er, zum Altar zurückgekehrt, indem er die Hände über den Engel und die beiden Ältesten ausstreckt.

§ 264. Nachdem dann der Apostel und seine anderen Mitarbeiter ihre Sitze im Sanctuar eingenommen, nimmt der Apostolische Hirte die Intronisation vor, indem er den Engel zu dem Engel-Stuhle leitet und auf demselben niedersitzen lässt. Nun begibt sich auch der Apostolische Hirte zu seinem Sitze; worauf zuerst die Ältesten, dann die übrigen Priester und zuletzt die Diakonen der Reihe nach vor den Engel treten, sich gegen denselben verneigen und wieder in Ordnung auf ihre Plätze zurückkehren. Ist diese Gehorsamsleistung unter dem Gesang des 20. Psalms beendet, so sollen alle Priester, Diakonen und Laien niederknien, während der Engel ihnen den Segen erteilt. Andere anwesende Engel sollen sich dabei erheben. Danach wird der Introitus angestimmt, und der Apostel, mit seinen Mitarbeitern wieder zum Altar tretend, fährt mit der Feier fort bis zu Ende.

§ 265. Diese ganze Handlung kann auch von irgend einem Engel, den der Apostel schriftlich dazu autorisiert hat, vollzogen werden; die bezügliche Autorisation wird dann gleichfalls, und zwar unmittelbar nach der in der Liturgie erwähnten Vollmacht der Apostel, vorgelesen und von der Gemeinde stehend angenommen.

§ 266. Ein solcher apostolischer Bevollmächtigter hat aber in der Anrede an die Gemeinde statt des

Ausdrucks „Ich“ die Worte: „Der Apostel, der für diesen Stamm sorgt“ einzuschalten, und bei der Übertragung der Autorität zu sagen: „Im Auftrag des Apostels, der für diesen Stamm sorgt, befehle ich dir an: Nimm hin etc.“ Auch soll in diesem Falle der Zelebrant selbst die Intronisation vollziehen.

§ 267. Soll der Engel zur selben Zeit konsekriert und eingeführt werden, so gelten folgende Regeln:

a) Die nach dem einleitenden Gebet und dem Psalm durch den Propheten zu lesende Lektion ist: Offenb. Kap. 1, worauf das Ritual der Konsekration eines Engels verfolgt wird bis zu dem Gesang „Siehe, wie fein und lieblich etc.“, angenommen, dass die Kollekte, Epistel, das Graduale und das Evangelium aus dem Ritual der Einführung eines Engels genommen werden.

b) Während des Gesangs „Siehe, wie fein und lieblich etc.“ tritt der Apostel zum Altar, die zwei beistehenden Engel kehren zu ihren Sitzen zurück und bleiben daselbst, während der neukonsekrierte und einzuführende Engel sich zu einem besonders gestellten Sitze vor die Reihe der Priesterbänke (s. o. 262) begibt. Nach Beschluss des Gesangs wendet sich der

Apostel um und fährt in dem Ritual der Einführung, und zwar bei der Anrede an die Gemeinde fort, worauf die Verlosung des Vollmachtschreibens und die Fragen folgen.

- c) Hierauf geschieht die Darstellung des Engels und das darauf Folgende bis zum Segen, s. o. 263—264. Im Opfergebet wird nach dem bei der Konsekration gebräuchlichen Zusatze auch noch der für die Einführung vorgeschriebene hinzugefügt, und endlich der Kommuniongesang des letzteren Rituals gebraucht.

## XLVIII. KAPITEL. Die Aussendung eines der fünf Engel- Evangelisten des Stammes.

§ 268. Nach dem Credo wird der erwählte Evangelist für die Völker (welcher seinen Sitz gegenüber dem Stuhle des Engels schon vor dem Dienst einzunehmen hat) von dem Apostolischen Evangelisten vor den Altarstufen innerhalb des Sanctuars dargestellt, oder doch, falls es an Raum gebricht, vor der Schwelle des Sanctuars.

§ 269. Der Apostel lässt hierauf das Schreiben der Apostel, wodurch deren Zustimmung zu der Wahl dieses Evangelisten bezeugt wird, vorlesen, wobei Alle stehen. Danach setzt sich der Apostel allein nieder, erklärt seine Wahl dieses Evangelisten und lässt auch sein eigenes Wahldokument vorlesen. Darauf tritt er zum Altar und hält nach der Aufforderung: „Lasset uns beten“ die folgenden zwei Gebete, und zwar das letztere stehend; dann geht er zu dem erwählten Evangelisten und erteilt ihm mit Handauflegung die Vollmacht und den Segen.

§ 270. Wird der Dienst von einem Delegaten des Apostels oder einem andern für die Gelegenheit beauftragten Diener verrichtet, so gelten die im vorigen Kapitel (265—266) für den gleichen Fall vorgesehenen

Anordnungen mit den rücksichtlich eines Engel-Evangelisten erforderlichen Veränderungen.

§ 271. Wenn der für die Handlung beauftragte Diener der Apostolische Evangelist selbst ist, so verrichtet ein anderer Engel, den er dazu bestimmt, die Darstellung des erwählten Engel-Evangelisten.

## XLIX. KAPITEL. Die verschiedenen Formen der Segnung bei Aussendung von Dienern etc.

§ 272. Diese Rituale sind entweder vom Apostel oder von Engeln zu gebrauchen, je nach den besonderen Fällen ihrer Anwendung.

§ 273. Der Auszusendende tritt nach dem Schlussgebet vor der Kommunion hervor, und bleibt, kniend oder stehend je nach Erfordernis des Dienstes, an dieser Stelle; und zwar, wenn es ein Engel ist, innerhalb des Heiligtums an der untersten Altarstufe; ist es ein Priester oder ein zu einer Priesterstellung eintretender Engel, an der Schwelle des Heiligtums. Nach dem Empfang der Segnung unmittelbar vor dem „Der Friede unseres HErrn“ geht er wieder zu seinem Sitze im Chor.

## L. KAPITEL. Die Legung des Grundsteines einer Kirche.

§ 274. Diese Handlung ist nur bei solchen Bauten vorzunehmen, deren spätere Weihe nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften entweder schon gesichert, oder doch in einer nach dem Urteile des Archidiacons genügenden Weise vorbereitet ist.

§ 275. Der Dienst kann auch von einem Priester, den der Engel besonders dazu beauftragt hat, verrichtet werden.

§ 276. Auf, oder nahe dem Bauplatz sollte ein Zelt, oder andere Stätte, zubereitet sein, worin die fungierenden Diener ihre Gewänder anlegen können. Vor dem Grundstein müssen zum Niederknien Teppiche gelegt, oder Betstühle aufgestellt sein.

§ 277. Bei der Bezeichnung des Steines mit dem Meissel hat der Fungierende darauf zu achten, dass er jedes der drei Kreuze je bei den rechten Worten der Anrufung und an der richtigen Stelle der Oberfläche markiere, sowie es im Ritual angegeben ist. Vor dem Schluss-Segen mag ein geeigneter Hymnus gesungen werden.

## LI. KAPITEL. Die Ordnung der Einweihung einer Kirche.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XXXIV.)

§ 278. Der Engel, begleitet von seinen Priestern und Diakonen und anderen anwesenden Dienern begibt sich nach der Vorhalle der Kirche, um daselbst dem mit seinen Begleitern eintretenden Apostel zu begegnen, worauf er sein Gesuch um die Einweihung stellt, und, nachdem der Apostel die bezügliche Aufforderung gesprochen, die Urkunden betreffend die Übertragung des Grundstücks an die Sieben Diakonen A. K. durch den Archidiakon überreicht. Der Apostolische Evangelist nimmt dieselben wiederum vom Apostel in Empfang und liest sie vor.

§ 279 Der Einzug in die Kirche geschieht in Prozession, wobei der jüngste der Diakonen, oder niedrigeren Diener vorangeht, und immer die im Range höheren nachfolgen. Der Engel der Gemeinde geht unmittelbar vor dem Apostel und seinen Mitarbeitern, welche den Zug beschließen. Am Eingang des Unterchores angelangt, stellt man sich zu beiden Seiten (bei größerer Anzahl in mehreren Reihen hintereinander, die im Range Höheren vorn) in der Art auf, dass der Apostel und seine Mitarbeiter mitten hindurchschreiten können. Die einleitende Kollekte nach Be-



endigung des 122. Psalms, und die weiterfolgende Weihe der Stätte wird noch an der Schwelle des Unterchores gesprochen, wobei dann Alle knien, während bei den Versikeln „Unsere Hilfe etc.“, bei den Anrufungen „Hochgelobter etc.“ und der darauf folgenden Weihe der Stätte der Apostel allein steht. Hier nach wird mit dem Dienste nach der Vorschrift der Liturgie fortgefahren.

§ 280. Wenn nach dem 24. Psalm der Apostel und seine Begleiter zum Altar getreten sind, so knien Alle, die Diener der Gemeinde jetzt im Unterchor, nieder, während jener, allein stehend, die Altarweihe vollzieht; danach bei dem folgenden Gebet und Psalm 51 kniet auch er bis zum „Gloria Patri etc.“ Bei der Tabernakelweihe macht er die drei Kreuze in dem Innern desselben, in der Mitte, rechts und links, wie sonst. Danach werden die Altargefäße (wenn solche zu weihen sind) durch den Hauptdiakon vom Darstellungstisch geholt und dem Engel und von ihm dem Apostel überreicht, welcher sie auf den Altar stellt und weiht. Sind auch noch andere Gefäße und Gewänder zu weihen, so geschieht dasselbe jetzt, wobei der Engel die bezüglichen Gewänder und Gefäße (wenn nötig, unterstützt von dem Hauptdiakon und anderen Diakonen) vom Darstellungstische empfängt und dem Apostel vorhält. Bei allen Weiheakten steht allein der Apostel.

§ 281. Nach der Lichterweihe wird vom Archidia kon (unter Beistand der Gemeindediakonen) zunächst die Sakramentslampe, danach die zwei Altarleuchter angezündet. Erst bei der folgenden Anrufung, und zwar sobald der Apostel bis an die Stelle: „dem Worte der Lossprechung“ gelangt ist, (wo er einen Augenblick innehalten wird) werden auf gleiche Weise die sieben Lampen des Oberchores angezündet.

§ 282. Wenn nach Beschluss des 118. Psalms und dem folgenden Segen der Apostel und seine Mitarbeiter nach dem Unterchore hinabgehen, um den folgenden Dienst zu beginnen, so sollen auch der Engel und die Ältesten ihre Plätze verlassen (die anderen Priester und die Diakonen bleiben an ihren Plätzen) und jenen voranschreitend, vor den Diakonensitzen ihre Stelle nehmen, wo sie stehend oder kniend nach Erfordernis des Rituals bleiben bis zum Ende des ganzen der hl. Eucharistie vorangehenden Dienstes. Der Apostel und die Diener mit ihm nehmen bei der Verrichtung desselben (ausgenommen, wo es in der Liturgie anders angegeben ist) eben die Stellen ein, wie 236 angegeben. Das Credo, der Gruß und die der Litanei vorausgehenden Versikel „HErr, erbarme Dich unser“ etc. werden vom Apostel intoniert.

§ 283. Vor der Darbringung der Fürbitte am Schlusse dieses Dienstes wird durch den Archidiakon

das Rauchfass dem Propheten, das Schiffchen dem Evangelisten und von diesem dem Apostel dargebracht, welcher die Räucherung in der für den Morgen- und Abenddienst gewöhnlichen Weise vollzieht.

§ 284. Sowie dieser Vordienst mit dem Segen geschlossen ist, und der Apostel und seine Mitarbeiter sich nach der Sakristei begeben, werden die sieben Lampen des Oberchores gelöscht; die Diener der besonderen Kirche nehmen ihre Chorsitze ein, wo sie während der folgenden Feier der heil. Eucharistie bleiben.

## LII. KAPITEL. Die Weihung eines Altars, wenn das Gebäude selbst nicht geweiht werden kann.

(Vergl. Vorschriften 272 ff.)

§ 285. Im Allgemeinen sind die bezüglichen Vorschriften, welche bei dem Ritual der Kirchenweihe im vorigen Kapitel enthalten sind, zu beachten.

§ 286. Der Apostel und seine Mitdiener, sowie der Engel mit den übrigen Dienern stellen sich am Eingange des Unterchores auf, wo der Dienst beginnt. Bei den Versikeln nach der einleitenden Kollekte steht der Apostel allein. Das Folgende geschieht nach Anleitung der Liturgie.

§ 287. Nach der Lichterweihe soll der Archidiacon nächst der Sakramentslampe und den Altarleuchtern sofort auch die sieben Lampen des Oberchores anzünden.

§ 288. Die Plätze, welche der Apostel und seine Mitarbeiter hierauf einzunehmen haben, sind ihre gewöhnlichen im Heiligtum. Die Lektion wird vom Apostolischen Propheten an einem auf der Epistelseite des Sanctuars aufgestellten Pulte gelesen. Unter dem

84. Psalm treten der Apostel und seine Begleiter zum Fuß des Heiligtums und er intoniert das Credo, danach den Gruß und das Kyrie eleison, worauf die Litanei von zwei an der Schwelle des Oberchors knien- den Priestern gesungen wird. Die besondere Einschaltung, das Schlussgebet und den Segen spricht der Apostel von seinem Platze aus.

### LIII. KAPITEL. Die Weihung einer Altartafel.

§ 289. Diese Handlung wird durch den Apostel oder einen besonders von ihm autorisierten Diener vollzogen.

§ 290. Nach den Gebeten des Gedächtnisses bringt der Engel, begleitet von Diakonen, vorzugsweise derjenigen Gemeinde, für welche die Altartafel bestimmt ist, dieselbe herbei, worauf sie innerhalb des Heiligtums niederknien und während der ganzen Handlung, die Tafel stützend, bleiben, bis sie dieselbe, während der Zubereitung des Sakraments, an einem geeigneten Platze niederlegen.

§ 291. Die geweihte Altartafel sollte durch einen speziellen Boten, d. h. vorzugsweise einen Diakonen des Ortes, für welche sie bestimmt ist, (der auch bei der Weihe selbst zugegen sein sollte), übernommen und mit geziemender Fürsorge transportiert werden.

§ 292. Das nämliche Ritual dient auch für die Weihe des Altars einer Seitenkapelle, oder eines neuen Altars, der an der Stätte eines früher geweihten errichtet wird. Doch mag in diesen beiden Fällen der Weiheakt auch in einem Vordienst nach der Form des vorhergehenden Rituals der „Weihung eines Altars,

wenn das Gebäude selbst nicht geweiht werden kann“ vollzogen werden. Findet aber ein solcher Vordienst nicht statt, so wird die Weihe in der heil. Eucharistie unmittelbar nach dem Glaubensbekenntnis vorgenommen.

#### LIV. Kapitel. Die Weihe heiliger Gerätschaften, Gefäße, Gewänder etc.

§ 293. Diese Handlungen mögen in Abwesenheit des Apostels mit dessen Genehmigung auch von dem Engel einer Gemeinde verrichtet werden, so oft neue hl. Geräte, Gefäße oder Gewänder (von einigem Belang nach der Anzahl oder Bedeutung der Stücke) angeschafft worden sind, gleichviel ob durch Stiftung Einzelner oder aus den Mitteln der Gemeinde.

§ 294. Die Weihe eines Tabernakels oder Sakramentsschreines ist in der hl. Eucharistie nach dem Schlussgebet (um die Wiederkunft etc.) vorzunehmen. Die Weihung anderer Gerätschaften mag entweder an derselben Stelle, oder auch außerhalb eines eigentlichen Gottesdienstes zu passender Zeit, vorzugsweise nach dem Schluss eines der täglichen Gottesdienste stattfinden.

§ 295. Der Apostel, oder Engel, soll dabei am Altar je nach Erfordernis stehen oder knien; zum Akt der Weihe selbst wendet er sich um, während ihm die Geräte, Gewänder u. dergl. von den Diakonen (der Gemeinde, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind) dargereicht, beziehungsweise vorgehalten werden. Soll jedoch das Tabernakel des Altars, an dem eben

zelebriert wird, geweiht werden, so wendet er sich nicht um, da das Tabernakel schon vor dem Gottesdienst auf den Altar gestellt sein sollte. Ebenso ist bei den Gefäßen zur Konsekration und Kommunion des heil. Sakraments (die der Apostel selbst auf den Altar setzt) zu verfahren.

§ 296. Sakramentsschreine, und überhaupt alle einer besonderen Weihe gewürdigte Gerätschaften, sollen zuvor vom Archidiakon geprüft und approbiert sein, s. Vorschr. § 269.

## LV. KAPITEL. Die Ordnung der kirchlichen Trauung.

(Siehe Vorschriften Kap. XIV.)

§ 297. Alle Trauungen sollen vom Engel der Gemeinde, oder einem dazu beauftragten Priester (unter Assistenz eines andern, oder eines Diakons) vollzogen werden, und zwar in der Kirche, nach vorangegangener Bekanntmachung an die Gemeinde und auch nur zu den kirchlich und bzw. landesgesetzlich statthaftern Stunden.

§ 298. Die Handlung geschieht an der Schwelle des Heiligtums, wohin das Paar nebst dem Vater oder anderen männlichen Verwandten, welcher die Braut weggibt, und wenigstens zweien Zeugen vom Diakon geleitet werden. Der Diakon macht, wenn nötig, die Ankündigung „Die hier anwesenden N. N. etc.“, nach der Gemeinde gewandt. Vom Priester wird dann nach stillem Gebet die einleitende Anrede und das folgende Gebet am Altar gesprochen; darauf von ihm oder dem Assistenten die Lektion an einem Pult im Sanctuarium zur Gemeinde hin gelesen; nach der letztem tritt der Priester unmittelbar vor das Brautpaar hinab und kehrt erst während des Gesanges des 45. Psalms an den Altar zurück, wo er bis zu Ende bleibt. Die Neu-

vermählten bleiben kniend an ihrer Stelle vom Psalm bis zu der Schlussansprache.

§ 299. Wo nach der Landessitte ein Austausch von Ringen stattfindet, werden dieselben von den Brautleuten an der betreffenden Stelle des Dienstes dem Priester übergeben, von ihm umgetauscht und so an den vierten Finger der rechten Hand der Brautleute gesteckt; worauf der Bräutigam die vorgeschriebenen Worte spricht.

§ 300. Nach der Trauung haben die Vermählten mit ihren Zeugen in der Sakristei das Trauungsprotokoll des Kirchenbuches zu unterschreiben. Sie sollten auch, wenn möglich, der Feier der hl. Eucharistie nach dem folgenden Ritual beiwohnen und dabei die hl. Kommunion empfangen.

## LVI. KAPITEL. Die Segnung eines neuvermählten Paares

(in der hl. Eucharistie).

§ 301. Diese Feier sollte unmittelbar nach der Trauung, oder doch (vorausgesetzt, dass der Verzug nicht durch absichtliche Vernachlässigung des Paares verursacht war) so bald als möglich nach derselben geschehen, und sie kann sowohl bei Paaren, die nach dem vorstehenden Rituale, als bei solchen, die anderswo getraut worden sind, verrichtet werden.

§ 302. In beiden Fällen ist jedoch der Engel ermächtigt, bei geeigneten Umständen und auf Ersuchen der Eheleute, die besondere Segnung des Paares auch außerhalb der Feier der h. Eucharistie zu erteilen, resp. erteilen zu lassen. Das Ehepaar mag dann entweder privatim, oder bei irgend einem Gebetsdienst in die Kirche kommen und an die Schwelle des Oberchores treten.

§ 303. In solchen Fällen spricht der Priester im Oberchore stehend das „Unsre Hilfe“, darauf kniend die Kollekte (ohne die Lobpreisung), den unter der Überschrift „zum Opfergebet“ stehenden Satz, indem er ihn beginnt mit den Worten: Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, Deiner Huld befehlen wir dieses

Ehepaar etc., und schließt mit der Lobpreisung. Darauf erteilt er den vorgeschriebenen Segen, und die Eheleute treten zurück.

§ 304. Übrigens kann der Engel einer Gemeinde, nach seiner Unterscheidung, diese Segnung bei jeder Feier einer Eucharistie an einem Wochentage in seiner Kirche auch solchen Paaren erteilen oder erteilen lassen, welche anderswo getraut worden sind, sowie auch solchen, die vor ihrer Übergabe an das Hirtenamt ohne christliche Trauung geheiratet haben, vorausgesetzt, dass sie die Sünde der Versäumnis der kirchlichen Ordnungen gebeichtet und Absolution empfangen haben.

§ 305. Bei Segnungen von Ehepaaren in der nach dem besonderen Ritual gefeierten Eucharistie erscheint es im allgemeinen geeigneter, dass nicht noch andere Laien außer den Freunden des Paares an der hl. Kommunion Teil nehmen.

## LVII. KAPITEL. Das Gebet etc. für eine Wöchnerin und die Weihe eines Neugeborenen.

§ 306. Dieser Dienst wird nur verrichtet, wo die Mutter, oder doch der Vater, bereits unter die kirchliche Hirtenpflege aufgenommen ist.

§ 307. Von jeder vorgekommenen Geburt ist dem Ältesten alsbald Nachricht zu geben, damit er oder der Hirte das Haus baldmöglichst besuchen und diese Handlung verrichten könne; doch darf sie auch von einem Diakon verrichtet werden, welcher indessen das „Friede“ weglassen und den Segen in der Bittform sprechen muss.

§ 308. Sofern die Wohnung der Leute es zulässt, soll der Priester seine Gewänder anlegen, ehe er in das Zimmer geht, wo er den Dienst abhält. Ist dies geschehen, so spricht er sofort das „Friede“ und geht dann erst in jenes Zimmer. Im Notfall mag er jedoch in dem Zimmer selbst sich bekleiden. Jedenfalls sollte aber das Kind in demselben Zimmer sein, in dem der Priester die Handlung verrichtet.

**Anmerkung.** Diese Regel über die Anlegung der Gewänder gilt auch für die Besichtigung von Kranken,

für die Sakramentsspendung und andere heilige Handlungen in Privathäusern.

## LVIII. Kapitel. Die Ordnung der Nottaufe.

§ 309. Die Vollziehung des heiligen Taufsakraments in einem Privathause ist nur bei gefährlicher Krankheit des Täuflings zulässig. In dringenden Notfällen dieser Art mag die Taufe dann von irgend einem Getauften verrichtet werden. Die Beobachtung der rechten Form und Materie des Sakraments, also die Anwendung von Wasser im Namen des Vaters u.s.w., ist niemals zu übersehen und überhaupt das in den „Vorschriften“ Kap. 1 über die Taufe Verordnete, soweit es anwendbar ist, wohl zu berücksichtigen.

§ 310. Ist zur Vollziehung der Nottaufe ein Priester zu haben, so ist er einem Diakon, dieser, oder ein Unterdiakon einem Laien, und ein Mann einem Frauenzimmer stets vorzuziehen. Bei gleichem Geschlechte sollte jeder andere Anwesende den Eltern vorgezogen werden, außer dass der Vater, wenn er selbst Priester oder Diakon ist, vor einem Unterdiakon oder Laien den Vorzug haben sollte. Im Übrigen siehe das beim Ritual selbst Bemerkte.



## LIX. KAPITEL. Die Ausspendung der hl. Kommunion an Kranke.

§ 311. Der Priester soll nebst dem Diakon mit den geeigneten Gewändern bekleidet die für die Gelegenheit erforderliche Quantität des heiligen Sakraments aus dem Tabernakel nehmen. Er selbst hat das Sakrament wohlverwahrt mit aller Ehrerbietung, jedoch auch ohne Aufsehen zu erregen, bis in das Krankenzimmer zu bringen, der Diakon besorgt die nötigen Gewänder und das geweihte Tischtuch.

§ 312. Daselbst angelangt legt der Diakon zuerst seine Gewänder an und bereitet den Tisch, auf den der Priester sofort das Sakrament stellen soll. Dann bekleidet sich auch der Priester, enthüllt das Sakrament und beginnt mit dem Dienste.

§ 313. Hat der Priester nicht schon einmal an demselben Tage (d. h. seit 6 Uhr Morgens) kommuniziert, so genießt er zuerst, dann unter derselben Voraussetzung der Diakon, hierauf der Kranke, und endlich andere anwesende Andächtige, die sich bei der im voraus zu stellenden Anfrage auf den Empfang der heiligen Kommunion vorbereitet erklärt haben.

§ 314. Bei der Kommunion kranker Kinder (siehe: „Vorschriften“ § 52), oder sehr schwacher Personen genügt ein sehr kleines, etwa auch mit Wasser erweichtes Stück des heiligen Brotes, während der heilige Wein entweder durch einen Trichter oder einen Löffel (dergleichen in jeder Kirche sein sollte), oder in Ermangelung anderer Mittel auch dadurch dargebracht werden kann, dass der Priester seinen Finger in den Kelch taucht, und so einige Tropfen in den Mund des Kommunikanten bringt; nur sollte niemals das heilige Brot in den Kelch getaucht, und auf diese Weise beide Gestalten zusammen gegeben werden.

§ 315. Der rechten Ordnung gemäß muss die Krankenkommunion von dem in der Kirche konsekrierten und im Tabernakel aufbewahrten Sakrament genommen werden, da es im allgemeinen unzulässig ist, die heilige Eucharistie im Krankenzimmer selbst zu feiern. Gleichwohl mag dies ausnahmsweise geschehen, wenn dem Kranken der Tod nahe getreten ist, und dann das Sakrament auf dem verordneten Wege nicht mehr beschafft werden könnte.

§ 316. In solchem Falle (nachdem ein wenig ungesäuertes Brot von Mehl und Wasser, sowie etwas Wein und notdürftig passende Gefäße beschafft worden sind) beginnt der Priester mit der Anrufung, fährt fort nach dem Ritual der Krankenkommunion bis

zum Evangelium, fügt dann hinzu die Präfation, das Vaterunser, die Konsekration und das Opfergebet mit dem Zusatze aus der besonderen Eucharistie „Für einen schwer Kranken“; endlich: das „Christus unser Passahlamm“ etc., und das Gebet „Wir unterwinden uns“ etc. nach der Form und nötigenfalls mit den Abkürzungen, die im Ritual angegeben sind. Bei einer solchen Gelegenheit muss der Priester und sein Assistent die heilige Kommunion zuerst nehmen, auch wenn sie schon einmal an demselben Tage kommuniziert hätten.

§ 317. In Notfällen kann der Engel auch durch einen Diakon das hl. Sakrament übersenden und ausspenden lassen, doch sollte dies nur nach gehöriger Unterscheidung des Falles geschehen, und der Engel den Diakon dabei besonders instruieren. Auch hierbei gebraucht der Diakon statt der Absolution eines der dazu vorgeschriebenen Gebete und den Segen in der Bittform.

§ 318. Die Hirten müssen hinsichtlich der Häufigkeit der Krankenkommunion bei den Einzelnen eine richtige Unterscheidung üben, mit Rücksicht sowohl auf ihre sonstigen Amtspflichten als auf den Zustand der Kranken selbst, und die Kranken belehren, mit den vorn Hirten gegebenen längeren und kürzeren Fristen zufrieden zu sein; da sie nicht erwarten

dürfen, dass ihnen ein so volles Mass der Gnadenmittel zugänglich gemacht werden könnte, wenn sie nach Gottes Verfügung an ihr Haus oder Zimmer gefesselt sind, als wen sie selbst in die Kirche gehen können.

## LX. KAPITEL.

## Die Weihung des Öls zur Salbung der Kranken.

§ 319. Das zur Salbung der Kranken bestimmte Öl sei reines Olivenöl, das am besten in einem wohlverschlossenen Glas- oder Kristallgefäß gehalten wird.

§ 320. Dasselbe sollte in genügender Quantität von Zeit zu Zeit am Altar der Kirche nach dem dafür bestimmten Rituale in der Feier der heil. Eucharistie an einem Wochentage geweiht und dann an dem dazu bestimmten Orte in der Sakristei aufbewahrt werden. Hiervon ist das zum jedesmaligen Gebrauch erforderliche zu entnehmen, da nur in Notfällen das Öl im Krankenzimmer geweiht werden darf.

§ 321. Die kirchliche Weihe des Öles sollte so rechtzeitig vorgenommen werden, dass das zum Gebrauch kommende nie verdorben sei. Das alte werde dann sofort verbrannt, oder sonst auf würdige Weise beseitigt.

## LXI. KAPITEL.

## Die Ordnung der Krankensalbung.

(Siehe: Vorschriften, Kap. XIII.)

§ 322. Der Älteste (oder andere Priester) soll, möglichst nach vorgängiger Genehmigung des Engels, von dem in der Sakristei aufbewahrten Vorrat geweihten Öles so viel, als nötig ist, in dem dazu bestimmten kleineren Gefäße mit sich nehmen; nur wo kein am Altar feierlich geweihtes Öl zu haben ist, soll er selbst ein wenig reines Olivenöl nach der im Ritual gegebenen Form im Krankenzimmer weihen. Das nach Verrichtung der Salbung übrigbleibende Öl muss samt der zum Abwischen der Finger gebrauchten Watte sofort verbrannt, oder sonst auf würdige Weise beseitigt werden.

§ 323. Auch bei dieser Handlung sollte, w. o. 312, im Krankenzimmer zuerst der Diakon sich bekleiden und den Tisch zubereiten, auf welchen der Priester das heil. Oel und, wenn auch die Krankengemeinschaft gehalten werden soll, die Gefäße mit dem hl. Sakrament setzen wird. Nachdem dann auch die Priester ihre Gewänder angelegt, beginnt der Älteste nach Vorschrift des Rituals.

§ 324. Die Anfangsworte des Salbungsaktes „Im Namen - Heiligen Geistes“ mögen, wenn mehrere Älteste zugegen sind, von jedem derselben wiederholt werden, während der Bezirksälteste allein die folgenden: „Wir salben Dich“ etc., sowie die bei der Handauflegung der Ältesten zu sprechen hat; die Worte bei der Handauflegung der Priester spricht der erste derselben, falls mehrere gegenwärtig sind: andernfalls werden auch diese, wie alles übrige, von dem einzigen fungierenden Ältesten oder Priester gesprochen.

## LXII. KAPITEL. Die Kranken-Litanei und die Gebete für Sterbende.

§ 325. Die Litanei für Kranke ist zur Unterstützung der priesterlichen Krankenbesuche gegeben und soll je nach Umständen gebraucht werden, ohne damit den Priester in der Anwendung anderer Gebete und Andachten zu beschränken, vorausgesetzt, dass keine Rituale (weder gedruckte noch geschriebene) zu dauerndem Gebrauch eingeführt werden ohne Apostolische Genehmigung.

§ 326. Die Gebete für Sterbende können in Abwesenheit eines Priesters oder Diakons auch von Laien verrichtet werden.

## LXIII. KAPITEL.

## Die Segnung eines Hauses oder einer Mietswohnung.

§ 327. Diese Handlungen werden ordentlicher Weise vom Ältesten des Bezirks, in dessen Abwesenheit von dem Hirten, oder einem andern dazu beauftragten Priester, immer in Begleitung eines Diakons verrichtet.

§ 328. Eine solche Segnung ist vorzugsweise bei neu erbauten Häusern angebracht. Doch steht ihrer Wiederholung bei, demselben Hause, oder einzelnen Teilen desselben, nichts entgegen, wenn neue Bewohner einziehen und voraussichtlich längere Zeit darin bleiben werden. Denn diese Handlung ist nicht ein Akt der Weihe der Gebäude oder Räume, sondern ein Segen für eine gläubige Familie zur Bewohnung derselben.

## LXIV. KAPITEL.

## Über die Gewänder der Diener in der Kirche, im allgemeinen.

## A. Im Chore.

§ 329. Die Diener aller Grade, welchen besondere Plätze im Chore oder an anderen Stellen der Kirche zukommen, sollten, auch wenn sie nicht selbst fungieren, bei allen Gottesdiensten zeitig ihre Plätze einnehmen und der Feier in ihren kirchlichen Gewändern beiwohnen.

§ 330. Dabei erscheinen alle niederen Ordnungen: Unterdiakonen, Akoluthen, Sänger und Türhüter immer nur im schwarzen Talar; doch mögen Akoluthen auch rote Talare tragen. Die höheren Ordnungen betreffend, so erscheinen bei den kürzeren Gebetsdiensten an Wochentagen, bei Predigten und Ratsversammlungen, sowie zu geistlichen Gesprächen mit Gemeindegliedern innerhalb der Kirche: die Diakonen nur im Talar, die Priester und Engel in Talar und Kragen (Mozette). Bei den feierlicheren Gelegenheiten und Diensten (wozu auch die kürzeren Morgen- und Abenddienste gehören, denen die Fürbitte hinzugefügt ist) tragen die nichtfungierenden Diakonen über dem Talar das Superpelliz, oder besser die

Dalmatika, die Priester und Engel das Rochett mit Kragen.

§ 331. Folgt einem kürzeren Gebetsdienst sofort die heilige Eucharistie, so mögen zur Vermeidung des Umkleidens die Nichtfungierenden von Anfang an die der höheren Feier zukommenden Chorgewänder anlegen.

§ 332. Geweihte Engel, die zeitweilig einem andern Engel für priesterliche Dienstleistung untergeordnet sind, haben nicht nur bei wirklichen Funktionen, sondern auch im Chore den schwarzen Talar mit der langen Mozette der Ältesten<sup>24</sup> zu gebrauchen. Doch steht es auch den sonst nur zu schwarzen Talaren berechtigten geweihten Engeln frei, bei allgemeinkirchlichen Gottesdiensten und Versammlungen, wo der Apostel selbst zelebriert oder den Vorsitz führt (ausgenommen bei apostolischen Visitationen derjenigen Gemeinde, an der sie als Priester dienen), im Purpurtalar und Kragen mit den ihrem amtlichen Charakter in der Allgemeinen Kirche zukommenden Abzeichen zu erscheinen.

---

<sup>24</sup> Der Kragen (Mozette) der Ältesten sollte gleich dem der Engel länger über den Oberarm hinabreichen, als der der übrigen Priester.

§ 333. Der Engel mag innerhalb seiner Jurisdiktion auch bei den kürzeren Diensten im Chore, sowie bei größeren Rats- und Gemeindeversammlungen das Rochett unter der Mozette tragen.

## B. Bei den kirchlichen Funktionen.

§ 334. Die niedrigeren Ordnungen tragen bei allen Gelegenheiten, wo sie wirklichen Dienst tun, nur die ihnen zukommenden Gewänder über dem Talar: nämlich Türhüter die (schwarze oder purpurfarbige bez. purpurgeränderte) Schaub; Akoluthen und Sänger die kürzere Dalmatika mit oder ohne Schulterkragen.

§ 335. Die diensttuenden oder der Gemeinde als Vertreter vorsitzenden Diakonen tragen über dem Talar die Dalmatika mit der Stola.

§ 336. Die Stola<sup>25</sup> der Diakonen ist weiß bei der Eucharistie und Nachmittags-Kommunion, schwarz oder dunkelviolett vom Karfreitag-Vormittag bis Ostersabbath-Abend, sowie bei Diensten für die Entschlafenen; rot in allen übrigen Fällen. Auch bei ihrer

---

<sup>25</sup> Da überall nur die wirklich Diensttuenden die Stola tragen, so hat der Helfer auch eines Siebendiakons sie nur bei Abwesenheit oder Untätigkeit seines Prinzipals zu tragen.

Einsetzung und Apostolischen Segnung gebrauchen die Diakonen rote Stolen über der Dalmatika.

§ 337. Die Gewänder, welche die fungierenden Priester und höheren Arntsführer über dem Talar bei den verschiedenen Gelegenheiten zu tragen haben, werden im folgenden Kapitel nach der Reihenfolge der Rituale aufgeführt. Allezeit aber mögen die Diensttuenden aller Ordnungen zum Talar auch geeignete Schuhe tragen, die nur für die Kirche bestimmt sind.

## LXV. KAPITEL. Über die Gewänder der Priester u. a. Diener bei den einzelnen Diensten.

§ 338. Beider hl. Eucharistie tragen alle beim Opfer und bei der Ausspendung Diensttuenden (ausgenommen der Homilet, sofern er keine andere Hilfsleistung bei der Feier hat, s. u. bei Predigt) Alba<sup>26</sup>, Gürtel und weiße Stola; darüber der Zelebrant die Kasula, die Assistenten an Sonn- und Festtagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten die Dalmatika. Ist der Apostel und seine Mitarbeiter amtlich zugegen, so tragen sie Rochett und Mantel<sup>27</sup> (statt des letzteren allenfalls auch die Mozette) mit Stola je von ihrer Amtsfarbe. Hat in einer Filiale der Engel den Vorsitz und erteilt den Segen, so trägt er dieselben Gewänder mit purpurfarbener Stola.

---

<sup>26</sup> Die zum Gebrauch vorgeschriebene sogenannte Benediktiner-Alba reicht bis auf die Füße und ist ohne alle Spitzen- und sonstigen Verzierungen.

<sup>27</sup> Der Mantel ist purpurfarbig, der Stab oder Rand desselben ebenso, jedoch mit der Amtsfarbe des Trägers mäßig verziert. Der Stab des Mantels, den der Engel in seiner eigenen Gemeinde trägt, darf weiß sein mit mäßiger Anwendung aller vier Amtsfarben. Trägt der Engel bei gewissen festlichen Gelegenheiten (s. u. 344, 348, 360) einen weißen Mantel, so mag dessen Rand auch mäßig mit Gold verziert sein.

§ 339. Die bei der Nachmittagskommunion fungierenden Priester tragen Alba und weiße Stola.

§ 340. Im vollständigen Morgen- und Abenddienste tragen alle Fungierenden die Alba, dazu die Stola je von ihrer Amtsfarbe (also die Ältesten goldfarbig, der Prophet blau, der Evangelist rot, der Hirte weiß), der Engel aber den Mantel und Morgens die purpurfarbige, Abends die goldfarbene Stola. Wird in Abwesenheit des Engels der Morgen- oder Abenddienst nur durch das vierfache Amt gehalten, so trägt der leitende Älteste die Purpurstola. Zur Morgenkommunion mag der Engel, wenn er selbst sie hält, den Mantel ablegen; die Stolen des Morgendienstes werden dabei nicht gewechselt.

§ 341. Wird aus irgend einem Grunde der abgekürzte Morgen- und Abenddienst gehalten, so tragen die Priester das Superpelliz mit weißen Stolen, der Engel das Rochett mit purpurfarbener Stola. Doch soll der Engel, wenn dabei das Sakrament auszustellen und die kürzere Fürbitte darzubringen ist, die Alba tragen und den Mantel hinzufügen.

§ 342. Für die Vor- und Nachmittagsdienste am Tage des HErrn gelten dieselben Regeln, wie bei dem Morgen- und Abenddiensten, nur dass der Engel statt der Alba das Rochett trägt. Bei den entsprechenden

Diensten an Wochentagen bedienen sich Priester des Superpelliz mit weißer, der Engel des Rochetts mit purpurfarbener Stola; in Abwesenheit des Engels trägt der leitende Priester die Purpur-Stola.

§ 343. Bei Predigten, Homilien und Belehrungen gebraucht der Priester oder Homilet das Superpelliz oder Rochett und Mozette mit weißer Stola in der hl. Eucharistie, mit purpurfarbener bei andern Gelegenheiten. Wo jedoch die Unterscheidung des vierfachen Amtes bei der Ansprache zur Geltung kommt, sei es, dass die vier Amtsführer zusammen, oder einige, oder auch nur einer derselben (z. B. der Prophet in Versammlungen zur Ausübung geistlicher Gaben, oder der Evangelist in Evangelistenpredigten) auftritt, ist die Stola von der Amtsfarbe zu wählen. Führt der Engel den Vorsitz und erteilt den Segen, so mag er statt der Mozette auch den Mantel über dem Rochett tragen, dazu die purpurfarbene Stola. Auch wenn er selbst predigt, kann er bei feierlicheren Gelegenheiten statt der Mozette den Mantel wählen.



## LXVI. KAPITEL. Die Gewänder zu besonderen Zeiten und Gelegenheiten.

§ 344. An allen Festtagen mag der Engel im Morgen- und Abenddienst; an Festen, die auf Sonntage fallen, sowie an den Sonntagen innerhalb der Festoktaven auch in den Vor- und Nachmittagsdiensten einen weißen Mantel tragen nebst der weißen Stola.

§ 345. Am Karfreitage Vormittags tragen alle Diensttuenden die schwarze oder dunkelviolette Stola; der Engel einen Mantel und in der Sakramentsfeier eine Kasula, sowie die Assistenten Dalmatiken von derselben Farbe. Die nicht fungierenden Diener legen schon Donnerstag im Abenddienst das Rochett oder die Dalmatika im Chore nicht mehr an. Diese Regel gilt hinsichtlich der Stolen, der Kasula und des Mantels für alle Gottesdienste bis Ostersabbath Abend.

§ 346. Am Pfingstsabbath vormittags fungieren die Priester im Superpelliz mit Stolen ihrer Amtsfarbe, der Engel im Rochett und Mantel mit purpurfarbener Stola. Die nicht Fungierenden tragen nur Talar und Mozette.

§ 347. Für das Gedächtnis eines Abgeschiedenen, sowie für das Ritual der Bestattung der Ent-

schlafenen und für Tage der Demütigung gilt in Betreff der Farbe der Stola, Kasula und Dalmatika, sowie der Kleidung der Nichtfungierenden die Regel § 345.

§ 348. Bei der Aufnahme von Katechumenen trägt der Engel-Evangelist das Rochett, der Priester-Evangelist das Superpelliz mit roter Stola; ebenso bei der Taufe. Andere Priester aber tragen bei der Taufe die weiße, Engel die purpurne Stola, der Engel der Gemeinde mag sich auch des weißen Mantels mit der gleichen Stola bedienen. Dasselbe gilt für die Aufnahme von Nottäuflingen. Ferner bei folgenden Handlungen: Trauung und Segnung von Ehepaaren - Übertragung des Sakraments vom Altar oder des Krankenöles aus dem Schrein - Krankenkommunion - Segnung von Wöchnerinnen - von Häusern etc. und bei allen Handlungen in Häusern, - erscheinen Priester im Superpelliz, der Engel im Rochett (und Mantel), je mit weißer Stola. Jedoch bei der Krankensalbung bedienen sich die Ältesten, bei der Beichte und Absolution alle Priester der Purpurstola.

§ 349. In dem Vordienst der Katechumenenweihe und der Erneuerung der Taufgelübde trägt der Engel Rochett, Purpurstola und Mantel, die vier Priester das Superpelliz mit Stolen von ihrer Amtsfarbe oder, wo das vierfache Amt nicht besteht, weiße Stolen. In der

folgenden Feier der Eucharistie tragen die vier Priester die Alba und weiße Stolen.

§ 350. Bei der Übergabe und Segnung neuer Kommunikanten tragen der Gemeinde-Engel wie der Engel-Evangelist, entweder Rochett und Mantel, oder statt des letzteren die Mozette; dazu aber jener die purpurfarbene, dieser die rote Stola; die dem Gemeindeengel assistierenden Priester goldfarbene (wenn Älteste), sonst weiße, die Assistenten des E.-Ev. rote Stolen, beide Rochetts und Kragen.

§ 351. Bei der Apostolischen Handauflegung tragen im Vordienst der Apostel und seine Mitarbeiter Rochett und Mantel, oder statt dieses die Mozette, mit Stolen je ihrer Amtsfarbe; welche Gewänder derjenige der Apostolischen Diener, der nicht in der heil. Eucharistie assistiert, auch während derselben beibehält. Der Archidiakon des Apostels trägt hier, wie immer wo er fungiert, Rochett und Mozette mit roter, und während der hl. Eucharistie weißer Stola. Der Engel der Gemeinde trägt während der ganzen Handlung bei Rochett und Mantel (oder Kragen) die weiße Stola; ebenso wenn er Diakonen zur Apostolischen Segnung darstellt.

§ 352. Bei allen folgenden Handlungen, nämlich: Der Segnung von Laiengehilfen, - dem Vordienst der

Anbietung zum Amte, - der Weihe von Türhütern, Sängern, Akoluthen, Unterdiakonen, Diakonissen, und Diakonen trägt der Engel Rochett und Mantel mit Purpurstola, die ihm assistierenden Priester aber das Superpelliz mit weißen Stolen. Bei allen Diensten der Einsetzung erscheinen die Kandidaten in denjenigen Gewänder, zu denen sie während ihrer Dienstleistungen berechtigt sind. Bei der Anbietung zum Priesteramte sind die darzustellenden Diakonen nur im Chorrock; der bei demselben Dienste fungierende Prophet trägt durchweg Rochett und Mozette mit blauer Stola.

§ 353. Bei der Ordination von Priestern tragen der Apostel und seine Diener im Vordienst die Alba, die Stola je von ihrer Amtsfarbe, und den Mantel, in der hl. Eucharistie aber der nicht assistierende apostolische Diener Rochett und Mantel (oder Kragen) mit Stola seiner Amtsklasse. Die Kandidaten tragen die Alba und weiße Stolen über der linken Schulter; der Engel und die ihm assistierenden Ältesten das Rochett, dazu jener den Mantel mit weißer, diese die Mozette mit goldfarbener Stola, die Priester, welche die Litanei halten, Superpelliz und weiße Stolen. Von Bischöfen ordinierte Priester tragen bei ihrer Bestätigung die Alba mit der gekreuzten Purpurstola.

§ 354. Bei der Einführung eines Priesters in ein besonderes Amt erscheinen die Ältesten wie 353 an-

gegeben, der einzuführende Priester in Rochett und Mozette mit der Stola von seiner Amtsfarbe, oder bei unbestimmter Amtsklasse mit der Purpurstola, ebenso die ihn geleitenden Priester.

§ 355. Bei der Anbietung zum Engel-Amte erscheinen der Apostel und seine Mitarbeiter im Vordienst, wie o. § 351 angegeben ist; der Apostolische Prophet bleibt in diesen Gewändern auch während der hl. Eucharistie. Die darzustellenden Priester tragen Rochett und Kragen ohne Stola, ihre Engel Rochett und weisse Stola mit Mantel oder Kragen.

§ 356. Bei der Weihe eines Engels gelten die o. 353 gestellten Regeln, nur dass hier der erwählte Engel den Purpurtalar und die (anfangs noch gekreuzte) Purpurstola, nach der Investitur den Mantel trägt; die ihm beistehenden Engel erscheinen im Rochett und Mantel (oder doch Kragen) mit Stolen ihrer Amtsfarbe; die Engel, welche die Litanei halten, im Rochett (ohne Kragen oder Mantel) mit weißer Stola.

§ 357. Bei der Einführung eines Engels tragen im Vordienst der Apostel und seine Mitarbeiter die o. 351 benannten Gewänder; der Engel selbst Rochett, Purpurstola und Mantel; die zwei Ältesten neben ihm erscheinen mit goldfarbenen Stolen, sonst gleich den übrigen Priestern mit Rochett und Kragen.

§ 358. Bei der Grundsteinlegung einer Kirche trägt der Engel Rochett, Mantel (oder Mozette) und Purpurstola, die Priester das Rochett mit Kragen; ebenso bei der Einweihung einer Kirche, wo der Engel nur die weiße Stola anlegt, während für den Apostel und seine Mitarbeiter die 353 gegebene Regel gilt.

§ 359. Bei der Aussendung zu einer besonderen Mission tragen Engel das Rochett nebst Mozette oder Mantel, Priester Rochett und Mozette sowie beide Stolen je von der Farbe des Amts, in welchem sie tätig sein sollen.

§ 360. Bei Kirchenvisitationen und in allen sonstigen Diensten, in denen der Apostel zelebriert, hat der Engel der Gemeinde seinen Stuhl einzunehmen, im Rochett nebst (weißem) Mantel oder weißgefütterter Mozette mit weißer Stola; der Engel-Evangelist des Bezirks, wenn er in amtlicher Begleitung des Apostels anwesend ist, nimmt den für die Gelegenheit ihm bestimmten Sitz ein und trägt das Rochett mit rotgefüttertem Kragen (oder Mantel) und roter Stola.

§ 361. Wo irgend die Umstände die obigen Vorschriften hinsichtlich der Bekleidung nicht völlig auszuführen gestatten, sollten sie doch möglichst annäherungsweise eingehalten werden.

## LXVII. KAPITEL. Von den Sakristei-Gebeten.

§ 362. Die vorgeschriebenen Sakristeigebete sind je nach ihrem Inhalt und Bezug vor allen Gottesdiensten, sowie vor Predigten, Belehrungen, Taufhandlungen u. s. w. zu halten.

§ 363. Vor der Feier der Eucharistie werden, wenn ein anderer Dienst unmittelbar vorausging, diejenigen der verordneten Versikel und Gebete, die schon vor demselben zu beten waren, nicht nochmals wiederholt, sondern es wird gleich mit dem Gebete „Allmächtiger Gott“ etc. begonnen. Unter den Sprüchen „Ich wasche meine Hände“ etc. wird dem Zelebranten Waschbecken und Handtuch durch einen Diakon oder Akoluthen dargereicht.

§ 364. Vor Gebetsdiensten wird das Gebet (zum Mantel) „O Gott, der du deinen eingeborenen Sohn etc.“ nur dann gehalten, wenn die Fürbitte in voller oder kürzerer Form darzubringen ist. Die Verse und Sätze „Ich freue mich in dem HErrn etc.“ — "Gürte mich, o Gott etc.“ und „Kleide deine Priester etc.“ werden nur vor den Diensten gebraucht, in welchen Alba und Gürtel zu tragen sind.

§ 365. Die Gebete werden vor einer Eucharistie von dem zweiten Assistenten, vor anderen Diensten von dem Jüngsten der Fungierenden gehalten, was sich dann lediglich nach dem Rang, nicht nach der Amtsklasse bestimmt.

§ 366. Die Sakristeigebete mögen sofort nach der Bekleidung der Diener mit dem Talar begonnen und der Reihe nach so abgehalten werden, dass jedes bei der Anlegung desjenigen Gewandstücks gesprochen wird, auf welches es sich bezieht; oder auch erst, wenn alle oder die bedeutsameren Gewandstücke angelegt sind. Doch ist es zu empfehlen, dass die Gebete zur Stola, zur Kasula und zum Mantel - je nachdem der Dienst ist - gerade während der Anlegung der bezüglichen Stücke gesprochen werden.

## LXVIII. KAPITEL. Anhang: Einige allgemeine Regeln.

§ 367. Wo irgend in den vorstehenden Rubriken der Ausdruck „Engel“ zur Bezeichnung des Engels der Gemeinde gebraucht wird, da ist dies auf jeden ordinierten Engel anwendbar, der vom Apostel mit der Leitung einer Gemeinde beauftragt ist, sei es als der eigentliche Engel, als der Engelhilfe, oder als ein die Pflichten des Engels erfüllender Apostolischer Diener. Insofern aber die eigentümlichen Pflichten des Engels einer Gemeinde auf einer geistlichen Vereinigung zwischen dem Engel und der Gemeinde beruhen, die nicht ohne die amtliche Mitwirkung des Apostels zu Stande kommen kann: so können dieselben unmöglich durch irgend einen in einer Gemeinde verweilenden Engel, auf das bloße Ersuchen des Engels der Gemeinde hin und ohne unmittelbaren Auftrag vom Apostel, rechtmäßig übernommen und ausgeübt werden. Und wiewohl dieser Grundsatz sich zunächst nur auf die eigentlichen Funktionen des Gemeinde-Engels, nicht auch auf andere amtliche Handlungen erstreckt, so würde es doch - nur abgesehen von wahren Notfällen - der rechten kirchlichen Zucht und Ordnung ganz zuwider laufen, wenn ein Engel einen andern Engel (oder auch einen Priester und Diakonen), der nicht unter seiner Jurisdiktion steht, zu einer irgend wie regelmäßigen Abhaltung von Predigten

oder anderen Funktionen verwendete, ohne dem Haupte seiner Amtsklasse vorher Mitteilung darüber gemacht zu haben. Nur bei einer gelegentlichen Verwendung zu einer Predigt oder zu den untergeordneten Teilen der täglichen Gebetsdienste bedarf es solcher Notiz nicht.

§ 368. Der Engel hat dafür zu sorgen, das eine Tafel mit einer Übersicht der jedem Priester und Diakonen zugewiesenen gottesdienstlichen Pflichten vorhanden und in der Sakristei den Priestern wie den Diakonen hinlänglich sichtbar angeschlagen sei. Die Betreffenden sind verpflichtet, die ihnen in dieser Dienstordnung zugewiesenen Funktionen pünktlich zu erfüllen oder mit Genehmigung des Engels - einen geeigneten Stellvertreter zu beschaffen.

§ 369. Es ist aber außerdem die Pflicht aller gerade nicht funktionierenden Priester und Diakonen, sich zur Feier der hl. Eucharistie am Tage des HERRN und zum Morgen- und Abenddienste während der Woche so oft im Chore einzufinden, als es ihre Gesundheit und Kraft, oder die Erfüllung ihrer sonstigen Obliegenheiten gestattet; s. o. § 329.

§ 370. In keiner Gemeinde sollen andere geschriebene oder gedruckte Rituale von Gottesdiensten, als die in der Liturgie enthaltenen gebraucht

werden, es sei denn, dass dieselben von dem Apostel sanktioniert wären.

§ 371. Ein Exemplar dieses Rubrikenbuches soll in jeder Sakristei gehalten werden.

§ 372. In allen Gemeinden und bei allen Gelegenheiten, da die in diesem Buche oder in der Liturgie zu singen verordneten oder verstatteten Stücke: Psalmen, Hymnen, Antiphonen, Versikel und dergl. in der Gesangsweise nicht würdig und erbaulich vorgetragen werden können, sollten dieselben ohne Ausnahme einfach rezitiert, oder in einem gleichmäßigen Tone gesprochen werden.

## VORSCHRIFTEN FÜR DEN KIRCHENDIENST UND DIE KIRCHLICHE VERWALTUNG.

### I. KAPITEL.

#### Vom Sakrament der Taufe.

##### Von der Materie und Form der Taufe.

§ 1. Die Taufe soll nur mit reinem Wasser verrichtet werden, welches bei jeder Gelegenheit frisch gefüllt und nach der Taufe durch eine Röhre oder in anderer geziemender Weise wieder entfernt und im Bereich der geweihten Räumlichkeit in die Erde gegossen, keinesfalls aber in einen gewöhnlichen Kanal oder anderen gemeinen Ort, oder durch einen solchen, abgeleitet werden sollte.

§ 2. Die Taufe wird vollzogen durch reichliche Benetzung des Fleisches mit Wasser, und zwar entweder durch Besprengung, oder durch Begießung auf Haupt oder Stirn, oder durch Untertauchen des ganzen Leibes, mit Aussprechung der Worte: „N., ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heffigen Geistes.“

§ 3. Es ist nicht zu wünschen, dass die Weise der Besprengung angewendet werde; geschieht es den-

noch, so ist sehr darauf zu achten, dass das Wasser wirklich und reichlich an die Stirn gebracht werde. Auch ist nicht so zu taufen, dass nur mit einem nasen Finger das Kreuz auf den Täufling beschrieben wird. Wo es bei einer solchen Verrichtung zweifelhaft ist, ob wirklich Wasser auf den Täufling gekommen, da muss derselbe bedingungsweise getauft werden, s. 7. Keine Taufe, die in einem anderen Namen oder mit andern Worten ausgeführt ist, kann für eine rechte christliche Taufe gehalten werden; ebensowenig eine Taufe, die in irgend anderer Absicht als der, damit die ursprüngliche Einsetzung durch den HErrn zu befolgen, verrichtet worden ist.

§ 4. Die dreifache Taufe, wobei der Täufling zu dreien unterschiedenen Malen begossen oder untergetaucht wird, und die einfache sind als gleich wirksam und gültig zu betrachten. Beim Taufvollzug sollte unter dem Aussprechen der drei göttlichen Namen das Zeichen des Kreuzes beschrieben werden.

§ 5. Der Verwalter der Taufe ist bei Kindern von Gemeindegliedern der Engel, oder ein durch ihn beauftragter Priester, vorzugsweise des Evangelistenamtes. An Erwachsenen hat der Engel-Evangelist, oder ein von ihm beauftragter Priester, das Sakrament zu spenden.

§ 6. Der Ort der Taufe ist die Kirche oder eine mit der Kirche verbundene Taufkapelle. Jedoch darf bei lebensgefährlicher Krankheit des Täuflings die Taufe auch in einem Privathause vollzogen werden. In dringenden Notfällen dieser Art mag sie dann von irgend einem Getauften mit Beobachtung der rechten Materie und Form des Sakraments (s. o.) verrichtet werden. Nur ist auch dabei ein Priester einem Diakon, dieser oder ein Unterdiakon einem Laien, und ein Mann einem Frauenzimmer stets vorzuziehen. Bei gleichem Geschlechte sollte jeder andere Anwesende den Eltern vorgezogen werden, außer dass der Vater, wenn er selbst Priester oder Diakon ist, vor einem Unterdiakon oder Laien den Vorzug hat.

#### Von der bedingungsweise vollzogenen Taufe.

§ 7. Liegen wohlbegründete Zweifel vor, ob Jemand schon getauft sei oder nicht, so soll derselbe bedingungsweise mit folgenden Worten getauft werden: „N., wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen etc.“ Solche bedingte Taufe darf aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Engels, der sich über den Fall hinlänglich zu erkundigen hat, verrichtet werden. Bei besonders schwierigen Fällen hat der Engel zuvor an den Apostel zu berichten.

## Von den Taufpaten.

§ 8. Wo zwei Taufpaten nicht leicht zu erlangen sind, genügt einer; mehr als drei sollen nicht zugelassen werden. Bei dreien sollten womöglich zwei, bei zweien wenigstens einer desselben Geschlechtes sein, wie der Täufling.

§ 9. Nur getaufte und erwachsene Personen, die auch zur Kommunion zu gehen pflegen, dürfen Taufpaten sein. Sie müssen dem Engel oder Taufprieester als gläubige und mit den Grundlehren des Evangeliums vertraute Personen bekannt oder genügend bezeugt sein. Es ist nicht unzulässig, dass Eltern für ihre Kinder als Paten stehen. In allen Fällen ist darauf zu sehen, dass Jeder, der die vorgeschriebenen Antworten für einen Täufling geben soll, wohl verstehe, was er unternimmt, und dass er die Antworten mit einem guten Gewissen geben könne.

§ 10. Taufen von Kindern solcher Eltern, die noch nicht unter einem Engel stehen, sollten ordentlicherweise bei dem betreffenden Pfarrgeistlichen nachgesucht und nur bei besonderen und nötigen Umständen von einem Evangelisten vollzogen werden. Im letzteren Falle müssen die Eltern den Taufpaten die Zusicherung geben, dass sie an der Erfüllung ih-

rer Pflichten gegen die Kinder nicht gehindert sein werden.

§ 11. Die Taufpaten haben die Antworten nur für Säuglinge und junge Kinder zu geben. Sobald aber der Taufprieester überzeugt ist, dass der Täufling mit Verständnis und Glauben für sich selbst antworten könne, soll er ihn allein dazu auffordern.

## Von der Zeit der Taufe u.a.m.

§ 12. Eltern sollen angewiesen werden, die Taufe ihrer Kinder so bald vollziehen zu lassen, als die Mutter in der Kirche erscheinen darf, die heilige Handlung aber auch nicht länger hinauszuschieben, falls die Frau über die gewöhnliche Zeit hinaus verhindert wäre. Die Eltern oder Paten haben ihr Taufgesuch spätestens am Sonnabend einzureichen, damit die vom Engel für die Taufe angesetzte Zeit der Gemeinde am Sonntag nach der Eucharistie angezeigt werden könne.

§ 13. Kinder können zu jeder Jahreszeit und zu jeder Stunde bei Tageszeit in der Kirche getauft werden, nur darf die Taufhandlung in keinen anderen Dienst eingeschaltet, sondern stets nur für sich verrichtet werden. - Dem alten Gebrauche der Kirche zufolge mögen Erwachsene vorzugsweise in der Oster-



oder Pfingst-Vigilie getauft werden, wie denn diese Festzeiten zur Verwaltung des Sakraments besonders geeignet sind. Gleichwohl steht es dem Engel (Evangelisten oder Hirten) durchaus frei, eine andere Zeit zu bestimmen, wenn er es für rätlich hält.

§ 14. Immer aber dürfen Erwachsene nicht eher getauft werden, als bis sie durch ausreichenden Unterricht auch zum Empfang der heiligen Kommunion befähigt sind. Personen, die vom E.-Evangelisten, oder unter seiner Autorität, getauft sind, werden unmittelbar danach dem Engel einer Gemeinde zur Hirtenpflege überwiesen.

## II. KAPITEL. Von der Seelsorge.

§ 15. Die Sorge für die ganze Gemeinde, Priester und Volk einer Einzelkirche, ist dem Engel anbefohlen. Er überwacht persönlich Alles, was ihm anbefohlen ist, in seiner Gesamtheit. Zum Zwecke seiner Fürsorge und Aufsicht sind ihm die Ältesten seiner Kirche, und für die diakonalen Angelegenheiten die sieben Diakonen derselben, beigegeben.

§ 16. Der Engel übergibt die Fürsorge für die einzelnen Glieder der Herde den Ältesten, indem er jedem einen gewissen Teil derselben, oder die in einem gewissen Bezirk wohnhaften, überweist.

§ 17. Jedem Ältesten sollte für seinen Bezirk wenigstens je ein Prophet, Evangelist und flirte und einer der sieben Diakonen beigegeben sein, um unter seiner Aufsicht zu arbeiten. Wenn nötig, mögen einem Ältesten auch noch überzählige Älteste zur Beihülfe bei der Versorgung seines Bezirks unterstellt werden.

§ 18. Der Engel kommt für gewöhnlich nicht in Berührung mit den Laien seiner Gemeinde, es sei denn durch die Priester und Diakonen, denen er sie zunächst anbefohlen hat. Womit er sich indessen weder seiner obersten Leitung, noch des Rechtes bege-

ben hat, mit jedem der ihm Anbefohlenen, sei es Diener oder Laie, in unmittelbaren amtlichen Verkehr zu treten, zu jeder Zeit, wo er es für angemessen hält, und ohne Rücksicht auf die für gewöhnlich beauftragten Diener. Ja, der Engel sollte zu bestimmten Zeiten, womöglich jedes Jahr einmal, alle Glieder seiner Herde auffordern, mit ihm unmittelbar und allein zu sprechen und seinen Segen zu empfangen. Dieser Verkehr sollte in einer kirchlichen Räumlichkeit stattfinden; dabei mag der Diakon die Leute einzeln oder familienweise einführen.

§ 19. Die gewöhnliche Pflege wird vom Ältesten dem Hirten anbefohlen, der daher als der nächste und beständige Seelsorger der Einzelnen zu betrachten ist, an welchen sie sich ordentlicherweise zu wenden haben.

§ 20. Sofern jedoch nicht bloß das Hirtenamt, sondern das vierfache Amt Christi bestimmt ist „zur Vollendung der Heiligen“, so werde jedes Gemeindeglied dazu angeleitet, auch an seinen Ältesten und, mit dessen Genehmigung und dem Vorwissen des Hirten, auch an den Propheten und Evangelisten Sich zu wenden. Und es gehört zu den Amtspflichten der Ältesten, darauf zu sehen, dass nicht das eine der vier Ämter, auch nicht das Hirtenamt, bei der Pflege

der Seelen sich in den Bereich der anderen einmische oder sie verdränge.

§ 21. Ebenso hat der Älteste darauf zu achten, dass jedes Gemeindeglied auch in Einzelverkehr mit den vier Priestern trete, und wenn er findet, dass dies nicht wenigstens einmal im Jahr geschehen ist, so muss er die betreffende Person einladen und beziehungsweise auffordern, eine Unterredung mit jedem der übergangenen Amtsführer zu halten.

§ 22. Außer diesem freien Verkehr der Einzelnen mit den Dienern sollten die Ältesten je mit ihren Propheten, Evangelisten und Hirten zu gewissen Zeiten gemeinschaftliche Sitzungen halten und jeden ihrer Bezirksgenossen, einschließlich der Diakonen, anhalten, wenigstens einmal im Jahr in einer solchen Sitzung der Vier zu erscheinen. Der Siebendiakon des Bezirks hat die Leute dazu aufzufordern und ihnen Ort und Zeit anzugeben, sie auch in die Sitzung einzuführen. Und die Gemeindeglieder sollten ihr Kommen als eine wichtige Pflicht ansehen und pünktlich ausführen. - Die Sitzungen selbst sind in einer Sakristei oder andern kirchlichen Räumlichkeit zu halten, da es nicht ratsam und nur mit Erlaubnis des Engels in Notfällen statthaft ist, dass die Vier zusammen einen amtlichen Hausbesuch machen. Mann und Frau können, wenn sie es wünschen, und der Äl-

teste keine Einwendung hat, gemeinsam vor den Vieren erscheinen; auch dürfen junge Leute durch ihre Eltern oder Vormünder, oder mit deren Einwilligung, vor die vier Diener gebracht werden, sobald sie als regelmäßige Kommunikanten zugelassen sind. Nur sollte Niemand zu diesen Sitzungen erscheinen dürfen, der in einer bedenklichen oder schlimmen inneren Verfassung ist.

§ 23. Der Engel sollte die Seelsorge an seinen Priestern übernehmen, unmittelbar oder durch seinen Gehilfen: die Gnade des vierfachen Amtes fließt ihnen vom Engel selbst zu. Die Familien der Priester können ebenso unter den Engelgehilfen als Ältesten gestellt werden, für welchen Fall (nicht bei der Versorgung der Priester selbst) er sich der Mitwirkung eines Propheten, Evangelisten und Hirten bedienen sollte.

§ 24. Gewahrt der Älteste, dass Glieder seines Bezirks der Einwirkung des einen oder anderen der vier Ämter sonderlich bedürfen, so soll er ihnen dieselbe öfter zukommen lassen. In geeigneten Fällen mag er auch eine Person zeitweise unter die ausschließliche Pflege des zunächst geeigneten der vier Ämter, statt des Hirten, stellen.

§ 25. Es ist wünschenswert, dass der Älteste die jungen Leute in dem Alter, wo sie in engere Berührung mit der Welt treten, häufiger mit dem Evangelistenamte verkehren lasse, das ihnen zu dieser Zeit besonders nützlich sein wird. Die jungen Männer mögen daher zeitweise ganz unter die unmittelbare Pflege des Evangelisten gestellt werden. Der Älteste kann auch die jungen Leute beiderlei Geschlechtes in seinem Bezirk in besondere Unterrichtsklassen sammeln, oder der Engel solche Klassen aus der ganzen Gemeindejugend bilden und unter die Aufsicht eines einzelnen Ältesten stellen.

§ 26. Kinder sollten von ihren Eltern frühzeitig zum Hirten geführt werden, um seinen Segen und Rat zu empfangen, so dass sie später desto williger an ihn sich wenden mögen.

§ 27. Der gewöhnliche Platz für den Verkehr der Einzelnen mit den Priestern sei die Kirche, oder sonst ein für Unterrichtszwecke bestimmter Raum. Verfehlen Gemeindeglieder, in den für den Verkehr mit ihnen bestimmten Zeiten zum Priester zu kommen, so sollte der Diakon sie aufsuchen und die Ursache ihres Ausbleibens erkunden; denn es ist seine Pflicht, sie dazu anzuhalten. Die Priester haben die Leute, welche zur Kirche oder sonst angewiesenen Gesprächsstätte kommen können, für gewöhnlich, also

abgesehen von Fällen der Krankheit oder Schwachheit, nicht in ihrer Wohnung zu besuchen. Doch soll der Hirte, wenn er einen ausreichenden Verkehr mit den Gemeindegliedern nicht anders erlangen kann, auch den Hausbesuch nicht unterlassen, einen solchen aber im Voraus ankündigen.

§ 28. Der Engel sollte gewisse Stunden bestimmen, während deren die Seelsorge-Priester in der Kirche für die ihnen anbefohlenen Gemeindeglieder zu sprechen sind, und diese Stunden zur Genüge bekannt geben lassen.

§ 29. Der gewöhnliche Hausbesuch der Gemeinde gehört den Diakonen zu. Der Älteste hat alle Glieder seines Bezirks auf seinen Siebendiakon anzuweisen, welchem es obliegt, selbst oder durch seinen Helfer und die ihm beistehenden andern Diakonen die Gläubigen in ihren Wohnungen zu pflegen. Ist freilich der Siebendiakon oder seine Vertreter aus irgend einem Grunde nicht im Stande, die Gemeindeglieder zu besuchen, so muss der Hirte Hausbesuche machen und dies selbst dann, wenn die Leute auch in die Kirche zu ihm kommen, da dieselben niemals ganz ohne die häusliche Pflege bleiben sollten.

§ 30. Die Diakonissen haben die ihnen zugewiesenen Frauenzimmer in ihren Wohnungen zu besu-

chen, auch, soviel ihnen möglich ist, anwesend zu sein, wenn solche mit den Priestern und Diakonen in der Kirche sich besprechen wollen; auch müssen sie den Priester zu den Hausbesuchen begleiten, welche er bei Frauen in Krankheitsfällen oder sonst zu machen hat.

§ 31. Der Älteste des Bezirks hat eine genaue Liste aller ihm anvertrauten Personen zu halten und dieselbe zu gewissen Zeiten in Gegenwart der ihm beigegebenen drei Priester durchzugehen und mit ihnen den geistlichen Zustand jedes Einzelnen zu besprechen; wobei natürlich niemals etwas vorgebracht werden darf, was nur vertraulich mitgeteilt worden ist. Auch der Siebendiakon, oder andere im Bezirk dienstuende Diakon, sollte dabei zugegen und zu Auskunft und Rat bereit sein. Der Älteste muss auch besonders darauf Bedacht nehmen, dass alle jene Personen seines Bezirks, welche ferne wohnen und des Gottesdienstes und des Verkehrs mit den Dienern entbehren, brieflich angesprochen und in Bekanntschaft mit dem allgemeinen Inhalt und Gang der kirchlichen Belehrungen gehalten werden.

### III. KAPITEL. Von der Berichterstattung.

§ 32. Die Diakonisse hat ihren gewöhnlichen Bericht an den Bezirksdiakon zu machen, unter dem sie arbeitet; über besondere Aufträge jedoch an den Diener, von dem sie den Auftrag empfing. Der Unterdiakon berichtet stets nur an den Diakon, unter welchem er dient.

§ 33. Jeder nicht zu den Sieben gehörige Diakon erstattet Bericht dem Siebendiakon, für welchen oder unter welchem er dient. Der Siebendiakon sollte seinem Ältesten zu festgesetzten Zeiten (schriftlichen) Bericht über den Zustand des ganzen Bezirks geben und die Berichte, die an ihn selbst gekommen sind, dabei entweder beilegen oder in den seinigen verarbeiten.

§ 34. Die drei Priester überliefern ihren (schriftlichen) Bericht dem Ältesten und dieser, unter Beilegung eines Auszugs aus den an ihn gelangten Berichten, dem Engel zu den von demselben festgesetzten Terminen. Der Engel erstattet halb- bzw. vierteljährlich Bericht an den Apostel in der dafür angeordneten Form.

### IV. KAPITEL. Von den Bezirksversammlungen.

§ 35. Außer den öffentlichen Belehrungen, welche in der Kirche für die ganze Gemeinde gehalten werden, sollte jeder Älteste die Glieder seines Bezirks in regelmäßigen und oftmaligen Fristen zum Zwecke einer mehr vertraulichen Belehrung und Besprechung versammeln. Diese Versammlungen sind an einem für die Mehrzahl der Distriktsgenossen bequemen Orte zu halten. Die im Bezirk arbeitenden Diener, und namentlich die vom Ältesten besonders aufgefordert, sollten zugegen sein. Doch mag der Älteste gelegentlich auch nur einen der drei Priester, oder nach Umständen seinen Diakon beauftragen, eine solche Versammlung abzuhalten.

§ 36. Der Älteste allein, oder je nach seiner Bestimmung einer oder mehrere der im Bezirk arbeitenden Diener (auch Diakonen) erteilen dabei die Belehrungen

§ 37. Dieselben sollten sich in einer freieren Form bewegen: hinsichtlich der Weise der Behandlung der vor kommenden Materien steht dem Ältesten eine weite Befugnis zu, wie auch den Gemeindegliedern große Freiheit gewährt werden muss, Fragen zu stellen über biblische und andere Lehrpunkte, über die

sie belehrt werden möchten. Solche Fragen dürfen von Männern mündlich oder schriftlich, von Frauen nur schriftlich vorgebracht werden. Alle schriftlichen Fragen sind (vom Fragesteller unterzeichnet) an den Diakon zu überliefern; sie können aber auch dem Ältesten in Voraus übersandt werden.

## V. KAPITEL. Von den Gebetsversammlungen und freiwilligen Vereinigungen zu erbaulichen Zwecken.

§ 38. Neben den kirchlichen Gottesdiensten gemäß der Liturgie sind auch freie Gebetsversammlungen zur geistlichen Förderung der Gemeinde nützlich. Dieselben sind ganz anderen Charakters als einerseits die öffentlichen Gottesdienste der Kirche, andererseits die bestimmt geordnete Familienandacht. Sie dürfen niemals so gehalten werden, dass dadurch Jemand am Besuch der kirchlichen Dienste verhindert werde, oder dass sie als ein Ersatz oder eine Ergänzung eines öffentlichen Gottesdienstes erscheinen könnten. Frauen dürfen in diesen Versammlungen keine Gebete darbringen.

§ 39. Die Zwecke solcher Gebetsversammlungen sind 1) den Glauben, den Eifer und Ernst des Volkes anzuregen; 2) die in demselben vorhandenen Gebetsgaben zu erwecken und zu pflegen; 3) die Entwicklung jener Gaben zu fördern, welche in den kirchlichen Ämtern ihre eigentliche Ausübung finden, und somit den Regierern eine Gelegenheit zu bieten, dass sie die Gaben solcher, die nachmals im Kirchendienst verwendbar sein möchten, erkennen und unterscheiden können; 4) den Eifer junger Männer zu erwecken,

dass sie sich dem Werke des Amtes widmen - Gebetsversammlungen können entweder vom Engel für die ganze Gemeinde, oder von jedem Ältesten für seinen Bezirk angeordnet und dann unter der Leitung eines Dieners gehalten werden, den der Engel bzw. Älteste dazu bestimmt. Nur sollte der Vorsitzende nicht in den kirchlichen Gewändern erscheinen, außer im Chorrock (bzw. mit Kragen) wenn die Versammlung in der Kirche stattfindet.

§ 40. Der Vorsitzende hat die Ordnung der Versammlung zu wahren und darf jederzeit Bemerkungen über alles Vorkommende machen, aber nicht die Versammlung zu allgemeinen Belehrungen und Ermahnungen benützen.

§ 41. Der Verlauf der Versammlung gestaltet sich so: Irgend ein Mann, der die Genehmigung des Vorsitzenden (in der Regel schon im voraus) empfangen hat, liest einen von ihm ausgewählten kurzen Schriftabschnitt und bringt dann ein Gebet dar. In gleicher Weise folgen so viele Andere, als der Vorsitzende zulässt. Nach jedem der Gebete kann ein Psalm oder Lied gesungen werden. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit einem geeigneten Gebet oder einer Kollekte und dem Vaterunser, und schließt sie wieder mit einem kurzen Gebet und dem Segen in Gebetsform. Er hat demnächst dem Ältesten, oder, je nach-

dem, dem Engel Bericht über alles Vorgekommene zu geben.

§ 42. Die geeignetsten Gegenstände der Gebete sind dieselben Anliegen, welche auch den Inhalt der kirchlichen Gebete bilden, sowie solche zeitweiligen und lokalen Anliegen (natürlich von allgemeiner und nicht bloß persönlicher Bedeutung), welche Jemand bei dieser Gelegenheit vorzubringen sich gedrungen fühlt. Die folgenden Punkte werden als Beispiele von Gebetsgegenständen allgemeiner und beständiger Bedeutung gegeben:

1. Dass der Heilige Geist über die gesamte Kirche ausgegossen werde, sowohl zur Bekehrung derer, die Gottes vergessen, als zur Heiligung und Salbung derer, die ihn fürchten und lieben;
2. Dass die Evangelisten ausgehen möchten, das Evangelium vom Reiche zu predigen, die Kranken zu heilen und die Teufel auszutreiben;
3. Dass durch ihre Predigt die Warnung vor den nahenden Gerichten zu allen Christen gelangen möge, und die Kunde, dass Gott Sich aufgemacht hat, Seine Kirche wieder zu bauen und eine Zufluchtsstätte zu bereiten;

4. Dass die Apostel ausgehen möchten zu allen Kirchen und Gemeinden mit dem vollen Segen des Evangeliums Christi;
5. Dass Gott allen Bischöfen und Seelsorgern und allen Dienern der Kirche Gnade erzeige und sie in ihrer Arbeit segne; dass die verschiedenen Kirchengemeinschaften von ihren Spaltungen zurückgeführt, von allem Irrtum zu Frieden, Wahrheit und Einigkeit gebracht werden, und dass alle Christen in allen Ständen der Kirche die Apostel freudig aufnehmen und versiegelt werden möchten mit dem Geiste der Verheißung auf den Tag der Erlösung;
6. Dass Gott Propheten erwecke zur Erleuchtung der Vorsteher und zur Freude und Tröstung der ganzen Kirche;
7. Dass der HErr in Kraft der Mittheilung des Siegels des Heiligen Geistes alle geistlichen Gnadengaben durch die Glieder Christi offenbaren wolle, und dass die damit Ausgestatteten dieselben zum gemeinen Nutzen des ganzen Leibes ausüben mögen;
8. Dass der HErr Hirten zur Pflege Seines Volkes erwecke und große Gnade gewähre den En-

geln, Priestern und Diakonen der Gemeinden, die unter den Aposteln gesammelt sind; dass Er in allen Seinen Versiegelten das Werk der Heiligung und Vollendung weiter führe; dass Er sie nicht zurückfallen oder erkalten lasse, sondern fortwährend ihren Glauben und ihre Hoffnung aufrecht halte, ihr geistliches Leben erneuere, ihren Eifer und ihre Liebe belebe, und also die Vorbereitung und Einsammlung der Erstlinge beschleunige;

9. Dass der HErr durch die Apostel und durch die Propheten, Evangelisten und Hirten in ihren verschiedenen Ämtern die volle Zahl Seiner Auserwählten sammeln, die Heiligen vollbereiten und den Leib Christi erbauen möge;
10. Dass die Erscheinung und das Reich des HErrn beschleunigt und die Braut bereitet werde, Ihm entgegen zu gehen;

Außer den voranstehenden mögen noch alle andern in der Liturgie enthaltenen Gegenstände des Gebotes gebraucht werden.

§ 43. Der passendste Ort für Gebetsversammlungen ist ein kirchlicher Nebenraum oder ein Privathaus, doch können sie mit Genehmigung des Engels



in jeder geeigneten öffentlichen oder privaten Räumlichkeit gehalten werden; auch kann allenfalls der hintere Teil des Schiffes der Kirche oder eine Seitenkapelle oder Sakristei dazu gebraucht werden.

§ 44 Gottesfürchtige Personen, die nicht der Gemeinde angehören, können, von einem Mitgliede eingeführt, mit Genehmigung des Vorsitzenden zugegen sein, aber nicht zum Beten zugelassen werden.

§ 45. Wenn ein Ältester oder anderer Priester den Vorsitz hat, so ist die Ausübung der Weissagung in beschränkterem Masse statthaft: geäußerte Worte müssen aber sofort dem Engel berichtet werden.

§ 46. Gebetsversammlungen nur für Amtsführer sollten nicht gehalten werden, da sie zunächst für Laien eingerichtet sind.

§ 47. In keiner Kirche dürfen freiwillige Vereinigungen zur gegenseitigen Erbauung errichtet werden, ohne dass der Engel die Erlaubnis des Apostolischen Amtes dazu eingeholt hat.

## VI. KAPITEL. Von der kirchlichen Musik.

§ 48. Da der Gottesdienst nicht nur von einem Chore, sondern von der Gemeinde darzubringen ist, so muss der Kirchengesang der Art sein, dass auch die Gemeindeglieder an demselben ihren gebührenden Anteil nehmen können. Zunächst gebührt der Gemeinde die Rezitation der gewöhnlichen Responsorien und der Glaubensbekenntnisse, weiterhin auch der Gesang der Psalmen und Hymnen. Auch die regelmäßig wiederkehrenden Gesänge der Morgen- und Abenddienste, das Gloria in excelsis und der dem Volke besonders zugehörige Lobgesang Tedeum sollten vorzugsweise durch die Gesangfähigen der Gemeinde vorgetragen werden, während die zum Singen Unfähigen die Worte nur mitlispeln müssen, so leise, dass sie die Anderen nicht stören. Bei feierlichen Gelegenheiten mag diese Regel dahin beschränkt werden, dass auch jene Gesänge (namentlich aber die Gesänge nach dem Glaubensbekenntnis und nach der Epistel, und die zu besonderen Zeiten eingeschalteten) dem Chore überlassen und eine die Kräfte des allgemeinen Gemeindeganges übersteigende, mehr figurierte Musik gewählt werde.

§ 49. Der Chor ist als eine Auswahl und Vertretung der Gemeinde zu betrachten, die ihren Gesang

leiten, nicht aber ersetzen soll. Er steht daher unter der Aufsicht nicht nur des Engels, sondern auch der Siebendiakonen, welche als Häupter und Vertreter des Volkes dessen Fähigkeiten und rechtmäßige Wünsche verstehen und ausdrücken sollten. Daher dürfen neue Musikstücke sowohl nicht ohne die Erlaubnis des Engels, als auch nicht ohne die Kenntnis der Siebendiakonen und gegen deren Einspruch eingeführt werden. Ebenso sollten keine Veränderungen in der herkömmlichen Weise, die Responsorien, Psalmen und Glaubensbekenntnisse zu singen oder zu rezitieren, eingeführt werden, ehe nicht die Gemeinde davon verständigt und ihr Gelegenheit geboten ist, die neuen Weisen einzuüben.

§ 50. Und zu allen Zeiten möge das Volk ermutigt werden, sich im Kirchengesang zu üben, und sollten die Personen, welche Talent und Geschmack für Gesang haben, diese Gaben pflegen. In angemessenen Fristen sollte die Gemeinde zugleich mit dem Sängerkor in der Kirche versammelt werden, damit sie diejenigen Gesangstücke einübe, an denen sie sich zu beteiligen hat.

## VII. KAPITEL. Von der Zulassung der Kinder und jungen Leute unter zwanzig Jahren zur heiligen Kommunion.

§ 51. Kinder, auch noch Säuglinge, sind von ihren Eltern so bald als tunlich nach der Taufe für einmal zur hl. Kommunion zu bringen, doch besser an einem Wochentage, als einem Sonn- oder Festtage, wo die Zahl der Kommunikanten groß ist. Jedes Kind, das solcher Gestalt zum ersten male kommuniziert hat, ist in die Liste der „Gelegentlichen Kommunikanten“ einzutragen.

§ 52. Kindern, die seit ihrer Taufe noch nicht kommuniziert haben, wird bei lebensgefährlicher Krankheit auf Verlangen der Eltern das heil. Sakrament nach der Form der Kranken-Kommunion gespendet.

§ 53. Vor den hohen Festen der Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen sind jedesmal gewisse Stunden zur Unterweisung und Katechisation der Kinder zu bestimmen, woran dieselben vom frühesten unterrichtsfähigen Alter an Teil nehmen sollten. Dieser Unterricht kann, außer von Diakonen und Priestern, auch von Diakonissen und Laiengehilfen erteilt werden. Am Schlusse solcher Belehrungen mag

der Engel den versammelten Kindern insgesamt einen Segen erteilen. Jedem Kinde, mit dessen Glauben, Betragen und Fortschritten der Katechet und die Seelsorger der betreffenden Familie zufrieden sind, wird eine Zulassungskarte ausgestellt, welche die Eltern ermächtigt, solche Kinder auf ihre eigene elterliche Verantwortung hin an dem folgenden Festtage zur heiligen Kommunion zu führen.

§ 54. Durch diese Einrichtung sollen die Eltern und Vormünder an ihre eigene Pflicht gemahnet werden, ihre Kinder selbst in der christlichen Wahrheit zu unterrichten. Niemand kann dies so wirksam tun wie sie: die Unterweisung und Katechisation in der Kirche setzt den elterlichen Unterricht voraus.

§ 55. Je nachdem die den Unterricht besuchenden Kinder in Erkenntnis, Glauben und guter Haltung fortschreiten, kann den Eltern Erlaubnis und Aufmunterung gegeben werden, dieselben öfters - z. B. monatlich an einem Sonntage - zur hl. Kommunion zu bringen, wobei sie jedoch gleichfalls nach eigener Unterscheidung und Verantwortlichkeit handeln müssen.

§ 56. Alle Kinder, die noch nicht durch die Einsegnung als regelmäßige Kommunikanten zugelassen sind, sondern nur gelegentlich unter Verantwortlich-

keit der Eltern kommunizieren, sollten auch nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter dem Altare nahen.

§ 57. Sobald aber die heranwachsende Jugend so weit vorbereitet ist, um von Herzen und mit Verständnis die Fragen beantworten zu können, welche das Ritual zur Zulassung derjenigen, die im Glauben völlig unterrichtet sind, enthält, so sollten sie in die Kirche gebracht werden und laut desselben Rituals vor der ganzen Gemeinde den Segen des Engels empfangen. Kraft dieser Handlung werden sie als „Regelmäßige Kommunikanten“ eingetragen, wenn auch über die Häufigkeit ihres Zutritts, so lange sie noch in jungen Jahren sind, das Urteil der Eltern und der Rat des Seelsorgers maßgebend sein sollten.

§ 58. Es bedarf der Erinnerung, dass die Zulassung und Segnung junger Leute an kein bestimmtes Lebensjahr gebunden, sondern lediglich durch ihre geistliche Vorbereitung und die Unterscheidung ihrer Eltern und Seelsorger bedingt ist. Im Gegenteil ist davor zu warnen, dass nicht solche Zulassung, statt nach jenen wesentlichen Bedingungen, vielmehr nach den äußerlichen Rücksichten eines bestimmten Alters, des Eintritts in einen Lebensberuf u.s.w. begehrt und erteilt werde.

## VIII. KAPITEL. Von der Übergabe der durch die Evangelisten unterrichteten Personen an das kirchliche Hirtenamt.

§ 59. Es kommt den Engel-Evangelisten und den ihnen untergebenen Priestern und Diakonen (nicht aber für gewöhnlich den Dienern einer Einzelgemeinde) zu, diejenigen Getauften zu unterrichten und für die kirchliche Hirtenpflege vorzubereiten, welche entweder noch gar nicht unter der tätigen Pflege eines Seelsorgers gestanden haben, oder welche ausdrücklich begehren, unter das Hirtenamt eines Engels gestellt zu werden, oder deren geistlicher Zustand ihre Aufnahme wünschenswert erscheinen lässt. Auch hat der Evangelist zu entscheiden, ob dem Verlangen solcher Personen nicht Pflichten des Gehorsams gegen irgend eine rechtmäßige Autorität entgegenstehen.

§ 60. Personen also, welche sich um Zulassung unter die Hirtenpflege des Engels an Diener oder Glieder einer Gemeinde wenden, sollten vom Engel baldmöglichst dem E.-Evangelisten gemeldet werden.

§ 61. Verheiratete Frauen dürfen, wenn sie die Erlaubnis ihrer Männer haben, auch ohne dass die letzteren selbst die Zulassung begehren, zugelassen werden.

§ 62. Auch Frauen von Kommunikanten, welche die Aufnahme begehren, sind für gewöhnlich dem E.-Evangelisten zu melden und von ihm zu übergeben; doch steht es in geeigneten Fällen dem Engel, der die pastorale Pflege des Mannes hat, zu, die Frau auch für sich aufzunehmen.

§ 63. Die Belehrung der Kandidaten durch die E.-Evangelisten nimmt nicht notwendig eine dogmatische Form an. Sie sollte vielmehr darauf abzielen, dass die Kandidaten die Geheimnisse Gottes mit herzlichem und freudigem Glauben ergreifen und ihre Pflicht gegen Gott und Menschen erfüllen, und sie sollte ihnen das hierzu notwendige klare Verständnis beibringen. Der Katechismus bietet eine Anleitung für den Umfang und Geist dieses Unterrichtes; vergl. auch unten 80.

§ 64. Christen, die aus Absicht oder Unwissenheit seit langer Zeit, etwa gar seit ihrer Taufe oder Einsegnung, an der hl. Kommunion nicht mehr Teil genommen haben, sollten vor ihrer Aufnahme in die unter Engeln stehenden Gemeinden zu einem Gefühle ihrer schweren Schuld und, wenn es ratsam erscheint, zu dem Verlangen nach der Absolution angeleitet werden. Zur Erteilung der Absolution an noch nicht übergebene Personen ist der E.-Evangelist, oder ein ihm unterstehender Priester berechtigt.

§ 65. Die dem E.-Evangelist obliegende Vorbereitung der Kandidaten zur heil. Kommunion soll auch die auf die Apostolische Handauflegung umfassen; obwohl die Verantwortlichkeit dafür, dass sie zur Versiegelung zugelassen werden, lediglich dem sie darstellenden Engel der Gemeinde obliegt.

§ 66. Der E.-Evangelist hat sich zu versichern, dass jeder Kandidat rechtmäßig getauft ist, und dass er, wenn verheiratet, in einer vor Gott und dem Gesetze rechtmäßigen Ehe lebt, namentlich nicht innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade.

§ 67. Sind die Kandidaten hinlänglich vorbereitet, so soll der E.-Evangelist das Namensverzeichnis derselben, enthaltend auch die Zusicherung, dass dieselben rechtmäßig getauft sind, eine genügende Zeit (d. h. wenigstens 14 Tage vor der beabsichtigten Übergabe) dem betreffenden Engel der Gemeinde einhändigen, damit dieser etwaige Bedenken gegen die Aufnahme des einen oder andern der Kandidaten rechtzeitig vorbringen könne.

§ 68. Falls der Engel der Gemeinde Einwendungen erhebt, die der E.-Evangelist nicht gelten lassen zu können meint, so soll die Sache an die Häupter der beiden Amtsklassen gebracht werden. Mit der Namenliste hat der E.-Evangelist auch Anzeige von

seinen noch bevorstehenden Belehrungen der Kandidaten zu machen, denen der Engel der Gemeinde dann beiwohnen kann, jedoch ohne sich in den Unterricht zu mischen, selbst Fragen zu stellen oder Belehrung zu erteilen.

§ 69. Der E.-Evangelist kann sowohl die letzterwähnten einleitenden Schritte, als auch die Übergabe selbst durch einen ihm unterstehenden Priester ausführen lassen, und wenn er einen solchen nicht hat, bei dem Apostolischen Amte um die Ermächtigung nachsuchen, irgend einen geeigneten Diener dazu zeitweilig zu gebrauchen.

§ 70. Anlangend solche Personen, welche unter der tätigen Seelsorge von Pastoren sich befinden, die nicht unmittelbar unter den Aposteln dienen, und welche entweder der weiten Entfernung wegen, oder aus anderen Gründen unter dieser Seelsorge bleiben sollten, so ist, wenn sie die Apostolische Handauflegung begehren, vom Engel-Evangelisten und seinen Mitarbeitern besonders darauf zu sehen, dass dieselben über ihre doppelten Pflichten einesteils gegen ihre ordentlichen Seelsorger, andernteils gegen den Engel und die Priesterschaft, mit welcher sie nunmehr in Verkehr zu treten haben, hinlänglich unterrichtet seien. Und der Engel sollte Solche nicht eher zur heiligen Versiegelung darstellen, als bis er überzeugt ist,

dass sie, bei aller Ergebenheit gegen ihre ordentlichen Seelsorger und Treue in ihren Pfarreipflichten gemäß den Anforderungen des bezüglichen Kirchenwesens, doch zugleich die heilige Kmmunion und alle anderen Gnadenmittel aus den Händen des Engels und der Priester des vierfachen Amtes, je nachdem sich ihnen Gelegenheit bietet, von Herzen begehren und gebrauchen; auch solchen geistlichen Rat und Anweisung, welche sie als Versiegelte bedürfen und bei ihrem gewöhnlichen Pfarrer nach Maßgabe seiner Stellung nicht empfangen können, bei dem Engel und seinen Mitarbeitern suchen werden. Den letzteren liegt es auch besonders ob, solche Personen zur Einhaltung ihrer rechten Stellung und Pflicht gegen ihren Pfarrer anzuleiten und darin zu bestärken.

§ 71. Ferner sind dieselben zu belehren über die Pflicht, an den hohen Festtagen ihre Opfer zum Besten der allgemeinen Kirche, und allezeit die Zehnten ihres Einkommens zu den Füßen der Apostel zu legen, und zwar durch den Engel und die Diakonen der Gemeinde, auf welche sie angewiesen worden sind, und nirgends wo sonst. Wenn es solchen Personen mit Rücksicht auf die Opfer und Kirchenlasten, die sie für ihre Pfarrkirchen zu tragen haben oder leisten sollten, schwer viele, dabei auch noch den vollen Betrag ihrer Zehnten zu entrichten, so sind sie aufmerksam zu machen, dass sie sich dieserhalb an den En-

gel und die Diakonen zu wenden haben, welche ihnen über die Abwägung jener doppelten Pflicht angemessenen Rat erteilen werden.

## IX. KAPITEL. Anleitung zu einer genügenden Pastoralpflege der neu übergebenen Gemeindeglieder.

§ 72. Der Engel-Evangelist soll die Namenliste der von ihm an das Hirtenamt übergebenen Personen begleiten mit Bemerkungen über den geistlichen Zustand der Einzelnen, wie er denselben aus eigener Beobachtung und durch seine Mitarbeiter kennen mag, und auch mit Vorschlägen, welcher Art von Behandlung dieselben nach seiner Meinung bedürfen. Diese Notizen und Vorschläge hat der Engel dem Bezirksältesten der Leute mitzuteilen.

§ 73. Der Engel stellt die Personen dem Ältesten und Diakon ihres Bezirks, letztere dieselben ihren Mitarbeitern im vierfachen Amt und im Diakonat vor. Der Diakon hat jedem neuen Gemeindeglied die Namen und Wohnungen der Diener des Bezirks, und den Witwen und einzelnen Frauenzimmern auch die der betreffenden Diakonisse schriftlich zu übergeben.

§ 74. Demnächst hat der Diakon die neuen Glieder sobald als möglich in ihren Wohnungen zu besuchen, sich mit den Verhältnissen ihrer Familien, Zahl und Alter der Kinder u. s. w. bekannt zu machen und sie über alles, was zu einer fleißigen Beteiligung an

den Gottesdiensten und einem gebührlchen Verhalten in der Kirche erforderlich ist, zu unterrichten.

§ 75. Der unter dem Ältesten arbeitende Priester-Evangelist hat die neu Aufgenommenen zu unterrichten, wie das bisher nur theoretisch Gelernte in der Gemeinde seine praktische Anwendung findet; er hat ihnen den Gebrauch der verschiedenen Ämter und die Weise des Verkehrs mit den Diakonen, mit den Hirten und Ältesten und dem vierfachen Amte und mit dem Engel zu zeigen; er hat sie in die Liturgie einzuführen und darauf hinzuweisen, wie da jedes rechtmäßige Verlangen nach kirchlicher Fürbitte Berücksichtigung und Ausdruck gefunden hat. Er sollte ihnen behilflich sein, mit der Liturgie und ihrem Gebrauch genau bekannt zu werden. und ihnen zeigen, wie sie überall auf das Eine Ziel hinführt: die Zukunft und Erscheinung des HERRN.

§ 76. Diese Obliegenheiten des Priester-Evangelisten sollen der Aufgabe der anderen Ämter, zunächst des Hirten, keineswegs Abbruch tun. Dieser hat sich so früh wie möglich durch Zusammenkünfte, die am besten in der Kirche Statt finden, eine persönliche Kenntnis der neuen Gemeindeglieder zu verschaffen.

§ 77. Der Diakon sollte nach Anleitung des Ältesten die Einzelnen mit den Unterdiakonen oder Laiengehilfen bekannt machen, welche in dem Bezirke arbeiten. Diese mögen ihnen namentlich auch zum Besuch der mancherlei besonderen Versammlungen für Belehrung, Gebetsübung, geistliche Gaben und dergleichen behilflich sein und sie im Anfang auch wohl dazu abholen, mit aller Freundlichkeit und Liebe.

§ 78. Was bei jeder Art von Fürsorge für die neu Übergebenen beständig vorschweben sollte, ist, dass sie sich bewusst werden, in der Gemeinde und bei allen Ämtern herzlich willkommen zu sein und genügende Pflege, Schutz und Schirm zu finden.

§ 79. Wenn dieselben nicht schon Bekannte oder Verwandte in der Gemeinde haben, so mag es der Engel ratsam finden, sie durch den Diakon oder die Diakonisse mit treuen und verständigen Personen ihrer eigenen Lebenssphäre, namentlich die Jungen auch mit jungen Leuten, bekannt zu machen. Ebenso mögen, besonders während des 1. Jahres, die Diakonissen mit den Witwen und deren Kindern und den einzelnen Frauenzimmern zusammenkommen und Unterhaltungen über die gemeinsame Hoffnung der Kirche und die Mittel, welche der HErr zur Belebung und Stärkung derselben in allen Getauften vorgesehen hat, veranstalten.

§ 80. Der Engel der Gemeinde, oder nach seiner Bestimmung ein Priester, vorzugsweise der Älteste, welcher das Evangelistenwerk leitet, oder ein Priester-Evangelist, sollte einmal im Jahre einen Unterrichtskursus für alle neu Übergebenen abhalten, bei dem sich auch andere, besonders alle jungen Leute beteiligen mögen. Dafür sind folgende Lehrpunkte als besonders geeignet zu empfehlen:

- I. Von der heiligen Dreieinigkeit.
- II. Von der Menschwerdung des HErrn.
- III. Von dem Werke der Versöhnung.
- IV. Von der Kirche, als Einem Leibe, mit ihrer Verfassung und Wirksamkeit, und zwar wäre zu betrachten:
  1. der HErr als das Haupt;
  2. die Gliedschaft und Gemeinschaft der Christo Angehörigen.
- V. Von den Mitteln, wodurch wir Anteil an diesen Gnaden erlangen:
  1. Taufe;



2. Eucharistie und Kommunion;
3. Erneuerung der Taufgelübde mit ihrem sinnbildlichen Opfer;
4. Handauflegung zur Versiegelung.

VI. Von den Ämtern und ihrer Aufgabe:

1. die Apostel und übrigen Diener in der Allgemeinen Kirche;
2. als in der Einzelkirche: der Eine Altar - der Engel - der Engel und die sechs Ältesten, sowie ihr Verhältnis zu den Aposteln - das vierfache Amt - der Diakonat, Sieben- und andere Diakonen.

VII. Von der Anbetung Gottes in der Kirche:

1. die Fürbitte, als dargebracht von Aposteln;
2. die heilige Eucharistie in der Einzelgemeinde am Sonntag;
3. die Fürbitte des Engels im Morgen- und Abenddienst;

4. die Funktionen der sieben Diakonen beim Gottesdienst;
5. Die Darstellung des heiligen Sakramente;
6. Lichter - Weihrauch;
7. der Zehnten und die Weise der Berechnung und Entrichtung desselben;
8. die gewöhnlichen Opfer: Kirchenopfer - Kommunion - und Armenopfer — für Evangelisten-werk etc.

VIII. Versammlungen zur Ausübung der geistlichen Gaben.

- IX. Predigten und Belehrungen: durch das vierfache Amt, durch Diakonen etc.
- X. Vom Chrisma (Salböl) und Krankenöl.
- XI. Feste und Gedächtnisstage: ihre Bedeutung - die besonderen Opfer an denselben.
- XII. Die Dienste aus persönlichen und privaten Anlässen der Gemeindeglieder.

## XIII. Allgemeines:

1. der Katechismus;
2. das Herbeirufen des Hirten etc. in Krankheiten;
3. die Ratserholung bei den Dienern;
4. die Kirche als die Stätte des Verkehrs mit den Priestern;
5. Bedeutung und Anwendung der verschiedenen Rituale in der Liturgie.

XIV. Die Pflicht und der Segen der Familienandacht; deren Einrichtung.

## X. KAPITEL. Von der Apostolischen Handauflegung.

§ 81. Diese Handlung dient zur Ausspendung der Fülle der göttlichen Gnade durch die Salbung des Heiligen Geistes und zum Empfang jenes Siegels des Heiligen Geistes, für dessen Erteilung Apostel die Ordnung Gottes sind; weshalb alle Getauften diese Gnade suchen sollten, gleichviel ob sie schon die bischöfliche Konfirmation (Firmung) empfangen haben oder nicht. Die bereits von Bischöfen Konfirmierten sollen keineswegs verleugnen, dass durch Handauflegung des Bischofs ein gewisses Maß des Geistes mitgeteilt werde; wohl aber bekennen, dass sie durch den Empfang der Apostolischen Handauflegung jene Fülle des Segens des Evangeliums des Friedens und der Gnade Gottes erlangen, die allein das erstatten kann, was bei der Abwesenheit von Aposteln notwendig mangeln musste.

§ 82. Niemand sollte die Handauflegung empfangen, der noch nicht 20 Jahre alt ist.

§ 83. Zu Versiegelungspaten sollen vorzugsweise Personen genommen werden, die schon als Taufzeugen der Kandidaten gedient haben; doch müssen sie jedenfalls selbst versiegelt sein.

§ 84. Die Kandidaten werden dem Apostel durch den Engel der Gemeinde dargestellt, zu welcher sie gehören; ist derselbe verhindert, so richtet er an einen andern Engel brieflich Bitte und Auftrag, seine Kandidaten darzustellen, auch zur vorgängigen Erneuerung der Taufgelübde, sofern sie diese nicht schon abgelegt haben. Nach der heiligen Handlung gibt dann der Engel, der sie dargestellt hat, ihrem eigenen Engel eine schriftliche Bescheinigung über das Geschehene; s. u. Amtliche Schreiben.

§ 85. Die Namen derjenigen, die die Handauflegung empfangen haben, sind vom Engel in das bezügliche Verzeichnis der Gemeinde, zu der sie gehören, einzutragen, und zwar diejenigen, welche er nicht selbst dargestellt hat, nicht ehe er Bescheinigung über sie empfangen hat, vergl. 84. Kein Name soll in dem Register der Versiegelten bei mehr als Einer Gemeinde eingetragen werden.

## XI. KAPITEL. Von der Ausübung der prophetischen Gabe unter Aufsicht des Engels.

§ 86. In Betreff der Ausübung der prophetischen gelten folgende Regeln:

1. Niemand darf so weissagen, dass dadurch die amtliche Tätigkeit der Propheten gestört werde, z. B. nach der Lektion im Morgen- und Abenddienste. Bei diesen dürfen andere Personen (nur nicht die drei mit den Propheten fungierenden Priester) reden nach dem Psalm, nach der Fürbitte und dem Lobgesange, und während solcher Worte kann die Gemeinde sich setzen.
2. Es ist unpassend, dass irgend Jemand weissage am Schlusse der Morgen- und Abendbetrachtungen, oder während der Gebete und Belehrungen. In der Eucharistie ist die einzig passende Zeit für Weissagung während der Ausspendung der Kommunion an die Laien.
3. In allen Diensten dürfen nur solche reden, welche die Genehmigung des Engels haben. Derselbe hat bei Erteilung oder Verweigerung seiner Erlaubnis lediglich nach amtlichem Ur-

teil zu verfahren. Er soll sie verweigern, wenn die Gabe der betreffenden Person sich nach seinem Dafürhalten zur Erbauung und Tröstung seiner Gemeinde oder zur Äußerung bei der Anbetung überhaupt nicht eignet; aber er darf seine Genehmigung gläubigen und gottseligen Personen auch nicht aus andern Gründen vorenthalten.

4. Überlaute Stimme, ein Ton der Autorität, und alles, was sonst die Aufmerksamkeit ablenken möchte, ist ungeziemend, namentlich während der hl. Kommunion.
5. Die Weissagung von Frauen sollte den Charakter, wenn auch nicht gerade immer die äußere Form, des Gesanges haben und zur Tröstung als unterschieden von der Erbauung und Ermahnung (1. Kor. 14, 3) dienen.
6. Vor Weissagen in häuslichen und Privatkreisen ist zu warnen.
7. Die Engel müssen die Propheten und weissagenden Personen über die ernste Pflicht wohl unterrichten, bei der Weissagung gegen die Eingebungen der eigenen Einbildung auf der Hut zu sein und zu lernen, wie sie das ih-

nen verliehene Licht des Heiligen Geistes äußern müssen in Worten, die in der Kraft desselben Geistes gesprochen werden. Alle Propheten sollten belehrt werden, wie sie bei ihrem Weissagen vor allem die innere Gewissheit haben müssen, dass ihnen Licht und Offenbarung vom HErrn gegeben sind; dass sie der auf ihnen ruhenden Kraft des Geistes sich bewusst sein und von demselben sich angetrieben fühlen müssen, Worte hervorzubringen, in denen dieses Licht und diese Offenbarung sich ausdrückt; dass sie endlich für die gesprochenen Worte und deren Ziemlichkeit und Angemessenheit, sowie für die Angemessenheit der Umstände, unter denen sie reden, gleichwohl verantwortlich bleiben.

§ 87. Die Engel haben vierteljährlich, oder so oft es verlangt wird, eine Auswahl der in ihren Gemeinden, zunächst durch Propheten, dann auch durch andere Diener und Laien geäußerten Worte (wobei die von Frauen nur in geringerem Masse zu berücksichtigen sind) an das apost. Amt einzusenden. Diese Auswahl sollte so getroffen werden, dass sie den wirklichen Zustand der geistlichen Gaben in der Gemeinde charakterisieren. Kommen Worte darin vor, die der Engel selbst für zweifelhaft oder verwerflich hält, sei es in der Lehre oder in anderen Einsichten, so sollte

er dieses durch eine Bemerkung andeuten, sowohl um auf dieselben aufmerksam zu machen, als um zu zeigen, dass er seine Pflicht getan hat. Die eigentliche Unterscheidung steht dem apostolischen Amte zu; aber den Engeln liegt es ob, zu wachen über die Popheten und weissagenden Personen ihrer Gemeinde, nicht weniger, als über die Lehre aller Diener ihrer Gemeinde.

§ 88. Die ursprünglichen Nachschriften und Abschriften aller Worte werden von den Engeln noch 12 Monate nach der Übersendung an das apostolische Amt aufbewahrt für den Fall, dass darauf Bezug zu nehmen wäre; darnach aber sollen dieselben vernichtet, und überhaupt keine Berichte von Weissagungen in der einzelnen Gemeinde erhalten werden; nur die bei Anbietung zum Amte geäußerten Worte und andere Worte von Wichtigkeit für die betreffende Gemeinde werden in der Chronik oder einem anderen besonderen Buche aufbewahrt.

## XII. KAPITEL. Von der Privatbeichte und Absolution.

§ 89. Der Engel hat darauf zu sehen, dass die Ältesten und Hirten oder andere speziell zum Beichthören ermächtigte Priester über das Verfahren dabei wohl unterrichtet seien. Die Absolution kann jeder Priester spenden, der eine ordentliche Seelsorge, oder für den einzelnen Fall den Auftrag seines Engels hat. Doch kommt es in der Einzelgemeinde zunächst dem Hirten zu, unter dessen Pflege die Gläubigen stehen, ihre Beichten zu hören, obwohl der betreffende Älteste nicht minder berechtigt ist und angegangen werden darf.

§ 90. Im Allgemeinen sollte sich Niemand seinen Beichtvater willkürlich wählen, so dass, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die oben gegebene Regel stets zu befolgen ist. Unter besonderen Umständen jedoch bleibt es den Gläubigen unverwehrt, den Engel um Verstattung eines andern Priesters als Beichtvater anzugehen. Und der Engel hat dafür zu sorgen, dass niemand zu einer seelsorgerischen Besprechung oder einer Beichte bei einem Priester gezwungen werde, dessen Dienst nach Maßgabe des Falles, und wäre es nur wegen eines Widerstrebens der betr. Person, etwas Unzukömmliches haben würde.

§ 91. In schwierigen Beicht-Fällen, wo der Hirte weiteren Rates bedarf, hat er sich, jedoch nicht ohne die Zustimmung der Beichtenden, an den Ältesten zu wenden, und der Älteste, unter der gleichen Zustimmung, an den Engel. Wenn auch der Engel, nach Aufbietung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel und Überlegungen, über die rechte Lösung der Schwierigkeiten in Zweifel bleibt, so hat er sich an den Apostel zu wenden. Doch ist bei allen solchen Bezugnahmen auf ein höheres Forum das Beichtgeheimnis in Betreff der Person des Büssenden streng zu wahren, s. § 93.

§ 92. Die Hirten sollen alle Sorgfalt anwenden, um solche ihrer Anbefohlenen, die Sünden begangen haben und dennoch ein Widerstreben gegen die Privatbeichte und Absolution zeigen, zur rechten Würdigung und zum Gebrauch dieser göttlichen Ordnung der Reinigung zu vermögen. Nicht minder sollten sie auch Diejenigen warnen, welche die Beichte zu oft suchen und in Gefahr stehen, Missbrauch damit zu treiben oder sie gering zu schätzen.

§ 93. Die Diener Gottes ihrerseits haben sich vor Missbrauch ihres Amtes und dieser Gnadenordnung darin zu hüten, dass sie nicht den zum Beichtstuhl Kommenden unfreiwillige Bekenntnisse abnötigen, in persönliche oder Familienheimnisse sich eindrängen und in der Beichte nach Dingen fragen, die gar

nicht zur Sache gehören. Fahrlässige oder gar böswillige Veröffentlichung einer Beichte von Seiten des Priesters unterliegt den schärfsten Kirchenstrafen.

§ 94. Wenn Jemand, der in seinem Gewissen von Sünden beschwert ist und nach der Gnade der Absolution verlangt, sich dem Hirten oder Ältesten offenbart hat, soll dieser ihm sobald wie möglich Gelegenheit bieten, eine förmliche Beichte seiner Sünden abzulegen. Der Priester soll dabei dem Beichtenden je nach den Umständen entweder heilsamen Rat geben und ihn mit einem Segen entlassen, oder (wenn die bekannten Sünden und der Seelenzustand des Beichtenden selbst dazu geeignet sind) eine Zeit für die Erteilung der feierlichen Absolution bestimmen.

§ 95 Wenn der Priester von der Bußfertigkeit des Sünders überzeugt ist, soll er ihm die Absolution ohne Verzug erteilen. Er darf sie nicht vorenthalten oder verschieben, um dadurch seine eigene Würdigung von der Schwere der Schuld auszudrücken, oder eine besondere Zucht und Strafe aufzulegen, oder die Festigkeit und Lauterkeit des Büssenden zu prüfen. Auch soll er nicht Bussen vorschreiben, die dem gesunden Gefühl zuwider oder an sich schwer auszuführen sind. Nur wenn er gute und klare Gründe und Tatsachen, nicht bloß Befürchtungen hat, die ihn an der rechten Bussfertigkeit oder Aufrichtigkeit des Beich-

tenden zweifeln lassen, darf und muss er die Absolution vorenthalten. Doch hat er auch schon bei einem starken Argwohn gegen den Sünder die Pflicht, denselben ernstlich zu warnen und die Absolution auf eine angemessene Frist zu verschieben, damit der Beichtende Zeit habe, sich sorgfältiger zu prüfen, nach Maßgabe der vorgehaltenen Warnungen. Niemand aber, der sich einer schweren Sünde schuldig gemacht, darf sich so stellen, als habe er die göttliche Lossprechung zu fordern. Die Vergebung der Sünden ist allein Gottes, ein Akt Seiner freien, unverdienten Gnade; und der Priester ist nach Gottes Gesetz nicht verbunden, die Absolution lediglich daraufhin zu spenden, dass Jemand behauptet, er sei sich der eigenen wahren Bussfertigkeit hinlänglich bewusst.

§ 96. Auch bei Gewohnheitssünden, die nach früherer Absolution sich öfter wiederholt haben, kann es die Pflicht des Priesters sein, eine neue Absolution zu verzögern, nicht sowohl, um erst das weitere Verhalten abzuwarten, als weil die früheren Misserfolge die Echtheit der Busse des Menschen fraglich erscheinen lassen, daher der Priester Zeit haben muss, um sich ein richtiges Urteil zu bilden, und der Büssende, um sein Herz tiefer zu erforschen.

§ 97. Sind die Sünden der Art, dass der Beichtende den dadurch bei Anderen angerichteten Scha-

den wieder gut machen oder einige Genugtuung für denselben bieten kann, so soll ihm der Priester dieses erklären und zugleich die Art und Weise es auszuführen bezeichnen, mit der Warnung, dass die hl. Absolution demjenigen nicht zum Leben, sondern zur Verdammnis gereiche, welcher nicht ernstlich entschlossen ist, solche Gutmachung oder Genugtuung sofort oder bei der ersten gebotenen Gelegenheit zu leisten. Auch kann der Priester die Absolution nicht erteilen, wenn ihm nicht der Büssende die Versicherung gibt, dass er in dieser Einsicht entweder schon getan habe, oder demnächst tun werde, was in seinen Kräften steht. Andererseits ist darauf zu sehen, dass der Büssende durch die ihm auferlegten Gutmachungen nicht. öffentlicher Schande oder gerichtlicher Verfolgung ausgesetzt werde.

§ 98. Der Priester muss dem Sünder einschärfen, hinfort allen Gelegenheiten zu neuen Versuchungen auf's entschiedenste aus dem Wege zu gehen, auch jede ihm nicht durchaus unvermeidliche Art des Lebens und des Umgangs, durch welche er wieder in Versuchung geraten müsste, abzutun. Jede Weigerung oder Zögerung, vernünftige Ratschläge in dieser Richtung zu befolgen, ist ein offener Beweis, dass der Beichtende nicht wahrhaft bussfertig ist, und daher ein Grund, die Absolution aufzuschieben oder zu versagen.

§ 99. Die Erteilung der Absolution schließt keineswegs die sofortige Herstellung zur Kommunion in sich. Diese mag vielmehr bei schweren Sünden (obwohl meist nur bei solchen, die sogleich offenbar geworden sind) weislich verzögert werden, sowohl um die Schwere des Vergehens desto mehr vorzuhalten und den Sünder in geistlicher Zucht zu erhalten, als auch um die Gemeinde zu erbauen.

§ 100. Der Priester soll endlich die auf die Absolution sich Vorbereitenden zum Fasten und anderen Akten der Enthaltung und Demütigung ermahnen, auch bei Erteilung der Absolution selbst fasten.

### XIII. KAPITEL. Von der Krankensalbung.

§ 101. Diese Handlung wird nur an Solchen verrichtet, die entweder schon früher kommuniert haben, oder denen man die heilige Kommunion sofort zu reichen beabsichtigt, und nur, wenn ihr Leiden ernster oder gefährlicher Art ist. In. der gleichen Voraussetzung kann sie auch Kindern jedes Alters auf Verlangen ihrer Eltern und Pfleger gespendet werden.

§ 102. Auch soll sie solchen Kranken nicht verweigert werden, die dem Hirtenamte noch nicht übergeben sind, falls sie das dazu erforderliche Verständnis und Verlangen des Glaubens besitzen. Über solche Fälle hat ordentlicher Weise der E.-Evangelist dem Engel der Gemeinde Bericht zu geben, dieser mit einem Ältesten die kranke Person zu besuchen und, wenn er ihren geistlichen Zustand dazu angetan findet, die heilige Handlung vorzunehmen.

§ 103. Dieselbe wird an Gemeindegliedern von dem Ältesten ihres Bezirks (der dabei als Erster zu fungieren hat) unter Assistenz anderer Ältesten, sowie des Hirten und Diakons vollzogen. Ist nicht wenigstens noch ein wirklicher Ältester zur Stelle, so tritt der Helfer des fungierenden, oder ein überzähliger Ältester ein. In Notfällen kann die heilige Salbung je-



doch auch von einem Ältesten allein, und in Ermangelung eines solchen auch vom Hirten oder jedem andern Priester verrichtet werden. Für gewöhnlich aber hat der Hirte, wenn er bei einem Kranken die heilige Handlung als ratsam erkennt, und der Kranke sie wünscht, dem Ältesten davon Bericht zu geben und dieser geeigneten Falles sie zu vollziehen.

§ 104. Das angewendete Öl soll reines Olivenöl sein, welches vom Engel nach der in der Liturgie enthaltenen Form geweiht worden ist (siehe Rubr. 319 ff.)

#### XIV. KAPITEL. Von der Ehe und kirchlichen Trauung.

§ 105. Da durch den sakramentalen Charakter der christlichen Ehe ihre Bedeutung als eine freiwillige Familienverbindung, die der Zustimmung der Eltern, Vormünder und anderer Vorsteher nicht entbehren sollte, und als ein bürgerlicher Vertrag, der nach den Gesetzen des Landes geschlossen werden muss, keineswegs aufgehoben ist: so darf keine kirchliche Trauung in unbefugtem Widerspruch mit den letzteren vollzogen werden. Daher sollen minorene Personen nicht ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder copuliert, und vor jeder Trauung diejenigen obrigkeitlichen Bescheinigungen, Konsense etc. dem Priester vorgelegt werden, die nach den Gesetzen des Landes erforderlich sind.

§ 106. Niemand, der bereits verheiratet war, darf bei Lebzeiten seines früheren Gatten anderweitig getraut werden, und keine Ehe darf innerhalb der folgenden verbotenen Verwandtschaftsgrade geschlossen oder gesegnet werden.

Ein Mann darf nicht freien: Ein Weib darf nicht freien:

- |                                    |                               |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. seine Grossmutter,              | 1. ihren<br>Grossvater,       |
| 2. seines Grossvaters Weib         | 2. ihrer Grossmutter<br>Mann  |
| 3. seines Weibes Grossmutter       | 3. ihres Mannes<br>Grossvater |
| 4. seines Vaters Schwester,        | 4. ihres Vaters<br>Bruder,    |
| 5. seiner Mutter Schwester         | 5. ihrer Mutter<br>Bruder     |
| 6. seines Vaters Bruders Weib,     |                               |
| 7. seiner Mutter Bruders Weib,     |                               |
| 8. seines Weibes Vaters Schwester, |                               |
| 9. seines Weibes Mutter Schwester  |                               |
| 10. seine Mutter,                  |                               |
| 11. seine Stiefmutter,             |                               |
| 12. seines Weibes Mutter,          |                               |
| 13. seine Tochter,                 |                               |
| 14. seines Weibes Tochter,         |                               |
| 15. seines Sohnes Weib,            |                               |
| 16. seine Schwester,               |                               |

17. seines Weibes Schwester
18. seines Bruders Weib,
19. seines Sohnes Tochter,
20. seiner Tochter Tochter,
21. seines Sohnes Sohnes Weib,
22. seiner Tochter Sohnes Weib,
23. seines Weibes Sohnes Tochter,
24. seines Weibes Tochter Tochter,
25. seines Bruders Tochter,
26. seiner Schwester Tochter,
27. seines Bruders Sohnes Weib,
28. seiner Schwester Sohnes Weib,
6. ihres Vaters Schwester Mann,
7. ihrer Mutter Schwester Mann,
8. ihres Mannes Vaters Bruder,
9. ihres Mannes Mutter Bruder,
10. ihren Vater,
11. ihren Stiefvater,
12. ihres Mannes Vater,
13. ihren Sohn.
14. ihres Mannes Sohn,
15. ihrer Tochter Mann,

16. ihren Bruder,
17. ihres Mannes Bruder,
18. ihrer Schwester Mann,
19. ihres Sohnes Sohn,
20. ihrer Tochter Sohn,
21. ihres Sohnes Tochter Mann,
22. ihrer Tochter Tochter Mann,
23. ihres Mannes Sohnes Sohn, -
24. ihres Mannes Tochter Sohn,
25. ihres Bruders Sohn,
26. ihrer Schwester Sohn,
27. ihres Bruders Tochter Mann,
28. ihrer Schwester Tochter
  
29. seines Weibes Bruders
29. ihres Mannes Bruders Tochter, Sohn, -
  
30. seines Weibes Schwester Tochter -
30. ihres Mannes Schwester Sohn

§ 107. Eine Tafel mit den obigen verbotenen Graden soll in jeder Kirche vorhanden sein.

§ 108. Eheverlöbnisse von Gemeindegliedern sollen dem Engel zeitig angezeigt werden. Sobald ein Ge-

such um kirchliche Trauung gestellt ist, soll der Engel oder ein von ihm beauftragter Priester die Brautleute sprechen und ihnen sowohl die Tafel der verbotenen Grade, als die übrigen dem Trauungsritual vordruckten oder in demselben enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen erklären und sie schließlich ausdrücklich auf ihr Gewissen befragen, ob bei ihnen eines der aus verbotener Verwandtschaft, aus Schwägerschaft, aus früherer Heirat und Ehescheidung, oder aus anderen Gründen entspringenden Ehehindernisse vorliege. Können sie ihm hierüber nicht völlig befriedigend antworten, so muss er ihr Gesuch von vornherein ablehnen und sie warnen, dass eine Ehe, die gegen das Gesetz Gottes und Seiner Kirche ist, weder geschlossen noch gesegnet werden darf.

§ 109. Bei Ehen zwischen Personen, von denen eine dem Hirtenamte unter den Aposteln nicht übergeben ist, muss der Engel sich überzeugen, ob dieselbe auch getauft sei, und nötigenfalls die Vorlegung des Taufzeugnisses verlangen. Bei der Eheschließung zwischen Personen, deren eine nicht getauft ist, kann das Trauungsritual der Liturgie nicht angewendet werden.

§ 110. Wenn Personen, die beide zwar getauft, aber nicht der Gemeinde angehörig sind, bei dem Engel die Trauung begehren, so kann er dieselbe ver-

richten, wenn anders alle durch die apostolischen Vorschriften für eine christliche Ehe geforderten Bedingungen vorhanden sind, und das Landesgesetz ihn nicht hindert. Jedoch sollte er sie zunächst auf ihre Pfarrgeistlichen verweisen und etwaige irrige Beweggründe berichtigen, auch zusehen, dass sie den sakramentalen Charakter der Handlung und die darin dem Glauben gespendete geistliche Gabe und Gnade wohl würdigen, und dass sie bei ihrer Trauung durch ihn sein priesterliches Amt und die Sendung der Apostel, die ihn ordiniert, anerkennen. Findet er in diesen Rücksichten keine Schwierigkeiten, so liegt kein Grund vor, warum er Jemandem diese oder irgend eine Segnung der Kirche zu weigern hätte, es sei denn wegen anderweitiger besonderer Umstände.

§ 111. Wo das Landesgesetz fordert, dass alle Eheschließungen zuvörderst durch einen Zivilakt ohne eine religiöse Zeremonie begangen werden, da haben sich gläubige Brautleute darein zu fügen. Obwohl nun durch jenen Zivilakt bürgerlich durchaus gültige Ehen zu Stande kommen, so kann er doch nicht als die Ausrichtung der auf eine Eheschließung nach dem Gesetz Christi gerichteten Absicht der Gläubigen betrachtet werden. Die Brautleute sollten darum vor Abschluss der Zivilehe sich mit dem Engel verständigen, damit unmittelbar nach demselben ihre kirchliche Trauung vorgenommen, und dadurch ihre Ab-

sicht auf eine christliche Eheschließung mit geistlicher Gnade erreicht werde<sup>28</sup>. Leute aber, die, vom Gesetze nicht genötigt, eine nur bürgerliche Ehe ohne jede christliche Trauung geschlossen und insofern die Absicht an den Tag gelegt haben, in einer nichtchristlichen Ehe zusammenzuleben, können nicht nachträglich in der Kirche nochmals getraut werden. Sind es Personen unter der Hirtenpflege des Engels, die sich auf solche Weise verheiratet haben, so sollten sie von der dadurch begangenen Sünde der Verwerfung der kirchlichen Ordnungen überführt werden und die Absolution von derselben begehren. Sind es Andere, so dürfen sie nicht dem Hirtenamt übergeben werden, bis sie ihre Sünde bekannt und Absolution empfangen haben. Bei solchen Personen wird durch ihre Wiedereinführung zu den Segnungen des Hauses Gottes durch die Absolution, und bei Ungetauften durch den Empfang der Taufe, jene christliche Gnadengabe ergänzt, die ihrer Ehe zuvor mangelte.

§ 112. Kein Ehegeschiedener, der sich bei Lebzeiten des anderen Gatten wieder verheiratet hat, und

---

<sup>28</sup> In diesen Fällen soll vor Beginn der heiligen Handlung die folgende Erklärung verkündigt werden: „Die hier anwesenden N. N. und N. N. haben die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes über die Eheschließung bereits erfüllt und begehren jetzt die feierliche Trauung nach dem Gesetze Gottes in Seiner Kirche.“

kein in einer Ehe verbotenen Verwandtschaftsgrades Lebender kann unter die Hirtenpflege aufgenommen werden, ehe er - oder sie - sich nicht von der unrechtmäßig geheirateten Person tatsächlich und völlig getrennt hat. Demnächst müssen der Engel-Evangelist und der Engel der Gemeinde dem Apostel ihre Überzeugung, dass die getrennte Person nicht beabsichtige, zu ihrer unrechtmäßigen Verbindung zurück zu kehren, berichten können, ehe derselbe die Erlaubnis geben wird, sie zur Gemeinde zuzulassen. Sind Gemeindeglieder in eine solche Ehe getreten, gleichviel ob dieselbe nach dem Landesgesetz als gültig zu betrachten sei, oder nicht, so können sie nicht eher wieder zur Kommunion zugelassen werden, als bis sie sich getrennt haben. Alle Fragen über solche Trennungen bleiben dem Urteil des Apostels vorbehalten, darum soll der E.-Evangelist, bei welchem unrechtmäßig verheiratete Personen ihre Absicht melden, sich zu trennen, zuvor über alle Umstände der Leute an den Apostel berichtet und dessen Bescheid in Händen haben, ehe er weiter mit ihnen verhandeln darf.

## XV. KAPITEL. Von den Laiengehilfen.

§ 113. Die Wirksamkeit der Laien, welche sich freiwillig zu Werken der Liebe und Wohltätigkeit erbieten, sollte in jeder Gemeinde unter der Leitung der Diakonen, die der Frauen unter Leitung der Diakonissen, auf eine zweckmäßige Weise geregelt werden.

§ 114. Es ist die Pflicht des Engels, alle regelmäßigen Kommunikanten der Gemeinde wenigstens einmal im Jahre öffentlich aufzufordern, dass die zur Leistung frommer und wohltätiger Dienste Bereitwilligen ihre Namen bei den Diakonen abgeben möchten, wobei sie zugleich die freien Stunden, die sie dazu widmen können, und die Art der Tätigkeit, zu der sie sich vorzugsweise geschickt und geneigt fühlen, anzeigen sollten.

§ 115. Der Diakon hat (bei Frauenzimmern mit Zuziehung der Diakonissen) gehörig zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die gemeldeten Personen mit Rücksicht auf ihre Familien- und sonstigen Pflichten, die angegebenen Stunden und Dienstleistungen wirklich darbieten können und dürfen. Erst hiernach sollte der Engel über die Zulassung solcher Personen. zur Segnung beschließen und ihnen dieselbe (und zwar vorzugsweise um die Zeit der hohen Fes-

te) erteilen. Dann werden ihre Namen unter Angabe der von ihnen angebotenen Zeit und Art der Dienstleistung in ein Register eintragen, das, in Original oder Abschrift, in der Sakristei aufbewahrt, den Dienern der Kirche Auskunft über die so verwendbaren Laien geben kann.

§ 116. Laiengehilfen sollten zunächst nur im Dienste der besonderen Gemeinde verwendet werden und nicht unter den Engel-Evangelisten, es sei denn, dass sie an Orten wohnen, wo keine von den Aposteln errichtete Gemeinde ist. Doch kann der Engel-Evangelist die Dienste der Laiengehilfen für besondere Hilfsleistungen jederzeit vom Engel der Gemeinde nachsuchen und erlangen. Die im Evangelistenwerk beschäftigten Laiengehilfen sollten nicht zu öffentlichen Predigten oder Schriftauslegungen verwendet werden; doch mögen sie sprechen und Auskunft erteilen bei mehr privaten Unterhaltungen, mit Genehmigung des Priester- oder Diakon-Evangelisten.

§ 117. Auf ihr eigenes Verlangen können die Namen der eingetragenen Laiengehilfen wieder vom Register gestrichen, oder die von ihnen gewidmeten Stunden und Dienste verändert werden, wenn ihre Umstände es erfordern. Aber sie sollten wissen, dass sie sich nicht willkürlich selbst beurlauben, sondern bis dahin, dass eine solche Streichung oder Änderung

ordnungsmäßig von ihnen beantragt und vom Engel bewilligt ist, die einmal registrierten Dienste und Stunden eins zuhalten haben.

§ 118. Laiengehilfen, die ihren Wohnort wechseln und dabei unter die Jurisdiktion eines anderen Engels treten, sollten den Segen nochmals empfangen, wenn sie in der neuen Gemeinde als Laiengehilfen verwendet werden wollen.

## XVI. KAPITEL. Von Akoluthen, Sängern und Türhütern.

§ 119. Die zu diesen Dienstleistungen anzustellenden Personen brauchen, ebenso wie die Laiengehilfen, noch nicht die heilige Versiegelung empfangen zu haben. Doch sollten zu Türhütern nur Männer von gesetzterem Alter und Wesen gewählt werden, wogegen Akoluthen und Sänger schon aus der oben § 55 beschriebenen Klasse der häufiger kommunizierenden gelegentlichen Kommunikanten und Kinder der Gemeinde genommen werden mögen.

§ 120. Die Pflichten der Türhüter und Sänger sind im Allgemeinen schon durch ihren Namen bezeichnet. Akoluthen oder Chordiener werden zur Bedienung der Räucherung, Anzündung der Lichter, Aufstellung der Sitze und zu ähnlichen Hilfsleistungen im Chore, sofern dieselben nicht von den Diakonen oder Unter-Diakonen unmittelbar verrichtet werden, gebraucht. Sänger sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Leistungen und Übungen des Sängerkhore unter der Leitung des Chordirigenten verpflichtet; Türhüter und Akoluthen stehen unter der besonderen Verfügung des Hauptdiakons.

§ 121. Alle Diener dieser Klassen werden auf den ihre Würdigkeit und Brauchbarkeit bezeugende. Be-

richt ihres Ältesten und Diakons in der Ratsversammlung vom Engel gewählt, demnächst der Gemeinde an einem Sonntage nach der Eucharistie angezeigt und empfangen dann, angetan mit den für ihre Stellung angeordneten Gewändern, die Segnung vom Engel nach dem betreffenden Ritual. Frauenzimmer jedoch, welche zu Gesang oder Spiel im Chore zugelassen werden, empfangen nur die Segnung als Laiengehilfen, s. vor. Kap.; vergl. Rubr. S. 89.

## XVII. KAPITEL. Von der Anbietung und Widmung zum heiligen Amte.

§ 122. Dieser Dienst ist verordnet, um Gelegenheit zu geben zunächst, dass der Herr durch einen Propheten Männer, die sich willig darbieten, zum Priestertum berufen möge; dann auch im Allgemeinen zur feierlichen Widmung und Anbietung aller anderen, die in irgend einem Amte zu dienen wünschen, obwohl es für die, welche nur als Diakonen oder Unterdiakonen dienen wollen, keineswegs erforderlich ist, sich zuvor nach diesem Ritual dargeboten zu haben. Alle aber, die sich darbieten, verpflichten sich dadurch feierlich, jedes Amt zu übernehmen, zu dem sie ordnungsgemäß erwählt und angestellt werden möchten; auch alle nach dem Urteil des Engels erforderliche Zeit für ihre Belehrung und Vorbereitung auf den Kirchendienst zu widmen.

§ 123. Darum wird niemand zu dieser Anbietung und Widmung zugelassen, der noch nicht versiegelt, noch nicht einundzwanzig Jahr alt, oder der durch irgend andere Verpflichtungen gehindert ist, sowohl im Amte frei zu dienen, als sich auf dasselbe genügend vorzubereiten, es sei denn, dass seine Eltern, Vormünder oder sonstigen Vorsteher eine nach den Umständen genügende Zustimmung für die Zulassung

und spätere kirchliche Ausbildung und Beschäftigung des Kandidaten geben und dem Engel schriftlich einreichen.

§ 124. Sobald der Engel nach eigener Unterscheidung einen Tag für diesen Dienst ansetzen will, hat er den Apostel von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und eine mit Bezug auf die Versorgung und sonstigen Verhältnisse seiner Gemeinde (Größe derselben, Zahl der Priester, Diakonen und berufenen Priester) genügende Begründung seiner Absicht vorzulegen; auch, ehe er den Dienst ausführt, eine Namenliste der Anzubietenden mit Angabe der Stellung und Umstände derselben, an den Apostolischen Hirten einzusenden. Erhält er binnen einer angemessenen Frist nach seiner ersten Anzeige keinen Gegenbefehl, so darf er der Gemeinde Ankündigung von einem Tage machen, den er für den Dienst bestimmt. Und zwar sollte dies womöglich an den vier, jenem Termine vorausgehenden Sonntagen nach der heiligen Eucharistie geschehen. Auch hat der Engel schon zu Anfang dieses Zeitraumes der Gemeinde die Bedeutung dieses Dienstes und die auf denselben bezüglichen Vorschriften, namentlich mit Rücksicht auf Laien, zur Genüge zu erklären.

§ 125. Laien und Unterdiakonen, welche sich anzubieten begehren, haben ihre Namen bei ihrem Dia-



kon spätestens zehn Tage vor dem bestimmten Termin anzumelden, und der Diakon dieselben dem Engel sofort zu berichten. Diakonen, sowie solche Geistliche, welche in einer kirchlichen Gemeinschaft schon gedient haben, aber nicht von einem Bischof ordiniert sind, haben, wenn sie sich für das Priestertum anbieten wollen, ihre Anmeldung in derselben Frist direkt beim Engel zu machen. Laien können sich, was ihre eigene Absicht betrifft, nur zum Amte im Allgemeinen anbieten, und nur bei Diakonen und den eben erwähnten Geistlichen ist die Anbietung für das priesterliche Amt selbstverständlich. Solche, die sich schon einmal angeboten haben, aber nicht zum Priestertum berufen wurden, dürfen ihre Anbietung wiederholen, jedoch nur auf ausdrückliche Aufforderung des Engels. Solche, die schon zweimal angeboten waren, ohne berufen zu werden dürfen ein drittes Mal nicht zugelassen werden, außer kraft besonderer Apostolischer Anweisung.

§ 126. Wenn der Engel urteilt, dass ein Mann entschieden unfähig oder unpassend für das priesterliche Amt ist, so soll er ihm abraten, ja er kann es ablehnen, ihn anzubieten. Bei einer nicht gerade völligen Unfähigkeit möge der Engel es bei solchem Rate bewenden lassen, und nur bei einem bis zum Äußerten unpassenden Kandidaten die Anbietung durchaus verweigern. Abgesehen aber von Fällen dieser Art,

sollte jeder Mann, den sein Herz treibt, dem HErrn zu dienen, und der dabei mündigen Alters und selbstständig ist, Freiheit haben, sich vor dem Propheten darzustellen.

§ 127. Bevor der Engel die Anmeldung irgend eines Kandidaten definitiv annimmt, soll er sich vergewissern, dass derselbe in den christlichen Grundlehren wohl unterrichtet ist und einen guten Wandel im Glauben führt; er sollte darüber mit den Seelsorgern des Mannes gründlich zu Rate gehen. Auch muss er den Kandidaten die Verpflichtungen, die sie damit übernehmen, einschärfen und sie erinnern, dass sie, ungeachtet einer Berufung durch den Propheten, nur dann zur Ordination zugelassen werden dürften, wenn ihre Dienste wirklich nötig, und sie selbst zur Erfüllung der Amtspflichten hinlänglich tauglich befunden werden würden.

§ 128 Der Engel hat ferner dafür zu sorgen, dass der fungierende Prophet genügende Gelegenheit erhalte, die sich Darbietenden kennen zu lernen und namentlich mit Bezug auf ihre Anbietung mit ihnen zu verkehren. Nach Vollzug des Dienstes aber hat der Engel die dabei gesprochenen prophetischen Worte in der Reihenfolge, wie sie geäußert wurden, und mit Beschreibung aller Bewegungen und Handlungen des Propheten, durch welche Licht über die Worte ge-

ben werden möchte, dem Apostolischen Hirten zu übersenden, damit derselbe das Urteil des Apostels bezüglich der durch die Prophetie zum Priestertum Berufenen einhole.

§ 129. Nach dem Eintreffen des Urteils des Apostels werden die zum Priestertum Berufenen als solche, die übrigen als Amtskandidaten in die kirchlichen Register eingeschrieben. Dann soll der Engel dieses Urteil alsbald den Dienern seiner Gemeinde in der Ratsversammlung, sowie den Kandidaten kundgeben; auch kann er es der Gemeinde mitteilen. Die „Berufenen“ soll der Engel sorgfältig im Auge behalten, um sowohl ihre Tüchtigkeit zur Ordination beurteilen, als auch den Apostel und dessen Mitarbeiter bei der Bestimmung ihrer Amtsklasse mit seiner Erfahrung über ihre Charaktere und Gaben unterstützen zu können.

§ 130. Alle Amtskandidaten sind verpflichtet, sich unter der Leitung des Engels jeder Art von Studien und Übungen zu widmen, welche zur Vorbereitung auf das Amt dienlich scheinen. Und diejenigen unter ihnen, welche zum Gesang begabt sind, sollten nicht bloß, wie die übrigen, auf Erlernung der kirchlichen Musik verwiesen, sondern auch, wenn nicht andere kirchliche Obliegenheiten sie verhindern, als Kirchensänger verwendet werden.

## XVIII. KAPITEL. Von den Unterdiakonen und ihrer Erwählung.

§ 131. Es ist die Pflicht des Unterdiakons, den Diakonen beizustehen, zunächst bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause des HERRN; dann bei der Aufsicht über den Wandel der Gemeindeglieder, ihre Teilnahme am Gottesdienst und ihr Verhalten in demselben; auch beim Hausbesuch der Gläubigen, sowie er dazu beauftragt und angewiesen wird. Nur kann er bei alledem nicht die dem Diakonat selbst zustehende Funktionen erfüllen. Bei seinem Besuche mag er indessen Botschaften und Almosen von seinem Diakon überbringen, und er sollte diesem alles Bemerkenswerte berichten, was er bei seinen Verrichtungen beobachtet hat.

§ 132. Die Unterdiakonen sollen besondere Sitze in der Kirche haben, von denen aus sie das Verhalten der Gemeindeglieder beobachten und dazu beitragen können, dass dieselben sich gebühlich benehmen, an den Antworten und Gesängen in den rechten Grenzen sich beteiligen und durchweg ihre Stelle und Aufgabe bei den Gottesdiensten ausfüllen. Sie haben nach den Ursachen eines Wegbleibens zu fragen und dem Diakon nötigenfalls darüber zu berichten. Es er-

scheint als ein genügendes Verhältnis, wenn ein Unterdiakon auf etwa 60 Gemeindeglieder kommt.

§ 133. Die Betätigung der Unterdiakonen bewegt sich durchaus in dem den Siebendiakonen der Gemeinde zugewiesenen Gebiete. Daher sollen sie Familienhäupter sein, die ihren eigenen Häusern wohl vorstehen. Nur in kleineren Gemeinden, wo verheiratete Männer oder Wittwer, die für das Amt taugen, nicht immer zu finden sind, mag einmal ein Lediger dazu erwählt werden.

§ 134. Unterdiakonen werden vom Engel in der Ratsversammlung vorläufig ernannt und schließlich erwählt. Nachdem die Kandidaten nach Anhörung der Ratgeber vorläufig bezeichnet sind, sollen ihre Namen und der für ihre schließliche Erwählung in Aussicht genommene Tag der Gemeinde wenigstens zwei Sonntage im Voraus nach der heiligen Eucharistie angekündigt werden, damit etwaige Einwendungen noch rechtzeitig bei den Diakonen angebracht werden können.

### Allgemeine Bemerkung über Einwendungen.

NB. Es ist wohl zu beachten, dass die Einwendungen, welche von Gemeindegliedern gegen

die Beförderung eines Kandidaten für dieses Amt, wie für jedes andere, erhoben werden können, nicht in allgemeinen Bedenken und persönlichen Urteilen über die Fähigkeit und Passendheit des Vorgeschlagenen bestehen dürfen, sondern auf bestimmte Tatsachen sich gründen müssen, welche der Kenntnis des Engels entgangen und geeignet sein möchten, die moralische Würdigkeit des Kandidaten in Frage zu stellen. Werden solche Einwendungen bei einem Diakon angebracht, so muss derselbe den Anbringer erinnern, dass er seine Aussagen persönlich zu vertreten und gehörig zu beweisen haben werde. Beharrt er dennoch dabei, so muss dem Engel sofort darüber Bericht erstattet werden, der dann seinerseits nach bestem Ermessen weiter zu verfahren hat.

§ 135. Nach vollzogener Einsetzung werden die Unterdiakonen sofort in das Register ihrer Amtsstufe eingetragen. Sie bilden indessen keine der heiligen Ordnungen des Amtes und können deswegen weder zur gottesdienstlichen Vorlesung der Schrift, noch zu Funktionen der eigentlichen Anbetung verwendet, oder zur regelmäßigen Teilnahme an der Ratsversammlung zugelassen werden. Gleichwohl dürfen sie in Abwesenheit höherer Diener die Nottaufe verrich-

ten, die heiligen Gefäße dem Zelebranten bei der Eucharistie zu reichen (siehe Rubr. 49), einer Gemeindeversammlung vorsitzen, auch auf besondere Einladung des Engels gelegentlich einer Ratsversammlung beiwohnen.

§ 136. Einmal eingesetzte Unterdiakonen werden, wenn sie zu einer anderen Gemeinde ziehen, nicht nochmals eingesetzt, sondern je nach dem Ermessen des Engels nur mit einem Segen aufgenommen und zur Dienstleistung zugelassen, bzw. in das Register der neuen Gemeinde übertragen.

## XIX. KAPITEL. Von den Diakonissen.

§ 137. Es ist die Pflicht der Diakonissen, den Priestern und Diakonen in ihrem Dienste bei den Weibern der Gemeinde beizustehen. Eine Diakonisse hat keinen für sich bestehenden Wirkungskreis; ihre Funktion bildet keine besondere Stufe des kirchlichen Amtes und hat keinerlei Rang über irgend einem der Diener der Kirche; denn sie bleibt der Laienschaft zugehörig. Die dienstliche Stellung der Diakonisse verändert sich je nach der Rangordnung des Amtsführers, der sie gerade beschäftigt, d. h. wenn sie zur Hilfsleistungen für einen Diakon beschäftigt ist, steht sie unter dessen Leitung; wenn zum Beistande eines Priesters oder Engels, so ist sie an deren Anordnungen gewiesen, ohne Dazwischenkunft des Diakone.

§ 138. Die Diakonissen sind aber amtlich zu verwenden bei Besuchen derjenigen Weiber in der Gemeinde, deren Männer oder Väter nicht Kommunikanten sind und den Besuch von Männern nicht dulden möchten; auch bei einzeln stehenden, oder solchen Frauenzimmern, insonderheit kranken, die ein Priester oder Diakon aus irgend einem Grunde nicht wohl allein besuchen kann; endlich bei solchen Frauen, die der Priester oder Diakon einer Diakonisse besonders anbefehlen möchte. Außerdem kommt ihnen

die Ausführung oder Beaufsichtigung weiblicher Handarbeiten für den Kirchenschmuck zu, sofern sie dazu befähigt sind.

§ 139. Diakonissen sollen vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Frauen gewählt werden, die bei vorgeschrittenem Alter nicht von häuslichen Pflichten am Dienste der Kirche gehindert werden. Sie werden vorläufig bezeichnet und dann schließlich erwählt von dem Engel in der Ratsversammlung. Vorgeschlagene Kandidatinnen sind, nebst dem für ihre Erwählung bestimmten Tage, der Gemeinde an wenigstens zwei Sonntagen nach der Eucharistie im Voraus anzukündigen. Die oben 134 NB. über Einwendungen und 136 über Umzug in eine andere Gemeinde gegebenen Regeln gelten auch bei Diakonissen.

## XX. KAPITEL. Von den Diakonen im Allgemeinen und der Weise ihrer Erwählung.

§ 140. Niemand soll zum Diakon gemacht werden, wenn seine Dienste nicht wirklich erforderlich sind, oder wenn er noch nicht die Handauflegung empfangen hat, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Apostels für eine neugebildete Gemeinde, deren Glieder allgemein noch nicht versiegelt sind.

§ 141. Die Einsetzung ins Diakonenamt geschieht durch den Apostel, oder durch den Engel in seinem Auftrag. Die vom Engel eingesetzten Diakonen sind bei der nächsten Gelegenheit dem Apostel darzustellen, damit sie die Segnung desselben empfangen, welche die vom Apostel selbst ordinierten nicht bedürfen.

§ 142. Vor Empfang der Apostolischen Segnung soll kein Diakon (es sei denn in Notfällen) bei der Auspendung der heiligen Kommunion fungieren, das heilige Sakrament tragen, öffentlich predigen und die Schrift auslegen oder gottesdienstliche Gebete halten, sofern nicht ausdrückliche apostolische Genehmigung dazu eingeholt ist, die übrigens zugleich mit der

die Einsetzung betreffenden Vollmacht nachgesucht und erteilt werden kann.

§ 143. Die Siebendiakonen jeder Gemeinde, welche als die Häupter und Vertreter der Herde zu betrachten sind, sollen gemäß der Vorschriften des nächstfolgenden Kapitels erwählt werden. Und kein Diakon, der nicht nach dieser Form vom Volke erwählt ist, soll die Stellung eines Siebendiakons anders als provisorisch und in Notfällen versehen dürfen.

§ 144. Der Koadjutor (Gehilfe) eines Siebendiakons wird von diesem mit Zustimmung des Engels aus der Zahl der anderen Diakonen, oder mit guten Gründen aus der Zahl der Laien gewählt und diese Erwählung ersetzt die vorläufige Ernennung (s. 147). Jedenfalls muss die geschehene Wahl alsbald dem Apostel berichtet werden. Ein einmal bestellter Koadjutor kann nur mit Genehmigung des Apostels wieder entfernt werden. Über den Fall der Erwählung eines der Sieben zum Koadjutor des Hauptdiakons<sup>29</sup> s. 166.

---

<sup>29</sup> Der Hauptdiakon ist der Ratgeber des Engels und der Vertreter der übrigen Diakonen, wo es sich um die den Diakonat als ein Ganzes angehenden Angelegenheiten handelt.

§ 145. Da die Zahl der Siebendiakonen, obwohl zunehmend, je nachdem die Zahl der Kommunikanten zu der Volkeszahl einer Einzelkirche heranwächst, doch niemals sieben übersteigen darf, so werden denselben zur ausreichenden Versorgung ihrer Obliegenheiten, außer einem Koadjutor für jeden derselben, noch andere Diakonen beigegeben, die als ihre Assistenten (Hilfsdiakonen) und unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit zu wirken haben. Ferner werden Diakonen für evangelistische und andere dieser Amtsstufe zukommende Tätigkeiten bestellt.

§ 146. Alle anderen Diakonen (außer den Sieben und ihren Koadjutoren) werden lediglich vom Engel in der Ratsversammlung nach der unten 147—148 folgenden Vorschrift gewählt. Der Engel sollte dabei vorzugsweise die bereits registrierten Amtskandidaten in's Auge fassen, zunächst diejenigen, die bereits Unterdiakonen sind, ohne dass jedoch andere taugliche Kandidaten darum übergangen werden. Der Engel hat behufs der Auswahl derselben jedenfalls den Rat der Ältesten und Siebendiakonen einzufordern, und bei dem Apostel unter Darlegung der Verhältnisse der Gemeinde und der ins Auge gefassten Kandidaten die vorherige Zustimmung zu deren Ernennung nachzusuchen.

§ 147. Die Beförderung zum Diakonat geschieht dann in allen diesen Fällen (immer abgesehen von den Siebendiakonen mit ihren Helfern) durch den Engel in der Ratsversammlung in folgenden zwei gesonderten Handlungen. Zuerst soll der Engel nach Empfang der apostolischen Vollmacht die Kandidaten, welche er nach eigener Unterscheidung und Verantwortlichkeit für am meisten geeignet hält, vorläufig ernennen, wobei vorausgesetzt ist, dass die Einwilligung der Kandidaten, in das Amt zu treten, bezeugt ist.

§ 148. Demnächst werden die so Ernannten der versammelten Gemeinde an wenigstens zwei Sonntagen nach der hl. Eucharistie angekündigt, wobei zugleich der vom Engel bestimmte Termin angegeben wird, bis zu welchem etwaige Einwendungen bei den Siebendiakonen anzubringen sind. Erfolgen keine Einwendungen, oder sind die angebrachten untriftig und erledigt, so spricht der Engel in einer zweiten Ratsversammlung die schließliche Erwählung der Ernannten aus. Die Anwesenden sollten sich erheben zum Zeichen ihrer Zustimmung. Über die Verhandlungen in der Ratsversammlung, insbesondere die beiden Akte der Ernennung und Erwählung, ist in das betr. Buch ein Protokoll einzutragen, dessen Summarium in dem neuen Gesuch enthalten ist, wel-

ches der Engel wegen Bestätigung und Einsetzung des Erwählten an den Apostel zu richten hat.<sup>30</sup>

§ 149. Die Ordination eines erwählten Diakons darf nicht eher geschehen, als bis der Engel einen apostolischen Auftrag dazu schriftlich empfangen hat; auch wird dann erst der Tag für dieselbe der Gemeinde angekündigt.

§ 150. Die Siebendiakonen, und besonders der Hauptdiakon, haben pflichtmäßig darauf zu sehen, dass erwählte Diakonen vor ihrer Einsetzung über die Pflichten des Amtes hinlänglich unterrichtet seien, und unmittelbar nach derselben die angeordneten Reverse betreffend Ansprüche an die Zehnten und anderes kirchliches Eigentum in Gegenwart von Zeugen unterschreiben.

§ 151. Wenn ein Engel-Evangelist ein bestimmtes Gemeindeglied zum Diakonat befördert wünscht, um ihn als Diakon-Evangelisten unter seiner Aufsicht zu gebrauchen, so mag er dies dem Engel der Gemeinde vorschlagen, der seinerseits, wenn er keine Einwendungen hat, nach erlangter apostolischer Sanktion den Betreffenden der Gemeinde als einen vorläufig bezeichneten oder ernannten Kandidaten anzukündi-

---

<sup>30</sup> Vergl. hinten: Formulare für amtliche Schreiben.

gen, ihn weiterhin endgültig zu erwählen, dem Apostel zur Bestätigung anzuzeigen und ihn dann einzusetzen hat, wie gewöhnlich. Hiernächst wird derselbe dem Engel-Evangelist zur Verwendung überwiesen.

## XXI. KAPITEL. Von der Erwählung der Siebendiakonen insbesondere.

§ 152. Die Siebendiakonen werden als solche<sup>31</sup> in jeder Gemeinde zunächst von dem Volk empfohlen, in der Ratsversammlung vorläufig ernannt, dann aber in einer Versammlung des Engels, der Priester und Diakonen und des ganzen Volkes schließlich erwählt und zwar beides unter Beobachtung der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 153 Der Engel, als Haupt und Vertreter seiner Kirche, sowohl der Diener als des Volkes, hat dafür zu sorgen, dass die Gemeinde über ihr Vorrecht und ihre Pflicht bei der Auswahl wirklich geeigneter Kandidaten für das Amt eines Siebendiakons wohl unterrichtet sei, auch darauf zu sehen, dass das Volk bei dem folgenden Wahlprozess an der rechtmäßigen Ausübung seiner Wahlfreiheit nicht gehindert werde.

§ 154. Zu Siebendiakonen geeignet sind vorzugsweise solche Männer, die geschäftliche Gewohnheiten und Erfahrung im Leben erlangt, einen guten Ruf in der Welt und das Lob der Pflichttreue in der Kirche

---

<sup>31</sup>Also auch, wenn der Kandidat ein bereits ordinierter gewöhnlicher Diakon ist.



haben, womöglich Familienväter, und dabei in ihren äußeren Umständen unabhängig oder doch so gestellt sind, dass sie weder von Armut gedrückt, noch von ihren weltlichen Berufsgeschäften zu sehr in Anspruch genommen sind, um ihren Amtspflichten hinlänglich Zeit widmen zu können.

§ 155. Da die Wahl eines Siebendiakons, dessen Amt ein wesentliches Stück der kirchlichen Verfassung bildet, von hoher Bedeutung für die Entwicklung einer Einzelkirche ist, so untersteht der Wahlakt in besonderer Weise der Autorität und Bestätigung des Apostels und ihm ist daher über den Verlauf desselben bei den unten bezeichneten Gelegenheiten zu berichten, damit die Gefahr einer durch Missverständnis oder Formwidrigkeit ungültigen Wahl vermieden werde.

§ 156. Es ist nicht zulässig, dass in einer hinter der Vollzahl der Glieder noch zurückgebliebenen Gemeinde alle Sieben-Diakonen bestellt werden. Vielmehr soll ihre Zahl sich nach der (dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechend) vom Apostel für sie zugelassenen Anzahl der Aeltesten des siebenfachen Ältestenamtes richten.

§ 157. Ist nun eine dieser Stellen erledigt, oder hält es der Engel anderer Umstände halber für wün-

schenswert, dass zur Wahl eines neuen Siebendiakons geschritten werde<sup>32</sup>, so hat er darüber an den Apostel zu berichten und dessen Genehmigung zum weiteren Vorgehen einzuholen. Erst wenn er diese erhalten hat, darf er einen Tag für die vorläufige Ernennung eines Kandidaten bestimmen.

§ 158. Von diesem Tage ist der Gemeinde an drei vorausgehenden Sonntagen nach der Eucharistie Anzeige zu machen und dieselbe aufzufordern, dass sie bei der Wahl sich pflichtmäßig beteilige. Alle selbstständigen<sup>33</sup> versiegelten Kommunikanten (einschließlich der Diener aller Grade), welche nicht unter einer kirchlichen Zensur stehen, haben das Recht, je durch ihren Diakon den Namen von Einem, den sie zu empfehlen wünschen, schriftlich und mit ihrer eigenen Unterzeichnung einzureichen, und zwar bis zu einem gewissen Termin, welcher gleichfalls im Voraus anzugeben ist.

---

<sup>32</sup> Es versteht sich, dass, wenn gleichzeitig mehrere Siebendiakonen gewählt werden sollen, alle einschlägigen Vorschriften auf so viele Namen bezogen werden müssen, als Stellen zu besetzen sind.

<sup>33</sup> Ehefrauen, deren Männer, und zu Hause wohnende Töchter, deren Eltern Gemeindeglieder sind, werden durch diese vertreten und gelten daher hier nicht als selbstständig, wohl aber Wittwen und einzeln stehende Frauenzimmer.

§ 159. Nach Ablauf dieses Termins tritt die Ratsversammlung zusammen, um die eingegangenen Empfehlungen zu lesen und zu prüfen. Der Engel, nach Anhörung des Kirchenrates, bestimmt diejenigen aus der Zahl der Empfohlenen, welche er für die geeignetsten hält, wobei er sowohl solche übergeht, welche wegen ihrer Würdigkeit oder Tauglichkeit Bedenken erregen, als solche, die nur eine unerhebliche Stimmenzahl empfangen haben. Von den Bestimmten soll dann eine schriftliche Erklärung eingefordert werden, dass sie, wenn gewählt, das Amt übernehmen wollen; wer diese Erklärung verweigert, wird noch nachträglich übergangen.

§ 160. Über die schließlich ausersehenen Männer lässt dann der Engel durch die Diakonen mit Hülfe der Unterdiakonen in einer persönlichen Umfrage bei allen Wahlberechtigten die Meinung der Gemeinde, welchem derselben sie den Vorzug geben würde, einholen und sich in einer weiteren Ratsversammlung berichten. In derselben werden diejenigen der ausersehenen Kandidaten, welche die geringere Anzahl von Zustimmungen erhalten haben, wieder ausgeschieden und über die übrig gebliebenen nochmals - und im Notfalle abermals - Umfrage in der Gemeinde gehalten, bis derjenige Kandidat gefunden ist, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen für sich hat. In der Ausführung dieser Umfragen müssen die Diakonen

und Unterdiakonen, und überhaupt während des ganzen Wahlprozesses alle Diener, in ihrem Verkehr mit den Gemeindegliedern sich hüten, ihre Privatsichten über die Kandidaten und ihre Wünsche für oder gegen einen derselben an den Tag zu legen.

§ 161. Nachdem dies Alles vorangegangen ist, lässt der Engel an dem anfänglich vorausverkündigten Tage (s. o. § 158) in der Ratsversammlung über die Kandidaten sich schließlich berichten und beraten, um nunmehr, wenn keine Ursache zum weiteren Aufschub vorliegt, zur Ernennung des eigentlichen Kandidaten zu schreiten. Als solchen kann der Engel keinen durch eine Minderzahl Empfohlenen bezeichnen, wenn er dazu nicht, auf Grund eines vorgängigen Berichtes, vom Apostel ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§ 162. Die im voraus angekündigten Termine der vorläufigen Ernennung und endgültigen Erwählung dürfen, wenn die Feststellung der Meinung der Mehrheit sich über Erwarten lange hinauszieht, verschoben werden, wovon der Gemeinde Ankündigung zu machen ist.

§ 163. Nach der Ernennung sollen wenigstens noch zwei Sonntage vor der endgültigen Wahl verstreichen; an denselben sollen der Name des Kandi-

daten und der für seine Erwählung in Aussicht genommene Tag der Gemeinde nach der Eucharistie angekündigt, etwa noch anzubringende Einwendungen gegen ihn eingefordert (s. o. 134 NB.), und auch die Gemeindeglieder ermahnt werden, bei dem Wahlakt zugegen zu sein.

§ 164. Bei dem Wahlakt selbst nehmen alle Diener und Gemeindeglieder die ihnen zustehenden Plätze ein. Der Engel nach einem Gebet am Altare begibt sich zu seinem Sitze und verkündigt von da aus, als im Namen und zu Gunsten seiner Gemeinde, dass der im Voraus ernannte Kandidat N. N. hiermit als ein Siebendiakon von allen feierlich erwählt werde, worauf das Volk durch Aufstehen seine Zustimmung kundgeben sollte.

§ 165. Ehe der Erwählte als einer der Sieben feierlich aufgenommen werden kann, muss der Engel den ganzen Verlauf des Wahlaktes, mit Angabe der auf den Erwählten gefallenen Stimmenzahl und aller sonst erheblichen Umstände dem Apostel berichten und dessen Bestätigung und Ermächtigung zu seiner Einführung (bzw. Ordination und Einführung) nachsuchen. Erst wenn diese eingetroffen ist, darf der Tag für die hl. Handlung (wenigstens einen Sonntag im Voraus) der Gemeinde angekündigt werden.

§ 166. Dem Hauptdiakon steht es frei, einen der Sieben zu seinem ordentlichen Helfer zu erwählen (s. o. § 146); doch bedarf es dazu der ausdrücklichen Genehmigung des Apostels; denn die Stellung als Koadjutor schließt den Diakon von den Sieben aus und er kann, falls dieselbe aufhört, nur kraft einer neuen Wahl wieder unter die Sieben eintreten.

## XXII. KAPITEL. Von der Ordination der Priester.

§ 167. Niemand soll zum Priestertum ordiniert werden, der nicht vom Heiligen Geiste durch den Mund des Propheten dazu berufen ist.

§ 168. Zeit und Ort der Ordination muss, wo nicht ein besonderer apostolischer Dispens es anders gestattet, an den drei vorhergehenden Sonntagen nach der heil. Eucharistie der Gemeinde angekündigt, und dabei auch der Name des Kandidaten angeführt werden. Etwaige Einwendungen gegen einen Kandidaten sind bei dem Diakon anzubringen und nach § 134 NB. zu behandeln.

§ 169. Der Engel ist dafür verantwortlich, dass er nur solche Kandidaten zur Ordination darstelle, die nach seinem besten Wissen und Gewissen heilig und gerecht wandeln und in der Wahrheit wohl unterrichtet sind. Die Vorkehrungen, welche der Apostel oder seine Mitarbeiter ihrerseits treffen mögen, um sich über die Tauglichkeit eines Kandidaten zu vergewissern, können den Engel von seiner Verantwortlichkeit nicht entbinden. Nicht minder darf er nur Solche ordinieren lassen, deren Dienste er wirklich bedarf, die zur Leistung derselben fähig sind, und für deren Unterhalt, entweder aus dem Kirchengute oder aus ihren

eigenen Mitteln, hinlänglich gesorgt ist. Daher muss der Engel bei seinen Ordinationsanträgen sowohl die beabsichtigte dienstliche Verwendung der Kandidaten als den Betrag und die Quellen ihres Unterhalts angeben. Letzteres geschieht in einem besonderen, durch den Archidiakon zu übersendenden Bericht an den Apostel, der gleichzeitig mit dem bei dem Apostolischen Hirten zu stellenden Ordinationsantrag einzureichen ist. Erst wenn der Engel auf seine Berichte die apostolische Genehmigung erhalten hat, darf er in der Sache weiter vorgehen.

§ 170. Werden Kandidaten an einem andern Orte, als dem sie angehören, zur Ordination gebracht, so hat ihr eigener Engel, falls er zugegen ist, die ihre gehörige Ankündigung bezeugende Zusicherung zu geben. Ist er abwesend, so hat er die Zusicherung hierüber, sowie über die Würdigkeit und Tauglichkeit der Kandidaten durch ein schriftliches Zeugnis an einen anderen Engel, der für ihn handelt, zu geben. Alle Neuordinierten sollten unmittelbar nach der hl. Handlung die Aushändigung ihres Ordinations-Zeugnisses nachsuchen.

## XXIII. KAPITEL. Von der Aufnahme und der Unterscheidung der Priester nach den vier Amtsklassen.

(s. Rubr. Kap. XLIV.)

§ 171. Durch die Ordination empfängt jeder Priester die Macht, das priesterliche Amt auszuüben „wie ihm dies aufgetragen werden soll.“ Diesen Auftrag muss er von dem Engel, unter dem er dienen soll, empfangen. Hierzu erhält der Engel die apostolische Vollmacht gleich nach der Ordination.

§ 172. Die Entscheidung darüber, welcher Amtsklasse ein ordinierter Priester zuzuweisen sei, steht dem Apostel und seinen Mitarbeitern im vierfachen Amte zu.

§ 173. Um eine solche Entscheidung zu erleichtern, ist es die Pflicht eines jeden Engels einer Gemeinde, dem Apostel bei geeigneten Gelegenheiten, insonderheit bei Kirchenvisitationen, seine Beobachtungen über den amtlichen Charakter und das amtliche Verhalten der unter ihm stehenden Priester und berufenen Kandidaten vorzulegen. Das Ergebnis der apostolischen Erwägungen hierüber wird dem Engel zur rechten Zeit durch den Apostolischen Hirten

schriftlich zugestellt, und ohne dies darf er keinen Priester für eins der vier Ämter definitiv erwählen, anstellen oder einführen.

§ 174. Auf Grund einer solchen apostolischen Unterscheidung erfolgt dann die Anstellung eines Priesters als eines ordentlichen Amtsführers an einer Gemeinde durch die mit vorgängiger Genehmigung des Apostels in der Ratsversammlung vollzogene Wahl des Engels, die Ankündigung an die Gemeinde (s. folg. Kap.) und die weiterhin einzuholende Bestätigung des Apostels. Hienach ist erst die feierliche Einführung vorzunehmen.

§ 175. Gleichwohl wird es, auch ehe eine solche Entscheidung, Erwählung Genehmigung und Einführung erfolgt ist, dem Engel gestattet werden, jeden ordinieren Priester, als einen überzähligen oder provisorisch beschäftigten, zur Aushilfe in irgend einer Amtsklasse oder priesterlichen Verrichtung zu gebrauchen; jedoch bedarf es dazu einer speziellen apostolischen Ermächtigung für jeden Fall.

## XXIV. KAPITEL.

### Von der Erwählung und Einsetzung eines der regierenden Ältesten einer Kirche.

§ 176. Nachdem der Engel die apostolische Genehmigung (s. o. 174) zur Anstellung eines neuen Ältesten eingeholt hat, soll er über die Wahl des Kandidaten (dessen Amtscharakter schon anerkannt sein muss) mit den vorhandenen Ältesten sich beraten, und den, welchen er hiernach für den geeignetsten Mit, bei dem Apostel anzeigen. Erst wenn dieser den Kandidaten nicht beanstandet, soll der Engel die Meinung der ganzen Ratsversammlung (bei welcher indessen der Kandidat nicht zugegen sein darf) einholen und günstigen Falles zur Ernennung desselben schreiten.

§ 177. Die geschehene Ernennung muss der Gemeinde an wenigstens drei Sonntagen angekündigt werden, s. o. 134. Demnächst ist die Bestätigung der Wahl beim Apostel zu beantragen und abzuwarten, ehe die Zeit der Einführung bestimmt und der Gemeinde an noch einem Sonntag angezeigt wird.

§ 178. Da die sechs Ältesten einer Kirche an dem Regiment des Engels Anteil haben und mit ihm die siebenfältige Ältestenschaft derselben bilden, so unterliegt auch die Wahl eines Koadjutors oder Helfers

bzw. Stellvertreters eines regierenden Ältesten der Genehmigung nicht nur des Engels, sondern auch des Apostels, wobei vorausgesetzt ist, dass der Amtscharakter des von einem Ältesten erwählten Koadjutors bereits als der eines Ältesten unterschieden und anerkannt worden sei, s. o. Kap. XXIII.

## XXV. KAPITEL. Von der Anbietung eines Priesters zum Engel-Amte.

§ 179. Nur dem Apostel steht es zu, darüber zu bestimmen, ob ein Priester zu der höheren Amtsstufe sich anbieten dürfe. Zu dem Ende sind alle Engel, die an einem unter ihrer Aufsicht stehenden Priester Anlagen und Tauglichkeit zu dem höheren Amte wahrnehmen, verpflichtet, hierüber bei geeigneten Gelegenheiten, namentlich bei Visitationen, je durch den Vorsteher ihrer Amtsklasse Bericht zu erstatten.

§ 180. Erst wenn ein Engel von dem Apostel ausdrückliche Anweisung erhalten hat, dass einer seiner Priester zur Anbietung zuzulassen sei, soll er dem Kandidaten bezügliche Mitteilung machen und zur Ausführung der Anbietung Freiheit geben; aber kein Priester sollte, ohne eine solche Mittheilung empfangen zu haben, sich das höhere Amt der Kirche in Aussicht nehmen.

§ 181. Der Apostel bestimmt nach seinem eigenen Urteil über das Bedürfnis, den Ort und die Zeit der Anbietung für das höhere Amt, sowie die ihm geeignet scheinenden Kandidaten. Sobald die Engel, unter welche die betreffenden Kandidaten stehen, hiervon Nachricht empfangen haben, sollen sie der Ge-

meinde an den vier vorausgehenden Sonntagen, oder wenigstens so oft, als ihnen die Frist noch gestattet, Ankündigung geben.

§ 182. Auch jeder Kandidat des Englamtes sollte sich erinnern und nötigenfalls von seinem Engel erinnert werden, dass das oben 127 Bemerkte auch für ihn wohl zu beachten bleibt.

§ 183. Wenn der Apostel den Tag zur Konsekration eines berufenen Engels festgesetzt hat, werden in der Gemeinde, zu welcher der Kandidat gehört, die Ankündigungen in Bezug auf ihn gemacht, wie sie vor allen Beförderungen zu einer Amtsstufe verordnet sind, s. o. 134. NB.

## XXVI. KAPITEL. Vom Evangelistenwerk und den dabei beteiligten Dienern in der Allgemeinen und in der Einzelnen Kirche.

§ 184. Das Evangelistenwerk, das in der Allgemeinen Kirche unter dem E.-Evangelisten betrieben wird, und dasjenige, welches der besonderen Gemeinde unter ihrem Engel zusteht, hat je seinen besonderen Charakter, entsprechend der kirchlichen Stellung der beiden Engel. Dieselben sind als Amtsführer völlig unabhängig von einander und empfangen ihre Belehrung und Leitung über alles, was ihre amtliche Tätigkeit betrifft, lediglich von dem Apostel durch das Haupt je ihrer Amtsklasse. Gleichwohl sollten sie sich gegenseitig unterstützen und fördern in ihrem evangelistischen Werke, welches doch nur eines ist, mag es in der Allgemeinen Kirche, oder durch die besondere Gemeinde ausgeführt werden.

§ 185. Die Priester und Diakonen, welche unter dem E.-Evangelisten arbeiten, sind in der Regel aus den von den Gemeinde-Engeln für das heilige Amt Erzogenen genommen. Dieselben bleiben in dem Register ihrer Gemeinde, und dem Engel als ihrem Engel und Seelsorger untergeben, während sie in Bezug auf ihre Arbeit dem Engel-Evangelisten untergeordnet sind. Sie sollten womöglich jedes Jahr einige Wochen

an dem Altar ihrer Gemeinde dienen. Jeder Engel einer Gemeinde sollte stets willig sein, alle Priester und Diakonen evangelistischen Faches, welche er nicht tatsächlich zum Dienste bei seiner Herde gebraucht, zur Arbeit unter dem E.-Evangelisten herzugeben. Andererseits soll auch der E.-Evangelist dem Gemeinde-Engel mit seinem Rate über die Führung des Evangelistenwerks in der Einzelgemeinde zur Seite stehen, und dieser sich gern mit ihm darüber bereden, eingedenk, dass dieses Werk dem des E.-Evangelisten zur Hilfe dienen soll.

§ 186. Das Evangelistenwerk der Allgemeinen Kirche ist innerhalb jedes Stammes in Bezirke verteilt und je einem E.-Evangelisten anvertraut, nebst so viel Priestern und Diakonen, als er bedarf und erlangen kann. Alle in dem Bezirk wohnenden Personen, die noch nicht in die Gemeinschaft der Apostel aufgenommen sind (nur mit Ausnahme derjenigen, die an den höchsten Stellen in Kirche und Staat stehen) sind ordentlicherweise auf seine Mission angewiesen.

§ 187. Das Evangelistenwerk der Einzelkirche bezieht sich auf die in ihrer nächsten Umgebung wohnenden, oder mit ihren Gliedern in Verkehr stehenden Personen. Dieses Werk unterstellt der Engel einem (oder, wenn erforderlich mehreren) seiner Ältesten, der dazu wiederum Priester und Diakonen nebst



Laiengehilfen unter sich hat. Die Laiengehilfen sollten in Scharen oder Gruppen zusammengestellt sein, die Frauen unter der Leitung einer Diakonisse; jede Gruppe unter der Aufsicht eines Diakons, s. o. Kap. XV. Alle, gleichviel ob Diener oder Laien, müssen vor Augen haben, dass niemand, der Christi ist, sich selber lebt, sondern dass alle zu einem Leibe gehören, zu der Körperschaft der Getauften, und dass darum jedermann allezeit und bei jeder geeigneten Gelegenheit gegen die Menschen, mit denen er in Verkehr tritt, bereit sein sollte zur Verantwortung und zum Zeugnis über den Grund der Hoffnung, die in uns ist. Jedoch, damit er dies weislich tun könne, sollte er in beständiger Verbindung mit den Dienern der Kirche stehen, um von ihnen zu lernen, wie man klüglich den Widersprechern zu antworten und den Angefochtenen zuzusprechen habe. Sobald sich jemand mit dem wohlverstandenen Verlangen nach Zulassung zur Gemeinschaft bei einem Priester oder Laien an einer Ortsgemeinde meldet, ist dies dem Engel-Evangelisten des Bezirks baldmöglichst zu berichten, s. o. 59 und folgende.

§ 188. Alles öffentliche Predigen (mit Ausnahme des 189 vorgesehenen), welches sich an andere Christen wendet, sollte unter der Verfügung des E.-Evangelisten stehen. Er hat es auszuführen durch die ihm beigegebenen Priester und Diakonen, und, wenn

nötig, in eigener Person. Doch mag er auch jeden andern Amtsführer verwenden, der mit der Genehmigung seines Engels und der Erlaubnis des Apostels seine Dienste dazu anbietet. E.-Evangelisten die Mittel, öffentlich zu predigen, nicht zu Gebote stehen, während sie in der besonderen Kirche vorhanden sind, so sollte dennoch der Engel derselben solche Predigten (es sei denn im Kirchengebäude selber) nicht unternehmen ohne Rat und Vorwissen des E.-Evangelisten und die Genehmigung des Apostels. Uningeschränkt bleibt dabei die Pflicht jedes Engels einer Gemeinde, in seiner Kirche an jedem Tage des HErrn, vorzugsweise Abends, eine Predigt an andere Christen zur Verkündigung der Anfangsgründe der Lehre Christi halten zu lassen; denn auch hierdurch sollte das Licht der Ortsgemeinde dem Volke leuchten, das sie unmittelbar umgibt.

§ 190. Die Einleitung eines Evangelistenwerkes an allen Orten, wo keine mit den Aposteln in Gemeinschaft stehende Kirche ist, sowie die Einleitung eines solchen Werkes in den weit entfernten Quartieren großer Städte, wo eine solche Gemeinde besteht, gebührt dem E.-Evangelisten. Wenn derselbe in Fällen letzterer Art nachmals findet, dass er die begonnene Arbeit nicht fortsetzen kann, sollte er dies dem Engel der Gemeinde zeitig anzeigen mit dem Ersuchen, das Werk in die Hand zu nehmen, sei es durch die öffent-

lichen Predigten außerhalb der Kirche oder auf andere Weise; und der Engel sollte sich der Aufgabe, nach Maßgabe seiner Mittel und nach gehöriger Beratung mit dem E.-Evangelisten, unterziehen. Auch wenn sich eine Gelegenheit für Evangelistenwerk an einem neuen Orte durch ein daselbst wohnendes oder zur Zeit verweilendes Gemeindeglied eröffnet, sollte der Engel den darüber an ihn gelangten Bericht dem E.-Evangelisten alsbald mitteilen.

§ 191. Die einleitende Arbeit in der nächsten Nachbarschaft einer Gemeinde geschieht gewöhnlich am besten durch die Evangelisten derselben. Gleichwohl steht es auch dem E.-Evangelisten frei, sie zu übernehmen, wenn er es für nützlicher hält. Er sollte dies aber dann dem Engel der Gemeinde anzeigen und sich mit ihm darüber beraten, und dieser bereitwillig sein, den E.-Evangelisten auf alle Weise und namentlich mit seinen evangelistischen Priestern, Diakonen und Laiengehilfen zu unterstützen. Indessen kann der E.-Evangelist auch eine so übernommene Arbeit, wenn er sie später nicht weiter führen kann, dem Engel der Gemeinde wieder anheimstellen, wie 190 angegeben ist.

§ 192. Eine solche von der Gemeinde aus unternommene Arbeit wird (sofern nicht der E.-Evangelist es anders anrät) zunächst nicht durch öffentliches

Predigen, sondern durch die Wirksamkeit von Laiengehilfen und andern im Verkehr mit Einzelnen, im weiteren Verlauf aber durch die Evangelisten der Gemeinde in kleineren Privat-Versammlungen betrieben. Und dies ist, als eine förderliche Vorarbeit für den E.-Evangelisten, überhaupt die beste Methode für die evangelistische Tätigkeit der Diener der besonderen Gemeinde, sofern sie nicht, wie schon gesagt, auf Ersuchen des E.-Evangelisten ein mehr öffentliches Zeugnis zu übernehmen haben. Derselbe mag dann diese Vorarbeit aufnehmen und mit öffentlichem Predigen weiter führen, sobald er es für gut hält und so lange er es durchführen kann, vergl. 190—91. Das Werk der Besichtigung von Armen und Kranken in Häusern oder Hospitälern, sowie das Unterrichten von Kindern, wo es ausführbar ist, sollte der Einzelgemeinde in ihrer nächsten Umgebung ganz überlassen sein.

§ 193. Die Engel der Gemeinden müssen dem E.-Evangelisten, sowie den ihm unterstehenden Priestern, von Zeit zu Zeit Gelegenheit geben, die hl. Eucharistie zur Anrufung des göttlichen Segens für sein Werk zu feiern, ihm außerdem aber zu festgesetzten Zeiten auch den Hauptaltar der Kirche für eine solenne Feier in diesem Sinne zur Verfügung stellen. Bei Gelegenheit von öffentlichen Predigten oder Vorträgen, wenn sie in erreichbarer Nähe gehalten werden,

sollte der Engel dem E.-Evangelisten auch die Dienste seiner Evangelisten und Laiengehilfen oder anderer Gemeindeglieder zuweisen, damit dieselben ihm zur Sammlung und Ordnung größerer Zuhörerschaften und sonst auf jede erwünschte Weise helfen.

§ 194. Die unter einem E.-Evangelisten dienenden Priester und Diakonen haben ihm über all ihre Tätigkeit, sowie über den Zustand und die Fortschritte der unter ihren Händen befindlichen Kandidaten zur Übergabe genügenden Bericht zu erstatten, während er selbst seinen Bericht an den Apostolischen Evangelisten zu senden hat.

§ 195. In der Einzelgemeinde gehen die evangelistischen Berichte von den Laiengehilfen an die Diakonen, von den Diakonen und Priestern an den betreffenden Ältesten. Von diesem empfängt der Engel eine kurze Zusammenfassung aller genannten Berichte, welche er seinem regelmäßigen Berichte an den Apostolischen Hirten einverleibt. Auch kann es für das Evangelistenwerk nur förderlich sein, wenn der Engel der Gemeinde den E.-Evangelisten in Betreff des Fortgangs der evangelistischen Arbeiten der Gemeinde stets auf dem Laufenden erhält.

§ 196. Bei den Diensten, welche der E.-Evangelist zur schließlichen Vorbereitung der Kandidaten hält,

mag das Sündenbekenntnis und die Absolution, eine Lektion aus der Schrift, ein Psalm, eine Reihe von Gebeten aus den kleineren Tagesdiensten und die Danksagung in Anwendung gebracht werden. Bei allen Gelegenheiten ist der Gesang von Hymnen und Liedern freigestellt; doch sollten andere liturgische Formeln als die angegebenen, oder aus der Liturgie zusammengestellte Ordnungen für Evangelistendienste niemals gebraucht werden, es sei denn, dass der Apostel sie gebilligt hätte.

§ 197. Die Kosten des Evangelistenwerks müssen für gewöhnlich aus den Opfern bestritten werden; siehe folgendes Kapitel.

§ 198. Wenn auch nach Obigem die Diener unter einem E.-Evangelisten und die unter einem Gemeindeglied in wohl zu unterscheidender Stellung und Jurisdiktion sich befinden, so dürfen sie doch durch eine Übereinkunft beider Engel wechselweise nach folgenden Grundsätzen verwendet werden.

§ 199. Alle unter dem E.-Evangelisten stehenden Priester sollten, wenn sie bei einer Einzelkirche sich zeitweilig aufhalten oder dauernd Wohnung nehmen, bei der Ausrichtung ihrer Gottesdienste verwendet werden, soweit es ihre Pflichten unter dem E.-Evangelisten erlauben. Nur muss die Ausdehnung

solcher Verwendung zwischen beiden Engeln verabredet werden; der Priester hat dann die bezüglichen Dienste unter dem Engel der Gemeinde zu leisten oder für einen Stellvertreter aufzukommen.

§ 200. Dasselbe gilt, wenn der E.-Evangelist vom Engel der Gemeinde verlangt, dass ein unter demselben stehender Priester oder Diakon teilweise dem Evangelistenwerk gewidmet werde. Doch sollte dann immer möglichst genau bestimmt werden, was der Diener für den einen, und was er für den anderen Engel zu leisten habe, und wessen Anforderung an ihn den Vorzug haben solle.

§ 201. Alle Anfragen in Betreff solcher Leistungen eines Dieners, mögen sie vom E.-Evangelist oder Engel der Gemeinde ausgehen, sollen zuerst an den Engel, unter dem er steht, nicht an den Diener selbst gerichtet werden.

§ 202. Wenn irgend ein Diener mit Bewilligung des Engels, unter dem er steht, seinen Wohnsitz in die Nähe einer Gemeinde verlegt, bei der man seiner Dienste nicht bedarf, so soll der Engel der letzteren, sobald das Übertragungsschreiben an ihn gelangt ist, dem E.-Evangelisten des Bezirks Anzeige machen, damit dieser den Mann verwenden möge, wenn er dazu willig und fähig ist.

## XXVII. KAPITEL. Von den Zehnten und Opfern.

§ 203. Zehnten sind der zehnte Teil, oder der mit dem zehnten Teile gleiche Wert, von allem reinen Einkommen, gleichviel ob dasselbe aus irgend welchem Eigentum oder aus irgend welcher Arbeit und Geschicklichkeit des Menschen erwächst. Sie werden Gotte entrichtet gemäß Seinem Gebote, und nicht Menschen. Darum wird in der Kirche von Zeit zu Zeit über ihre Darbringung, Bestimmung und Austeilung von den Aposteln nach dem Gebote des HERRN verfügt.

§ 204. Alle Diener, welche etwas aus Zehnten oder Opfern empfangen, bekommen es als Geschenke oder Benefizien von Gott zur Erleichterung ihrer Wirksamkeit, nicht als einen Lohn ihrer Arbeiten, den sie zu beanspruchen hätten, noch als eine Bezahlung von Seiten des Volkes. Solche Zuteilungen werden ihnen auf einen gewissen Zeitraum im Voraus dargebracht, ohne jegliche Gewähr oder Einräumung eines Anspruchs für weitere Auszahlungen. Die Dienste der Amtsführer sind nicht als Leistungen für die empfangenen Benefizien zu betrachten; sie müssen vielmehr stets dargebracht werden gemäß der, unabhängig von allem dienstlichen Einkommen, ihnen obliegenden Pflicht. Alle Amtsführer bis zum Diakon einschließlich

haben einen Revers zu unterzeichnen, durch den sie diese Grundsätze anerkennen und sich darauf verpflichten. Die Form dieses Reverses s. unten.

§ 205. Bei allen Kandidaten zur Übergabe an eine Gemeinde hat der E.-Evangelist pflichtmäßig sich zu vergewissern, dass sie sowohl die allgemein gültige Schuldigkeit der Zehnten anerkennen, als ihren eigenen Entschluss, derselben nachzukommen, an den Tag legen. Aber kein Diener sollte es als notwendige Vorbedingung der Kommunion erklären, oder gar durch Ausforschung der Gemeindeglieder feststellen wollen, dass Jemand die Zehnten entrichtet habe.

§ 206. Es ist jedermanns Pflicht und Vorrecht, aus dem Seinigen freiwillige Opfer darzubringen; für den Betrag derselben gibt es keine anderen Grenzen, als welche das Vermögen des Opfernden, nach dem er alle seine rechtmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, von selbst steckt.

§ 207. Das Opfer der „Erstlinge“ ist in ähnlicher Weise pflichtmäßig, wie die Entrichtung des Zehnten. Es besteht in dem Betrag der Einkünfte des ersten Jahres von allem neuen Vermögen, welches dem Darbringer durch die Güte anderer zufließt: also nicht durch seinen eigenen Fleiß, noch durch den Rechtsweg, noch durch Schenkung oder Vermächtnis von

nahen Verwandten oder sonst jemandem, sofern ihm das Vermögen auch ohne Schenkung oder Vermächtnis gesetzlich zugefallen wäre. „Erstlinge“ sind das einzige Opfer, das einen bestimmt begrenzten Betrag hat.

§ 208. „Dankopfer“ sind die aus Dankbarkeit für besondere Gnadenerweisungen dargebrachten. Sie sollten vom Darbringer als solche bezeichnet, aber nicht zu bestimmten Zwecken angewiesen, sondern den geltenden Regeln über die Verwendung solcher Opfer unterstellt werden. Ihre Verwendung unterliegt nämlich im Allgemeinen der Verfügung des Engels, der sie indessen eher für Personen als für Sachen, und vornehmlich zur Unterstützung von Dienern verwenden mag und am Ende des Jahres über ihre Verwendung berichtet.

§ 209. Alle übrigen Opfer sind entweder allgemeine, deren Zweck und Verwendung nicht angegeben ist, oder besondere, bei denen der Darbringer die von ihm gewünschte Verwendung angegeben hat, sei es in Gemäßheit einer an die Gemeinde gerichteten Aufforderung, oder ohne eine solche.

§ 210. Die allgemeinen Opfer wurden gewöhnlich in „Kommunion- bzw. Armenopfer“ und „Kirchenopfer“ unterschieden. Erstere dienen zur Unterhaltung

des Tisches des HErrn (Brot und Wein, hl. Lichter und Weihrauch etc.), sowie der Armen, deren genügsame Versorgung von den Gläubigen allezeit berücksichtigt werden sollte, auch mit „besonderen“ Opfern und Herstellung eines eigenen und ausreichenden Armenfonds, wo dies möglich ist. Die Kirchenopfer wurden zunächst zu den ordentlichen oder fortlaufenden Ausgaben, als für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Kirche und Sakristeien, für Erhaltung und Wäsche der kirchlichen Gewänder und Gerätschaften, für Steuer-, Miets- oder Verzinsungs- und Versicherungskosten, für die Bezahlung von Kirchenbediensteten u. a. m. verwendet; dann auch zu außerordentlichen Ausgaben für neue Anschaffungen auf diesem Gebiete, Bau und Besserung der Kirchen u.s.w.

§ 211. Von großer Wichtigkeit sind auch die Zwecke, für welche „Besondere Opfer zum Dienst der Allgemeinen Kirche“ von den Gläubigen erwartet werden, namentlich in Festzeiten.

§ 212. An den drei hohen Festen der Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden diese Opfer dargebracht für arme Gemeinden und für Diener der Kirche, die einer außerordentlichen Hilfe bedürfen; am 14. Juli, zur Aushilfe des „Reise-Fonds“, aus dem die Ausgaben der Apostel und ihrer Gehilfen, sowie ande-

rer Diener der Allgemeinen Kirche bei ihrem Besuche der Gemeinden und bei ähnlichen Sendungen bestritten werden; auf Allerheiligen, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen entschlafener Diener des HErrn. Alle diese Opfer gehen an die Sieben-Diakonen A. K. zur unmittelbaren Verfügung des Apostel.

§ 213. Die Opfer, welche bei apostolischen Kirchenvisitationen, ferner die von den Kandidaten zur Handauflegung bei der Erneuerung der Taufgelübde, die bei der Feier der heil. Eucharistie durch einen Apostel innerhalb des ihm anvertrauten Stammes, sowie bei der Feier der heiligen Eucharistie an Tagen der Versammlung der Sieben Gemeinden in allen Kirchen eines Stammes dargebracht werden, gehen an den Archidiakon zur Verfügung des betr. Apostels.

§ 214. Endlich bedingt es das fortgehende Bedürfnis des Evangelistenwerkes, dass das Volk auch auf die Wichtigkeit der Opfer für das Evangelistenwerk hingewiesen werde. Daher dürfen bei jeder Gelegenheit öffentlicher Predigten durch den E.-Evangelisten oder einen ihm untergebenen Diener, mögen sie in einem eigens gemieteten Saal oder in der Kirche gehalten werden, Büchsen mit einer geeigneten Inschrift für die Aufnahme von Opfern der Anwesenden aufgestellt werden. Ebenso wenn diese Diener in der Kirche die heilige Eucharistie für ihr Werk feiern. Auch soll-

ten die Engel die Gemeinden von Zeit zu Zeit einmal dazu auffordern, der Bedürfnisse des Evangelistenwerkes zu gedenken und Opfer für dasselbe darzubringen, sei es fortwährend, oder an besonders bestimmten Tagen; auch mag in jeder Kirche stets eine Büchse zu Opfern „für das Evangelistenwerk“ angebracht sein, entweder in Verbindung mit dem gewöhnlichen Opferkasten, oder besonders.

§ 215. Die Evangelistenopfer fallen unter die Verfügung des E.-Evangelisten, wenn sie in den von ihm oder seinen Mitarbeitern gehaltenen Diensten, Predigten und anderen Versammlungen dargebracht sind, sonst unter die des Engels der Gemeinde. Keine Verhandlung und Verabredung über Geldangelegenheiten zwischen einem einem E.-Evangelisten oder seinen Mitarbeitern und einem Gemeinde-Engel oder seinen Untergebenen, folglich auch keine Übertragung von Opfern aus der Verfügung des Einen in die des Anderen, ist statthaft und gültig ohne die apostolische Genehmigung durch den Archidiakon. Der Engel-Evangelist berichtet über die ihm eingehändigten Zehnten und Opfer alle Vierteljahr durch den Archidiakon an den Apostel, und sendet gleichzeitig die Angabe der Summe an den Evangelisten mit dem Apostel, damit sie in der Kapelle der Apostel zu Albury dargebracht werde.

§ 216. Über die Berechnung und Verteilung der Zehnten, über die Verwendung der Opfer, die Aufbewahrung der kirchlichen Gelder, die Einrichtung und Führung der Rechnungsbücher u. a. m. sind von Zeit zu Zeit einzelne Vorschriften gegeben worden, deren Kenntnis und Beachtung von allen Dienern, die mit dem Kassenwesen der Gemeinden zu tun haben, insbesondere von den Gemeindevorstehern und Sieben-Diakonen, zu verlangen ist; auch liegt es den Engeln ob, darauf zu sehen, dass diese Dinge in ihren Gemeinden stets in guter Ordnung geführt werden. Über die Opfer und ihre Verwendung sollte der Engel alljährlich der Gemeinde Mitteilung machen lassen.

## Anhang zu Kapitel XXVII.

Die Form des Reverses der Diener, betreffend ihre Verpflichtung auf die Allgemeinen Grundsätze der Apostel über die Benefizien und die Verwendung der Zehnten.

1. Die Pflichten des heiligen Amtes sind aus Liebe zu Gott und Seiner Kirche im Glauben und Gehorsam zu erfüllen, nicht für Geld oder Lohn. Sie dürfen nicht zum Gegenstand eines Vertrages oder einer ähnlichen Verabredung gemacht werden.

2. Die von den Gläubigen in allen Gemeinden dargebrachten Zehnten werden so verwendet und vorteilt, wie es die Apostel von Zeit zu Zeit bestimmen mögen. Aber jede solche Verwendung mag jederzeit eingehalten, geändert oder widerrufen, und die Zehnten, oder irgend ein Teil derselben, zu anderen Zwecken verwendet werden, wenn die Apostel in dem ihnen gegebenen Lichte und je nach ihrer Unterscheidung eine anderweitige Verwendung für nötig oder nützlich halten und demgemäß anordnen.

3. Ein Diener hat die ihm aus Zehnten oder anderen kirchlichen Mitteln gemachten Zahlungen oder Bewilligungen nie als eine ihm für geleistete oder noch zu leistende Dienste entrichtete Bezahlung, sondern lediglich als ein Geschenk von Gott zu betrachten. Dieselben erfolgen in der Regel vierteljährlich, und zwar im Voraus (praenumerando) ohne Gewähr künftiger Fortzahlungen, so dass sie jederzeit eingestellt werden können, wenn die Apostel es bestimmen. Der Ausdruck „Benefizium“ für solche Zahlungen oder Bewilligungen ist nicht in dem Sinne von Gehalt oder Pfründe, sondern nur als Geschenk oder Wohltat zu nehmen. Namentlich soll mit demselben jeder zivilrechtliche Anspruch auf jetzige oder künftige

Zahlungen dieser Art ausdrücklich ausgeschlossen sein.

4. Jeder Diener ist zur Leistung der seinem Amte zukommenden Pflichten gleichsehr verbunden, ob er ein Benefizium empfangt oder nicht.

5. Kein im Kirchenregiment stehender oder anderer mit der Verteilung der ihm anvertrauten Kirchengelder beauftragter Diener kann sich selbst oder andere mögen sie über ihm oder unter ihm stehen verbindlich machen, dass eine besondere Zahlung oder Bewilligung für eine gewisse Zeit oder Periode fort dauern oder dass die vorhandenen oder künftigen Zehnten einer Gemeinde oder andere kirchliche Fonds mit einer solchen Zahlung belastet sein sollten. Gibt er, sei es mündlich oder schriftlich, etwas der Art von sich, so tut er es nur mit Überschreitung seiner Befugnisse.

Ich N. N, zur Zeit unter den Aposteln dienend als (Angabe des Amtes des Ausstellers) der Gemeinde zu bezeuge hierdurch meine völlige Zustimmung zu vorstehenden Grundsätzen und verpflichte mich, dieselben einzuhalten und zu befolgen.

(Datum.)

Gez. (Unterschrift.)



## XXVIII. KAPITEL. Von den Ratsversammlungen der Einzelgemeinde und der Rangordnung ihrer Diener.

§ 217. Ratsversammlungen einer Kirche sollen sowohl regelmäßig in gewissen Fristen, als auch sonst, so oft es die Angelegenheiten der Gemeinde erfordern, gehalten werden. Der Engel hat die beständige Pflicht, einesteils sein eigenes Urteil durch den Rat seiner Mitdiener aufzuklären, andernteils denselben solche Unterweisungen zu geben, dass sie alle mit ihm und mit den Aposteln Eines Sinnes seien.

§ 218. Die Pflicht der Diener ist, dem Regierer über alle Sachen, die er ihnen vorlegt, gewissenhaft Rat zu geben, nicht ihm ihre eigenen Meinungen und persönlichen Ansichten aufzudrängen, oder gar neue Grundsätze einzuführen. Es kann sich immer nur um die besondere Anwendung der allgemeinen und anerkannten Grundsätze handeln, an welche sich der Regierer ebenso zu halten hat, wie die Regierten.

§ 219. Während der Engel allein für alles verantwortlich ist, was in seiner Kirche geschieht, so sind die sechs Ältesten und, ihre bestellten Helfer, sowie die Siebendiakonen und ihre ordentlichen Helfer (die letzteren keineswegs nur in Abwesenheit ihrer Princi-

pale) die beständigen Ratgeber des Engels und ordentlichen Mitglieder der Ratsversammlung. Außerdem soll aber der Engel in bestimmten Fristen alle Priester und Diakonen zu einer Ratsversammlung berufen und ihren Rat über die Gegenstände fordern, über welche er sie zur Äußerung auffordern mag. Unterdiakonen können nur gelegentlich und kraft besonderer Bestimmung des Engels zugelassen werden, und sie sind dann ausdrücklich zu erinnern, dass sie ebensosehr wie die gewöhnlichen Beisitzer des Kirchenrats verpflichtet sind, das Geheimnis des Herrn zu bewahren.

§ 220. Jede Ratsversammlung wird vom Engel mit einer Anrufung (Gebet) begonnen und mit einem Gebet und Segenswunsch geschlossen. Über die sonstige gesamte Ordnung der Versammlung und Verhandlungen hat der Engel, innerhalb der allgemein gültigen Regeln, lediglich nach seinem Dafürhalten zu bestimmen. Niemand sollte reden ohne die Aufforderung oder Bewilligung des Vorsitzenden. Bei der Vorlesung apostolischer Schreiben, sowie, als Zeichen der Zustimmung, bei der formellen Verkündigung von Ernennungen und Erwählungen zu einer Amtsstufe durch den Engel, sollten alle Anwesenden sich erheben. Über die Verhandlungen ist jedesmal ein übersichtliches Protokoll aufzunehmen und in das betr. Buch einzutragen; siehe Seite 139.

§ 221. Insofern bei Ratsversammlung, sowie im Chore und bei anderen Gelegenheiten die Rangordnung der Diener in Betracht kommen mag, gilt im Allgemeinen, dass der Rang eines Dieners zu bestimmen ist, entweder nach der Stellung, die er einnimmt in der Allgemeinen Kirche, oder in der Einzelkirche, oder kraft einer zeitweiligen Sendung.

§ 222. In allen unter der Autorität der Allgemeinen Kirche gehaltenen Versammlungen (abgesehen von der Versammlung der Sieben Gemeinden in London, für welche besondere Regeln bestehen) folgen sich alle Priester und Diakonen lediglich nach dem Datum ihrer Ordination zum Priestertum bzw. Diakonat.

§ 223. In Versammlungen der Einzelkirche haben die regierenden Ältesten den Vorgang vor allen Priestern; danach deren Helfer nach der Ordnung je ihrer Principale; danach die übrigen Priester ohne Rücksicht auf ihre Amtsklasse nach dem Datum ihres Eintritts in den Dienst der besonderen Kirche. Ist jedoch ein Priester an die Kirche versetzt worden, nicht sowohl nach eigener Meldung oder zu seinem eignen Besten, als nach dem Wunsche des Engels und zum Besten dieser Kirche, so rangiert er in derselben nach dem Datum seiner Ordination, nicht erst seines Eintritts.

§ 224. Engel, welche zeitweilig in einer Einzelkirche dienen und daher den schwarzen Talar tragen (s. Rubr. 332), haben den Rang unmittelbar nach den regierenden Ältesten und deren Helfern.

§ 225. Unter den Diakonen haben die Siebendiakonen der Gemeinde den Vortritt, dann deren Helfer je nach der Ordnung ihrer Principale, dann die übrigen Diakonen nach dem Datum ihrer Aufnahme in den Dienst der besonderen Kirche; nur gilt auch bei Versetzung von Diakonen der oben 223 gemachte Unterschied.

§ 226. Die unter dem E.-Evangelisten dienenden Priester und Diakonen rangieren sowohl unter sich, als gegenüber den Diakonen an einer Einzelkirche, lediglich nach dem Datum ihrer Ordination, angenommen dass sie in der Einzelkirche stets den Ältesten bzw. Siebendiakonen und deren Helfern nachgehen.

## XXIV. KAPITEL. Über die Beurlaubung von Dienern.

§ 227. Kein Diener darf von dem Orte der Gemeinde, an der er dient, hinwegziehen, ohne Urlaub von dem Engel, welcher nur unter der Bedingung erteilt werden darf, dass er zurückkehren wolle, sobald es gefordert werde. Ein solcher Diener erhält einen Empfehlungsbrief (verschieden von dem Kommunionbrief eines Laien) an den Engel der Gemeinde, in deren Nähe er wohnen wird. Und er sollte sich diesem Engel zur kirchlichen Dienstleistung anbieten und von demselben auch in geeigneter Weise verwendet werden; nur dass solche Verwendung nicht ohne die Zustimmung seines eigenen Engels und die Genehmigung des Apostels erfolge. Ein solcher Diener wird indessen nicht in die Register der Kommunikanten bzw. ordentlichen Diener der Gemeinde, zu welcher er gezogen ist, sondern in ihr Register der „nicht fungierenden Diener etc.“ eingetragen, während sein eigener Engel ihn im Register seiner Amtsstufe fortzuführen und mitzuzählen hat. Dies alles gilt, so lange nicht eine förmliche Übertragung des Dieners auf dem geordneten Wege erfolgt ist. Doch darf kein Diener, selbst wenn er aus Gesundheits- oder anderen Rücksichten von der Dienstleistung entbunden ist, an eine andere Kirche übertragen werden ohne apostolische Bewilligung.

§ 228. Kein Diener darf sich, auch nur zeitweilig, von dem Orte, an dem er seinen amtlichen Auftrag hat entfernen, ohne Urlaub seines Engels. Solchen Urlaub können die E.-Evangelisten und Engel der Gemeinden ihren Untergebenen auf vier Wochen in jedem Jahre erteilen, sofern eine Stellvertretung für den Beurlaubten zu schaffen ist. Für längeren Urlaub bedarf es eines motivierten Berichtes an den Apostolischen Evangelisten bzw. Hirten und der Entscheidung des Apostels.

§ 229. In Fällen, wo völlige Arbeitsentbindung nicht verlangt wird, kann ein der Erleichterung bedürftiger Diener mit einem Diener an einer anderen Kirche einen zeitweiligen Tausch in ihrer Amtsverrichtung vorläufig verabreden. Dies ist dann den betreffenden Engeln vorzulegen, und, sofern sie zustimmen, der apostolischen Genehmigung zu unterbreiten.

§ 230. Engel-Evangelisten und Engel von Gemeinden haben ihre Urlaubsgesuche durch das Haupt ihrer Amtsklasse an den Apostel zu richten. Auch ihre Beurlaubung soll in der Regel einen Monat im Jahr nicht überschreiten.

### XXX. KAPITEL. Von dem Verfahren bei Anklagen gegen Diener.

§ 231. Wenn jemand, Laie oder Diener, eine förmliche Klage gegen seinen kirchlichen Vorgesetzten erheben will, so hat er demselben eine schriftliche Darlegung der Sache, adressiert an dessen höheren Vorsteher, in zwei Exemplaren einzureichen. Das eine Exemplar dient dem Angeklagten zu seiner Kenntnisnahme und Verantwortung, das andere hat er zugleich mit seiner schriftlichen Verantwortung dem höheren Vorsteher baldmöglichst einzureichen. Weigert er sich, dies zu tun, oder zögert er ungebührlich, so steht es dem Kläger zu, sich brieflich unmittelbar an den höheren Vorsteher zu wenden und Beschwerde zu führen.

§ 232. Da kein Diener ohne den Spruch des Apostels endgültig verurteilt werden kann, so kann der Apostel in den Fällen, wo das Urteil sich auf den Beweis von Tatsachen gründen muss, eine Untersuchung durch zwei oder mehrere Diener gleichen Ranges mit dem zur Untersuchung Gezogenen veranstalten, welche die Wahrheit oder Unwahrheit der angeführten Tatsachen festzustellen haben. Dem einer solchen Untersuchung unterworfenen Diener werden die Namen der vom Apostel bestellten Inquirenten (ob

er Einwendungen gegen deren Person vorzubringen hätte), sowie die für die Verhandlung bestimmte Zeit bekannt gegeben. Auch erhält er eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Klage, eine Übersicht der angeführten Beweise, die Namen der Zeugen und eine Abschrift von allen Schriftstücken, die als Beweise gegen ihn dienen sollen. Tauchen im Verlauf der Untersuchung ganz neue Momente auf, gleichviel ob für oder gegen den Angeklagten, so kann der Vorsitzende, je nach seinem Ermessen, dieselben gelten lassen und die Verhandlungen fortsetzen, oder auch die Verhandlungen vertagen, um Frist für die Aufbringung von Gegenbeweisen zu lassen. Der schließlich festgestellte Befund, nebst einem genügenden Bericht über die Beweiserhebung, wird von dem Vorsitzenden mit seiner und der Inquirenten Unterschrift alsbald dem Apostel eingeschendet.

§ 233. Untersuchungen dieser Art mögen veranlasst werden:

1. durch förmliche Klagen (s. o. 231) oder durch andere Anbringungen, die an den Apostel erlangt und geeignet sind, ihn zu einem eingehenden Verfahren zu bestimmen;

2. durch Beschwerden, welche ein Vorgesetzter gegen einen untergebenen Diener erhebt und die der Apostel näher untersucht haben will;

3. durch das Ansuchen eines Dieners, der, vom Amte suspendiert, Gründe dafür zu haben glaubt, dass er bei näherer Untersuchung seine Rechtfertigung und die Aufhebung seiner Suspension erlangen werde.

§ 234. Für gewöhnlich genießen Diener das Vorrecht der Untersuchung der Tatsachen durch Ihresgleichen, ehe sie öffentlicher Zensur und Amtsentsetzung schließlich unterworfen werden. Wenn jedoch ein Diener sich während eines Zeitraumes von zwei Jahren von seiner Steile entfernt hat, so ist es im Allgemeinen nicht nötig, dass jenes Vorrecht Platz gegriffen habe, ehe der Apostel seine Streichung aus dem Verzeichnis der Priester und Diakonen der Einzelkirche anordnet. In solchen Fällen genügt es, dass der Engel dem Apostel die Tatsachen und Umstände vorlege und nach Erlangung seiner Genehmigung die Streichung des Dieners bewirke.

§ 235. Dabei ist indessen noch Folgendes zu beobachten:

1. Ist der Aufenthalt des Dieners unbekannt, so soll der Engel die Priester und Diakonen des Kirchenrates in zwei Wochen hintereinander versammeln und bei denselben mit der Anzeige seiner Absicht, den Namen zu streichen, jede irgend mögliche Auskunft suchen. Kann er dennoch keine Spur zu dem Aufenthaltsorte des Mannes erlangen, so soll er dies dem Apostel berichten und nach Empfang der Anordnung desselben den Namen sofort aus dem betreffenden Register streichen, und, je nachdem, in das der Untreuen oder der Abgefallenen oder der Unbekannten (s. das folgende Kapitel) eintragen.

2. Ist jedoch der Aufenthaltsort des Dieners bekannt, so soll der Engel mit Genehmigung des Apostels an ihn schreiben und ihm mitteilen, dass er nach Ablauf einer für seine Rückäußerung genügenden Frist - spätestens nach einem Monat (wenn er innerhalb des Stammes lebt), oder spätestens nach sechs Monaten (wenn er in andern Ländern lebt) - werde gestrichen werden; dass es ihm jedoch frei stehe,

sich sofort an den Apostel zu wenden, um die Tatsache seiner Entfernung von seiner Amtspflicht vor einigen Dienern seines Ranges gemäß 232 bis 234 zu rechtfertigen. Gibt der Diener hierauf innerhalb der gestellten Frist keine Antwort, oder verlangt er keine weitere Untersuchung, so hat der Engel dies an den Apostel zu berichten und nach der Anordnung desselben den Namen zu streichen u. s. w., wie unter 1. angegeben ist.

§ 236. Ein von seinem Engel oder vom Apostel suspendierter Diener, welcher über sechs Monat unter der Suspension geblieben ist, ohne eine Untersuchung über die Tatsachen durch Seinesgleichen gefordert zu haben, kann vom Engel mit dem Antrage auf weiteres Verfahren dem Apostel gemeldet werden, und der Apostel kann darauf den Engel ermächtigen, dem Diener schriftlich bekannt zu geben, dass er nach einer weiteren Monatsfrist seines Amtes kraft apostolischer Anordnung werde entsetzt werden, wenn er bis dahin die Untersuchung durch Seinesgleichen nicht beantragt habe. Lässt der Diener die Frist dennoch unbenützt verstreichen, so wird ihn der Apostel auf Bericht des Engels nunmehr entsetzen und aller geistlichen Funktionen entheben, bis er durch Spruch der Apostel oder des beauftragten Apostels hergestellt würde. Entfernt sich aber ein über

sechs Monat stillschweigend unter Suspension gebliebener Diener aus seinem Wohnort ohne Urlaub des Engels, so kann er, auf Bericht des Engels über die Tatsache seiner unerlaubten Entfernung, vom Apostel sofort oder zu jeder späteren Zeit seines Amtes verlustig erklärt werden.

§ 237. In allen diesen Fällen wird der Apostel, ehe er seine Entscheidung fällt, ordentlicherweise den Engel-Evangelisten beauftragen, sich mit dem ausgetretenen Diener in Verkehr zu setzen. Auch bleibt ein nach den obigen Bestimmungen des Amtes entsetzter Diener immer ein Diener der Kirche Christi und Glied seiner Einzelgemeinde und ist insofern bei einer Eucharistie, die für Abgefallene oder Unbekannte etc. gefeiert wird, mit seiner Amtsbezeichnung aufzuführen.

§ 238. Ein Diakon von den Sieben, welcher bankrott oder sonst zahlungsunfähig wird, entfällt dadurch aus seiner Stellung als Siebendiakon. Hält es der Engel nachmals für wünschenswert, dass ein solcher wieder in seine frühere amtliche Stellung eintrete, so spricht er nach vorheriger apostolischer Gutheißung seine Wiederernennung in der Ratsversammlung aus, worauf die 163 vorgeschriebenen Ankündigungen an die Gemeinde und das übrige wie sonst folgen. Eine neue Abstimmung durch Empfehlung der Gemeindeglieder ist nicht erforderlich.

## XXXI. KAPITEL.

Von dem Verfahren mit abgefallenen,  
verschollenen (unbekannten) und  
untreuen Gemeindegliedern.

§ 239. Wenn es mit Gemeindegliedern, sei es regelmäßigen oder gelegentlichen Kommunikanten, dahin gekommen ist, dass sie die pastorale Pflege der Kirche ausdrücklich und hartnäckig von sich weisen, so hat der Engel zunächst alle ihm zustehenden Mittel aufzubieten, um sie zur Herde zurückzubringen. Sieht er aber, dass seine Bemühungen fruchtlos sind und bleibt ihm keine Hoffnung mehr auf ihre baldige Herstellung, so soll er dies ohne weiteren Verzug dem Apostel melden.

§ 240. In seinem Bericht hat er von jeder dieser Personen beizubringen: Die vollen Vor- und Zunamen, die jetzige Adresse, das Alter; den Familienstand (ob verheiratet, ob der andere Ehegatte und die Kinder Kommunikanten sind, und wie sie stehen?), die kirchliche Stellung (ob nur Kommunikant oder versiegelt, und seit wann und wo?); die zum Zwecke ihrer Wiederbringung getanen Schritte; wobei alles Andere, was sonst zu ihrer Beurteilung dienlich sein mag, hinzugefügt werden sollte.

§ 241. Auf Grund dieses Berichtes wird der Apostel den betreffenden E.-Evangelisten beauftragen, mit den Personen nach bestem Ermessen zu verhandeln; und wenn dieser berichtet, dass auch er nichts ausrichten konnte, ihn anweisen, jeden Einzelnen derselben zu benachrichtigen, dass er, wenn er nicht binnen eines Monats zu seiner Pflicht zurückkehre, in den Gemeinderegistern gestrichen und in das Verzeichnis der Abgefallenen werde eingetragen werden.

§ 242. Wenn eine so gewarnte Person auch diese Frist unbenützt verstreichen lässt, wird der Engel die Ermächtigung empfangen, ihren Namen demgemäß zu übertragen. Hiervon aber hat er dann sowohl dem Apostolischen Hirten Anzeige zu machen, als auch die Person selbst, möglichst durch einen solchen Diener, der einen heilsamen Eindruck auf ihr Herz und Gewissen machen könnte, in Kenntnis zu setzen.

§ 243. Wenn der E.-Evangelist sich später im Stande sehen sollte, einen registrierten Abgefallenen wieder zur Übergabe an das Hirtenamt zu bringen, so hat er dazu die Genehmigung des Apostels einzuholen, zuvor aber mit dem Engel der Gemeinde, bei welcher der Abgefallene eingetragen steht, sich in's Einvernehmen zu setzen. Hierbei ist nicht das Ritual der Übergabe anzuwenden, sondern der Engel sollte den Betreffenden privatim aus der Hand des E.-Ev. zu-

rückempfangen mit einem Segen und einer passenden Ansprache, wobei der Hirt des Betr. zugegen sein kann.

§ 244. Die Ältesten, Hirten und Diakonen und, rücksichtlich der Frauenzimmer, auch die Diakonissen sollten darauf achten, jedem der ihnen anbefohlenen Gemeindeglieder einzuprägen, dass es bei etwa eintretendem Wegzug von der Gemeinde ihre Pflicht, wie ihr Vorrecht sei, mit ihren Seelsorgen brieflich zu verkehren. Und die Diener müssen sich ihrerseits alle Mühe geben, die vom Orte Weggezogenen nicht aus den Augen zu verlieren. Denn sie sind verantwortlich für die Seelen der einmal ihnen Anvertrauten, und dies nicht weniger auch dann, wenn dieselben von der Gemeinde örtlich entfernt, oder wenn sie gar untreu, schwach im Glauben, gleichgültig, oder lau geworden sind.

§ 245. Sollten gleichwohl Gemeindeglieder, die als regelmäßige Kommunikanten zugelassen waren, trotz aller Sorgfalt der Diener abhanden gekommen sein, so ist dies dem Apostel zu melden, derart, dass der Engel von Zeit zu Zeit:

1. Alle, deren Adressen seit sieben Jahren und darüber unbekannt sind;

2. Alle, die sich seit Jahr und Tag der hl. Kommunion ohne triftigen Grund entzogen haben schriftlich anzeigt, in einem besonderen Berichte, der über jede einzelne Person die oben 240 geforderten Angaben, so weit sie anwendbar sind, enthält.

§ 246. Überdies muss jedoch der Engel in Betreff der verschollenen Personen noch berichten: Wann und von wem sie zuletzt gesehen worden sind, und in welchem geistlichen Zustande sie damals waren? Ob sie bei ihrem Weggehen einen Kommunionbrief mitgenommen, denselben aber, soviel man weiß, nirgendswa abgegeben haben? Welche Schritte geschehen sind, um ihre Spur wieder aufzufinden?

§ 247. Auf diesen Bericht hin wird der Apostel entweder die Streichung der betr. Personen bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis der Verschollenen verfügen, oder eine andere angemessene Verordnung geben.

§ 248. An Diejenigen aber, die sich ohne triftigen Grund seit mehr als zwölf Monaten der hl. Kommunion entzogen haben, wird der Engel, sobald er auf seinen Bericht die apostolische Genehmigung dazu erhalten hat, ein Warnungsschreiben erlassen, worin ihnen die Folgen ihres Verhaltens vorgestellt werden.



Wenn möglich sollte er dies selber, oder durch einen Ältesten oder Hirten persönlich überreichen und dabei noch weitere Ermahnungen hinzufügen. Beharrt die Person in ihrer Abwendung, so hat das der Engel nach Verlauf von sechs Wochen wieder an den Apostel zu berichten, welcher ihn dann geeigneten Falles ermächtigen wird, sie von der Kommunion zu suspendieren und ihren Namen in dem betr. Register zu streichen und in das Verzeichnis der Untreuen zu übertragen. Hiervon hat der Engel, so wie es oben 242 angegeben ist, die Person in Kenntnis zu setzen. Die Wiederherstellung einer solchen kann nur in Folge einer vom Engel selbst erteilten Absolution und kraft ausdrücklicher apostolischer Anordnung geschehen.

§ 249. Die als Verschollene und als Untreue Eingetragenen sind immerhin noch als Gemeindeglieder und der pastoralen Fürsorge des Engels Anbefohlene zu betrachten; und die Diener der Gemeinde sollten sonderlich die Untreuen mit seelsorgerischer Pflege zu erreichen suchen, so weit sie irgend vermögen.

§ 250. Endlich mag es Personen geben (regelmäßige oder gelegentliche Kommunikanten, die noch nicht versiegelt sind), welche der Apostel durch einen Akt der Barmherzigkeit zwar aus den kirchlichen Registern streichen, aber doch nicht in das Verzeichnis der Abgefallenen oder Untreuen übertragen lässt, weil

sie offenbar unfähig waren, sich zum Glauben an die himmlische Berufung zu erheben. Auch diese sollte der Engel, wo nicht besondere Umstände es widerraten, von dem ihretwegen eingeschlagenen Verfahren benachrichtigen. Dabei aber möge er, zumal wenn es Kinder gläubiger Eltern sind, die noch keine andere Seelsorge, als die des Engels gehabt haben, sie ermahnen, dass sie fortan nicht ohne jede kirchliche Pflege bleiben, noch an selbsterwählte Lehrer sich hängen, sondern sich einfach an die auch ihnen zu Gebote stehenden Ordnungen der Landeskirche anschließen sollten.

## XXXII. KAPITEL.

## Von der dauernden Übertragung und der zeitweiligen Empfehlung von Gemeindegliedern und den Kommunion-(Empfehlungs-) Briefen.

§ 251. Wer von der Gemeinde, zu der er gehört, zu einer andern sich begibt, muss ein, von seinem Engel oder Gemeinde-Vorsteher ausgestelltes Empfehlungsschreiben (Kommunionbrief) mitbringen und vorzeigen; und dies nicht nur, wenn er bei einer andern Kirche sich längere Zeit aufhalten, sondern auch, wenn er da nur bei einer einzigen Gelegenheit, an einem einzelnen Sonntag etc. kommunizieren will. Der Regel nach sollte kein Auswärtiger ohne Kommunionbrief zum Altar hinzutreten; doch mag jeder Gemeinde-Vorsteher einen Gast, der ohne solche Beglaubigung ist, sich aber rechtzeitig anmeldet und über seine Person und Stellung befriedigende Auskunft gibt, ausnahmsweise zulassen, auf seine eigene und des Gastes Verantwortlichkeit hin.

§ 252. Personen indessen, die nicht einer Gemeinde unter unter Aposteln angehören und sonst unbekannt sind, sollten nicht auf ihren bloßen Wunsch hin kommunizieren dürfen, ehe nicht ein Diener sie gesprochen und darauf gesehen habe, dass sie sowohl in allen übrigen Hinsichten unbedenklich

erscheinen (namentlich nicht etwa ungetauft, suspendiert oder excommuniciert sind), als auch, dass sie über die Ordination der apostolischen Priester hinlänglich aufgeklärt seien.

§ 253. Die Engel sollen ein Verzeichnis aller mit zeitweiligen Empfehlungen eingetroffenen Gäste halten und diejenigen derselben, welche nicht alsbald wieder abreisen, den Dienern der Gemeinde zur Pflege überweisen und in allen Hinsichten ebenso versorgen, wie ihre Gemeindeglieder, auch deren eigenem Engel und anderen Seelsorgern auf Verlangen Berichte über sie zugehen lassen. Nur dürfen solche nicht in das gewöhnliche Kommunikanten-Register der Gemeinde aufgenommen, oder in dem ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden. Sie sind vielmehr durchaus noch als Glieder der letzteren anzusehen und haben dorthin ihre Zehnten und Festopfer zu entrichten.

§ 254. Auch die Priester und Diakonen, welche unter dem E.-Evangelisten stehen, sollten, wenn sie in Verfolg ihrer amtlichen Tätigkeit sich zeitweilig bei einer andern Gemeinde aufhalten, als der, in welcher sie registriert sind, einen Kommunionbrief des Engels aufweisen, der die ordentliche pastorale Fürsorge über sie hat. Wäre ein solcher Diener aber auch ohne Empfehlungsschreiben, so ist gleichwohl kein Engel, bei dem er zur heiligen Kommunion geht,

verhindert, ihm seelsorgerische Pflege angedeihen zu lassen.

§ 255. Personen, welche in die Nahe einer andern Gemeinde und in den Bereich eines andern Engels verziehen, sind alsbald dem Engel ihres nunmehrigen Wohnortes zu empfehlen und in dessen Seelsorge zu übertragen.

§ 256. Dienstboten, welche nicht auf dauernde Bedingungen (d. h. weniger als drei Monate) an fremden Orten sich aufhalten, sollten nicht übertragen werden. Personen, welche als Untreue eingetragen, oder doch nicht als treue Gemeindeglieder zu betrachten sind, wenn sie nur die pastorale Pflege nicht zurückweisen, können, sobald sie in den Bereich einer anderen Gemeinde verziehen, dahin übertragen werden. Nur muss der Engel derselben von ihrem bisherigen Engel über ihren Zustand genau unterrichtet werden; und wenn er sie demgemäß übernimmt, so hat er sie (auch wenn sie ihm ihren Empfehlungsbrief nicht selbst einreichen) durch einen Priester, vorzugsweise Evangelisten, alsbald besuchen und nach dessen Bericht weiter behandeln zu lassen, ganz wie seine Gemeindeglieder der gleichen Klasse.

§ 257. Sobald ein Engel das Empfehlungsschreiben zur dauernden Übertragung einer Person erhal-

ten und gegen die Aufnahme derselben keine Einwendungen geltend zu machen hat, soll er sie in das Register seiner Gemeinde eintragen und den früheren Engel derselben benachrichtigen, damit dieser sie in seinem Register streiche und ihm davon schließliche Anzeige erstatte.

NB. Weitere Vorschriften, welche sich auf die Form und Behandlung der Kommunion- und Übertragungsbriefe selbst beziehen, s. u. bei „Formulare für amtliche Schreiben § 333“.

### XXXIII. KAPITEL. Von der Kirchenvisitation.

§ 258. Die Kirchenvisitation in einer Gemeinde ist entweder eine spezielle oder eine allgemeine.

§ 259. Die spezielle Kirchenvisitation, entweder durch den Apostel selbst oder einen oder mehrere von ihm ausdrücklich beauftragte Diener, geschieht für bestimmte einzelne Zwecke. Das dabei zu beobachtende Verfahren hängt darum lediglich von den Umständen und den besonderen Zwecken ab, die gerade verfolgt werden. In jedem Falle aber ist es die Pflicht des Engels der Gemeinde, den Apostel oder seinen Bevollmächtigten zur Erreichung ihrer Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

§ 260. Die allgemeine Kirchenvisitation geschieht durch den Apostel (oder seinen Koadjutor) in Begleitung der drei Apostolischen Mitarbeiter und des Archidiacons. Sie nimmt ordentlicherweise ihren Anfang mit einer solennen Feier der Eucharistie durch den Visitor, welcher der Engel, sowie der E.-Evangelist des Bezirkes und, womöglich alle Priester und Diakonen beiwohnen sollten. Werden mehrere Gemeinden hinter einander besucht, so kann die hl. Eucharistie in einer derselben für alle gefeiert werden.

§ 261. Sobald der Engel von der bevorstehenden Visitation benachrichtigt ist, soll er dies sobald als tunlich der Gemeinde ankündigen und seine Priester und Diakonen auffordern bei der eucharistischen Feier und, wo irgend es sonst noch erforderlich ist, während der Visitationszeit zur Stelle zu sein.

§ 262. Bei jeder Visitation, aber auch sonst so oft es verlangt wird, sollen die Register, Kirchen- und Rechnungsbücher und anderen Akten der Gemeinde vorgelegt und alle dazu nötigen Erläuterungen gegeben werden.

§ 263. In erster Reihe hat der Engel, demnächst auch die Ältesten und Siebendiakonen, endlich auch die übrigen Priester und Diakonen, so wie der Visitor es anordnen mag, ausführlichen Bericht über alle ihre Amtsführung und die Gemeinde betreffenden Dinge vorzulegen: falls es verlangt wird, schriftlich, je in einem vor der Visitation einzuliefernden Aufsätze (vergl. unten NB.), sonst nur mündlich in Konferenzen, die der Apostel zu dem Ende mit den Dienern der Gemeinde halten wird.

§ 264. Demgemäß hat, je nach der Bestimmung des Visitors, der Engel zu einer Spezial-Konferenz vor den Dienern A. K. sich einzufinden; dann auch seine Aeltesten und Siebendiakonen, sowie anderen

Priester und Diakonen, zu einer gemeinsamen Konferenz vorzustellen. Der Apostel wird dabei die Ältesten und die mit ihnen arbeitenden Priester und Diakonen auffordern, Bericht über je ihren Amtsbezirk zu geben. Auch kann er Einzelne derselben besonders sprechen, und solchen Dienern, die durch den Engel darum nachsuchen, einen besonderen Zutritt verstaten. Bei einer solchen besonderen, wie bei jener allgemeinen Konferenz, möge der Engel, wenn es für die freiere Äußerung der eingeführten Diener wünschenswert erscheint, sich zurückziehen.

§ 265. Der besondere Bericht des Engels, mag er nur mündlich, oder auch schriftlich abgelegt werden, s. o., soll Auskunft geben über Folgendes:

1. Die Zahl der Kommunikanten und der Versiegelten; die Zunahme der Gemeinde durch Taufen, Übergabe an das Hirtenamt und Segnung junger Leute, Übernahme aus anderen Gemeinden u. s. w.; die Abnahme durch Todesfälle, Übertragung an andere Gemeinden, Streichung von Namen bzw. Eintragung als Untreue, Abgewichene oder Verschollene.
2. Die Verteilung der Gemeinde unter die Ältesten, mit den Namen der unter jedem Ältesten arbeitenden Priester, Diakonen und Diakonissen.

sen. Wieviel in der Zerstreung und was für sie geschieht.

3. Den allgemeinen (geistlichen und sittlichen) Zustand der Diener und des Volkes.
4. Besonders beachtungswerte Fälle und Umstände, mögen sie Diener oder Laien oder Anderes betreffen.
5. Die abgehaltenen gottesdienstlichen u. a. Versammlungen als: eucharistische und Gebetsdienste - Predigten - Belehrungen durch die Vier und die Diakonen - Geistliche Gaben: Zahl der Weissagenden, wieviele von ihnen Erlaubnis haben, in den Diensten zu weissagen, und welche Männer sich dabei durch ihre Gabe auszeichnen. Versammlungen zur Ausübung der Gaben, Vorlesung der prophetischen Berichte, Gebetsübung etc.

Ferner besondere Belehrungen für gewisse Klassen, z. B. die Diener und Amtskandidaten, die neu Untergebenen, die Kandidaten zur Versiegelung, die Jugend u. dergl., nebst Angaben über den Fleiß im Besuche aller dieser Versammlungen.

6. Die Sitzungen des Engels zum Gespräch mit den Einzelnen, Besuch und Erfolge derselben.
7. Die Organisation des Evangelistenwerkes in der Einzelgemeinde.
8. Die Laiengehilfen, ihre Anzahl und Tätigkeit.
9. Die Namen und Tätigkeit der Diener (auch der dispensierten, suspendierten und pensionierten) nach Rang und Amtsklasse; die der Priester von noch unbestimmter Amtsklasse; die der zum Priestertum Berufenen und der Amtskandidaten; Bemerkungen über alle diese.
10. Die Ratsversammlungen, wann und wie sie gehalten worden.

§ 266. Der Bericht jedes Ältesten (wenn schriftlich, demjenigen des Engels beiliegend<sup>34</sup> sollte sich erstrecken über Folgendes:

---

<sup>34</sup> Wenn nun der Engel berichtet, sollte er Nr. 3), 6), 7), 8), 11) dieses Berichtes mitbesprechen.

1. Die Anzahl der zum Bezirk gehörigen Personen, sowohl der regelmäßigen, als gelegentlichen Kommunikanten.
2. Den allgemeinen (geistlichen und sittlichen) Zustand derselben.
3. Wieviele davon nach dem Urteil der Diener des Bezirks als Treue, als Schwierige oder Laue, als Untreue und als solche, die die Seelsorge von sich weisen, zu bezeichnen sind.
4. Die vorgefallenen Personalveränderungen im Bezirk: Abgang durch Wegzug (aus dem Bezirk bzw. aus der Gemeinde), Streichung von Namen bzw. Übertragung in andere Register, Todesfälle; Zugang, durch Anzug in den Bezirk, neue Übergabe, Taufen, vergl. oben 265, 1.
5. Die im Bezirk gehaltenen Versammlungen: Bezirksversammlungen zum freien Austausch, zur Gebetsübung (s. oben Kap. IV—V.) u. s. w.
6. Die Sitzungen des vierfachen Amtes.
7. Die Sitzungen der einzelnen Priester in der Kirche.

8. Der Hausbesuch der Diakonen und, wo nötig gefunden, der Priester.
9. Der Kinderunterricht und Zustand der Jugend.
10. Die Tätigkeit der Unterdiakonen und Diakonissen.
11. Vorgekommene Fälle von Krankensalbungen, Heilungen und irgend welche andere bemerkenswerte Ereignisse.

Angaben über den Fleiß des Besuches sowohl der Bezirksversammlungen, als der Gottesdienste und Gnadenmittel im allgemeinen, sowie über die Häufigkeit des Zutritts der Einzelnen zu den verschiedenen Dienern sind durchweg je an ihrem Orte beizufügen.

§ 267. Dem (schriftlichen) Berichte des Ältesten ist der drei Priester des Bezirks, sowie des Siebendiakonen (der die Berichte der ihm unterstehenden Diakonen zuvor zu empfangen und zu berücksichtigen hat) beizulegen, oder mindestens der Hauptsache nach einzuverleiben.

§ 268. Der Älteste, der das Evangelistenwerk leitet, soll gleichfalls einen besonderen Bericht geben über die ihm anbefohlenen Diener, die Art und Erfol-

ge bzw. die Schwierigkeiten ihrer Arbeiten; die Zahl und Haltung der Predigtbesucher, der Personen, mit denen die Diener in Verkehr getreten sind, und alles sonst für das evangelistische Gebiet der Gemeinde Bemerkenswerte.

NB. Da die angeordneten halbjährigen etc. Berichte der Engel sowie ihrer Ältesten an den Apostel die nämlichen Punkte umfassen, auf welche auch der Visitationsbericht dieser Diener sich beziehen soll, so steht es dem Apostel frei, bei der Visitation den letzten jener gewöhnlichen Berichte zu Grunde zu legen und von dem Engel und den Übrigen nur eine in der Konferenz zu gebende mündliche oder auch eine vorher einzuliefernde schriftliche Erläuterung und Ergänzung des letzteren bis zum laufenden Datum einzufordern. Wird eine solche schriftlich geliefert, so ist dabei die in obiger Aufstellung gegebene Reihenfolge und Nummerierung der Materien einzuhalten.

## XXXIV. KAPITEL. Von der Weihung einer Kirche, eines Altars u. dergl.

§ 269. Kein für den Dienst Gottes und zum kirchlichen Eigentum (s. u.) bestimmtes Gebäude sollte begonnen werden, ehe nicht die Pläne durch den Archidiakon dem Apostel vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind; und ebenso soll kein ausgeführter Bau, auch kein Altar u. dergl. geweiht werden, ehe nicht der Apostel auf den Bericht des Archidiacons über die kirchliche Angemessenheit ihrer Struktur und Einrichtung seine Billigung erklärt hat.

§ 270. Ehe ein Kirchengebäude geweiht werden kann, muss es samt seinem Grund und Boden auf rechtskräftige Weise für den Gebrauch der Allgemeinen Kirche zur beständigen Anbetung Gottes sichergestellt sein. Auch kann keine Kirche geweiht werden, wo nicht die Mittel der Gemeinde eine nach den Umständen genügende Sicherheit bieten, dass jene beständige Anbetung wirklich aufrecht gehalten werden kann.

§ 271. Über die Grundsätze und Formen, wonach eine rechtskräftige Sicherstellung eines Gebäudes zu erzielen sei, handelt das unten folgende Kapitel XXXV. Jedenfalls muss vor der Weihung eine Be-

scheinigung von Seiten der Siebendiakonen A. K. vorliegen, dass das Gebäude samt seinem Grund und Boden für den beständigen Dienst des Allmächtigen Gottes gesichert und der unbeschränkten Verfügung der Apostel unterstellt worden sei, s. u.

§ 272. Wo die Gesetze des Landes oder der Mangel an Mitteln nur den zeitweiligen Gebrauch eines Gebäudes gestatten, da kann dasselbe nicht geweiht werden. Aber auch dann kann der Altar, das Taufbecken u. dergl. geweiht werden, vorausgesetzt, dass dieselben nur so angebracht seien, um ohne Vorstoß gegen ein Gesetz oder Recht sobald hinweggeschafft oder zerstört werden zu können, als das Gebäude zu räumen wäre; und die Weihung solcher Geräte erfolgt nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Apostel oder sein Bevollmächtigter sie jederzeit hinwegschaffen oder zerstören lassen könne.

§ 273. Wo außerordentliche Umstände es erfordern, das heil. Sakrament anderswo, als auf dem Altar einer Kirche zu feiern, und ein tragbarer Altar nicht zu haben ist, da mag eine bloße Altartafel von Stein, Holz oder sonst passendem Material, die man auf einen Tisch oder anderen Untersatz legt, angeschafft und nach dem bezüglichen Ritual geweiht werden. Eine solche geweihte Tafel muss fortan nur für heilige Zwecke gebraucht, oder derart zerstört,



verbrannt oder zerbrochen werden, dass sie in ihrer vorigen Form nie wieder zu einem weltlichen Gebrauch dienen kann.

§ 274. Gefäße, Gewänder und Decken, die für den Dienst Gottes geweiht, oder, etwa aus Not, auch nur einmal zur Verwaltung der Sakramente oder anderer heiliger Verrichtungen gebraucht worden sind, sollten gleichfalls nie wieder in weltlichen Gebrauch genommen, sondern wenn sie für die Kirche nicht ferner verwendbar sind, eingeschmolzen, zerschnitten oder sonstwie ihrer früheren Gestalt beraubt werden.

### XXXV. KAPITEL. Von der rechtlichen Sicherstellung der Kirchengebäude und anderer Kirchengüter.

§ 275. Da kein gottesdienstliches Gebäude dem HErrn gewidmet und nach dem bezüglichen Ritual geweiht werden darf, welches nicht zuvor samt Grund und Boden den Aposteln als zum Gebrauche der Allgemeinen Kirche übergeben ist, s. o. 270 — muss alle Sorgfalt darauf verwendet werden, dieses kirchliche Eigentum gegen menschliche Ansprüche rechtlich so weit zu sichern, als es möglich ist.

§ 276. Vor allem ist als maßgebender Grundsatz festzuhalten, dass, weil die Apostel die obersten Haushalter des HErrn sind für Seine Kirche, sowohl in ihren geistlichen, als auch zeitlichen Angelegenheiten: nach göttlichem Rechte alle von den Gemeinden für den Gottesdienst des HErrn rechtmäßig erworbenen und gebrauchten Gebäude und Geräte, als Eigentum nicht einer Einzelgemeinde oder gar einzelner Menschen, sondern der Allgemeinen Kirche, und daher unterstehend der obersten Verfügung, nicht der Diener an den Gemeinden oder irgend einer Privatperson, sondern lediglich der Apostel betrachtet werden müssen. Daher auch die Diener und die Gemeinden, welche sie gebrauchen, nur die von den Aposteln

beliehenen zeit welligen Nutznießer sind und nur nach dem Belieben der Apostel sie gebrauchen, deshalb auch ohne apostolische Genehmigung keine baulichen oder anderen wesentlichen Veränderungen daran machen, geschweige denn sie sich selbst aneignen, sie belasten, verpfänden, veräußern oder sonst nach eigenem Ermessen darüber verfügen dürfen.

§ 277. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes haben die Apostel die Sieben Diakonen der Allgemeinen Kirche, als ihre Organe für die Güterverwaltung der Gesamtkirche, ermächtigt, den Titularbesitz der Kirchengebäude aller Gemeinden, Namens der Apostel, zu übernehmen, bzw. von den ursprünglichen Erwerbern, Erbauern oder Besitzern, seien es einzelne gläubige Personen oder Gemeinden, sich auftragen zu lassen. Durch eine vom 16. Februar 1854 datierte und unter dem 4. März d. J. bei dem englischen Kanzleigerichtshofe (High Court of Chancery) gesetzlich deponierte Urkunde (Trust-Deed) ist dies Verhältnis rechtskräftig geordnet worden. Wo irgend also kirchliche Gebäude und andere Kirchengüter der Gemeinden grundbuchmäßig für die namentlich aufzuführenden Sieben Diakonen, oder mehrere oder einen derselben, welche derzeit als Siebendiakonen A. K. fungieren, aufgelassen werden können, mit dem Zusatz: „gemäß den Bestimmungen der zwischen

Christoph Heath, Joseph Lorenz Miller, Henry John Owen, Frederick William Layton, Miles Charles Seton, Charles Edward Wallis und John Symes unter dem 16. Februar 1854 vertragenen und am 4. März desselben Jahres im englischen Kanzleigerichtshofe registrierten Urkunde“, da ist die von den Aposteln zunächst empfohlene Form der Sicherstellung des Gebäudes für den Dienst Gottes erfüllt.

§ 278. Da indessen dieser Form oftmals, und namentlich außerhalb Englands, Schwierigkeiten entgegenstehen, so haben die Apostel zugelassen, dass, anstatt der Sieben Diakonen A. K., der Engel und die Siebendiakonen, oder auch andere Glieder der betreffenden Gemeinde, den Titularbesitz der Kirche Namens der Apostel übernehmen und in einer solchen rechtlichen Form stipulieren mögen, wie sie den Umständen und den Landesgesetzen gegenüber am bündigsten sein, und den o. 276 erwähnten Grundsatz und Zweck am besten sicherstellen mag. Wobei zu bemerken ist, dass in den Fällen, wo statt des Engels und der Siebendiakonen, oder neben denselben, andere Personen als Titularbesitzer des Kirchenguts aufgeführt werden sollen, dieselben zuvor durch den Archidiakon angemeldet und vom Apostel ausdrücklich zugelassen werden müssen.

§ 269. Diejenigen Diener oder anderen Glieder einer Gemeinde, welche solchergestalt gemeinschaftlich den Titularbesitz einer zum Dienste Gottes unter den Aposteln erworbenen Kirche antreten, haben alsbald eine gemeinsame rechtskräftige Urkunde auszustellen, worin als Zweck ihres Besitzes die Sicherung des Gebrauches des Gebäudes nur zur Ausübung des Gottesdienstes nach den Vorschriften der Apostel zu Albury in England erklärt wird und bündige Bestimmungen zu treffen sind, kraft deren die Titularbesitzer und ihre Erben und Rechtsnachfolger gehindert werden, das Gebäude jemals nach eigenem Belieben zu belasten, zu veräußern oder für andere Zwecke, ganz oder teilweise, zu beanspruchen, es sei denn gestützt auf eine schriftliche Zustimmung eines der Apostel oder seines beauftragten Stellvertreters.

§ 280. Diese Urkunde ist, wenn möglich schon vor ihrer schließlichen rechtskräftigen Vollziehung, dem Archidiakon zur Begutachtung vorzulegen und nach dessen Angaben etwa zu verändern und zu ergänzen. Jedenfalls muss sie nachher im Original oder in beglaubigter Abschrift ihm eingereicht, und vom Apostel genehmigt werden, worauf der Engel eine Bescheinigung empfangen wird, dass das Gebäude nunmehr als kirchliches Eigentum zu betrachten ist. Liegt gleichzeitig oder nachmals der Antrag des Engels vor, dass das Gebäude geweiht werden möge, so

wird der Apostel, wenn er den Antrag mit Rücksicht auf die Schuldenfreiheit und sonstigen Verhältnisse desselben billigt, darüber an die Sieben Diakonen A. K. eine Mitteilung gelangen lassen, ob diese nun die Umstände dazu angetan finden, eine direkte Übertragung des Besitztitels auf sich selber, nach Maßgabe von 277, anzuordnen oder nicht.

§ 281. Alle zu gottesdienstlichen Versammlungen dienenden Gebäude, hinsichtlich deren die oben 280 erwähnte Bescheinigung nicht vorliegt, sind, gleichviel, wer den Besitztitel derselben erworben habe, lediglich als Privateigentum der Besitzer und als der Gemeinde nur zeitweilig nach bürgerlichen Rechten vermietet oder verliehen zu betrachten und zu behandeln.

§ 282. In allen Fällen aber, wo es sich um die Erwerbung oder Übertragung des Besitztitels eines Gebäudes zu gottesdienstlichen Zwecken handelt, hat der Engel an den Apostel durch den Archidiakon zu berichten, denselben von der vorschwebenden Absicht, den vorhandenen Mitteln und Umständen, den am Orte geltenden Gesetzen u. dergl. m. genau zu unterrichten und seine Weisung hinsichtlich der Sicherung des Gebäudes für den Dienst Gottes (wenn eine solche erstrebt wird) einzuholen. Es steht dem Apostel zu, in diesen, wie in allen Fällen, wo zweifelhafte

Rechtsfragen in Betracht kommen, juristischen Rat auf Kosten der betreffenden Gemeinde einholen zu lassen.

§ 283. Das Eigentum auch aller andern kirchlichen (d. h. aus kirchlichen Mitteln erworbenen oder hergestellten und für irgend eine Art von kirchlichem Gebrauch bestimmten) Güter und Sachen, seien es liegende Güter und Gebäude; Gelder oder Geldwerte; Gerätschaften, Gewänder; Besitzurkunden und amtliche Dokumente oder Bücher; Zirkulare, Briefe oder andere Schriften u. dergl. m., steht nach göttlichem Rechte gleichfalls nur dem HErrn und Seiner Allgemeinen Kirche zu; und diese Dinge unterliegen daher ebenso, wie die Kirchengebäude, der obersten Verfügung der Apostel und ihrer Vertreter. Daher ist es die Pflicht aller Diener, welche durch ihre amtliche Stellung im Besitz oder Gebrauch solcher Sachen sich befinden, dieselben als ein ihnen nur zeitweilig anvertrautes fremdes Gut zu betrachten, demgemäß bestens zu bewahren und auf amtliches Erfordern ihrer von den Aposteln beauftragten Vorgesetzten unweigerlich zurückzuliefern.

§ 284. Ebenso hat jeder Diener, um des Gewissens willen, selbst nach Kräften dafür zu sorgen, dass der Rücklieferung oder Übergabe kirchlicher Sachen an andere amtlich autorisierte Empfänger zu keiner

Zeit Schwierigkeiten entgetreten, weder bei seinen Lebzeiten, wenn er jemals aufhören sollte, zum Besitze solcher Sachen amtlich befugt zu sein, noch in seinem Todesfalle Seitens seiner Erben und Rechtsnachfolger; wobei es keinen Unterschied macht, welcher Art die kirchlichen Eigentumsstücke seien, um die es sich handelt; oder wie, seit wie lange, auf welche Weise oder unter welchen Formen bürgerlichen Rechtes sie in seine Hände gekommen sein mögen.

§ 285. Zur größeren Sicherung des kirchlichen Anrechts an den erwähnten Sachen und ihrer Rückgabe von Seiten der Diener, die sie von Amtswegen in Händen haben, sind folgende Vorschriften erlassen worden, für deren pünktliche Ausführung der Archidiakon, und in den einzelnen Gemeinden der Engel, zu sorgen hat:

1. Eine Stempelmarke, welche die Inschrift „Kirchliches Eigentum“ enthält, soll vom Archidiakon beschafft und zur Verwendung an diejenigen Diener verteilt werden, welche kirchliche Erlasse, Zirkulare und dergleichen Dokumente auszugeben haben; ferner an alle Engel, welche kirchliche Schriftstücke irgend einer Art selbst oder bei ihren Untergebenen in Verwahrung haben. Allen diesen Dienern liegt es ob, auf alle amtliche Schriften, welche aus

ihrer Hand oder durch ihre Hand gehen, oder unter ihrer Hand sind, diese Stempelmarke an hervorragender Stelle aufzukleben.

2. Jeder Diener bis zu den Diakonen einschließlich hat unmittelbar nach seiner Ordination zum Diakonat eine Erklärung oder einen Revers zu unterzeichnen (außer dem oben S. 78 erwähnten über die Benefizien), wodurch er sich zur Rückgabe aller kraft seiner amtlichen Stellung in seine Verwaltung gekommenen kirchlichen Bücher, Schriften und Dokumente, insbesondere Besitzurkunden, Gelder und Geldwerte, Geräte, Gewänder und Güter. jeder Art verpflichtet, sobald solche Rückgabe im apostolischen Auftrag verlangt werden wird, sei es von ihm selber bei Lebzeiten, sei es von seinen Erben und Rechtsnachfolgern nach seinem Tode. Das Formular für diesen Revers s. nachstehend.

3. Und insofern die Ausführung solcher Bestimmungen von Todeswegen bei Erben und Rechtsnachfolgern, die andern Glaubens sind oder aus anderen Ursachen schwierig sein möchten, auf Hindernisse stoßen könnte, wenn sie nicht in der Form eines rechtskräftigen Testaments oder Testamentszusatzes (Co-

dicill) erlassen wären; so wird jedem Diener dringend geraten, auch noch ein Testament oder ein Codicill zu seinem Testament aufzusetzen und gerichtlich zu hinterlegen, welches dem Zwecke der Sicherstellung des Kirchengutes im Todesfalle unmittelbar entspricht. Eine Form für eine solche testamentarische Verfügung wird gleichfalls nachstehend gegeben.

## Anhang zu Kapitel XXXV.

### **I. Form des Reverses jedes Dieners in Betreff kirchlicher Güter etc.**

Ich eigenhändig unterzeichneter N. N., dermalen im kirchlichen Amte unter den Aposteln dienend als (Angabe des Amts, der Gemeinde etc.) erkläre und bekenne hierdurch, wie folgt:

Es ist der von den Aposteln hinsichtlich des Eigentumsrechtes an allen Kirchengütern aufgestellte, von den unter ihnen gesammelten Gemeinden unbedingt angenommene Grundsatz, wie derselbe in dem XXXV. Kapitel der „Vorschriften für den Kirchendienst und die kirchliche Verwaltung. Revidierte Ausgabe 1895“ authentisch dargelegt ist:

„Weil die Apostel die obersten Haushalter des HErrn sind für Seine Kirche, sowohl in ihren geistlichen als auch zeitlichen Angelegenheiten, so müssen nach gött-

lichem Rechte alle von den Gemeinden für den Gottesdienst des HErrn rechtmäßig erworbenen und gebrauchten Gebäude und Geräte als Eigentum nicht einer Einzelgemeinde oder gar einzelner Menschen, sondern der Allgemeinen Kirche, daher unterstehend der obersten Verfügung, nicht der Diener an den Gemeinden, oder irgend einer Privatperson, sondern lediglich der Apostel, betrachtet werden. Daher auch die Diener und die Gemeinden, welche sie gebrauchen, nur die von den Aposteln beliehenen zeitweiligen Nutznießer sind und nur nach dem Belieben der Apostel sie gebrauchen, deshalb auch ohne apostolische Genehmigung keine baulichen oder anderen wesentlichen Veränderungen daran machen, geschweige denn sie sich selbst aneignen, sie belasten, verpfänden, veräußern, oder sonst nach eigenem Ermessen darüber verfügen dürfen (s. a. a. O. 276)“.

Und ferner:

„Das Eigentum auch aller andern kirchlichen (d. h. aus kirchlichen Mitteln erworbenen oder hergestellten und für irgend eine Art von kirchlichem Gebrauch bestimmten Güter und Sachen, seien es liegende Güter und Gebäude; Gelder oder Geldwerte, Gerätschaften, Gewänder, Besitzurkunden und amtliche Dokumente; oder Bücher, Zirkulare, Briefe und andere Schriften u. dergl. m. steht nach göttlichem Rechte gleichfalls nur dem HErrn und Seiner Allgemeinen Kirche zu; und diese Dinge unterliegen daher ebenso, wie die Kirchen-

gebäude, der obersten Verfügung der Apostel und ihrer Vertreter. Daher ist es die Pflicht aller Diener, welche durch ihre amtliche Stellung im Besitz oder Gebrauch solcher Sachen sich befinden, dieselben als ein ihnen nur zeitweilig anvertrautes fremdes Gut zu betrachten, demgemäß bestens zu bewahren und auf amtliches Erfordern ihrer von den Aposteln beauftragten Vorgesetzten unweigerlich zurückzuliefern" (s. 283). „Wobei es keinen Unterschied macht, welcher Art die kirchlichen Eigentumsstücke seien, um die es sich handelt, oder wie, seit wie lange, auf welche Weise, oder unter welchen Formen bürgerlichen Rechts sie in ihre Hände gekommen sind (s. 284). Ich stimme diesen Grundsätzen völlig bei, und wie meine Beistimmung die unerlässliche Vorbedingung dafür war, dass irgend welche der in den obigen Absätzen inbegriffenen Güter und Sachen meiner Verwahrung bzw. meinem Gebrauche anvertraut werden konnten; so erkläre ich hierdurch meine recht- und pflichtmäßige Bereitwilligkeit, alle und jede dieser Güter und Sachen an einen, von einem der Apostel zu Albury in England oder dessen Amtsvertreter, autorisierten Empfänger alsbald nach gemeldeter Aufforderung unweigerlich und ohne Rückhalt und Ausflüchte wieder zu übergeben oder auch gerichtlich übergeben, zuschreiben oder zustellen zu lassen und jede dazu erforderliche Mitwirkung bereitwillig zu leisten; und das Alles um des Gewissens willen als Christ und Ehrenmann, gleichviel ob ich zu der Zeit noch in meiner jetzigen kirchlichen Stellung und Überzeugung stehen würde, oder nicht. Und sollte es dem HErrn ü-

ber Leben und Tod gefallen, mich ehemals aus dieser Welt abzurufen, so erkläre ich ferner, dass es die unumgängliche Pflicht meiner Erben und Rechtsnachfolger sein wird, in Betreff aller erwähnten Sachen ganz ebenso zu handeln, wie ich mich oben verpflichtet habe: sie aus meinem Nachlass sorgfältig auszuscheiden und einem, gemäß des Obigen autorisierten Empfänger zu überliefern. Und obwohl ich mir noch vorbehalte, eine besondere, hierauf bezügliche Testamentsverfügung zu treffen, so spreche ich die Überzeugung aus, dass (falls ich das versäumte oder daran verhindert würde) meine Erben und Rechtsnachfolger auch ohnedies nach meinem so eben erklärten Willen tun werden, als Christen und Ehrenleute, die sich der Unterschlagung oder Entwendung oder Streitigmachung fremden Gutes nicht schuldig machen wollen.

Urkundlich alles Voranstehenden unterzeichne ich eigenhändig in Gegenwart von zwei mitunterschiedenen Zeugen.

Datum.

Gez. (Unterschrift des Ausstellers mit Angabe seiner kirchlichen Stellung.)

Gez. A. B.

C.D. als Zeugen.

NB. Die von den Dienern unterzeichneten Exemplare des obigen Reverses sind in jeder Gemeinde vom Engel zu sammeln und im Archiv aufzubewahren.

## **II. Form eines denselben Gegenstand betreffenden Satzes In einem Testament, oder Nachtrags (Codicills) zu einem schon hinterlegten Testamente.**

„Ich verfüge ferner, dass alle Gegenstände, welche in dem bei den Apostolischen Gemeinden (in deren Glauben und Hoffnung ich sterbe) gültigen Buche „Vorschriften für den Kirchendienst und die kirchliche Verwaltung. Revidierte Ausgabe 1895“ und zwar in dessen Kapitel XXXV. erwähnt, und nochmals in meinem, bei der Apostolischen Gemeinde zu . . . niedergelegten Reverse aufgeführt sind, so viele oder so wenige derselben sich zur Zeit meines Todes in meinem Besitz, Verschluss oder Gebrauch befinden mögen, sobald als möglich, und namentlich, ehe irgend welche Verteilung, Veräußerung oder Hinwegsaffung meines Nachlasses stattfinden darf, ausgeschieden und zur unbeschränkten Verfügung desjenigen Dieners Apostolischer Gemeinden gehalten werden müssen, welcher gemäß den Bestimmungen der angeführten „Vorschriften etc.“ und meines damit übereinstimmenden Reverses dazu autorisiert ist. Derselbe soll, ohne einer andern Beschränkung oder Berufung (als nur der auf einen Apostel oder dessen Amtsvertreter) zu unterliegen, die aus meinem Nachlass ausgeschiedenen

kirchlichen Sachen recognoszieren, das etwa noch Fehlende einfordern, über das Empfangene quittieren und verfügen, über das Nichtempfangene aber alle Eigentumsrechte der Kirche vorbehalten können, so wie es ihm gut erscheint.“

Wo es ratsam sein möchte, kann noch der folgende oder ein ähnlicher Zusatz gemacht werden:

„Jedes Erheben von Hindernissen oder Ausflüchten irgend einer Art, sowie jede Beschreitung des bürgerlichen Rechtsweges, oder jede andere Berufung als auf einen Apostel oder dessen Amtsvertreter, ist gegenüber diesen Funktionen des kirchlichen Nachlassempfängers meinen Erben und Rechtsnachfolgern bei Strafe der Ausschließung von meiner Erbschaft untersagt. Mit gleicher Strafe belege ich die Weigerung derselben, für irgend ein kirchliches Eigentumsstück, welches bei meinem Tode nachweislich in meinem Besitz gewesen, seitdem aber in Verlust geraten wäre, einen hinreichenden Schadenersatz zu leisten. Für den Fall, dass meine Erbschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des voranstehenden Absatzes erledigt werden sollte, so verfüge ich, dass daraus zunächst die etwa vorliegenden Entschädigungsansprüche des kirchlichen Nachlassempfängers möglichst befriedigt, der etwa noch bleibende Rest aber ... zugewendet werde“.

NB. Wenn das Testament oder Codicill, das die vorstehenden Bestimmungen enthält, nach den lan-

desgesetzlichen Vorschriften rechtskräftig gemacht bzw. deponiert ist, so sollte der Testator dies seinem Engel anzeigen und dieser unter dem Revers desselben bemerken:

„N. N. teilte mir heute mit, dass er ein rechtskräftiges Testament (Codicill zu seinem Testament) nach der Form „Vorschriften etc. S. 111“ gemacht und beim . . . Gericht zu ... deponiert habe“.

Datum.

Gez. (Unterschrift des Engels.)



## XXXVI. KAPITEL. Über die Einrichtung der kirchlichen Gebäude

§ 286. Über den Baustil der Kirchen wird keine besondere Vorschrift gegeben, sondern den Engeln lediglich empfohlen, bei Kirchenbauten mit Vermeidung alles Willkürlichen diejenigen Gesichtspunkte der Schönheit und Würde des Hauses Gottes einzuhalten, welche von der kirchlichen Kunst und Überlieferung anerkannt worden sind. Im Folgenden werden nur die für den gottesdienstlichen Zweck wesentlichen Einrichtungen berührt.

§ 287. Das Kirchengebäude muss zum Zweck des christlichen Kultus, außer dem Hauptraum oder Schiff (mit oder ohne Seiten- und Querschiffe)<sup>35</sup> für das Volk, einen Chor haben, der für die Ausrichtung der gottesdienstlichen Funktionen bestimmt, womöglich auch architektonisch hervortreten, immer aber durch Stufen erhöht sein sollte, auch wohl noch durch Schranken oder Gitter von dem Schiff abge-

---

<sup>35</sup> Wenn eine Kirche mehrschiffig ist, d. h. zur Seite eines Haupt- oder Mittelschiffes noch Seitenschiffe hat, so können diese entweder mit dem Hauptschiffe enden, oder auch noch jenseits desselben längs des Chors sich fortsetzen und selbst den Chor umfassen.

sondert werden darf. Die Erhöhung des Chores und die Einrichtung der Schranken darf aber nicht der Art sein, dass das Volk am freien Sehen und Hören des Gottesdienstes gehindert wird. Die Türen vorhandener Schranken oder Gitter müssen während des Gottesdienstes offen stehen: auf keine Weise darf die Meinung gefördert werden, als ob das Volk von den heiligen Stätten ausgeschlossen, oder ferne zu halten sei.

§ 288. Die Längsachse des Ganzen sollte womöglich von Westen nach Osten gehen, und der Chor die Ostseite einnehmen. Wenn es jedoch die Gestalt des Bauplatzes oder andere dringliche Umstände nicht anders zulassen, darf der Chor nach jeder anderen Himmelsgegend verlegt werden. Doch kann man stets das Ende der Kirche, an welchem der Hauptaltar steht, als „Ostende“ im Sinne der Liturgik bezeichnen, wie es in den folgenden Vorschriften geschieht.

§ 289. Der Chorraum sollte wiederum zwei durch Stufen, womöglich auch durch architektonische Gliederung gesonderte Abteilungen haben: den Altarraum (das Heiligtum oder Sanctuarium) am äußersten Ende der Kirche, und den eigentlichen (hohen) oder Oberchor zwischen jenem und dem Schiffe, welches letztere den niederen oder Unter-Chor in sich schließt.

**Anm.** Diese Abteilungen des Gebäudes stehen in einer genauen Analogie zu denen der Mosaischen Stiftshütte, welche ja ein Vorbild der Kirche in der jetzigen Haushaltung war. Die eigentliche Hütte hatte zwei Abteilungen: das Allerheiligste und das Heiligtum, in denen die feierlichsten Dienste vollbracht wurden und nur die Priester Zugang hatten. Dazu kam der Vorhof, der für alle Anbeter, d. h. Beschnittenen, bestimmt war, doch auch noch die Stätte zur Ausrichtung der täglichen Opferdienste am ehernen Altar umfasste.

§ 290. Das Sanctuarium habe vom Chor aus ostwärts eine genügende Tiefe, um die freie Bewegung der Diener vor dem Altare zu gestatten. Der Altar stehe (wenigstens noch um eine Stufe erhöht) nahe an der hinteren Wand des Sanctuariums; jedoch, wenn der Raum es gestattet, nicht in unmittelbarer Berührung mit derselben.

§ 291. Die Seite des Altars, des Sanctuars und des Ober-Chores, die den mit dem Gesicht zum Schiffe Gewendeten links liegt (also der Regel nach die Südseite), heißt die Epistelseite, die rechts liegende (Nordseite) die Evangelienseite. Diese Orientierung ist bei den folgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt, vergl. o. 288.

§ 292. Auf der Epistelseite des Sanctuars und dem Altar hinlänglich nahe sollen Sitze für den Zelebranten und die Assistenten bei der heiligen Eucharistie angebracht sein. Auf gleicher Höhe, jedoch weiter unten nach dem Chore hin, sind auf beiden Seiten die Sitze und Betstühle für den Apostel und seine Mitarbeiter - für den Apostel und den Evangelisten auf der Evangelienseite, für den Propheten und Hirten auf der Epistelseite - aufzustellen, zum Gebrauche sowohl wenn sie oder einer von ihnen (oder andere Diener im apostolischen Auftrag) die Kirche amtlich besuchen, als auch außerdem, wenn sie in derselben mitanbeten. Ebenda hat der Archidiakon seinen Sitz an der Evangelienseite, etwas unterhalb, nahe an der Grenze des Ober-Chores. Wird eine Fialkirche vom Engel der Gemeinde besucht, so sitzt er, wo sonst der Apostel; erscheint er aber in der Begleitung des Apostels, so sitzt er im Ober-Chor, und zwar, wenn die Kirche der Sitz eines nächstbeauftragten Engels ist, oberhalb desselben.

§ 293. Auf jedem Altar, auf welchem das heilige Sakrament (Wenn auch nur zur Krankenkommunion) aufzubewahren ist, sollte zu dem Ende ein Tabernakel so angebracht sein, dass es für die Übertragung des heiligen Sakramentes bequem zugänglich ist. An der Evangelienseite des Tabernakels soll das Evangelienbuch auf dem Altar ruhen, jedoch nur auf dem

Hauptaltare, falls noch Nebenaltäre vorhanden wären, s. § 309. Über und hinter dem Altare mag eine mit passenden Emblemen und Symbolen gezierte Altarwand, oder ein Überaltar, der zugleich das Tabernakel enthalten kann, von Holz, Stein oder Erzarbeit angebracht werden.

§ 294. Auch in der Sakristei jeder Kirche sollte ein Tabernakel oder anderer geeigneter Schrein, mit davor hängender Lampe, vorhanden sein, in welchen das heilige Sakrament nach dem Sonntag-Vormittagsdienst und der Gründonnerstags-Feier hineingestellt wird; doch darf nichts anderes darin aufbewahrt werden, als nur noch das geweihte Öl.

§ 295. Ein Ausguss-Becken (Piscina) zur Aufnahme und Ableitung des Wassers beim Ausspülen der heiligen Gefäße nach der Kommunion sollte sich nahe beim Darstellungstisch befinden; ein gleiches für ähnliche Zwecke in der Sakristei der Diakonen.

§ 296. Neben dem Altar stehen auf beiden Seiten zwei die Altarfläche um wenigstens zwei Fuss, doch nicht höher als das Tabernakel, überragende Leuchter mit Öllampen; vor dem Altar, etwa gerade über der untersten Altarstufe, hängt eine Lampe, die, so lange das Sakrament im Tabernakel steht, bei Tag und

Nacht brennend erhalten wird<sup>36</sup>. Blumen und dergleichen Schmuck darf nicht auf dem Altar selbst, wohl aber auf Sockeln und in Nischen der Hinterwand stehen.

§ 297. Im Chor, der ein oder mehrere Stufen tiefer als das Heiligtum liegt, befindet sich an der Evangelienseite, zunächst der Schwelle zum Heiligtum, der Stuhl (Thron, Kathedra) des Engels; dem gegenüber auf der Epistelseite der Darstellungstisch (Prothesis); zwischen beiden, dem Altar gerade gegenüber der Betstuhl des Engels bei der Darbringung der Fürbitte. Diese drei Geräte mögen auf Podien stehen, die sich indessen nicht über die Bodenfläche des Heiligtums erheben dürfen.

§ 298. Über der Chormitte, oder näher zum Heiligtum hin, hängen in den Kirchen, in welchen ein festgestellter Engel ist oder früher war, sieben Lampen herab. Dieselben sollten so angebracht sein, dass man ihre Zahl vom Westende der Kirche aus leicht erkennen kann.

§ 299. Unterhalb der Kathedra des Engels sind die Sitze für die Ältesten im Morgen- und Abenddiens-

---

<sup>36</sup> Werden farbige Lampengläser gebraucht, so sollen rothe vermieden, gelbliche vorgezogen werden.

te und bei den anderen Gelegenheiten, wo die Ältesten neben dem Engel erscheinen, aufgestellt: gegenüber auf der anderen Seite des Chors eben solche für die drei anderen Amtsführer im Morgen- und Abenddienste. Zwischen beiden nach der Mitte zu, in angemessener Entfernung hinter dem Betstuhl des Engels, stehen zum Altar gekehrt vier andere Betpulte für die vier fungierenden Priester im Morgen- und Abenddienst, auf jeder Seite je zwei zusammen. Die Chorsitze der nicht fungierenden Priester sind an den beiden Wänden des Chores, je in einer oder mehreren Reihen anzubringen.

§ 300. Am Ausgang des Ober-Chors werden die Lesepulte für Epistel und Evangelium je an der Süd- und Nordseite, zum Volke gewendet, aufgestellt. In größeren Kirchen mögen sie des besseren Hörens wegen weiter nach Westen außerhalb des Ober-Chores, jedoch auf gleicher Höhe mit diesem aufgestellt werden. Statt der beweglichen Lesepulte können, wenn der Raum es gestattet, auch feste Lesekanzeln an den angemessenen Stellen errichtet sein.

§ 301. Der dem Aufgang zum Chor nächstliegende Teil des Schiffes, oder des architektonisch zum Schiff gehörigen Raumes, ist noch um eine oder mehrere Stufen höher als das übrige Schiff, aber entsprechend niedriger als der Ober-Chor zu halten; er wird

als Unter-Chor bezeichnet, s. o. 289, und ist zu den gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt, die nicht im eigentlichen Chor vollzogen werden.

§ 302. Innerhalb dieses Unter-Chores, entweder in dessen Mitte, oder zur Südseite hin, befindet sich das große Lektionspult für die Schriftvorlesung in den täglichen Gottesdiensten, welches drehbar sein sollte, so dass die Lektion im Morgen- und Abenddienst von der Südseite, bei den anderen Diensten von der Ostseite aus, daran gelesen werden könne. Rings um den Unter-Chor her ist das Chorgestühl der Diakonen anzubringen, wenn erforderlich in zwei Reihen, so jedoch, dass dem Altar gegenüber die Sitze der Siebendiakonen unmittelbar vor denen der Gemeinde stehen. Wo ein Mittelgang durch das Schiff und Diakongestühl geht, möge letzteres dem Altar gegenüber, statt sieben, acht Sitze (auf jeder Seite vier) haben, deren mittlere, rechts und links vom Durchgang, für den Hauptdiakon und seinen Helfer bestimmt sind. Die sieben (bzw. acht) Sitze sollten in jeder Hauptkirche, auch wenn sie die Vollzahl der Siebendiakonen noch keineswegs hat, angebracht sein, aber auch nur von den vorhandenen Sieben, bzw. ihren Helfern, oder, wenn diese nicht anwesend sind, von solchen Diakonen besetzt werden, die der Engel zur zeitweiligen Funktion an ihrer Statt ermächtigt hat.

§ 303. Zu beiden. Seiten der Diakonensitze, oder sonst im Unter-Chor oder Schiff in der Nähe derselben, mögen einige Plätze für Chorsänger vorbehalten werden, sofern sie sich nicht auf einer erhöhten Bühne bei der Orgel befinden.

§ 304. Kirchen, in welchen die Gottesdienste, bei denen das vierfache Amt fungiert, nicht gefeiert werden, bedürfen außer dem Altarraume (Sanctuar) keines hohen Chores und der zu demselben gehörigen Einrichtungen, sondern nur eines dem Unter-Chor entsprechenden erhöhten Raumes zwischen dem Schiff und Heiligtum, zur Abhaltung der kürzeren Gebetsdienste. Die Einrichtung eines solchen kleinen Chores ist im übrigen die des Unter-Chores einer größeren Kirche, nur dass die Chorsitze zu beiden Seiten allein für die Priester bestimmt sind, während die Sitze der Diakonen unmittelbar vor der Gemeinde Platz finden - eine Aufstellung, durch welche in kleineren Lokalen die Grenze dieses Chores überhaupt bezeichnet werden mag. Es versteht sich, dass in einem solchen Chore auch der Darstellungstisch und die (beweglichen) Pulte für die Perikopen bei der Eucharistie Platz finden müssen.

§ 305. Im Schiffe, doch nahe dem Chore, steht die Kanzel auf der Evangelien- (Nord) Seite. Ihr gegenüber sollten vorbehaltene Sitze sein, die von dem

Engel und den Priestern bei der Predigt eingenommen werden.

§ 306. Die Sitze im Schiffe (und den Seitenschiffen) sind dem Volke vorbehalten. Die Unterdiakonen sollten gleichfalls im Schiffe entweder an dessen Westende, oder in geeigneten Zwischenräumen an den Ecken der Bänke unter der. Gemeinde verteilt sitzen.

§ 307. Das Taufbecken findet seinen Platz am Westende der Kirche, unweit des Haupteingangs, dem Altar gerade gegenüber oder an der Südwest-Ecke, in einem architektonisch oder wenigstens durch Gitterwerk abgesonderten Raume (Baptisterium, Taufkapelle). Innerhalb der Taufstätte darf eine Tafel mit den zehn Geboten, dem Apostolischen Symbolum und dem Gebet des HErrn angebracht, oder diese Stücke auch auf die Wand gemalt werden; dabei sollen indessen die zehn Gebote nicht höher hinauf oder näher dem Altar zu stehen kommen, als die beiden anderen Formeln. Die Becken für das geweihte Wasser sind nahe an den Eingangstüren sowohl der Kirchen, als der Sakristeien aufzustellen.

§ 308. In dem nordwestlichen Winkel des Gebäudes, sowie an anderen geeigneten Plätzen, mögen die

Stühle zum Gebrauche Derjenigen, die mit den Seelsorgern zu reden haben, aufgestellt sein.

§ 309. In jeder Kirche darf, wenn das Gebäude von hinreichender Größe ist und seine Eigentümlichkeit nebst den anderen Umständen es gestattet, eine Seitenkapelle mit einem Altar, und wo die volle Zahl der Ältesten und der ihnen beigegebenen Priester besteht, darf für jeden Ältesten eine solche Kapelle vorhanden sein.

§ 310. Diese Kapellen müssen durch architektonische Vorrichtungen, mindestens aber durch eine Gitterwerk, von dem Hauptraume der Kirche abge sondert sein, so dass die Einheit des Hauptaltars für die Kirche nicht gestört erscheine. Jene Altäre sind nicht als hinzukommende Altäre der Kirche selbst, sondern jeder einzelne als der Altar der Kapelle zu betrachten, in der er steht. Doch ist es unerlaubt, dass gleichzeitig mehr als eine Feier der hl. Eucharistie innerhalb derselben Kirche stattfinde.

§ 311. Während alle vorgeschriebenen täglichen, wöchentlichen und jährlichen Gottesdienste an oder vor dem Altar der Kirche abzuhalten sind, dienen die Altäre der Kapellen zur Feier der heiligen Eucharistie und zu anderen gelegentlichen Handlungen durch die Priester, sowie zur Aushilfe bei der Ausspendung der

heiligen Kommunion in dem Falle, dass die Zahl der Kommunikanten an Sonn- und Festtagen am Hauptaltar zu groß sein würde.

NB. Wo wegen geringer Größe eines Kirchengebäudes oder aus anderen Gründen die obigen Vorschriften nicht ausgeführt werden können, da sollten den Umständen entsprechende Änderungen eintreten, für welchen Fall diese Vorschriften nur im allgemeinen die Aufgabe bezeichnen, nach deren Lösung man zu streben hat.



tierte Linie vorspringen, also um diese Räume B enger sein als der obere Chor.

### **C. Der Aufgang zum Heiligtum.**

#### **D. Der Ober-Chor:**

- f. Die Stätte der Fürbitte.
- g. Der Stuhl des Engels (Thron, Kathedra).
- h. Der Darstellungstisch (Prothesis).
- i i. Stellen, wo etwa die sieben Lampen herabhän-  
gen mögen.
- k k. Die Betstühle für die Priester des vierfachen Am-  
tes.
- l. Die Stelle für die Amtssitze der Ältesten im Mor-  
gen- und Abenddienste u. s. w.
- m. Der Platz für die 3 andern Priester nach der Für-  
bitte.
- n. Das Pult für das Evangelium.
- o. Das Pult für die Epistel.
- E E. Priestersitze an der Nord- und Südseite des O-  
ber-Chors.

### **F. Der Aufgang zum Ober-Chor.**

### **G. Der Unter-Chor:**

- p. Das Lektionapult im Unter-Chor.
- q. Die Sitze für den Hauptdiakon (und seinen Helfer)  
und die anderen Siebendiakonen.
- q' q'. Sitze für andere Diakonen, resp. Diakonenhelfer.
- r r. Sitze für die im Unter-Chor fungierenden Diener.
- H. Das Schiff der Kirche.
- s s. Geeignete Stellen für die Kanzel, obwohl der bes-  
te Ort derselben sich nur im  
einzelnen Falle nach architektonischen und ande-  
ren Rücksichten bestimmen lässt.
- t t. Plätze (mit beweglichen Sitzen), wo der Engel  
und die übrigen Diener bei Predigten  
sitzen mögen, immer der Kanzel gegenüber.
- J. J. Stellen, geeignet zu Kapellen und Nebenaltären.  
Über die Plätze für Taufbecken und  
Beichtstühle, die auf dem Plane nicht mehr Raum  
hatten, s. o. 307—308.



## XXXVII. KAPITEL. Vorschriften in Bezug auf Bauunternehmungen oder Reparaturen kirchlicher Gebäude.

§ 312. Bei allen kirchlichen Bauunternehmungen ist festzuhalten, dass der Engel nicht handeln darf:

1) ohne den Rat aller Priester und Diakonen gehört zu haben; 2) ohne die Fähigkeit und Bereitwilligkeit der Gemeinde zur Tragung der Kosten festgestellt zu haben; 3) ohne die schriftliche Guttheißung des Apostels durch den Archidiakonen. Die nachfolgenden Einzelbestimmungen die nicht in jedem Falle ausführbar sind, sollen den Engeln eine Anleitung geben, wie sie diesen drei unerlässlichen Forderungen im Einzelnen nachkommen möchten.

§ 313. Bei Bauten von untergeordneter Bedeutung und geringeren, nicht zu neuer Belastung der Gemeinde führenden Kosten genügt es, dass der Engel vor der Unternehmung den Rat der Ältesten und Siebendiakonen vernommen und den vorliegenden Plan seinerseits genehmigt habe. Sofern jedoch auch ein solcher Bau auf Veränderungen in dem allgemeinen Charakter oder den symbolischen Einrichtungen des Lokals abzielt, ist dem Apostel vorgängige Anzeige zu machen. Auch die kirchlichen Einrichtungen von

bloß gemieteten Lokalen für den gottesdienstlichen Zweck unterliegen der Genehmigung und Verantwortlichkeit des Engels, dem es zu beurteilen obliegt, ob er darüber Anzeige bzw. Anfrage bei dem Apostel zu machen habe.

§ 314. Bei allen Bauten, deren Kosten entweder den veranschlagten Mietswert der Lokalität, oder doch die Summe von 1500 Mark übersteigen, muss die vorgängige Genehmigung des Apostels nachgesucht werden.

§ 315. Sind dieselben aus bereits vorhandenen und der Verwaltung der Diakonen übergebenen Kirchengeldern, oder aus anderweitig zugesicherten Summen so zu bestreiten, dass der Gemeinde keine neue Belastung erwächst, so genügt es zunächst, dass der Engel den Rat aller Priester und Diakonen vernommen und die freie Äußerung der Laien durch eine allgemeine Aufforderung verstatet habe. Die Protokolle der bezüglichen Ratsversammlungen aber, und einen Bericht über die etwa vorgebrachten Äußerungen von Laien, sofern sie irgend erheblich erscheinen, hat er dem so eben erwähnten Gesuche beizulegen.

§ 316. Sind aber die Baukosten nur unter Mitwirkung der ganzen Gemeinde, durch ihre Opfer, Bei-

träge und Subskriptionen, oder gar durch Kapitalanleihen, kurz nur so zu bestreiten, dass daraus eine neue Belastung der Gemeinde entsteht, so ist die Meinung derselben ausdrücklich zu erforschen. Zu diesem Behufe soll eine vorher zur Genüge bekannt gegebene Versammlung der Laien - Kommunikanten unter dem Vorsitze des Hauptdiakons, oder eines andern vom Engel bestimmten Diakons, auch wohl unter Umständen und mit apostolischer Genehmigung eines Laien - gehalten werden, in welcher die Fragen über Notwendigkeit oder Angemessenheit des Baues, dessen Kosten und die Möglichkeit und Weise, die erforderlichen Mittel aufzubringen, zur Diskussion gestellt werden. Ein Protokoll über diese Versammlung, woraus die Namen, Zahl und die ausgesprochenen Meinungen der Anwesenden erhellen, ist aufzunehmen.

§ 317. Nur wenn eine gewichtige Majorität der Diener und Laien für das Unternehmen ist, soll weiter verfahren werden. Doch ist jeder Einzelne berechtigt, einen schriftlichen Protest gegen die Meinung der Majorität, oder überhaupt ein schriftliches Separatvotum, einzureichen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen bei dem Apostel zu beantragen.

§ 318. Demnächst soll ein vom Engel, den Ältesten und Siebendiakonen (oder denjenigen derselben,

die dem Plane beistimmen) unterzeichneter Bericht an den Apostel gesandt werden, der sich über folgende Punkte zu verbreiten hat: Ob und warum das Bauunternehmen notwendig ist? - Den vorläufigen Kostenanschlag. - Die vorhandenen Mittel und die Art, das noch Fehlende aufzubringen. - Ob die Gemeinde bereits irgend welche Schulden habe, und wie diese gedeckt werden sollen? Ferner sind die § 315-§317 erwähnten Protokolle, Proteste und Separatvota beizulegen, sowie eine Skizze des Grund- und Aufrisses, und die Angabe der Lage und Größenverhältnisse des Baues resp. Baugrundes.

NB. Es sollte bei Neubauten darauf gesehen und in dem Bericht erwähnt werden, dass die Lage und Bauform der Kirche nicht mit der sozialen und bürgerlichen Stellung der Gemeinde in auffälligem Widerspruch stehe.

§ 319. Erst wenn die Genehmigung des Apostels - deren Erteilung übrigens weder die Diener der Gemeinde von ihrer Verantwortlichkeit entbindet, noch ein späteres Einschreiten des Apostels, wenn er es für nötig halten sollte, verhindert - erfolgt ist, dürfen Kauf-, Lieferungs- und Lohnakkorde abgeschlossen und überhaupt Verbindlichkeiten mit Dritten eingegangen werden.

§ 320. Der Apostel wird in der Regel keine Erlaubnis zum Kirchenbau erteilen, wo nicht wenigstens zwei Drittel der veranschlagten Bausumme in den Händen der Diakonen vorhanden sind und für den Rest, sowie für die etwaigen Mehrkosten durch schriftliche Zahlungs- resp. Anleihe-Versprechungen oder auf andere sichere Weise gesorgt ist.

§ 321. Auch bleibt dem Apostel vorbehalten, die Kostenanschläge, Baupläne und Ausführungskontrakte vor ihrer schließlichen Unterzeichnung auf Rechnung der betreffenden Gemeinde prüfen, resp. verbessern zu lassen. In allen Fällen sollten dieselben mindestens acht Tage vor der Unterzeichnung in einer Sakristei oder andern zugänglichen Lokalität zur Einsicht der Gemeinde offenliegen, und wesentliche Einwendungen oder Abänderungsvorschläge, von wem immer sie herrühren, auch noch zur Kenntnis des Apostels gebracht werden, ehe jene Unterzeichnung erfolgt.

§ 322. Nachträgliche Veränderungen und Zusätze dürfen den einmal genehmigten Kontrakten nicht ohne fernere Zustimmung des Apostels beigefügt werden.

§ 323. Auf kein Kirchengebäude sollen neue Hypotheken und andere Anleihen ohne Genehmigung des Apostels aufgenommen werden.

§ 324. Jede auf den vorstehenden Vorschriften beruhende Korrespondenz mit dem Apostel und von demselben wird durch dessen Archidiakon vermittelt. Alle auf diesem Gebiete entstehenden Fragen wird der Apostel in der Regel zu seiner eigenen Information dem Gutachten des Archidiakons und der demselben beigegebenen Ratsversammlung unterbreiten, jedoch nach Umständen (und dann unter Mitwirkung des Engels und der Diener der betreffenden Gemeinde) auch noch anderweitigen juristischen und bautechnischen Rat einholen lassen.

§ 325. Sobald ein unter die Vorschriften dieses Kapitels von 315 an fallendes Bauunternehmen zur Beratung gezogen wird, sollten diese Regeln der Gemeinde in einer besonderen Versammlung (vor der 316 erwähnten) vorgelesen und erklärt werden.

§ 326. Über das gesamte Bauwesen einer Gemeinde ist genaue besondere Rechnung zu führen und über den Stand derselben alljährlich zugleich mit der übrigen Kirchenrechnung an den Archidiakon Bericht zu legen.

## XXXVIII. KAPITEL. Über die Register und Kirchenbücher.

§ 327. In jeder Gemeinde soll ein Kirchenbuch, oder mehrere, geführt werden mit den folgend angegebenen Registern. Die Führung der Kirchenbücher und Register steht unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Engels, mag aber in seinem Auftrage durch einen oder mehrere andere Diener, vorzugsweise Diakonen, gehandhabt werden. Sämtliche kirchlichen Register und Bücher sind in deutlicher Handschrift zu führen; die Blätter der Bücher müssen nummeriert sein.

§ 328. Folgende Register sind zu halten:

- 1) der Taufen –
- 2) der Trauungen –
- 3) der regelmäßigen Kommunikanten (Laien) –
- 4) der gelegentlichen Kommunikanten –
- 5) der durch apostolische Handauflegung Versiegelten –
- 5 a) der Abwesenden und entfernt Wohnenden –
- 6) der nicht in Funktion an der Gemeinde, doch unter der pastoralen Fürsorge des Engels stehenden Diener -

- 7) der Laiengehilfen –
- 8) der Kandidaten für das kirchliche Amt –
- 9) der zum Priestertum Berufenen –
- 10) der Unterdiakonen –
- 11) der Diakonissen –
- 12) der Diakonen –
- 13) der Priester –
- 14) der im Glauben Entschlafenen –
- 15) der Abgefallenen –
- 16) der Unbekannten oder Verschollenen –
- 17) der Untreuen –

außerdem muss vorhanden sein:

- 18) ein Protokollbuch für die Ratsversammlungen –
- 19) eine Chronik über die wichtigeren Begebenheiten in der Geschichte der Gemeinde –
- 20) ein Inventarverzeichnis –
- 21) ein Verordnungsbuch.

§ 329. Über die Einrichtung und Führung der einzelnen Register und Bücher gelten die nachstehenden Regeln, von denen nur, etwa nach besonde-

ren örtlichen Bedürfnissen, mit apostolischer Genehmigung abgewichen werden darf<sup>38</sup>.

### 1. Das Taufregister sei so eingerichtet:

Verzeichnis der in der katholisch-apostolischen Gemeinde zu ... Getauften - Jahr 18 ...

| Nr. | Datum (Ort und Zeit) der Taufe. | Namen des Täuflings | Datum (Ort und Zeit) der Geburt. | Vor- und Geschlechtsnamen beider Eltern; Wohnort etc. | Eigenhändige Unterschrift der des Pathen Dieners | Bemerkungen |
|-----|---------------------------------|---------------------|----------------------------------|---|--|-------------|
|-----|---------------------------------|---------------------|----------------------------------|---|--|-------------|

Alles Bezügliche ist nach jeder Taufe unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des taufenden Dieners sofort einzutragen und von ihm (jedoch ohne weitere Amtsbezeichnung) und den Paten zu unterzeichnen. Taufen, welche der E.-Evangelist, oder ein ihm unterstehender Diener verrichtet hat, sind von demselben an den Engel der nächsten Gemeinde zu berichten und von diesem hier einzutragen. Not- und Krankentaufen werden in den „Bemerkungen“ als solche bezeichnet; auch ist demnächst anzugeben, ob und wann der Täufling in der Kirche aufgenommen ist.

<sup>38</sup> Die eine größere Anzahl von Kolumnen umfassenden Formulare sollten auf je 2 gegenüberstehenden Blättern angelegt werden.

### 2. Das Trauungs-Register.

Getraute in der katholisch-apostolischen Gemeinde zu ... - Jahr 18 ...

| Nr. | Datum (Ort und Zeit) der kirchlichen Trauunge. | Vor- und Geschlechtsname beider Brautleute nebst Stand, Wohnort und Geburtsdaten. | Ob ledig, oder verwittwet, und seit wann? | Bemerkungen |
|-----|--|---|---|-------------|
|-----|--|---|---|-------------|

Die folgenden Angaben können entweder unterhalb jeder einzelnen Nummer beigebracht, oder auch in besondere Kolumnen zur Seite der obigen gesetzt werden:

| Obige Trauung ward vollzogen an uns: in unserer Gegenwart: | N. N.<br>A. N.<br>A. B. | (Eigenhändige Unterschrift des Paares) |
|--|-------------------------|--|
|--|-------------------------|--|

- A. B. (do. wenigstens zweier Zeugen)
- C. D. durch meine Amtsverrichtung:
- E. F. (do. des fungierenden Dieners.)

Die Trauung jedes einzelnen Paares ist sofort nach der hl. Handlung hier einzutragen und zu unterzeichnen, wie im Schema angegeben ist. Ging der kirchlichen Trauung ein Zivilakt voran, so ist dies unter den „Bemerkungen“ mit Angabe der Zeit und des Gerichts- oder Standesamts anzuzeigen. Ehepaare,

die, ohne in der betr. Gemeinde getraut zu sein, den nach der Trauung verordneten Segen (mit oder ohne Feier der hl. Eucharistie) empfangen haben, können unter Angabe des Geistlichen, der sie getraut hat, gleichfalls in das Register eingetragen werden.

3. Das Register der regelmäßigen Kommunikanten.

| Nr. | Namen, Stand und Wohnort. | Datum (Ort und Zeit) der Geburt. | Zugelassen bzw. übernommen, wann? Von wem? | Versiegelt, wann? als Glied welcher Gemeinde? | Bemerkungen |
|-----|---------------------------|----------------------------------|--|---|-------------|
|     |                           |                                  |  |   |             |

Hier sind alle Laien einzutragen, die als regelmäßige Kommunikanten in der betreffenden Gemeinde zugelassen sind, sei es durch Segnung des Engels, oder durch bleibende Übertragung von einem andern Engel. Namensveränderungen derselben durch Heirat etc. sind alsbald nachzutragen. Die Namen derjenigen, die zum Diakonat oder Priestertum befördert, und die an eine andere Gemeinde dauernd übertragen worden sind, sowie die der Entschlafenen, auch der Abgefallenen, Verschollenen und Untreuen werden hier gestrichen und die Ursache (evtl. mit Verweisung auf das betreffende andere Register) angemerkt. Auch bei den längere Zeit Abwesenden sollte in den

„Bemerkungen“ angegeben werden, wo sie sich befinden, und ob sie einem andern Engel empfohlen worden sind.

4. Das Register der gelegentlichen Kommunikanten.

| Nr. | Namen, Stand und Wohnort etc. (ob Kind von Gemeindegliedern). | Datum (Ort und Zeit) der Geburt. | Wann zuerst zugelassen? oder wann anders-woher übernommen? | Bemerkungen |
|-----|---|----------------------------------|--|-------------|
|     |   |                                  |  |             |

Hier werden eingetragen, alsbald nach ihrer ersten Kommunion in der betr. Gemeinde, sowohl Kinder von Gemeindegliedern (und zwar schon vom zartesten Alter an), als auch solche Erwachsene, die nur zur gelegentlichen Kommunion zugelassen sind. Die Namen Solcher, die später als regelmäßige Kommunikanten zugelassen wurden, oder entschlafen sind, sowie die derjenigen Erwachsenen, die abfällig, unbekannt oder untreu geworden sind, werden hier gestrichen, mit Angabe der Ursachen unter „Bemerkungen“. Bei Kindern ist anzumerken, wenn sie öfter, als an den hohen Festen, zugelassen sind.

5. Das Register der durch Apostolische Handauflegung Versiegelten.

## Versiegelte der katholisch-apostolischen Gemeinde zu . . .

| Nr. | Namen und Wohnort (Adresse) | Datum (Ort und Zeit) der Versiegelung | Unterschrift des Pastoren.....Apostels | Bemerkungen |
|-----|-----------------------------|---------------------------------------|--|-------------|
|     |                             |                                       |  |             |

Hier werden nur die Personen eingetragen, welche als Glieder der betr. Gemeinde versiegelt sind, sei es in derselben, oder auf Empfehlung ihres Engels in einer andern Gemeinde, sowie die in § 70 d. V. erwähnten Christen. Wenn dagegen Glieder einer andern Gemeinde in derjenigen, der das Register gehört, versiegelt werden, so sollen sie nicht hier eingetragen, vielmehr an ihren eigenen Engel berichtet und in dessen Register aufgeführt werden, sodass jeder Versiegelte nur in Einem Register vorkomme. Die hier Eingetragenen sollen niemals gestrichen werden: Tod, Abfall, Untreue, Wegziehen oder andere sie betreffende Umstände sind einfach unter „Bemerkungen“ anzugeben.

5a. Das Register der abwesenden und entfernt wohnenden Diener und Glieder der Gemeinde und der Versiegelten, die nicht Gemeindeglieder sind.

| Nr. | Namen etc. | Kirchlich verzogen, Stellung und wann und Nr. des betr. wohin? Reg. | Bemerkungen. |
|-----|------------|---|--------------|
|     |            |   |              |

Hier sind alle die Diener und Glieder der Gemeinde einzutragen, welche seit ihrer Aufnahme in eine für die regelmäßige pastorale Versorgung unerreichbare Entfernung verzogen sind, oder von Anfang an in einer solchen gewohnt haben (vergl. auch oben §70-§71). In der Rubrik. „Kirchliche Stellung“ ist bei Dienern die Angabe über ihre Amtsstufe, bei Laien die Bezeichnung „Gelegentlicher Kommunikant“- „Regelmäßiger Kommunikant“ – evtl. „Versiegelt“ beizubringen; auch in den „Bemerkungen“ anzuführen, ob und wann sie einem andern Engel zeitweilig anbefohlen worden sind. Von der Anzahl, den Wohnorten und dem Zustand der hier Eingetragenen ist dem Apostolischen Hirten von Zeit zu Zeit Bericht zu geben.

6. Das Register der nicht in Funktion an der Gemeinde, aber doch unter der pastoralen Fürsorge des Engels stehenden Diener.

| Nr. | Zeit der Eintragung. | Namen und Wohnort des Dieners. | Amtsstufe oder Klasse. | Datum der Ordination. | Ob sonst wo als Diener einer Gemeinde registriert? | Bemerkungen |
|-----|----------------------|--------------------------------|------------------------|-----------------------|--|-------------|
|     |                      |                                |                        |                       |  |             |

Diener jeder Ordnung, die entweder der Allgemeinen Kirche oder einer andern Gemeinde angehören, aber zur Zeit auf die pastorale Fürsorge des Engels angewiesen sind, werden hier eingetragen; auch solche Priester und Diakonen der Ortsgemeinde, die auf Anordnung des Apostels aus ihren Amtsregistern gestrichen und auf diese Liste gewiesen werden. In allen Fällen ist der Grund ihrer Eintragung und etwa eintretenden Streichung unter „Bemerkungen“ anzugeben.

#### 7. Das Register der Laiengehilfen.

| Nr. | Namen und Wohnung. | Datum der Segnung. | Bezirk, Art und Zeit Ihrer Dienste. | Bemerkungen. |
|-----|--------------------|--------------------|-------------------------------------|--------------|
|     |                    |                    |                                     |              |

Es ist zweckmäßig, die Namen der Männer und der Frauenzimmer, welche den Segen als Laiengehilfen empfangen haben, auf verschiedenen Folien zu führen. Kirchensängerinnen sind unter den Laiengehilfen aufzuführen; doch mögen sie, sowie die Kirchensänger, Akoluthen und Türhüter, in einer besonderen Abteilung dieses Registers verzeichnet werden. Wenn Laiengehilfen in eine Amtsstufe gesetzt, also in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden; oder wenn sie aus irgend einer Ursache aufhören, Dienste

zu leisten, werden sie hier gestrichen, und der Grund angemerkt.

#### 8. Register der Amtskandidaten.

| Nr. | Namen und dermalige kirchliche Stellung des Kandidaten. | Datum (Ort und Zeit) Der Anbietung. | Im Diakonat seit wann? | Bemerkungen. |
|-----|---|-------------------------------------|------------------------|--------------|
|     |   |                                     |                        |              |

Das Verzeichnis ist für diejenigen Angehörigen der Gemeinde bestimmt, welche sich einmal irgendwo bei einer Widmung zum heil. Amte dargestellt haben, oder anderswoher als Kandidaten übernommen sind. Streichung aus demselben (unter Anmerkung des Grundes) erfolgt im Todesfall, bei Übertragung an eine andere Gemeinde, und bei Berufung zum Priestertum und Einschreibung in das Register 9.

#### 9. Register der zum Priestertum Berufenen.

| Nr. | Namen und dermalige kirchliche Stellung etc. | Datum (Ort und Zeit) der Berufung. | Bemerkungen. |
|-----|--|------------------------------------|--------------|
|     |  |                                    |              |

Streichung (mit Angabe des Grundes) erfolgt hier nur, wenn der Berufene an eine andere Gemeinde überwiesen, oder in das Verzeichnis der Priester übertragen wird. Die Berufenen, welche von einer anderen



Gemeinde übernommen sind, werden gleichfalls hier eingetragen, und das Nähere über sie in den „Bemerkungen“ genau registriert.

#### 10. Das Register der Unterdiakonen;

11. Das Register der Diakonissen haben beide dieselbe Einrichtung, nämlich:

| Nr. | Namen etc. und Wohnung. | Datum (Ort und Zeit) der Einsetzung. | Bemerkungen. |
|-----|-------------------------|--------------------------------------|--------------|
|     |                         |                                      |              |

Wenn die hier Eingeschriebenen in ihrer dienstlichen Eigenschaft von einer anderen Gemeinde übernommen sind, so sollte dies angemerkt werden. Sobald sie aufhören, in ihren Ämtern an der Gemeinde zu dienen, werden sie mit Angabe des Grundes gestrichen.

#### 12. Das Verzeichnis der Diakonen.

| Nr. | Namen, Ort, Zeit und Diener bei ihrer Einsetzung. | Einsetzung. | Apost. Segnung. | Bemerkungen. |
|-----|---|-------------|-----------------|--------------|
|     |   |             |                 |              |

Hier sind sowohl die der Gemeinde von der Einsetzung an zugehörigen, als auch diejenigen Diako-

nen aufzuführen, welche mit apostolischer Genehmigung von anderswo übernommen sind, letztere mit Angabe des Datums der Übernahme in den Bemerkungen. In der Rubrik „Einsetzung“ und „Apost. Segnung“ ist der Name des Engels bzw. Apostels beizubringen, der die Handlung verrichtet hat. Die Siebendiakonen und ihre ordentlichen Helfer, sowie die zeitweilig dem E.-Evangelisten Überwiesenen sind als solche in den Bemerkungen zu bezeichnen. Wenn ein Diakon an eine andere Gemeinde übertragen, oder zum Priester ordiniert wird, stirbt, als abgefallen, verschollen oder untreu erklärt, oder aus anderen Gründen nach Bestimmung des Apostels aus dem Diakonat der Gemeinde entfernt wird, so ist sein Name mit Bemerkung des Grundes hier zu streichen, und (je nach dem, mit Beifügung seiner amtlichen Stellung) in das betreffende andere Register einzutragen.

#### 13. Das Verzeichnis der Priester.

| Nr. | Namen etc. | Datum (Ort und Zeit) Der Berufung. | Datum etc. und Diener bei der Ordination. | Bemerkungen. |
|-----|------------|------------------------------------|---|--------------|
|     |            |                                    |   |              |

Bei jedem Priester ist die besondere Amtsklasse (wenn sie bestimmt worden war) oder die amtliche Tätigkeit, in der er zeitweilig gestanden, namentlich auch Dienstleistung unter dem E.-Evangelisten, in

den „Bemerkungen“ anzugeben. Ebenso der Umstand, dass einer von einer andern Kirche übernommen war. Die Streichung im Falle der Übertragung an eine andere Gemeinde, der Beförderung zur höheren Amtsstufe, des Todes, Abfalles u. s. w. erfolgt ganz so, wie es bei Register 13 angegeben ist.

#### 14. Das Register der im Glauben Entschlafenen.

In der katholisch-apostolischen Gemeinde zu . . . sind entschlafen in dem HErrn:

| Nr. | Namen etc, | Datum (Ort und Zeit) der Geburt des Todes. | In welcher Kirchlichen Stellung? | Bemerkungen. |
|-----|------------|--|----------------------------------|--------------|
|     |            |  |                                  |              |

Alle im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche Entschlafenen, welche zur Zeit ihres Todes der betr. Gemeinde angehörten, bzw. in einem ihrer voranstehenden Register verzeichnet waren, sind hier einzutragen. Auch können (unter Bemerkung der besonderen Umstände) die Namen solcher Entschlafenen hier aufgenommen werden, welche, ohne schon dem Hirtenamt übergeben zu sein, die Erlaubnis hatten, zu kommunizieren, wenn der Engel überzeugt ist, dass sie die apostolische Ordination des ausspendenden Priesters im Glauben anerkannt und ihn nicht bloß als einen Geistlichen, ohne Unterscheidung über

seine Ordination, aufgenommen haben. Zur Ausfüllung der „kirchlichen Stellung“ dienen die Angaben: Getauft (bei Säuglingen, die niemals die hl. Kommunion empfangen haben); gelegentlicher, oder regelmäßiger Kommunikant; Versiegelt; Laiengehilfe; Akoluth, Sänger, Türhüter; Amtskandidat; berufener Priester; Unterdiakon; Diakonisse; Diakon, Priester, Engel.

Unter den Bemerkungen ist (stets bei Erwachsenen) beizubringen, ob der Entschlafene die heilige Salbung empfangen hat, und wann?

#### 15. Das Register der Abgefallenen,

16. Das Register der Unbekannten (Verschollenen),

17. Das Register der Untreuen, haben dieselbe Einrichtung, nämlich:

| Nr. | Namen. | Kirchliche Datum der Stellung bzw. apost. Anordnung zur Eintragung hier. Nr. des früheren Registers. | Bemerkungen. |
|-----|--------|--|--------------|
|     |        |  |              |

Die Vorbedingungen zur Streichung abgefallener, verschollener oder untreuer Gemeindeglieder und zu ihrer Eintragung in eines der Register 16. 17. 18. sind oben Kap. XXXI, S. 88 etc. dargelegt. Es ist nur wie-

derholt zu erinnern, dass in diesen Registern kein Name eingetragen und keiner wieder gestrichen und in ein anderes Register hergestellt werden darf, ohne das ausdrückliche Urteil des Apostels. Einzig beim Todesfall (falls derselbe hinlänglich bezeugt ist) wird der betr. Name ein ach gestrichen und dieser Grund in den „Bemerkungen“ angeführt.

18. In das Protokollbuch wird ein Summarium der Verhandlungen jeder Ratsversammlung, mit der Angabe der bei derselben anwesenden Diener und der Unterschrift des Protokollführers (den der Vorsitzende aus den anwesenden Priestern oder Diakonen ernennen mag) und des Vorsitzenden aufgenommen. Zu Anfang jeder Sitzung sollte das Protokoll der vorigen vorgelesen werden.

19. Die Chronik, welche in jeder Gemeinde durch den Engel oder einen von ihm beauftragten Diener zu führen ist, soll eine kalendarische Angabe der wichtigeren, zu der Geschichte der Gemeinde gehörigen Vorfälle enthalten, ohne alle Ausschmückung oder Betrachtungen über dieselben.

20. Weiter ist bei jeder Gemeinde ein Inventarbuch mit dem Verzeichnis des sämtlichen im kirchlichen Gebrauch der Gemeinde befindlichen Mobiliars, als der hl. Gefäße, Gerätschaften, Gewänder, Stoffe

etc. zu halten. Das Verzeichnis muss immer vollständig den jeweiligen Bestand angeben, so dass neu angeschaffte Stücke beigefügt, abgegangene aber mit Angaben über das wie? und wohin? der Wegschaffung auszustreichen sind. Geweihte Gegenstände sollten durch ein oder anderes Zeichen als solche hervorgehoben, und das Datum der Weihe - oder die Weihe durch den bloßen Gebrauch (seit wann?) - dabei bemerkt werden. Auch ist in den „Bemerkungen“ anzuführen, wenn das Stück eine Opfergabe Einzelner, also nicht lediglich aus der Kirchenkasse angeschafft war.

Um die Menge der der Kirche gehörigen Gegenstände übersichtlich zu machen und die Auffindung der einzelnen zu erleichtern, sollte das Verzeichnis in mehrere Gruppen geteilt<sup>39</sup>, durchweg aber nach diesem Schema geführt sein:

---

<sup>39</sup> z. B. I. Heilige Gefäße und Geräte. II. Ungeweihte kirchliche Gerätschaften (z. B. Opferbüchsen, Lampen, Lesepulte, III. Heilige Gewänder aller Art (auch Altartücher etc). IV. Andere kirchliche Kleider, Stoffe, Decken, Teppiche etc, V. Kirchen- und Sakristei-Mobiliar (Bänke, Stühle etc.). VI. Wirtschaftsgegenstände. VII. Bücher der Bibliothek und Schriften des Archivs.

| Nr. | Datum der Anschaffung. | Gegenstand. | Ungefäher Wert. | Bemerkungen. |
|-----|------------------------|-------------|-----------------|--------------|
|-----|------------------------|-------------|-----------------|--------------|

Der ungefähre Wert (bei der Anschaffung) ist von den Diakonen zu bestimmen und bei Versicherungen gegen Feuerschaden u. dergl. zu Grunde zu legen. Das Inventarbuch selbst steht, wie die darin verzeichneten Sachen, unter der besonderen Aufsicht der Diakonen, zunächst des Hauptdiakons.

#### 21. Das Verordnungsbuch.

In jeder Kirche ist ein Buch zu halten, in welches alle die kirchliche Verwaltung und Zucht sowie die Ausführung der Gottesdienste betreffenden amtlichen Zirkulare und Zuschriften eingetragen werden. Daneben sei in jeder Sakristei ein durchschossenes Exemplar des Rubriken - und Vorschriften - Buches, in welches alle amtlichen Mitteilungen, die sich auf die Bestimmungen desselben beziehen, alsbald nachgetragen werden.

## XXXIX. KAPITEL. Formulare für amtliche Schreiben und Ankündigungen.

§ 329. Formular einer Bescheinigung für Eltern, deren Kinder zur hl. Kommunion an einem hohen Festtage zugelassen werden (vergl. o. 53):

*„N. N. (Name des Kindes) wird nach wohlbenützetem Vorbereitungs-Unterricht auf Antrag und Verantwortlichkeit der Eltern, und mit Genehmigung des Aeltesten des Bezirks hiermit zugelassen zur hl. Kommunion an dem bevorstehenden Fest.“*

*Ihr etc.*

*Datum.*

§ 330. Formular einer Namenliste für die Übergabe von Kommunikanten an das kirchliche Hirtenamt.

*„An den Engel der Gemeinde zu . . .*

*Teurer Bruder!*

*„Hierdurch befehle ich (im Auftrage des E.-Evangelisten dieses Bezirks) Ihrer pastoralen Für-*

*sorge folgende getaufte und im Glauben der Kirche unterrichtete Personen:*

*(Folgen die Vor- und Zunamen der zu Übergebenden mit Angabe ihrer Geburtsdaten (Ort und Zeit) und Wohnorte, ihrer bisherigen Konfession, sowie der ihrer dem Glauben der Eltern folgenden noch unmündigen Kinder, nebst Bemerkungen s. 72.)*

*Ihr etc.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des E.-Evangelisten oder seines Stellvertreters.)*

§ 331. Formular der Bitte und Vollmacht eines Engels an einen anderen, dass der letztere Gemeindeglieder des ersteren zur Apostolischen Handauflegung (und bzw. Erneuerung der Taufgelübde) darstelle (vergl. o. § 84.).

*„An den Engel etc.*

*Teurer Bruder!*

*„Hierdurch ersuche und bevollmächtige ich Sie, N. N. (hier folgen die Namen der Kandidaten), die unter meiner pastoralen Fürsorge stehen, zu der in*

*Ihrer Gemeinde zu ... bevorstehenden Apostolischen Handauflegung mit darzustellen.“*

*„Ich bezeuge, dass sie sowohl die hl. Taufe empfangen, als auch die Erneuerung der Taufgelübde am (Datum) abgelegt haben.“*

Sollen aber die Kandidaten auch die Erneuerung der Taufgelübde in der fremden Gemeinde mit ablegen, so muss es statt des zweiten Absatzes heißen:

*„Ich bezeuge, dass sie die hl. Taufe empfangen haben, bitte und beauftrage Sie aber, auch die Erneuerung ihrer Taufgelübde zur Vorbereitung auf die hl. Versiegelung abzunehmen.“*

*Ihr etc.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

§ 332. Form der Rückäußerung eines Engels, welcher Gemeindeglieder eines andern zur Versiegelung dargestellt hat (wobei das voranstehende Schreiben wieder zurückgesandt werden sollte).

*„An den Engel etc.*

*Teurer Bruder!*

*„Hierdurch bezeuge ich, dass Ihrem Auftrag gemäß die unter Ihrer pastoralen Fürsorge stehenden N. N. (hier folgen die Namen) die Apostolische Handauflegung am (Datum) in der Kirche zu . . . empfangen haben.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

§ 333. Formular eines Kommunion- (Empfehlungs-) Briefes, wodurch ein Kommunikant auf einer Reise etc., bei einer anderen Gemeinde beglaubigt wird. (vergl. o. § 251 etc.)

*„An den Engel (die Engel und anderen Vorsteher) der Gemeinde (der Gemeinden) zu ... [oder: der Gemeinden, zu welchen der Inhaber kommen wird.]*

*Teurer Bruder!*

*„Hierdurch empfehle ich Ihnen den Inhaber dieses Kommunionbriefes N. N., indem ich bezeuge, dass er regelmäßiger (oder: gelegentlicher) Kommunikant [versiegelt - Unterdiakon - Diakon - Priester oder dergl.] in meiner Gemeinde zu ... ist und im Frieden der Kirche steht.“*

*Ihr etc.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des ausstellenden Dieners.)*

NB: 1) Für Personen, die von Ort zu Ort reisen, sollte der Kommunionbrief „An die Engel der Gemeinden etc.“ insgesamt adressiert werden, s. o. Für Eheleute und deren Kinder unter 20 Jahren kann, wenn es gewünscht wird, ein gemeinsamer Kommunionbrief ausgestellt werden, doch ist jedes Familienglied von mehr als 20 Jahren berechtigt einen besonderen zu empfangen.

2) Wenn auch ein Kommunionbrief in der Regel, und zumal bei Reisen in Gemeinden eines andern Engels, vom Engel selbst auszufertigen ist, so genügt für solche Leute, die zu einer unter ihrem eigenen Engel stehenden Gemeinde reisen, schon ein kurzes Zeugnis ihres Ältesten oder Hirten oder Diakons.

3) Hat der Inhaber in seiner Gemeinde die Erlaubnis zur Ausübung der Weissagung, so möge dies unten besonders bemerkt werden, doch ist die Freiheit zur Ausübung dieser Gabe in der besuchten Gemeinde von der Genehmigung des Engels derselben abhängig.

4) Der Kommunionbrief ist dem Vorsteher der besuchten Gemeinde vorzuzeigen und nach der Reise an den ausstellenden Engel zurückzuliefern. Zu jeder neuen Reise bedarf er der Erneuerung.

5) Die Engel und Gemeindevorsteher, welchen der Kommunionbrief vorgelegt wird, sollten auf die Rückseite einen Vermerk über das Datum der Vorzeigung setzen. Die Gültigkeit der Empfehlung erlischt nach sechs Monaten nach dem letzten derartigen Vermerk auf derselben Reise.

§ 334. Formular für die dauernde Überweisung eines Gemeindegliedes an einen andern Engel. (vergl. o. § 255.)

*„An den Engel etc.*

*Teurer Bruder!*

*„N. N., bisher regelmäßiger Kommunikant [oder: gelegentlicher Kommunikant - Unterdiakon - Diakon etc.] an meiner Gemeinde zu ..., und zwar (hier sind die Daten der Geburt, der Übergabe an die Gemeinde, bzw. der Versiegelung, Segnung, Ordination und die sonstigen kirchlichen Verhältnisse der Person anzugeben) beabsichtigt, sich zu*

*... dauernd niederzulassen, weshalb ich ihn (wenn es sich um einen Diener vom Diakonat an aufwärts handelt: mit der beiliegenden [oder: abschriftlich beiliegenden] Genehmigung des Apostolischen Amtes) hierdurch Ihrer pastoralen Fürsorge für die Zukunft anbefehle“.*

*Ihr etc.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

NB. 1) Gleichzeitig mit diesem der abziehenden Person mitzugebenden Schreiben sollte der Engel durch die Post dieselbe noch besonders anmelden, und dabei jede für ihre künftige pastorale Pflege nötige Auskunft geben.

2) Bei der Übertragung ganzer Familien gilt das hinsichtlich ihrer Eintragung in Ein Schreiben oben bei § 333, 1 Bemerkte auch hier.

3) Dauernde Übertragungen von Dienern aus einer Gemeinde eines Stammes in die eines andern müssen durch Vermittlung der Apostel dieser Stämme geschehen, derart, dass der bisherige Engel sein an den betreffenden Engel im anderen Stamm adressiertes Übertragungsschreiben (s. o.) dem Apostel seines Stammes einsendet, mit

dem Gesuch, dasselbe an den Apostel des anderen Stammes, und durch denselben an den künftigen Engel der zu übertragenden Person gelangen zu lassen. Daher ist den Empfehlungsbriefen bei dauernden Übertragungen in das Gebiet eines andern Stammes am Fuße der Vermerk beizufügen:

*„Eingesandt an den Apostel des Stammes mit der Bitte, dies Übertragungsschreiben durch Vermittlung des Apostels für ... an den Adressaten gelangen zu lassen.“*

§ 335. Formulare der Ankündigung an die Gemeinde über Erwählung eines Diakons, der nicht von den Sieben ist<sup>40</sup>. (vergl. o. 146 —148).

a. Vor der Erwählung.

*„Der Engel hat in der Ratsversammlung den Bruder (oder Unterdiakon) N. N. zum Diakonat vorläufig ernannt und dessen endgültige Erwählung auf eine (am ... oder: spätestens bis zum ...) abzuhaltende Ratsversammlung anberaumt; etwaige Ein-*

---

<sup>40</sup> Die Ankündigung vor der Wahl und Einsetzung einer Diakonie, eines Unterdiakons u.s.w., geschieht im wesentlichen nach derselben Form.

*wendungen gegen diese Beförderung sollen bis dahin bei den Siebendiakonen angezeigt werden.“*

b. Vor der Einsetzung.

*„Nachdem der Engel in der Ratsversammlung am ... den Bruder N. N. zum Diakonat endgültig erwählt, und der Apostel diese Wahl bestätigt hat, so soll die Einsetzung desselben am ... (Tag und Stunde der Ordination) vollzogen werden.“*

§ 336. Formulare bezüglich auf den Wahlprozess eines Siebendiakons (vergl. o. 157 etc.)

a. Gesuch um die apostolische Erlaubnis.

*„An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

*„Da es mir wünschenswert erscheint, zur Wahl eines Sieben-Diakons in . . . zu schreiten, so erbitte ich hierdurch die Erlaubnis des Apostels, damit vorzugehen. Die Zahl der regierenden Ältesten der Gemeinde ist ..., die der gegenwärtigen Siebendiakonen aber [Weitere Begründungen des Gesuchs aus den Umständen einer Gemeinde sind hier beizubringen.]“*



*Datum.*

*Ihr im Herrn gehorsamer*

*Gez. (Unterschrift etc.)*

b. Ankündigung an die Gemeinde vor der Ernennung. (Vergl. o. § 158.)

*„Nachdem der Engel die Erlaubnis des Apostels empfangen hat, die Wahl eines Sieben-Diakons zu veranstalten, so werden die Gemeindeglieder aufgefordert, sich daran gebühlich zu beteiligen. Alle versiegelten und im vollen Genusse der Gnadenmittel befindlichen Kommunikanten, welche selbstständig sind, (also abgesehen von den Ehefrauen, für welche ihre Männer stimmen u. s. w.), sollten bis spätestens ... (Angabe eines Schlusstermins, der noch vor die zur Vornahme der Ernennung anberaumten Ratsversammlung fallen muss) pflichtmäßig einen eigenhändig unterzeichneten Wahlzettel mit dem Namen desjenigen an ihren Diakon einliefern [in die ausgestellte Wahlurne einlegen], den sie für dies Amt zu empfehlen wünschen; der Vorgeschlagene kann Diakon, Unterdiakon oder Laie, nur muss er versiegelter Kommunikant sein. Der Mann, für welchen schließlich die überwiegende Mehrzahl sich ausspricht, wird in der Ratsversammlung ernannt, und wenn nachmals keine triftigen Einwendungen gegen ihn er-*

*hoben werden, in der Gemeindeversammlung endgültig erwählt werden.“<sup>41</sup>*

c. Ankündigung an die Gemeinde nach der Ernennung.

*„Nachdem der Engel erkannt hat, dass der Bruder N. derjenige der Kandidaten für das Amt eines Siebendiakons ist, welcher mit Rücksicht auf die eingelegten Wahlempfehlungen, wie auf die nachher veranstalteten Umfragen in der Gemeinde, als der am besten Empfohlene anzusehen war, hat er denselben vorläufig ernannt und beabsichtigt ihn spätestens am (Angabe des Tages) in der Gemeindeversammlung endgültig als solchen zu erwählen. Sollte irgendjemand noch Einwendungen gegen dessen Wahl zum Siebendiakon haben, so hat er diese binnen ... Tagen bei seinem Diakon anzubringen.“*

d. Vollziehung der Wahl in der Gemeindeversammlung.

---

<sup>41</sup> Wenn mehrere Siebendiakonen zugleich erwählt werden sollen, müssen auch eben so viele Namen der Empfohlenen eingefordert werden.

Nachdem der Engel und alle übrigen ihre Sitze eingenommen haben, der erwählte Siebendiakon aber auf die Epistelseite des Unterchors hervorgetreten ist, nach der Nordseite gewendet, spricht der Engel sitzend:

„Im Namen und zum Besten der hier vor dem HErrn versammelten Gemeinde wähle ich, als deren Haupt und Vertreter, diesen von derselben empfohlenen und angenommenen Bruder N. N. zu einem ihrer Siebendiakonen, und erkläre ihn für gewählt! Mögen nun alle sich erheben zum Zeichen ihrer Zustimmung und ihrer Bereitschaft, ihn als einen ihrer Diakonen aufzunehmen, wie sich's gebühret in dem HErrn.“

e. Schließlicher Bericht an den Apostel und Bitte um Einführung des Erwählten.

*"An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

*„Hierdurch erstatte ich Bericht über die in der Gemeindeversammlung am (Datum) von mir feierlich vollzogene Wahl des Bruders N. N. zu einem der Siebendiakonen in ... (Hier sollen die auf den Kandidaten und seine Erwählung bezüglichen Einzelheiten nach Anleitung der Vorschriften 165*

*etc. beigebracht werden.) Ich bitte daher, dass der Apostel diese Wahl bestätigen und mich bevollmächtigen wolle, denselben als einen der Siebendiakonen der Gemeinde in ... einzuführen.“*

*Ihr im HErrn gehorsamer*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

NB. Wenn der Erwählte nicht schon Diakon war, also nicht nur einzuführen, sondern zuvor auch zu ordinieren ist, so ist das vorstehende Formular zu ergänzen aus dem nachfolgenden.

§ 337. Formular des Berichtes und Gesuches in Betreff der Bestätigung und Ordination eines erwählten Diakons (vergl. o. 148 und 149).

*„An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

*„Hierdurch erstatte ich Bericht, dass N. N., nachdem er in der Ratsversammlung zum Diakonat vorläufig ausersehen und demnächst der Gemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen angekündigt worden war, ohne dass (triftige) Einwendungen gegen seine Beförderung erhoben*

*sind, nunmehr in der Ratsversammlung [oder, wenn es sich um einen Siebendiakon handelt: in der Gemeindeversammlung] am (Datum) endgültig zum Diakon [oder: zu einem der Siebendiakonen] erwählt worden ist.*

*„Ich stelle also das Gesuch, dass der Apostel diese Wahl bestätigen und mich bevollmächtigen wolle, besagten N. N. zum Diakonat zu ordinieren und ihn als (Diakon - Evangelisten - Diakon - Gehilfen - Siebendiakon etc.) bei der Gemeinde . . . zu bestellen (auch in allen seiner Ordnung zustehenden Funktionen zu. gebrauchen<sup>42</sup>.“*

*Ihr im HErrn gehorsamer*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

§ 338. Formular des Berichtes, bzw. Gesuches, an den Apostel in Betreff der Wahl des ordentlichen

---

<sup>42</sup> Dieser Zusatz findet nur statt, wo der Engel Grund hat, den Kandidaten sofort und schon vor der Apostolischen Segnung auch zu Predigten und Belehrungen und allen gottesdienstlichen Verrichtungen des Diakonats zu verwenden. Für einen solchen Fall sollte der Engel dann noch in einer Beifügung zu obigem Schreiben über die obwaltenden Umstände und die Tüchtigkeit des Kandidaten weitere Auskunft geben.

Helfers eines der Siebendiakonen (vergl. o. § 144, § 166).

*„An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

*„Hierdurch erstatte ich Bericht, dass N. N., einer der Sieben-Diakonen (oder: der Hauptdiakon) der Gemeinde ... den Bruder N. N. (bisherigen Laien - Unterdiakon - Hilfs-Diakon) zu seinem ordentlichen Helfer gewählt hat, und dass ich, meinerseits beabsichtige, dies zu genehmigen. [Da aber der so in Aussicht genommene Helfer selbst ein Siebendiakon ist, so bitte ich um die apostolische Zustimmung zu dieser Änderung.]<sup>43</sup>*

*Ihr im HErrn gehorsamer*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

---

<sup>43</sup> Der eingeklammerte Satz ist nur vorkommenden Falles hinzuzufügen, vergl. 166, und dann auch die das Gesuch unterstützenden Gründe, namentlich mit Rücksicht auf die Ausführbarkeit eines Ersatzes für den zum Helfer des Hauptdiakons Gewählten.

§ 339. Formulare in Bezug auf die Erwählung und Einsetzung eines der sechs Ältesten (vergl. o. § 176 etc.)

a. Gesuch um Erlaubnis zur Anstellung, bzw. vorläufigen Ernennung eines Ältesten.

*„An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

*„Da es mir wünschenswert erscheint, zur Wahl eines der sechs Ältesten der Gemeinde in . . . zu schreiten, so erbitte ich hiermit die Erlaubnis des Apostels, damit vorzugehen. Die Zahl der übrigen regierenden Ältesten ist ... , die der Kommunikanten aber ... (Nähere Begründungen des Gesuches sind hier beizubringen.) [Und da N. N., ein Priester der Gemeinde zu ..., dessen Amtscharakter als der eines Ältesten bereits anerkannt worden ist, der für die Stelle geeignetste Kandidat zu sein scheint, ersuche ich zugleich um Auskunft, ob der Apostel gegen die Wahl desselben Einwendung hat. (Auch*

*über die Person des genannten Kandidaten mag Näheres beigebracht werden.)<sup>44</sup>*

*Ihr etc.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

b. Ankündigung an die Gemeinde nach der Ernennung.

*„Nachdem der Engel in der Ratsversammlung am (Datum) den bisherigen .... Priester N. N. zu einem der sechs regierenden Ältesten dieser Gemeinde ernannt hat, wird dies hiermit angekündigt: etwaige Einwendungen gegen dessen Beförderung zu dieser Stelle sollten bei den Diakonen angebracht werden.“*

c. Gesuch um die Bestätigung und Vollmacht zur Einführung.

*„An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

---

<sup>44</sup> Je nach den Umständen mag der mit [ ] eingeklammerte Abschnitt zu einem besonderen zweiten Schreiben verwendet werden.

*„Hiermit erstatte ich Bericht, dass im Verfolg der mir erteilten apostolischen Genehmigung der Priester N. N., nunmehr in der Ratsversammlung am (Datum) zu einem der regierenden Ältesten der Gemeinde zu ernannt worden und der Gemeinde an drei aufeinander folgenden Sonntagen nach der heiligen Eucharistie angekündigt worden ist, ohne dass (triftige) Einwendungen gegen ihn vorgebracht würden. Ich bitte nun, dass der Apostel diese Wahl bestätigen und mich bevollmächtigen wolle, den Gewählten als einen der sechs Ältesten der Gemeinde einzuführen.“*

*Datum.*

*Ihr im HErrn gehorsamer*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

§ 340. Formular der Ankündigungen an die Gemeinde vor einer Priesterordination, sowie vor einer Anbietung und einer Konsekration zum Englamte.

*„Es wird der Gemeinde hierdurch angekündigt, dass der Apostel unseres Stammes beabsichtigt, eine Priesterordination (oder: Anbietung - Konsekration zum Englamte) in dieser Gemeinde (in der Gemeinde zu ...) am (Datum) zu halten; und dass zu derselben aus der hiesigen Gemeinde dargestellt werden soll der zum Priesteramt (Englamt)*

*Berufene (oder, je nach dem, nur: der Priester etc.)  
N. N.*

*Wer nun einen genügenden Grund wüsste, warum besagter N. N. zum Priestertume nicht ordiniert (oder: zum Englamte nicht dargeboten - konsekriert) werden sollte, der soll dies bei seinem Diakon anzeigen.“*

§ 341. Formular der Ankündigung wegen der bevorstehenden Einführung (oder Konsekration und Einführung) eines Engels der Gemeinde, an den drei vorausgehenden Sonntagen.

*„Es wird hiermit angekündigt, dass die Apostel den Herrn N. N., einen geweihten (oder: berufenen) Engel zum Engel der hiesigen Gemeinde erwählt haben. Der Dienst seiner Einführung (oder: Konsekration und Einführung) soll am (Datum mit Tag und Stunde) gehalten werden, und es ist die Pflicht aller Diener und Glieder der Gemeinde, dabei gegenwärtig zu sein.“*

§ 342. Formular des Schreibens eines Engels an einen anderen, betreffend die Darstellung eines Kandidaten zur Ordination<sup>45</sup>.

*„An den Engel etc.*

*Geliebter Bruder!*

*„Hierdurch ersuche und beauftrage ich Sie, an meiner Statt den zum Priestertume berufenen N. N. zu. der in Ihrer Kirche zu . . . bevorstehenden Ordination vor dem Apostel darzustellen, indem ich bezeuge, dass ich ihn für fähig und würdig halte, und dass die vorgeschriebenen Ankündigungen seinethalben gemacht worden sind, ohne dass eine (triftige) Einwendung gegen seine Ordination erhoben ist.“*

*Ihr etc.*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

---

<sup>45</sup> Das Formular ist mit den nötigen Veränderungen auch bei Schreiben an Stellvertretung bei der Apostolischen Segnung von Diakonen und der Anbietung zum hl. Amte anwendbar.

§ 343. Formular des Gesuchs eines Engels um Überlassung eines Dieners, der unter einem anderen Engel steht.

*„An den Hirten mit dem Apostel etc.*

*Ehrwürdiger Herr!*

*„Hierdurch bitte ich um die Zustimmung des Apostels, dass der unter dem Engel ... stehende N. N. (Namen und Amtsbezeichnung des zu Überweisenden Dieners) in der mir anvertrauten Gemeinde zu ... als (Bezeichnung der Ihm zugedachten Stelle oder Funktion) Dienst leisten möge, und zwar für (Angabe des Anfangstermin und der Dauer des verlangten Dienstes.)“*

*Ihr in dem HErrn gehorsamer*

*Datum.*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

Auf demselben Blatte sollte die Einwilligung des in Anspruch genommenen Dieners und seines Engels durch folgende Erklärungen ausgedrückt sein:

*„Ich erkläre hierdurch meine Bereitwilligkeit als (Angabe der Funktion w. o.) unter dem Engel (der*

*Gemeinde zu ... für die Zeit (Angabe der Periode, w. o.) zu leisten.“*

*Gez. (Unterschrift des Dieners.)*

*„Ich habe keine Einwendung gegen die vorstehend ausgedrückte Bitte und Erklärung.“*

*Gez. (Unterschrift des Engels.)*

§ 344. Form der Ankündigung einer Apostolischen Kirchenvisitation.

*„Der Apostel unseres Stammes gedenkt in Begleitung seiner Mitarbeiter in der nächsten Woche eine allgemeine (oder: besondere) Visitation unserer Gemeinde zu halten. Er wird dabei folgende hl. Handlungen verrichten [oder: bei folgenden Diensten den Vorsitz führen (Angabe derselben und der Zeit)]. Mögen alle Gemeindeglieder sich des Segens dieses Besuches auch durch persönliches Erscheinen in diesen Diensten zu versichern trachten!“*